

Aus dem
Institut für Tierschutz und Tierverhalten
des Fachbereichs Veterinärmedizin
der Freien Universität Berlin

**Überwachung und Kontrolle genehmigungspflichtiger
Tierversuche vergleichend in Deutschland und Großbritannien**

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Veterinärmedizin
an der Freien Universität Berlin

vorgelegt von
MARIA BIEDERMANN
Tierärztin aus Berlin

Berlin 2008
Journal-Nr.: 3260

Gedruckt mit Genehmigung des Fachbereichs Veterinärmedizin
der Freien Universität Berlin

Dekan: Prof. Dr. L. Brunnberg
Erster Gutachter: Prof. Dr. J. Luy
Zweiter Gutachter: PD Dr. A. Sterner-Kock
Dritter Gutachter: Prof. Dr. H. Würbel

Deskriptoren (nach CAB-Thesaurus):

Animal experiments, animal welfare, Germany, Great Britain, inspection,
supervision

Tag der Promotion: 20. Januar 2009

Bibliografische Information der *Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

ISBN: 978-3-86664-557-8

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2008

Dissertation, Freie Universität Berlin

D 188

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdruckes und der Vervielfältigung des Buches, oder
Teilen daraus, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in
irgendeiner Form reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Warenbezeichnungen, usw. in diesem Werk berechtigt auch
ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der
Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von
jedermann benutzt werden dürfen.

This document is protected by copyright law.

No part of this document may be reproduced in any form by any means without prior written
authorization of the publisher.

alle Rechte vorbehalten | all rights reserved

© **mensch und buch** verlag 2009

choriner str. 85 - 10119 berlin

verlag@menschundbuch.de – www.menschundbuch.de

INHALT

	<u>Seite:</u>
1. Einleitung	1
2. Material & Methodik	2
2.1. Recherche der Rechtslage	2
2.1.1. Deutschland	2
2.1.2. Großbritannien	3
2.2. Literatur-Recherche	4
2.3. Fragebögen	5
2.3.1. Deutschland – Die überwachende Behörde	5
- Unterstützungsgesuche	5
- Teilnehmerkreis	5
- Auswertung	6
2.3.2. Deutschland – Der Tierschutzbeauftragte	7
- Unterstützungsgesuch	7
- Teilnehmerkreis	7
- Auswertung	7
2.3.3. Großbritannien – The Home Office (Innenministerium)	8
- Unterstützungsgesuch	8
- Teilnehmerkreis	8
- Auswertung	8
2.3.4. Großbritannien – The Ethical Review Process	8
- Unterstützungsgesuch	8
- Teilnehmerkreis	9
- Auswertung	9
3. Die Rechtslage	10
3.1. Deutschland	10
3.1.1. Rechtliche Grundlagen	10
3.1.2. Die beteiligten Ebenen	13
3.1.3. Die Einrichtung	15
- Erlaubnis einer Versuchstierhaltung	16
- Genehmigung eines Versuchsvorhabens	18
- Der Tierschutzbeauftragte	22
3.1.4. Die zuständigen Behörden	23
- Genehmigungsbehörde	23
- Überwachungsbehörde	24
- Tierversuchskommission	28

3.1.5.	Die Bundesbehörde	29
-	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	29
-	Tierschutzkommission	30
3.2.	Großbritannien	32
3.2.1.	Rechtliche Grundlagen	32
3.2.2.	Die beteiligten Ebenen	33
3.2.3.	The designated establishment	34
-	Certificate as a designated establishment	36
-	Personal Licence	37
-	Project Licence	38
-	Named Animal Care & Welfare Officer	40
-	Named Veterinary Surgeon	41
-	The Ethical Review Process	43
3.2.4.	The Secretary of State & The Home Office (Innenministerium)	44
-	Animals Scientific Procedures Division	45
-	The Inspectorate	46
-	Animal Procedures Committee	48
-	External assessors	50
-	Zusammenwirken bei Verstößen	51
4.	Literatur-Auswertung	53
4.1.	Deutschland	53
4.1.1.	Die überwachende Behörde	53
-	Bewertung aus Sicht des Staates – Tierschutzberichte	53
-	Bewertung aus Sicht des Staates – Behörden	54
-	Bewertung aus Sicht der Tierschutzbeauftragten	58
-	Bewertung aus anderer Sicht	59
4.1.2.	Der Tierschutzbeauftragte	59
-	Bewertung aus Sicht der Tierschutzbeauftragten	60
-	Bewertung aus Sicht des Staates – Tierschutzberichte	62
-	Bewertung aus Sicht des Staates – Behörden	63
-	Bewertung aus anderer Sicht	64
4.2.	Großbritannien	70
4.2.1.	The Home Office (Innenministerium)	70
-	Bewertung aus Sicht des Home Office – Beratung	70
-	Bewertung aus Sicht des Home Office – Überwachung	71
-	Bewertung aus anderer Sicht	72
4.2.2.	The Ethical Review Process	73
-	Erwartungen vor der verpflichtenden Einführung	73
-	Bewertung aus Sicht der Ethical Review Processes	75
-	Bewertung aus Sicht des Home Office	76
-	Bewertung aus anderer Sicht	79

5. Fragebogen-Auswertung	84
5.1. Deutschland	84
5.1.1. Die überwachende Behörde	84
- Fragen zur Arbeitsbelastung	84
- Fragen zu Überwachungsbesuchen	87
- Fragen zu anderen Überwachungsmaßnahmen	91
- Fragen zu festgestellten Verstößen	94
- Fragen zur Bewertung der Überwachungseffektivität	98
- Fragen zu Verbesserungsvorschlägen	99
- Frage zu weiteren Anmerkungen	101
- Sonstige Mitteilungen	101
5.1.2. Der Tierschutzbeauftragte	103
- Fragen zur behördlichen Überwachung	104
- Fragen zur internen Überwachung	106
- Fragen zur Einschätzung der eigenen Position	110
- Fragen zur Bewertung der Überwachungseffektivität	111
- Fragen zu Verbesserungsvorschlägen	112
- Frage zu weiteren Anmerkungen	114
- Sonstige Mitteilungen	114
5.2. Großbritannien	117
5.2.1. The Home Office (Innenministerium)	117
- Fragen zur Personalausstattung	117
- Fragen zu Überwachungsbesuchen	117
- Fragen zu anderen Überwachungsmaßnahmen	118
- Fragen zu festgestellten Verstößen	119
- Fragen zur Bewertung der Überwachungseffektivität	120
- Fragen zu Verbesserungsvorschlägen	121
- Frage zu weiteren Anmerkungen	121
- Sonstige Mitteilungen	121
5.2.2. The Ethical Review Process	122
- Fragen zur behördlichen Überwachung	123
- Fragen zur internen Überwachung	124
- Fragen zur Einschätzung der eigenen Position	128
- Fragen zur Bewertung der Überwachungseffektivität	130
- Fragen zu Verbesserungsvorschlägen	132
- Frage zu weiteren Anmerkungen	133
- Sonstige Mitteilungen	134
6. Diskussion	135
6.1. Deutschland	135
6.1.1. Die überwachende Behörde	135
- Überwachungsbesuche	135
- Andere Überwachungsmaßnahmen	138
- Verstöße und ihre Ahndung	140

6.1.2. Der Tierschutzbeauftragte	142
- Überwachungs-/ Kontrolltätigkeit	142
- Mängel und Verstöße	146
6.2. Großbritannien	149
6.2.1. The Home Office (Innenministerium)	149
- Überwachungsbesuche	149
- Andere Überwachungsmaßnahmen	151
- Verstöße und ihre Ahndung	151
6.2.2. The Ethical Review Process	153
- Überwachungs-/ Kontrolltätigkeit	154
- Mängel und Verstöße	156
6.3. Vergleich	158
6.3.1. Behördliche Überwachung	158
- Überwachungsbesuche	158
- Andere Überwachungsmaßnahmen	159
- Verstöße und ihre Ahndung	160
6.3.2. Betriebsinterne Überwachung/ Kontrolle	161
- Überwachungs-/ Kontrolltätigkeit	162
- Mängel und Verstöße	163
7. Schlussfolgerungen	165
7.1. Deutschland	165
- Behördliche Überwachung	165
- Betriebsinterne Überwachung/ Kontrolle	166
7.2. Großbritannien	168
- Behördliche Überwachung	168
- Betriebsinterne Überwachung/ Kontrolle	168
8. Zusammenfassung	170
Summary	174
9. Quellenverzeichnis	177
9.1. Rechtstexte	177
9.2. Publikationen	183
9.3. Vorträge	193
9.4. persönliche Mitteilungen	194

Anlagen	196
Anlage 1: Fragebogen an die Überwachungsbehörden	196
Anlage 2: Fragebogen an die Tierschutzbeauftragten	202
Anlage 3: Fragebogen an die Animals Scientific Procedures Division	206
Anlage 4: Fragebogen an das Animals (Scientific Procedures) Inspectorate	209
Anlage 5: Fragebogen an die Ethical Review Processes	212
Danksagung	216
Selbstständigkeitserklärung	217

1. EINLEITUNG

Tierversuche werden in vielen Bereichen der Medizin und Wissenschaft von der Bevölkerungsmehrheit als unverzichtbar, aber ethisch nicht unproblematisch eingeschätzt. In Deutschland bedürfen sie den rechtlichen Vorschriften entsprechend der Anzeige oder Genehmigung. Mit einer Genehmigung sind in der Regel Auflagen und Bedingungen verbunden. Die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften sowie der Auflagen und Bedingungen muss durch geeignete Formen der Überwachung und Kontrolle gewährleistet werden.

Derzeit liegen nur wenige Informationen über die Überwachungsintensität und -effektivität von Tierversuchen in Deutschland vor. Mit dieser Arbeit soll das 1986 mit Einführung des Tierschutzbeauftragten grundlegend veränderte deutsche Überwachungssystem vor dem Hintergrund einer erneut anstehenden Novellierung des Tierschutzrechts als Folge der Grundgesetzänderung im Jahre 2002 ausgewertet werden.

Zum Vergleich wird die Situation in Großbritannien betrachtet, da neben Deutschland auch Großbritannien als vorbildlich in Tierschutzangelegenheiten gilt und entsprechend ambitioniert ist, der Vollzug jedoch auf anderem Wege erfolgt. So ist die behördliche Überwachung in Deutschland föderal, in Großbritannien dagegen zentral geregelt. Auch die Systeme der internen Kontrolle sind in beiden Ländern verschieden, da es den in deutschen Tierversuchseinrichtungen obligatorischen Tierschutzbeauftragten in den entsprechenden britischen Einrichtungen nicht gibt.

Um alle relevanten Aspekte einzubeziehen, werden die jeweilige Rechtslage, die Literatur und die Ergebnisse einer Untersuchung mittels Fragebögen ausgewertet. So sollen die jeweils angestrebten mit den tatsächlich vorliegenden Situationen verglichen werden können. Zweck dieser Arbeit ist es, die deutschen Regelungen und ihre praktische Umsetzung durch den Vergleich mit Großbritannien auf ihr Verbesserungspotential zu prüfen.

2. MATERIAL & METHODIK

2.1. Recherche der Rechtslage

Um den Zweck der Arbeit zu erreichen, also die deutschen Regelungen der Tierversuchsüberwachung und -kontrolle sowie ihre praktische Umsetzung durch den Vergleich mit Großbritannien auf ihr Verbesserungspotential zu prüfen, ist primär das Tierversuchsrecht beider Staaten zu diesem Thema zu recherchieren und einander gegenüberzustellen. Die Recherche ist über das Internet möglich, da sämtliche Rechtsvorschriften online verfügbar sind. Bei der Auswertung werden auch andere Aspekte als die Überwachung wie insbesondere die Rechtslage der Tierversuchsgenehmigung berücksichtigt.

2.1.1. Deutschland

Die wichtigsten Vorschriften zum Tierversuchsrecht befinden sich im *Tierschutzgesetz* (TierSchG), welches vom Bundesministerium für Justiz unter <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tierschg/gesamt.pdf> öffentlich zugänglich gemacht wird. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Arbeit (August 2008) geltende Fassung des Tierschutzgesetzes ist die vom 18. Mai 2006, welche zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 geändert wurde. Hinweise zur Anwendung des Tierschutzgesetzes gibt die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes* in der Fassung vom 09. Februar 2000. Sie ist online beispielsweise unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm zu finden. Die nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Behörden sind in entsprechenden Verordnungen der Bundesländer aufgeführt (siehe Tabelle 1 auf Seite 27). Zum Tierversuchsrecht zählen ferner die *Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung* (VersTierAufzKennzV) vom 22. Mai 1988, zuletzt geändert am 13. April 2006, <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/verstieraufzkennzv/gesamt.pdf>, die *Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere* (VersTierMeldV) vom 04. November 1999, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006, http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/verstiermeldv_2000/gesamt.pdf, und die *Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung,*

Landwirtschaft und Verbraucherschutz (TierSchKomV) vom 23. Juni 1987, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006, <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tierschkomv/gesamt.pdf>.

Die relevanten Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene sind die *Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere* und das *Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere* vom 18. März 1986 (ETS 123). Sie sind über die Internetseiten der Europäischen Union und des Europarates verfügbar.

2.1.2. Großbritannien

In Großbritannien ist der Themenkomplex der Tierversuche aus dem Tierschutzgesetz, dem *Animal Welfare Act 2006* vom 08. November 2006, http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2006/ukpga_20060045_en.pdf, ausgeklammert. Die Anforderungen der *Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere* wurden mit dem *Animals (Scientific Procedures) Act 1986* umgesetzt. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Arbeit (August 2008) geltende Fassung des *Animals (Scientific Procedures) Act 1986* ist die vom 20. Mai 1986. Sie ist unter <http://www.archive.official-documents.co.uk/document/hoc/321/321-xa.htm> öffentlich zugänglich. Hinweise zur Anwendung des *Animals (Scientific Procedures) Act 1986* gibt der *Guidance on the Operation of the Animals (Scientific Procedures) Act 1986* vom 23. März 2000, der unter <http://www.archive.official-documents.co.uk/document/hoc/321/321.htm> verfügbar ist.

2.2. Literatur-Recherche

Die Recherche der Literatur zur Tierversuchsüberwachung und -kontrolle wird insbesondere für den Zeitraum der letzten 20 Jahre mit dem Anspruch auf Vollständigkeit durchgeführt. Dazu werden die Datenbanken Vet-CD (Veterinary Science Database, Teil der veterinärmedizinischen Literaturdatenbank Commonwealth Agricultural Bureaux CAB) und Pubmed (biomedizinische Datenbanken der National Library of Medicine NLM) sowie die Suchmaschine VetSeek (Suchmaschine der veterinärmedizinischen Bibliothek der Freien Universität Berlin zur Aufbereitung veterinärmedizinisch relevanter, strukturierter und nicht strukturierter Daten aus dem Internet) ausgewertet. Zusätzlich werden das Magazin der Deutschen Forschungsgemeinschaft *forschung* (2002-2007) sowie die Fachzeitschriften *Der Tierschutzbeauftragte* (1992-2003), *Animal Welfare* (1992-2006) und *Laboratory Animals* (1985-2007) nach relevanten Beiträgen durchsucht. Die Tierschutzberichte der Bundes- und Landesregierungen werden im Bezugszeitraum 1989 bis 2007 herangezogen. Überdies werden die Internetseiten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der für Tierschutz zuständigen Landesministerien und des Home Office (britisches Innenministerium) in die Auswertung einbezogen.

2.3. Fragebögen

Zur Informationsbeschaffung sind Fragebögen an die mit der Überwachung und Kontrolle genehmigungspflichtiger Tierversuche befassten Personengruppen verschickt worden. Auf Grundlage der Literaturrecherche sind jeweils spezielle Fragebögen für die einzelnen Gruppen entwickelt worden. Zunächst sind im Interesse der Vertrauensbildung übergeordnete Stellen um Unterstützung der Untersuchung gebeten worden. Sowohl die Fragebögen als auch das Vorgehen sowie die anonyme Verwendung und Quellenbezeichnung sonstiger Briefe, E-Mails und Telefonate sind mit der zuständigen Datenschutzbeauftragten der Freien Universität Berlin Ingrid Pahlen-Brandt (Pahlen-Brandt 2007) abgestimmt worden.

2.3.1. Deutschland – Die überwachende Behörde

Unterstützungsgesuche

Als übergeordneter Ansprechpartner der zuständigen Behörden in Deutschland ist die für Tierschutz zuständige Person des entsprechenden Landesministeriums (Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen), der Minister bzw. die Ministerin des jeweiligen Landesministeriums (Brandenburg und Sachsen-Anhalt), der Staatssekretär bzw. die Staatssekretärin (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Thüringen) oder der Bürgermeister (Hamburg) angeschrieben worden. In zwei Bundesländern (Berlin und Bremen) ist von der Möglichkeit eines solchen Unterstützungsgesuches kein Gebrauch gemacht worden, da bereits gute Kontakte zu den örtlichen Genehmigungsbehörden bestanden. Die Unterstützungsgesuche sind Anfang Juni 2007 verschickt worden.

Teilnehmerkreis

Bis Mitte Juli 2007 sind Fragebögen an alle Genehmigungsbehörden verschickt worden. Wenn vorhanden sind ihnen die Schreiben der übergeordneten Stellen mit Bestätigung der Unterstützung und Bitte um Beteiligung beigelegt worden. Da den Unterstützungsgesuchen der Fragebogen im Anhang beigelegt war, konnte er optional direkt an die für die Überwachung zuständigen Behörden weitergeleitet werden. In den Ländern, in denen die Zuständigkeit für die Überwachung der Tierversuche bei den Veterinärämtern liegt, konnten die Genehmigungsbehörden den Fragebogen entweder selbst weiterleiten oder mitteilen,

welche Veterinärämter Tierversuche zu überwachen haben. In den anderen Ländern sind alle Veterinärämter des entsprechenden Bundeslandes angerufen worden. Fanden genehmigungspflichtige Tierversuche in ihrem Verantwortungsbereich statt, sind ihnen Fragebögen unter Wegfall der die Genehmigung betreffenden Fragen 1.3. und 1.4. geschickt worden. So haben alle 72 für die Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche zuständigen Behörden Deutschlands (5 Genehmigungsbehörden und 67 Veterinärämter) einen Fragebogen erhalten.

Auswertung

Bei Eingang eines ausgefüllten Fragebogens ist sofort die erste Seite von den übrigen Seiten getrennt und separat aufbewahrt worden, um eine anonyme Bearbeitung zu gewährleisten. Die erste Seite diente lediglich der Übersicht, welche Behörden geantwortet haben. Bei Behörden, von denen zwei Wochen nach Ablauf der auf dem Fragebogen angegebenen Frist keine Antwort vorlag, ist telefonisch nachgefragt worden. Gelegentlich ist eine erneute telefonische Nachfrage nach Ablauf eines weiteren Monats erfolgt.

Die Auswertung der Fragebögen erfolgt durch tabellarische Wiedergabe der verschiedenen Antworten und ihrer prozentualen Anteile. Bei Letzteren wird auf eine Nachkommastelle gerundet, sodass ihre Summe rundungsbedingt nicht immer genau 100,0% ergibt. In einigen Fällen werden die Antworten zu Gruppen zusammengefasst. Ist mit einer Zahlenspanne geantwortet worden, so wird ihr Mittelwert für Gruppenzuordnungen und die Berechnung von Durchschnitt und Summen herangezogen. Bei einigen Fragen konnte der Befragte wählen, ob er mit genauen oder geschätzten Zahlen antwortet. Dies diente dazu, ihm die Antwort zu erleichtern und ihn dadurch zum Ausfüllen des Fragebogens zu motivieren. Eine weitere Berücksichtigung dieser Unterscheidung erfolgt nicht. Auch bei den Fragen zur Bewertung der Effizienz verschiedener Überwachungsansätze sind Daten erhoben worden, die nicht berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um die Bewertung hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, die lediglich zur eindeutigen inhaltlichen Abgrenzung von der Bewertung der Tierschutzeffizienz erfragt wurde. Freitextantworten auf Fragen nach Vorschlägen werden teils gekürzt und in Gruppen zusammengefasst. Antworten auf diese Fragen, die keine Vorschläge im Sinne der Fragestellung enthalten, werden unter „sonstige Mitteilungen“ wiedergegeben. In diesem Abschnitt wird ferner auf relevante Briefe, E-Mails und Telefonate eingegangen, die im Rahmen der Befragung mittels der Fragebögen eingegangen sind bzw. geführt wurden. Diese Beiträge werden anonym und im Falle der

Telefonate auf Grundlage handschriftlicher Mitschriften verwendet. Sie stellen nicht die Basis für die Auswertung dar, sondern dienen der Abrundung des Gesamtbildes. Die Personen, von denen diese Beiträge stammen, sind der Verfasserin bekannt. Im Interesse einer anonymen Angabe der Informationen werden ausschließlich männliche Formen verwendet.

2.3.2. Deutschland – Der Tierschutzbeauftragte

Unterstützungsgesuch

Vor dem Versenden der Fragebögen ist die Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS im Mai 2007 schriftlich um Unterstützung der Untersuchung gebeten worden. Ein Telefonat im Juni 2007 hat ergeben, dass das Schreiben nicht eingegangen ist, sodass das Unterstützungsgesuch erneut versendet worden ist. In diesem Zusammenhang erfolgte am 22. August 2007 ein Treffen mit Professor Hansjoachim Hackbarth in Hannover, der sich für die Gesellschaft für Versuchstierkunde bereit erklärt hat, die Untersuchung und den Fragebogen zu diskutieren. Auch nach weitgehenden Änderungen des Fragebogens hat die GV-SOLAS eine Unterstützung der Untersuchung abgelehnt, sodass der Fragebogen ohne Unterstützung einer übergeordneten Stelle und in seiner ursprünglichen Form verschickt worden ist.

Teilnehmerkreis

Ein Anspruch, allen Tierschutzbeauftragten Deutschlands einen Fragebogen zu senden, hat nicht bestanden. Mittels Internetrecherche ist eine Liste mit 204 Tierschutzbeauftragten erstellt und sind die Fragebögen im September 2007 an diese Tierschutzbeauftragten versendet worden. Zusätzlich ist im November 2007 der Fragebogen auf der Internetseite des Instituts für Tierschutz und Tierverhalten an der Freien Universität Berlin zum Download zur Verfügung gestellt und dies über einen bundesweiten E-Mail-Verteiler für Tierschutzbeauftragte bekannt gemacht worden.

Auswertung

Bei Eingang ausgefüllter Fragebögen ist ebenso verfahren worden wie mit ausgefüllten Fragebögen von Behörden. Dasselbe gilt für die Auswertung der Daten.

2.3.3. Großbritannien – The Home Office (Innenministerium)

Unterstützungsgesuch

In einem Schreiben Ende Mai 2007 ist der damalige Secretary of State for the Home Department John Reid (er entspricht etwa dem deutschen Innenminister; PONS 1993) um Unterstützung der Untersuchung gebeten worden. Aufgrund eines Personalwechsels auf dieser Position ist das Unterstützungsgesuch Anfang Juli 2007 an die neue Secretary of State Jacqui Smith versendet worden.

Teilnehmerkreis

Das Schreiben ist zusammen mit den angehängten Fragebögen direkt an die für Tierversuche zuständige *Animals Scientific Procedures Division* und das *Animals (Scientific Procedures) Inspectorate* weitergeleitet worden. Dadurch haben beide an der behördlichen Überwachung von Tierversuchen beteiligte Institutionen einen Fragebogen erhalten.

Auswertung

Da beide Institutionen jeweils verschiedene Fragebögen erhalten haben, ist eine Anonymisierung der Antworten durch Entfernen der ersten Seite bei Eingang nicht möglich. Die Auswertung der Fragebögen erfolgt wie bei den Fragebögen an die deutschen Behörden.

2.3.4. Großbritannien – The Ethical Review Process

Unterstützungsgesuch

Der britischen Laboratory Animal Science Association LASA ist im Mai 2007 ein Unterstützungsgesuch mit dem beigefügten Fragebogen an die Ethical Review Processes geschickt worden. Ein Ethical Review Process besteht aus mehreren Personen, die überwiegend der Einrichtung angehören, und soll zu einer besseren Verständigung und Zusammenarbeit zwischen allen Ebenen der Einrichtung führen. Nachdem ein Telefonat im Juni 2007 ergeben hat, dass das Schreiben nicht eingegangen sei, ist es erneut versendet worden.

Teilnehmerkreis

Nach dem Beschluss der LASA, die Untersuchung zu unterstützen, hat sie im Juli 2007 angeboten, den Fragebogen über den internen E-Mail-Verteiler an alle etwa 600 Mitglieder zu senden mit der Bitte ihn auszufüllen. Als drei Monate später noch keine Antworten vorlagen ist auf Rückfrage festgestellt worden, dass die Nachricht aufgrund eines Fehlers den E-Mail-Verteiler nicht erreicht hatte. Sie ist daher im Oktober 2007 erneut versendet worden. Nicht alle ca. 600 Empfänger der E-Mail müssen Mitglied eines Ethical Review Process sein. Außerdem ist es möglich, dass mehrere Empfänger der E-Mail demselben Ethical Review Processes angehören. Daher kann nicht genau angegeben werden, wie vielen Ethical Review Processes der Fragebogen auf diesem Weg zugegangen ist.

Der Fragebogen ist im November 2007 zusätzlich per Post an 124 Einrichtungen geschickt worden. Die Adressaten sind per Internetrecherche zusammengestellt worden. Dazu ist eine Liste aus Einrichtungen erstellt worden, von denen zu vermuten ist, dass sie Tierversuche durchführen und daher einen Ethical Review Process haben. Zu diesen Einrichtungen gehören insbesondere pharmazeutische Unternehmen sowie human- und veterinärmedizinische sowie biologische Fakultäten. Aufgrund der geringen Zahl von Antworten ist im Januar 2008 eine Online-Version des Fragebogens erstellt worden. Anfang Februar 2008 hat LASA die Mitglieder ihres E-Mail-Verteilers unter Angabe des Links erneut um das Ausfüllen des Fragebogens gebeten. Zusätzlich hat LASA die Verbreitung des Links über zwei weitere E-Mail-Verteiler für *Named Animal Care & Welfare Officers* und für *Named Veterinary Surgeons* organisiert.

Auswertung

Bei allen eingehenden Antworten der im Oktober und November 2007 verteilten Fragebögen erfolgt die Anonymisierung durch Entfernen und separates Aufbewahren der ersten Seiten der Fragebögen. Bei online ausgefüllten Fragebögen werden die Angaben erst auf leere Fragebögen in Papierform übertragen, bevor die jeweils erste Seite entfernt werden kann. Im Übrigen wird bei der Auswertung so verfahren wie bei den Fragebögen an die Tierschutzbeauftragten und an die zuständigen Behörden Deutschlands und Großbritanniens.

3. DIE RECHTSLAGE

3.1. Deutschland

3.1.1. Rechtliche Grundlagen

In den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft stellt die *Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere* die Grundlage für die nationalen Bestimmungen dar. Sie wird auch Tierversuchs-Richtlinie genannt und im Folgenden mit „EWG-RL 86/609“ abgekürzt. Die Richtlinie soll vermeiden, dass sich die betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten insbesondere durch Wettbewerbsverzerrungen oder Handelshemmnisse nachteilig auf die Schaffung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken (Artikel 1 EWG-RL 86/609). Sie setzt Mindeststandards für Tierversuche, die für alle Mitgliedsstaaten verbindlich sind. Tiere der in Anhang I aufgelisteten Arten dürfen in der Regel nur zu Versuchszwecken verwendet werden, wenn sie dafür gezüchtet wurden (Artikel 21 und Anhang I EWG-RL 86/609). Anhang II enthält Leitlinien für die Unterbringung und Pflege der Tiere (Anhang II EWG-RL 86/609) und wurde unlängst überarbeitet. Die aktualisierten Leitlinien zur Unterbringung und Pflege der Versuchstiere finden sich in der *Empfehlung der Kommission vom 18. Juni 2007 mit Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden* (2007/526/EG).

Die Tierversuchs-Richtlinie stellt für die EU den Durchführungsrechtsakt für das *Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere* dar und dient somit dessen Umsetzung. Dieses Übereinkommen des Europarates mit Sitz in Straßburg und derzeit 47 Mitgliedsstaaten (Europarat 2007a) wird im Folgenden mit „ETS 123“ abgekürzt, wobei ETS für *European Treaty Series* steht. Das Übereinkommen enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über Versuchseinrichtungen, über die Voraussetzungen und Durchführung von Tierversuchen, über Zucht, Unterbringung und Pflege der Versuchstiere sowie über statistische Informationen in Bezug auf Tierversuche (Bundesregierung 2003: Tierschutzbericht, S. 65). Anhang A enthält Leitlinien für die Unterbringung und Pflege der Tiere (Anhang A ETS 123) und entspricht

dem Anhang II der Tierversuchs-Richtlinie (Anhang II EWG-RL 86/609). Anhang B des Übereinkommens befasst sich mit statistischen Informationen und ihrer Erhebung (Artikel 27-28 und Anhang B ETS 123). Mit Ratifikation des Übereinkommens durch die Europäische Union im Jahre 1998 (Beschluss des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere durch die Gemeinschaft, 1999/575/EG) mussten seine Bestimmungen in allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgewandelt werden.

Ein Ziel der Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens ETS 123 ist es, wenigstens alle fünf Jahre Multilaterale Konsultationen abzuhalten; dabei sollen die Anwendung des Übereinkommens sowie die Zweckmäßigkeit der Überarbeitung oder der Erweiterung des gesamten Übereinkommens oder einzelner Bestimmungen geprüft werden (Artikel 30 ETS 123). Bisher fanden solche Multilateralen Konsultationen in den Jahren 1992, 1993, 1997 (Bundesregierung 2003: Tierschutzbericht, S. 65) und 2006 (Europarat 2007b) statt. Wenn Änderungen der Anhänge des Übereinkommens vorgeschlagen werden, erfolgt nach frühestens sechs Monaten im Rahmen einer Multilateralen Konsultation eine Prüfung; dort können sie mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden und treten zwölf Monate später in Kraft (Artikel 2 *Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere* vom 22. Juni 1998, im Folgenden mit „Änderungsprotokoll“ abgekürzt). Am 26. November 1999 wurde das Änderungsprotokoll von Deutschland unterzeichnet (Artikel 1 *Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftlichen Zwecke verwendeten Wirbeltiere*, im Folgenden mit „Gesetz zum Änderungsprotokoll“ abgekürzt). Mit der Ausfertigung dieses Gesetzes vom 5. Juli 2004 ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt, Änderungen der Anhänge A und B des Übereinkommens durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen (Artikel 2 *Gesetz zum Änderungsprotokoll*). Der Anhang A des Übereinkommens wurde seit 1998 überarbeitet; der aktualisierte Anhang (Appendix A of the European Convention for the protection of vertebrate animals used for experimental and other scientific purposes; ETS No. 123) ist seit dem 15. Juni 2007 in Kraft (Europarat 2007c).

Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben die Tierversuchs-Richtlinie 86/609/EWG in nationales Recht umgesetzt. In Deutschland sind die Bestimmungen für

Tierversuche im *Tierschutzgesetz* (TierSchG) geregelt. Es gliedert sich in 13 Abschnitte, von denen der fünfte den Titel „Tierversuche“ trägt. Zu diesem Gesetz gibt es eine *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes*, die im Folgenden mit „AVV“ abgekürzt wird. Aufgrund des Tierschutzgesetzes sind folgende, für Angelegenheiten der Tierversuche relevante Verordnungen erlassen worden:

- *Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung*, auch Versuchstieraufzeichnungs- und -kennzeichnungsverordnung genannt (VersTierAufzKennzV),
- *Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere*, auch Versuchstiermeldeverordnung genannt (VersTierMeldV), und
- *Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz*, auch Tierschutzkommissionsverordnung genannt (TierSchKomV).

Am 26. Juli 2002 wurde der Artikel 20a des *Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* durch das *Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes* neu gefasst und Tierschutz als Staatsziel verankert. Die Gesetzesänderung trat am 1. August 2002 in Kraft. Sie enthält eine verfassungsrechtliche Wertentscheidung, die von Politik, Verwaltungsbehörden und Gerichten bei der Gesetzgebung und bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechtes beachtet werden muss. Zu unbedingter Beachtung verpflichtet die Staatszielbestimmung Tierschutz jedoch nicht; Ziel ist ein Ausgleich mit anderen Verfassungsgütern (Bundesregierung 2005: Tierschutzbericht, S. 9). Beispielsweise sind jetzt Tierschutz und Lehrfreiheit einander formal gleichgestellt; der Nachweis über vorhandene, geeignete alternative Lehrmethoden ist allerdings von dem Studierenden zu erbringen, der sich auf seine Gewissensentscheidung beruft (Bundesregierung 2003: Tierschutzbericht, S. 92-93).

Die Bundesregierung erstellt seit 2007 alle vier Jahre (davor alle zwei Jahre) einen *Tierschutzbericht* über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes (§ 16e TierSchG). Darin wird auch auf Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden eingegangen (Bundesregierung 2005: Tierschutzbericht, S. 30).

Nach dem Tierschutzgesetz gelten als „Tierversuche“ Eingriffe oder Behandlungen an Tieren oder an ihrem Erbgut zu Versuchszwecken, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere, die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können (§ 7 Abs. 1 TierSchG). Der Begriff „Trägertiere“ umfasst sowohl genetische Muttertiere als auch Leih-tiere (Bundesregierung 2003: Tierschutzbericht, S. 66).

Zu Tierversuchen im Sinne des Tierschutzgesetzes gehören nicht:

- Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung (§ 10 TierSchG),
- Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen (§ 10a TierSchG),
- Entnahme von Wirbeltiergewebe beispielsweise zu Transplantationszwecken (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG) und
- Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken (§ 4 Abs. 3 TierSchG).

Tierversuche an Wirbeltieren unterliegen grundsätzlich der *Genehmigungspflicht*. Drei Gruppen von Tierversuchen sind davon ausgenommen und lediglich anzeigepflichtig (§ 8 Abs. 7 TierSchG):

- Tierversuche, deren Durchführung durch Gesetz, Rechtsverordnung, allgemeine Verwaltungsvorschrift, Arzneibuch oder Rechtsakt eines Organs der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist oder aufgrund der genannten Rechtstexte von einem Richter oder einer Behörde angeordnet wurde,
- Tierversuche, die als diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren wie Impfungen oder Blutentnahmen vorgenommen werden und beispielsweise der Diagnostik bestimmter Krankheiten oder der Chargenprüfung von Impfstoffen oder Blutzubereitungen dienen und
- Änderungen bereits genehmigter Versuchsvorhaben, wenn sich die Zahl der Versuchstiere nicht wesentlich erhöht, keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Versuchstieren entstehen und der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird.

Tierversuche an Wirbellosen unterliegen der Anzeigepflicht, sofern sie an Cephalopoden oder Dekapoden durchgeführt werden sollen (§ 8a Abs. 1 TierSchG).

3.1.2. Die beteiligten Ebenen

Die Umsetzung des Tierschutzrechts spielt sich in Deutschland auf drei Ebenen ab:

- den Einrichtungen, in denen die Versuche stattfinden,
- den regionalen Behörden, die für Erlaubnis, Genehmigung und/ oder Überwachung zuständig sind, und
- einer Bundesbehörde, welche wesentliche Arbeitsaspekte der regionalen Behörden zusammenführt.

Einrichtungen, in denen Wirbeltiere zu Versuchszwecken gehalten oder gezüchtet werden sollen, benötigen eine Erlaubnis (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG). Einrichtungen, in denen zwar Tierversuche durchgeführt, die Versuchstiere aber nicht gehalten oder gezüchtet werden, benötigen keine Erlaubnis (Ratsch 2007). Alle Einrichtungen, sowohl solche, in denen Versuchstiere gehalten oder gezüchtet werden, als auch solche, in denen Tierversuche durchgeführt werden, unterliegen jedoch der Aufsicht einer regionalen Behörde (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG).

Den Genehmigungsantrag zu einem Versuchsvorhaben stellt der Versuchsleiter. Darin sind der zulässige Versuchszweck, die Unerlässlichkeit sowie die ethische Vertretbarkeit (§ 7 Abs. 2-3 TierSchG) wissenschaftlich begründet darzulegen (§ 8 Abs. 2 TierSchG). Ferner müssen personelle, fachliche, räumliche, sachliche und finanzielle Voraussetzungen erfüllt sein, bevor eine Genehmigung erteilt werden darf (§ 8 Abs. 3 TierSchG). Die Prüfung der Anträge auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 15 Abs. 1 TierSchG). Ist ein Versuchsvorhaben genehmigt, müssen Aufzeichnungen gemacht werden, die drei Jahre lang nach Abschluss des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen sind (§ 9a TierSchG). Die Überwachung der Tierversuchsdurchführung obliegt ebenfalls einer nach Landesrecht zuständigen Behörde (§ 15 Abs. 1 TierSchG). Mit den Aufzeichnungen soll die behördliche Überwachung der Tierversuche und die Feststellung möglicher Gesetzes- und Auflagenverstöße erleichtert werden; ferner dienen sie auch der institutionellen Selbstkontrolle (Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 342; Kluge 2002, S. 236).

Fälle von grundsätzlicher Bedeutung werden von den Genehmigungsbehörden dem *Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz* (BMELV) mitgeteilt (§ 15a TierSchG). Das BMELV wird von der *Tierschutzkommission* beraten (§ 16b Abs. 1 TierSchG). Diese ist beispielsweise vor dem Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Tierschutzgesetz anzuhören (§ 1 TierSchKomV).

3.1.3. Die Einrichtung

In Einrichtungen, in denen Versuchstiere gehalten werden, muss es eine für die Tierhaltung verantwortliche Person geben. Werden in der Einrichtung Versuchstiere gezüchtet, erstreckt sich der Verantwortungsbereich dieser Person auch auf die Zucht (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG). Die üblicherweise kleinste Einheit im Sinne der Erlaubnis einer Einrichtung zum Züchten und Halten von Versuchstieren dürfte die Tierhaltung eines tierexperimentell tätigen Wissenschaftlers sein (Luy 2008). In Übereinstimmung mit den strukturellen Voraussetzungen der wissenschaftlichen Einrichtungen werden jedoch kleinere Einrichtungen wie die institutsbezogenen Tierhaltungen einer Fakultät zusammengefasst (Luy 2008).

Finden in der Einrichtung Tierversuche an Wirbeltieren statt, gibt es für jedes Versuchsvorhaben einen Versuchsleiter, dessen Stellvertreter (§ 8 Abs. 4 TierSchG) und die durchführenden Personen (§ 9 Abs. 1 TierSchG). Für die Betreuung sowie für die medizinische Versorgung der Tiere ist ebenfalls Personal vorgeschrieben (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 TierSchG). Ferner muss wenigstens ein Tierschutzbeauftragter bestellt sein, der eine beratende Funktion innerhalb der Einrichtung hat und auf die Einhaltung tierschutzrelevanter Vorschriften und Auflagen achtet (§ 8b Abs. 1 und 3 TierSchG).

Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Diese müssen den verfolgten Zweck des Versuchsvorhabens, die Zahl, Art und Herkunft der verwendeten Tiere, sowie die Art und Ausführung der Versuche beinhalten. Bei Hunden und Katzen ist ihre Kennzeichnung zu vermerken. Die Aufzeichnungen müssen von der durchführenden Person und vom Versuchsleiter unterschrieben und drei Jahre nach Abschluss des Versuchsvorhabens aufbewahrt werden (§ 9a TierSchG).

Für jedes Kalenderjahr müssen Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, der Genehmigungsbehörde Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere sowie Zweck und Art der Versuche oder sonstigen Verwendung melden (§ 16c TierSchG). Dabei sind unter anderem folgende Angaben zu machen (Anlage VersTierMeldV):

- Tierart oder -kategorie,
- tierschutzrechtliche Zuordnung der Vorhaben,
- Zahl erstmalig verwendeter Tiere, gegebenenfalls Anteil transgener Tiere,
- Zahl erneut verwendeter Tiere,
- Bezugsquelle der Tiere,

- Verwendungszweck,
- Zusammenhang mit bestimmten Erkrankungen,
- weitere Angaben zu toxikologischen Untersuchungen und
- Vorhaben im Zusammenhang mit bestimmten Rechtsvorschriften.

Die Angaben müssen bis zum 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr bei der Genehmigungsbehörde gemeldet sein (§ 1 Abs. 2 VersTierMeldV). Diese anonymisiert die Angaben und sendet sie jeweils bis zum 31. Mai an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weiter (§ 2 VersTierMeldV). Die Angaben werden für die Tierschutzberichte der Bundesregierung verwendet (Bundesregierung 2005: Tierschutzbericht, S. 40). Bis zum Jahre 1999 mussten nur anzeige- und genehmigungspflichtige Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes gemeldet werden; seit dem Jahr 2000 sind auch diejenigen Tiere zu melden, die

- zu wissenschaftlichen Zwecken getötet wurden,
- denen zur Transplantation oder wegen wissenschaftlicher Organuntersuchungen Organe entfernt wurden,
- zur Aus-, Fort- und Weiterbildung eingesetzt wurden, wenn damit für sie Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden waren, oder
- zur Produktion von Stoffen, Produkten oder Organismen verwendet wurden, wenn für sie damit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden waren

(Bundesregierung 2003: Tierschutzbericht, S. 67).

Erlaubnis einer Versuchstierhaltung

Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis einer Versuchstierhaltung sind unter anderem folgende Angaben zu machen (Anlage 4 AVV):

- Name und Dienstanschrift des Antragstellers,
- Anschrift der Einrichtung,
- Angabe, ob die Tiere in der Einrichtung nur gehalten oder auch gezüchtet werden sollen,
- Name, Dienstanschrift und berufliche Qualifikation der verantwortlichen Person,
- Gattung und Höchstzahl der Tiere sowohl für die jährliche Zucht als auch für den Bestand und
- Beschreibung der Räume und Einrichtungen.

Erforderlichenfalls ist ein Stellvertreter der verantwortlichen Person zu benennen (12.2.5.2 AVV).

Die erforderliche Sachkunde der verantwortlichen Person muss im Antrag nachgewiesen werden (§ 11 Abs. 1 Satz 3 TierSchG). Sie begründet sich in der Ausbildung der Person oder in ihrem bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgang mit Tieren (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG). Die zuständige Behörde kann den Nachweis der Sachkunde auch in einem Fachgespräch prüfen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG). In einem solchen Gespräch soll in Erfahrung gebracht werden, ob die verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung der betreffenden Tierarten besitzt (12.2.2.3 AVV). Dabei wird auch auf die wichtigsten Krankheiten der betreffenden Tierart, auf tierschutzrechtliche Bestimmungen sowie auf ausreichende Fähigkeiten im Umgang eingegangen (12.2.2.3 AVV).

Die verantwortliche Person muss die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 TierSchG). Von der Zuverlässigkeit wird ausgegangen, wenn die Person der Behörde bekannt ist und keine Tatsachen vorliegen, die an ihrer Zuverlässigkeit hinsichtlich des Tierschutzes zweifeln lassen (12.2.3.1 AVV).

Die Betriebsorganisation muss es der verantwortlichen Person ermöglichen, die Verantwortung für die Einrichtung auch tatsächlich zu übernehmen. Dazu muss die Person regelmäßig über eine angemessene Dauer in den Betriebsräumen der Einrichtung anwesend sein. Ist dies beispielsweise aufgrund der Größe der Einrichtung und der räumlichen Lage einzelner Einrichtungsteile zueinander nicht durch eine Person zu gewährleisten, sind für jede Einrichtungseinheit verantwortliche Personen zu benennen (12.1.6 AVV).

Die Räumlichkeiten der Einrichtung müssen die Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der Tiere entsprechend ihrer Art und ihren Bedürfnisse ermöglichen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG). Dabei darf die Möglichkeit der Tiere zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihnen Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 TierSchG). Zur Prüfung auf Gewährleistung dieser Voraussetzungen wird die Einrichtung vom beamteten Tierarzt besucht (12.2.4.1 AVV). Die Behörde kann weitere Sachverständige hinzuziehen (12.2.4.1 AVV).

Die Erlaubnis einer Versuchstierhaltung kann an Befristungen, Bedingungen und Auflagen wie die regelmäßige Fort- und Weiterbildung des Personals (§ 11 Abs. 2a TierSchG) oder die

rechtzeitige Mitteilung wesentlicher Änderungen der im Antrag dargelegten Sachverhalte (12.2.5.2 AVV) gebunden werden.

Wer Wirbeltiere für Versuchszwecke züchtet, hält oder mit ihnen handelt, muss Aufzeichnungen über ihre Herkunft und ihren Verbleib machen und diese drei Jahre lang aufbewahren (§ 11a Abs. 1 TierSchG). Dazu ist in den Betriebs- oder Geschäftsräumen der Einrichtung ein Kontrollbuch zu führen, in das jede Bestandsveränderung dauerhaft nach vorgegebenem Muster einzutragen ist (§ 1 Abs. 1 VersTierAufzKennzV). Hunde, Katzen und Primaten sind einzeln aufzuführen (§ 1 Abs. 2 VersTierAufzKennzV). Primaten sind nach dem Absetzen vom Muttertier oder dem Entfernen aus dem Sozialverband dauerhaft zu kennzeichnen (§ 11a Abs. 2 TierSchG). Die Kennzeichnung von Hunden und Katzen erfolgt vor dem Absetzen vom Muttertier (§ 11a Abs. 2 TierSchG) durch Tätowierung des amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichens im linken Ohr sowie einer Nummernkombination aus Betriebsnummer, Kennzeichnungsjahr und laufender Tiernummer im rechten Ohr (§ 2 VersTierAufzKennzV). Die Aufzeichnungen und Kennzeichnungen sollen es der Behörde ermöglichen, Herkunft und Verbleib der Tiere zu überwachen (Lorz & Metzger 1999, S. 310).

Genehmigung eines Versuchsvorhabens

Im Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens sind vom Antragsteller unter anderem folgende Angaben zu machen (Anlage 1 AVV):

- Angaben zum Versuchsvorhaben (Bezeichnung, Zweck, Unerlässlichkeit, vorgesehene Tierart und -zahl, Ort, vorgesehener Beginn, voraussichtliche Dauer, Beschreibung der Versuche einschließlich der Betäubung, ethische Vertretbarkeit),
- Nachweis, dass bestimmte sachliche, organisatorische und personelle Voraussetzungen erfüllt sind,
- Angaben zum Verfahren am Versuchsende,
- Darlegung, dass die Einhaltung bestimmter Anforderungen an die Versuchsdurchführung erwartet werden kann,
- Angabe, ob der Tierschutzbeauftragte eine Stellungnahme zum Genehmigungsantrag abgegeben hat,
- Angaben zum Leiter des Versuchsvorhabens und dessen Stellvertreter (Name, Dienstanschrift, Berufsbezeichnung und Nachweis der fachlichen Eignung),
- Angaben zu den Personen, die die Tierversuche durchführen (Namen, Dienstanschrift und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Qualifikationen),

- Angaben zu den Personen, die für die Pflege, Betreuung und medizinische Versorgung der Versuchstiere verantwortlich sind (Namen, Dienstanschrift und Qualifikationen).

Genehmigungspflichtige Tierversuche müssen einem zulässigen Versuchszweck dienen und für diesen unerlässlich sein (§ 7 Abs. 2 TierSchG):

- Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln beispielsweise von Krankheiten oder Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
- Erkennen von Umweltgefährdungen,
- Stoff- oder Produktprüfung auf Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
- Grundlagenforschung.

Zur Beurteilung der Unerlässlichkeit ist zu prüfen, ob keine Alternativen zum Erreichen des Versuchszweckes zur Verfügung stehen; dabei ist der jeweilige wissenschaftliche Kenntnisstand zugrunde zu legen (§ 7 Abs. 2 TierSchG). Insbesondere ist das 3R-Konzept zu berücksichtigen. Darunter versteht man die Minderung der Leiden der Tiere (*Refinement*), die Reduzierung der Anzahl der Versuchstiere (*Reduction*) und das Ersetzen von Tierversuchen (*Replacement*) (Russel & Burch 1959, S. 64). Refinement bezieht sich sowohl auf die Haltung der Versuchstiere als auch auf Verbesserungen bei den tierexperimentellen Techniken und Anästhesieverfahren; und unter Replacement sind der Ersatz lebender Tiere beispielsweise durch In-vitro-Verfahren oder Computersimulationen zu verstehen (Bundesregierung 2003: Tierschutzbericht, S. 79). Bei der Beurteilung der Unerlässlichkeit sind zugängliche Informationsmöglichkeiten wie Literatur und Datenbanken zu berücksichtigen (6.2.1.2.1 AVV). Dazu steht beispielsweise die Datenbank der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) seit Februar 2000 zur Verfügung (Bundesregierung 2005: Tierschutzbericht, S. 39). ZEBET soll allgemein gültige Modelle entwickeln und die Öffentlichkeit darüber informieren (Bundesregierung 1989: Tierschutzbericht, S. 38). Ihre Datenbank heißt AnimAlt-ZEBET und ist in englischer Sprache über das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) im Internet frei verfügbar (Bundesregierung 2005: Tierschutzbericht, S. 39). Die „weltweit erste wissensbasierte Suchmaschine für Alternativmethoden zum Tierversuch“ ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Risikoforschung entwickelt worden und seit 2008 unter www.GO3R.org ebenfalls frei im Internet verfügbar (Transinsight 2008). Zur Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen gibt es in Deutschland

zwei staatliche Förderprogramme: „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung seit 1984 und „Vergabe von Forschungsmitteln zur wissenschaftlichen Erarbeitung von Tierversuchersatzmethoden“ der ZEBET des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) (Bundesregierung 2005: Tierschutzbericht, S. 31). Außerdem vergibt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einmal jährlich den mit 15 000 Euro dotierten Tierschutz-Forschungspreis zur Förderung von methodischen Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen (Bundesregierung 2005: Tierschutzbericht, S. 40). Auch drei Bundesländer vergeben seit kurzem Forschungspreise zur Förderung von Alternativmethoden und der 3Rs: Hessen seit 2005 (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz 2005), Rheinland-Pfalz seit 2006 (Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz 2005) und Baden-Württemberg (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg 2007) seit 2007 (Akademie für Tierschutz 2008).

Neben dem zulässigen Verwendungszweck und der Unerlässlichkeit ist die ethische Vertretbarkeit eine weitere unverzichtbare Voraussetzung für die Genehmigung eines Versuchsvorhabens. Dabei sind die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere in Hinblick auf den Versuchszweck ethisch abzuwägen. Führen Versuche an Wirbeltieren zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden, sind sie ethisch nur vertretbar, wenn der angestrebte Erkenntnisgewinn vermutlich für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein wird (§ 7 Abs. 3 TierSchG).

Für die Einhaltung der Anforderungen an die Versuchsdurchführung ist der Versuchsleiter oder sein Stellvertreter verantwortlich (§ 9 Abs. 3 TierSchG). Danach darf die verwendete Tierart sinnesphysiologisch nur so hoch entwickelt sein, wie es für den verfolgten Zweck erforderlich ist. Tiere dürfen nur in der erforderlichen Zahl verwendet werden. Es dürfen nicht mehr Schmerzen, Leiden oder Schäden als unerlässlich zugefügt werden, insbesondere nicht zur Verringerung des Arbeits-, Zeit- oder Kostenaufwandes. Soweit dies mit dem verfolgten Zweck vereinbar ist, sind die Versuche unter Betäubung durchzuführen. Sterbende Versuchstiere sind schmerzlos zu töten. Bestimmte Tierarten wie beispielsweise Primaten, Hunde, Kaninchen, Mäuse und Ratten dürfen nur als Versuchstiere verwendet werden, wenn sie als solche gezüchtet wurden. Nach Abschluss des Versuches sind die Tiere je nach Art

entweder unverzüglich schmerzlos zu töten oder einem Tierarzt vorzustellen (§ 9 Abs. 2 TierSchG).

Der Versuchsleiter oder sein Stellvertreter ist auch für die Eignung der Personen verantwortlich, die die Tierversuche durchführen (§ 9 Abs. 3 TierSchG). Diese müssen ein Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder Medizin, ein naturwissenschaftliches Hochschulstudium oder eine die erforderlichen Fachkenntnisse vermittelnde Berufsausbildung abgeschlossen haben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 TierSchG). Die erforderlichen Erfahrungen können bei diesen Personen angenommen werden, wenn sie sich die relevanten tierexperimentellen Techniken beispielsweise durch Teilnahme an versuchstierkundlichen Kursen angeeignet haben (9.1.1.2 AVV). Operative Eingriffe im Rahmen von genehmigungspflichtigen Tierversuchen dürfen nur von Tierärzten, Ärzten oder an einer wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Biologen der Fachrichtung Zoologie durchgeführt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 TierSchG). Auch bei diesen Personen wird vom Vorhandensein der erforderlichen Erfahrung ausgegangen, wenn sie sich die erforderlichen Kenntnisse beispielsweise durch Teilnahme an versuchstierkundlichen Kursen angeeignet oder einschlägiges Fachwissen in Chirurgie, Pathologie, Versuchstierkunde oder einem anderen relevanten Gebiet erworben haben (9.1.1.3 AVV). Unter operativen Eingriffen werden alle instrumentellen Einwirkungen auf ein lebendes Tier verstanden, bei denen die Haut oder das darunter liegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt wird (9.1.3 AVV). Wurden die erforderlichen Fachkenntnisse auf andere Weise erworben und können sie nachgewiesen werden, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die durchführende Person möglich (§ 9 Abs. 1 Satz 4 TierSchG). Eine solche Ausnahmegenehmigung ist personengebunden und definiert, welche Eingriffe und Behandlungen an welchen Tieren von dieser Person durchgeführt werden dürfen (9.1.4.1 AVV). Die durchführende Person wird von dem Versuchsleiter überwacht (Kluge 2002, S. 235).

Der Versuchsleiter sowie sein Stellvertreter müssen zusätzlich zu den Fachkenntnissen der die Tierversuche durchführenden Personen eine dem Versuchsvorhaben angemessene tierexperimentelle Erfahrung haben, um „der wahrzunehmenden Überwachungsfunktion entsprechend“ für das gesamte Versuchsvorhaben einschließlich der weitestgehenden Vermeidung oder Begrenzung der erwarteten Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Versuchstieren Verantwortung tragen zu können (6.2.2.1 AVV). In der Regel wird nach einer dreijährigen Tätigkeit in einem vergleichbaren tierexperimentellen Forschungsbereich von

angemessener Erfahrung ausgegangen (6.2.2.1 AVV). Die Zuverlässigkeit des Leiters eines Versuchsvorhabens sowie seines Stellvertreters müssen ebenfalls im Genehmigungsantrag nachgewiesen werden (6.2.2.2 AVV). So führten beispielsweise „Abwesenheitszeiten in Widerspruch zur Überwachungsaufgabe“ zu Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit (Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 313). Zum Nachweis anderer personeller und organisatorischer Voraussetzungen für die Genehmigung eines Versuchsvorhabens reichen die Bestellung eines Tierschutzbeauftragten sowie dessen schriftliche Erklärung zur Erfüllung dieser personellen und organisatorischen Voraussetzungen aus (6.2.2.3 AVV).

Der Tierschutzbeauftragte

Der Tierschutzbeauftragte einer Einrichtung ist in dieser Einrichtung für die Belange des Tierschutzes zuständig. Er soll auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren hinwirken, welche Tierversuche vermeiden oder vermindern. Ferner ist es seine Pflicht darauf zu achten, dass tierschutzrelevante Vorschriften, Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Er muss die Einrichtung und die mit den Versuchen oder der Haltung der Tiere beschäftigten Personen beraten und zu jedem Genehmigungsantrag Stellung nehmen (§ 8b Abs. 3 TierSchG).

Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, muss er sich jederzeit vor Ort unterrichten (8.1 AVV) und gegebenenfalls Vorschläge oder Bedenken der in der Einrichtung entscheidenden Stelle unmittelbar vortragen können (§ 8b Abs. 6 TierSchG). Dies muss durch seine Stellung und Befugnisse in der Einrichtung gewährleistet sein (§ 8b Abs. 1 TierSchG), was beispielsweise durch Satzung oder innerbetriebliche Anweisung zu regeln ist (§ 8b Abs. 6 TierSchG). Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Tierschutzbeauftragte von der Einrichtung zu unterstützen (§ 8b Abs. 5 TierSchG). Er ist weisungsfrei und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 8b Abs. 6 TierSchG).

Geht ein Genehmigungsantrag beim Tierschutzbeauftragten ein, hat dieser innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen und sich dabei insbesondere auf folgende Punkte zu beziehen (8.5 AVV):

- Planung des Versuchsvorhabens (es sollen möglichst bereits in diesem Stadium geeignete biometrische Verfahren eingesetzt werden; 8.3 AVV),
- Versuchsanordnung einschließlich der erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel,

- Durchführung des Versuchsvorhabens,
- Fachkenntnisse der beteiligten Personen und
- Unterbringung, Pflege, Betreuung und medizinische Versorgung der Tiere.

Als Tierschutzbeauftragte kommen nur Personen mit einem abgeschlossenen Studium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie (Fachrichtung Zoologie) in Frage; Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig (§ 8b Abs. 2 TierSchG). Die Personen müssen die nötigen Fachkenntnisse und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen (§ 8b Abs. 2 TierSchG).

Als nötige Fachkenntnisse werden biomedizinische und versuchstierkundliche Fachkenntnisse bezeichnet. Vom Vorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit wird ausgegangen, wenn keine Zweifel an ihr beispielsweise infolge von Straf- oder Bußgeldverfahren bestehen (8.2 AVV).

3.1.4. Die zuständigen Behörden

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes und somit die Genehmigung und Überwachung eines Versuchsvorhabens unterliegen der nach Landesrecht zuständigen Behörde (§ 15 Abs. 1 TierSchG). Bei der Genehmigungsbehörde handelt es sich meist um eine *Mittelbehörde* des Bundeslandes, beispielsweise um ein *Regierungspräsidium*. Die Überwachung obliegt je nach Bundesland entweder der Genehmigungsbehörde oder dem Veterinäramt.

Genehmigungsbehörde

Sind alle Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Versuchsvorhabens erfüllt, wird die Genehmigung für dieses Versuchsvorhaben von der Genehmigungsbehörde erteilt (6.4.2 AVV). Die Genehmigung ist auf höchstens drei Jahre zu befristen, wobei auf formlosen, begründeten Antrag zweimal eine Verlängerung um jeweils ein Jahr möglich ist (6.4.3 AVV). Soll ein Genehmigungsantrag abgelehnt werden, muss der Antragsteller Gelegenheit bekommen sich zu äußern (6.4.1 AVV). Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller zugeleitet, der Tierschutzbeauftragte erhält eine Durchschrift (6.4.4 AVV). Ferner ist auch die Tierversuchskommission nach § 15 Tierschutzgesetz über die Entscheidung der Genehmigungsbehörde zu informieren (6.4.4 AVV). Bei Bedarf kann die Genehmigungsbehörde einen externen Gutachter zu ihrer Unterstützung heranziehen.

Der Genehmigungsbehörde stehen drei Monate zur Entscheidung über einen Genehmigungsantrag zur Verfügung (§ 8 Abs. 5a TierSchG). Dabei werden Zeiten, in denen der Antragsteller fehlende, unvollständige oder nicht plausible Informationen nach Aufforderung durch die Behörde nachreichen, ergänzen oder erklären soll, bis zu deren Vorlage nicht berücksichtigt (§ 8 Abs. 5a TierSchG). Im Falle von Finalversuchen beläuft sich die Frist auf zwei Monate; dies sind Versuche an betäubten Tieren, die noch unter dieser Betäubung getötet werden (§ 8 Abs. 5a TierSchG). Hat die Genehmigungsbehörde mit Ablauf der Frist nicht schriftlich über den Antrag entschieden, gilt er als genehmigt (§ 8 Abs. 5a TierSchG). Diese Situation wird Genehmigungsfiktion genannt (6.5.1 AVV).

Zur Vermeidung der Genehmigungsfiktion werden eingehende Genehmigungsanträge von der Behörde unverzüglich auf Vollständigkeit überprüft (6.5.2 AVV). Sollten Angaben fehlen, durch deren Fehlen die Voraussetzungen für die Genehmigung des Antrages nicht erfüllt sind, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt und somit das Voranschreiten der Frist bis zum Nachreichen der Angaben ausgesetzt (6.5.2 AVV).

Im Falle der Genehmigungsfiktion kann die Genehmigung von der Behörde nachträglich mit Auflagen versehen werden (6.5.3 AVV). Unter bestimmten, je nach Landesrecht verschiedenen Bedingungen ist auch eine Rücknahme der Genehmigung durch die Behörde möglich (6.5.3 AVV).

Die Anzeigen für anzeigepflichtige Tierversuche gehen ebenfalls bei der Genehmigungsbehörde ein. Die Behörde prüft dabei primär, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfreiheit erfüllt sind (7.4.1 AVV). Andernfalls ist der Anzeigende hiervon in Kenntnis zu setzen und die Durchführung ohne Genehmigung zu untersagen (7.4.2 AVV).

Überwachungsbehörde

„Zweck der staatlichen Aufsicht ist es, die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu überwachen“ (Lorz & Metzger 1999, S. 345). In der Regel ist der Amtstierarzt des lokalen Veterinäramtes sowohl für die Erteilung einer Erlaubnis als Versuchstierhaltung als auch für die Überwachung der Tierversuchseinrichtung zuständig (6.3 AVV). Vor Erteilung einer Erlaubnis als Versuchstierhaltung kann das Veterinäramt externe Sachverständige hinzuziehen (12.2.4.1 AVV). Trifft bei der Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens in einer Einrichtung ein, die dieser

Behörde nicht bekannt ist, fordert die Genehmigungsbehörde beim beamteten Tierarzt hierzu eine Stellungnahme an (6.3 AVV). Besitzt eine Einrichtung keine Erlaubnis, soll die Zucht oder Haltung von Versuchstieren beispielsweise durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden (§ 11 Abs. 4 TierSchG).

Fallen der Überwachungsbehörde Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Tierversuchen auf, soll Anzeige erstattet werden. Es werden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten unterschieden. Eine Straftat begeht, wer einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt, ihm länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden bereitet oder es ohne vernünftigen Grund tötet (§ 17 TierSchG). Dies wird mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer Geldstrafe geahndet (§ 17 TierSchG). Der verurteilten Person kann das Halten, der Handel oder der sonstige berufsmäßige Umgang mit Tieren jeder Art verboten werden (§ 20 Abs. 1 TierSchG). Bis zur Verurteilung kann in dringenden Fällen ein vorläufiges Verbot beschlossen werden (§ 20a Abs. 1 TierSchG). Eine Legaldefinition des Begriffes „vernünftiger Grund“ gibt es nicht (Bundesregierung 2003: Tierschutzbericht, S. 55).

Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bestraft. Bis zu 25 000 Euro muss unter anderem zahlen

- wer vorsätzlich oder fahrlässig einem in seiner Obhut befindlichen Wirbeltier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden ohne vernünftigen Grund zufügt,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig genehmigungspflichtige Tierversuche ohne Genehmigung durchführt,
- der Leiter eines Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig nicht für das Vorhandensein der erforderlichen Fachkenntnisse der durchführenden Personen sorgt,
- der Leiter einer Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig nicht die Anforderungen beispielsweise an den sinnesphysiologischen Entwicklungsstand der verwendeten Tierarten oder an die Verpflegung der Versuchstiere durchsetzt,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten ein Wirbeltier tötet,
- wer vorsätzlich oder fahrlässig Versuchstiere ohne Erlaubnis züchtet oder hält und

- wer vorsätzlich oder fahrlässig Tierversuche für Waffen, Munition oder unter bestimmten Voraussetzungen auch für Tabakerzeugnisse, Waschmittel oder Kosmetika durchführt (§ 18 TierSchG). In Fällen der vier zuerst aufgeführten Punkte können die betroffenen Versuchstiere eingezogen werden (§ 19 TierSchG).

Mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro werden unter anderem folgende Fälle bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit geahndet (§ 18 TierSchG):

- Verstoß gegen die Versuchstieraufzeichnungs- und -kennzeichnungsverordnung oder gegen die Versuchstiermeldeverordnung,
- keine Änderungsanzeige des Leiters eines Versuchsvorhabens,
- keine richtige, keine vollständige oder keine rechtzeitige Anzeige eines anzeigepflichtigen Versuchsvorhabens,
- keine Bestellung eines Tierschutzbeauftragten oder keine Anzeige des Tierschutzbeauftragten,
- keine, falsche oder unvollständige Versuchsaufzeichnungen, und
- keine Unterstützung bei Überwachungsmaßnahmen der Behörde.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten der Behörden für die Überwachung in den einzelnen Bundesländern sowie die ihnen zugrunde liegenden Rechtsvorschriften sind in Tabelle 1 dargestellt.

Bundesland	Überwachungsbehörde	Vorschrift
Baden-Württemberg	Veterinärämter	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht (Tierschutzzuständigkeitsverordnung – TierSchZuVo)
Bayern	Veterinärämter	Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften (Tierschutz-Vollzugsverordnung VVTierSch)
Berlin	Genehmigungsbehörde	Gesetz über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden (OrdZG) – Anlage: Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)

Brandenburg	Veterinärämter	Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz (Tierschutzzuständigkeitsverordnung – TierSchZV)
Bremen	Veterinärämter	Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht
Hamburg	Genehmigungsbehörde	Anordnung über Zuständigkeiten im Tierschutzrecht
Hessen	Veterinärämter	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts
Mecklenburg-Vorpommern	Veterinärämter	Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes (Tierschutzzuständigkeitsgesetz – TierSchZG)
Niedersachsen	Veterinärämter	Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom)
Nordrhein-Westfalen	Veterinärämter	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts
Rheinland-Pfalz	Veterinärämter	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts
Saarland	Genehmigungsbehörde	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz
Sachsen	Genehmigungsbehörden	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten zur Ausführung tierschutzrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz – TierschZVO)
Sachsen-Anhalt	Veterinärämter	Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)
Schleswig-Holstein	Veterinärämter	Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht (Tierschutzzuständigkeitsverordnung – Tiersch-ZustVO)
Thüringen	Veterinärämter	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts

Tabelle 1. Zuständige Überwachungsbehörden der einzelnen Bundesländer

Tierversuchskommission

Seit der Novellierung des Tierschutzgesetzes im Jahr 1986 beruft jede Genehmigungsbehörde zu ihrer Unterstützung bei der Entscheidung über Genehmigungsanträge eine oder mehrere Tierversuchskommissionen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 TierSchG). Nach Eingang von Genehmigungsanträgen ist die Kommission unverzüglich von der Behörde zu informieren (§ 15 Abs. 1 Satz 5 TierSchG). Ihr ist der vollständige Antrag einschließlich Anlagen mit Ausnahme der personenbezogenen Anlagen weiterzuleiten (14.2.1 AVV). Angaben zur Identifizierung der Einrichtung, in der das Versuchsvorhaben durchgeführt werden soll, sowie personenbezogene Daten im Antrag werden von der Behörde unkenntlich gemacht (14.2.2 AVV).

In ihrer Stellungnahme soll sich die Kommission insbesondere dazu äußern, ob die folgenden Voraussetzungen im Antrag wissenschaftlich begründet dargelegt sind (14.1.3.1 AVV):

- Vorliegen des zulässigen Versuchszweckes und der Unerlässlichkeit unter Berücksichtigung möglicher Alternativen und des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse,
- Vorliegen der ethischen Vertretbarkeit,
- Glaubhaftmachung, dass andere, sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tierarten nicht ausreichen würden,
- Glaubhaftmachung, dass nicht mehr Tiere als unerlässlich verwendet werden, und
- Glaubhaftmachung, dass den Tieren nicht mehr oder länger anhaltende Schmerzen, Leiden oder Schäden als unerlässlich zugefügt werden.

Die Stellungnahme zu einem Genehmigungsantrag ist der Behörde unverzüglich mitzuteilen; im Falle einer ablehnenden Stellungnahme bedarf sie einer Begründung (14.2.3 AVV). Nach der Stellungnahme ist der Antrag mit allen Anlagen der Behörde zurückzugeben (14.1.6.3 AVV). Die Stellungnahme der Tierversuchskommission ist für die Genehmigungsbehörde nicht bindend (Herrmann 2008).

Jede Kommission besteht in der Regel aus sechs Mitgliedern, wobei jedes Mitglied wenigstens einen Stellvertreter hat (14.1.1 AVV). Alle Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig (14.1.5 AVV). Die Mehrheit der Mitglieder muss ein Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung abgeschlossen haben und darüber hinaus über berufliche Erfahrungen verfügen,

die sie zur Beurteilung von Tierversuchen befähigt (14.1.4.2 AVV). Mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder muss aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen gewählt und aufgrund ihrer Erfahrungen in der Lage sein, Tierschutzfragen zu beurteilen (§ 15 Abs. 1 Satz 4 TierSchG). Alle Kommissionsmitglieder und ihre Stellvertreter sind zur gewissenhaften und unparteilichen Tätigkeit sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet (14.1.6.1 AVV). Die Berufungsdauer einer Kommission liegt in der Regel bei drei Jahren, wobei die Wiederberufung von Mitgliedern und ihren Stellvertretern zulässig ist (14.1.2 AVV). Die Kommissionsmitglieder wählen nach ihrer Berufung einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte (14.3.1.1 AVV). Die Geschäftsführung der Kommission wird von der Genehmigungsbehörde wahrgenommen, die somit die Geschäftsstelle ist (14.4 AVV). Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende der Kommission oder die Geschäftsstelle (14.3.1.2 AVV).

3.1.5. Die Bundesbehörde

Eines der Aufgabengebiete des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) bezieht sich auf Angelegenheiten des Tierschutzes. Zu seiner Unterstützung in diesen Fragen hat das BMELV die *Tierschutzkommission* berufen (§ 16b Abs. 1 TierSchG). Diese kann das Bundesministerium unter anderem zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Tierversuchen beraten (§ 1 TierSchKomV).

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist unter anderem für den Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Tierschutzgesetz verantwortlich, wie es beispielsweise bei der Versuchstiermeldeverordnung geschehen ist (Eingangsformel VersTierMeldV). Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen muss das Ministerium die Tierschutzkommission anhören (§ 16b Abs. 1 TierSchG).

Das Bundesministerium wird von den Genehmigungsbehörden über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben unterrichtet (§ 15a TierSchG). Dazu zählen insbesondere solche Fälle, in denen ein Versuchsvorhaben nicht genehmigt wurde, weil das Kriterium der ethischen Vertretbarkeit nicht erfüllt war oder von der Tierversuchskommission oder dem Tierschutzbeauftragten bezweifelt wurde (§ 15a

TierSchG). Zweck dieser Unterrichtungspflicht ist es, eine größere Transparenz der Genehmigungspraxis zu schaffen, sowie es dem Bundesministerium zu ermöglichen, bei Bedarf auf die Erarbeitung von Leitlinien für die Genehmigung von Tierversuchen hinzuwirken (Bundesregierung 1985, S. 28). In den Jahren 2003 und 2004 wurden bundesweit 16 Genehmigungsanträge abgelehnt, da sie ethisch nicht vertretbar waren oder da ihre Unerlässlichkeit angezweifelt wurde (Bundesregierung 2005: Tierschutzbericht, S. 41).

Tierschutzkommission

Die Tierschutzkommission wurde vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu dessen Unterstützung in Fragen des Tierschutzes eingesetzt. Sollen Rechtsverordnungen oder allgemeine Verwaltungsvorschriften nach dem Tierschutzgesetz erlassen werden, ist zuvor vom BMELV die Kommission anzuhören (§ 1 TierSchKomV). Ferner kann die Tierschutzkommission auf Anfrage des BMELV zu Fragen grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben Stellung nehmen (§ 1 TierSchKomV).

Die zwölf Mitglieder der Tierschutzkommission werden vom Bundesministerium berufen; es handelt sich um sechs Sachverständige und sechs Wissenschaftler (§ 2 TierSchKomV). Unter den Sachverständigen sind vier von überregionalen Tierschutzverbänden sowie jeweils einer eines überregionalen Tierhalterverbandes und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (§ 2 TierSchKomV). Bei den Wissenschaftlern stammt jeweils einer aus dem Bereich der Geisteswissenschaften, der Verhaltenskunde, der Tierhaltung, der biomedizinischen Grundlagenforschung, der Medizin und der Veterinärmedizin (§ 2 TierSchKomV). Die Berufung der Mitglieder gilt für vier Jahre und kann wiederholt werden (§ 3 TierSchKomV). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Kommissionsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt (§ 4 TierSchKomV). Alle Kommissionsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 8 TierSchKomV).

Die Geschäfte der Tierschutzkommission werden vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geführt (§ 5 TierSchKomV). Dieses lädt nach Absprache mit dem Kommissionsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung (§ 5 TierSchKomV). Beauftragte des BMELV und gegebenenfalls anderer Bundesministerien oder oberster Landesbehörden können an den Sitzungen teilnehmen (§ 6 TierSchKomV). Die

Tierschutzkommission kann weitere Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuziehen (§ 7 TierSchKomV).

3.2. Großbritannien

3.2.1. Rechtliche Grundlagen

Der Themenkomplex der Tierversuche ist in Großbritannien aus dem *Animal Welfare Act 2006* ausgeklammert (section 58 Animal Welfare Act 2006). Die Anforderungen der Richtlinie des Europäischen Rates 86/609 (EWG-RL 86/609) zu Tierversuchen wurden mit dem *Animals (Scientific Procedures) Act 1986* umgesetzt. Im Folgenden wird dieses Gesetz aus praktischen Gründen mit „ASP Act“ abgekürzt. Wie die meisten britischen Gesetze ist es in *sections* (Abschnitte) und *subsections* (Unterabschnitte) gegliedert. Der ASP Act regelt alle *regulated procedures* (genehmigungsbedürftigen Verfahren). Dazu gehören (section 2 ASP Act):

- jedes experimentelle oder andere wissenschaftliche Verfahren, das an einem *protected animal* (durch den ASP Act geschützten Tier) angewendet wird und in dessen Folge dem Tier Schmerzen, Leiden, Angst oder anhaltende Schäden („pain, suffering, distress or lasting harm“) zugefügt werden können,
- jedes experimentelle oder andere wissenschaftliche Verfahren, das Teil einer Serie oder einer Kombination solcher Verfahren ist (gleichgültig ob des gleichen oder eines verschiedenartigen Verfahrens) und an einem *protected animal* angewendet wird und in dessen Folge dem Tier Schmerzen, Leiden, Angst oder anhaltende Schäden zugefügt werden können, und
- jede Handlung, die dem Zweck dient oder die verantwortlich ist für die Geburt oder den Schlupf eines *protected animal*, insofern in dessen Folge dem Tier Schmerzen, Leiden, Angst oder anhaltende Schäden zugefügt werden können.

Die Anwendung von Narkotika, Analgetika oder eine vorherige Enthirnung sind bei der Beurteilung der Frage, ob in Folge des Verfahrens dem Tier Schmerzen, Leiden, Angst oder anhaltende Schäden zugefügt werden können, nicht zu berücksichtigen (section 2 ASP Act). Auch zählen das Züchten von Versuchstieren (section 5 ASP Act) sowie die Gewebs- und Organentnahme zu den genehmigungsbedürftigen Verfahren (paragraph 2.22 Home Office 2000a: Guidance).

Nicht zu den genehmigungsbedürftigen Verfahren im Sinne des Gesetzes gehören (section 2 ASP Act):

- Beringen, Etikettieren oder Markieren zum alleinigen Zweck, eine Identifizierung des Tieres zu ermöglichen, insofern dies nur momentane Schmerzen oder Angst und keinen anhaltenden Schaden verursacht,
- Verabreichung einer Substanz oder eines Gegenstandes in Form eines medizinischen Tests, insofern die Substanz oder der Gegenstand in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen des *Medicines Act 1968* (Medicines Act 1968) eingesetzt wird,
- Töten eines protected animal außer als Bestandteil eines genehmigungsbedürftigen Verfahrens, bei dem die Tötung in einer dafür vorgesehenen Einrichtung (*designated establishment*) erfolgt und die verwendete Methode nicht unter Schedule 1 des Gesetzes als für das Tier geeignet aufgeführt ist, und
- eine anerkannte veterinärmedizinische, landwirtschaftliche oder tierhaltungsbedingte Handlungsweise; als anerkannte veterinärmedizinische Handlungsweisen gelten solche, die dem *Veterinary Surgeons Act 1966* (Veterinary Surgeons Act 1966) und den Leitlinien des *Royal College of Veterinary Surgeons* (Royal College of Veterinary Surgeons 2008) entsprechen (paragraph 2.25 Home Office 2000a: Guidance).

Protected animals (durch den ASP Act geschützte Tiere) werden definiert als alle lebenden Wirbeltiere außer dem Menschen sowie als alle Wirbellose der Spezies *Octopus vulgaris* (Gemeiner Krake). Säuger, Vögel und Reptilien werden ab der Hälfte der Trächtigkeits- bzw. Inkubationszeit zu den protected animals gezählt, andere ab dem Zeitpunkt der unabhängigen Ernährung (section 1 ASP Act).

3.2.2. Die beteiligten Ebenen

In Großbritannien spielen sich Angelegenheiten der Tierversuche auf zwei Ebenen ab:

- dem Ort, an dem der Versuch stattfinden soll, und
- dem *Home Office* (Innenministerium), das für die Genehmigung und Überwachung zuständig ist.

Gewöhnlich finden Tierversuche in speziellen Einrichtungen statt. Diese Einrichtungen heißen *designated scientific procedure establishments* (Verwendereinrichtungen). Einrichtungen, in denen Versuchstiere gezüchtet werden, heißen *designated breeding establishments* (Zuchteinrichtungen). Des Weiteren gibt es Einrichtungen, in denen keine Versuchstiere gezüchtet, aber zur Abgabe an *designated scientific procedures establishments*

gehalten werden. Diese Einrichtungen heißen *designated supplying establishments* (Liefereinrichtungen).

Bei dem ASP Act handelt es sich um einen *enabling Act* (Ermächtigungsgesetz), das dem zuständigen *Secretary of State* (Minister) bestimmte Befugnisse überträgt (Dolan 2007, S. 14-16). Im Bereich der Tierversuche liegt diese Zuständigkeit beim *Secretary of State* des Home Office, auch *Home Secretary* (Innenminister) genannt (Dolan 2007, S. 16). Dieser hat einen *Guidance on the Operation of the Animals (Scientific Procedures) Act 1986*, im Folgenden mit „Guidance“ abgekürzt, herausgegeben. Der Leitfaden enthält Informationen darüber, wie der *Secretary of State* die ihm per Gesetz übertragenen Befugnisse ausüben wird (section 21 (1) ASP Act).

Des Weiteren wurden vom *Secretary of State* ein *Code of practice for the housing and care of animals used in scientific procedures* (Verfahrensregeln für die Unterbringung und Pflege von Tieren, die in Tierversuchen verwendet werden) sowie ein *Code of practice for the housing of animals in designated breeding and supplying establishments* (Verfahrensregeln für die Unterbringung von Tieren in Zucht- und Liefereinrichtungen) herausgegeben (Dolan 2007, S. 90). Auf Verstöße gegen die Forderungen eines der Codes of practice folgt keine Straf- oder Zivilverfolgung, aber ein solcher Code of practice ist als Beweis in einem Straf- oder Zivilprozess zulässig; und wenn eine Bestimmung eines der Codes of practice dem Gericht für das Verfahren relevant erscheint, soll sie berücksichtigt werden (section 21 (4) ASP Act). Dies bedeutet, dass niemand wegen eines Verstoßes gegen einen der Codes of practice angezeigt werden kann (Dolan 2007, S. 93). Wird dagegen eine Person aus anderem Grunde angezeigt, beispielsweise wegen dem Verursachen unnötigen Leidens bei Versuchstieren, werden alle relevanten Bestimmungen der Codes herangezogen (Dolan 2007, S. 93). Im Falle ihrer Missachtung geht die Beweislast von der Anklage teilweise auf den Angeklagten über (Dolan 2007, S. 93).

3.2.3. The designated establishment

Einrichtungen, in denen Tiere für Versuchsvorhaben gezüchtet, gehalten oder verwendet werden, müssen als *designated establishment* genehmigt sein (section 6 ASP Act). Die Genehmigung erteilt das Home Office einer Person, die die Verantwortung für die Einrichtung übernimmt (section 6 ASP Act). Diese Genehmigung heißt *certificate as a designated establishment* (Zertifikat als eine bestimmte Einrichtung), auch *certificate of*

designation (Bestimmungszertifikat) genannt (paragraph 4.3 Home Office 2000a: Guidance). Sollen in der Einrichtung Versuchsvorhaben durchgeführt werden, muss der Versuchsleiter eine *project licence* (projektbezogene Genehmigung) besitzen (section 5 (1) ASP Act). Der Durchführende des Versuches benötigt eine *personal licence* (personenbezogene Genehmigung) (section 3 ASP Act). Project licence und personal licence werden ebenfalls vom Home Office vergeben (sections 4 (1) und 5 (1) ASP Act). Somit sind drei Genehmigungen nötig, damit ein Tierversuch stattfinden darf.

In der Einrichtung müssen *Named Persons* angestellt sein, die im certificate of designation namentlich genannt sind (sections 6 (5) und 7(5) ASP Act). Man unterscheidet *Named Animal Care & Welfare Officer(s)* und *Named Veterinary Surgeon(s)* (paragraph 4.48 Home Office 2000a: Guidance). Sie benötigen keine Genehmigung und unterstehen somit nicht direkt dem Home Office, sondern dem Inhaber des certificate of designation, bei dem sie angestellt sind (paragraph 4.50 Home Office 2000a: Guidance).

Insgesamt ergeben sich somit fünf Positionen: Inhaber des certificate as a designated establishment, Inhaber der personal licence, Inhaber der project licence, Named Animal Care & Welfare Officer und Named Veterinary Surgeon (paragraph 3.17 Home Office 2000a: Guidance). Gelegentlich kann es zu Überschneidungen kommen, wenn beispielsweise der Versuchsleiter selbst der Durchführende ist oder in einer kleinen Einrichtung die Aufgaben beider Named Persons von einer Person wahrgenommen werden können. In solchen Fällen sollen die fünf Funktionen von insgesamt mindestens drei Personen bekleidet werden (paragraph 3.18 Home Office 2000a: Guidance).

Zusätzlich muss jedes designated establishment einen *Ethical Review Process* besitzen (paragraph 4.13 Home Office 2000a: Guidance), wobei es sich um eine Kommission handelt. Sie besteht aus mehreren Personen, die überwiegend der Einrichtung angehören, und soll zu einer besseren Verständigung und Zusammenarbeit zwischen allen Ebenen der Einrichtung führen. Beispielsweise soll sie vom potentiellen Versuchsleiter schon zu Beginn der Planungsphase für ein neues Versuchsvorhaben aufgesucht werden. Der Ethical Review Process soll auch die Named Persons unterstützen und das Tierschutzbewusstsein in der Einrichtung stärken (paragraph 4.14 Home Office 2000a: Guidance). Er wird häufig mit „ERP“ abgekürzt. Diese Abkürzung wird auch hier im Folgenden verwendet.

Hilfs- und Pflegearbeiten an den Tieren und in den Ställen werden von *Animal Technicians* erfüllt.

Die Beziehungen zwischen den einzelnen Positionen und Strukturen eines designated establishment untereinander und mit dem Home Office werden in Abbildung 1 vereinfacht dargestellt (figure 1 Home Office 2000a: Guidance).

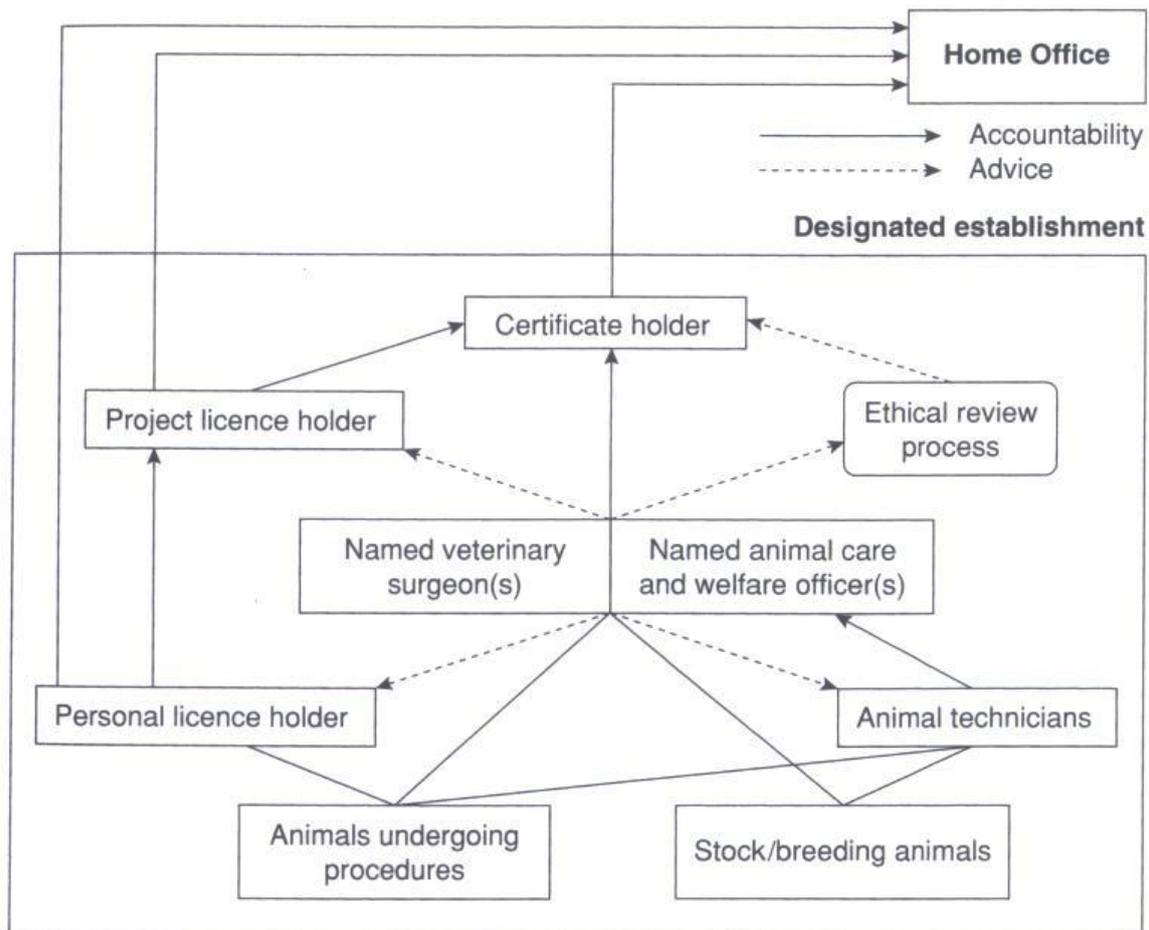


Abbildung 1. Beziehungen der einzelnen Positionen und Strukturen eines designated establishment untereinander und mit dem Home Office [Accountability: Verantwortung. Advice: Beratung]

Certificate as a designated establishment

Beim Zertifikat als bestimmte Einrichtung wird zwischen *Scientific procedure establishments* (Verwendereinrichtungen), *Breeding establishments* (Zuchteinrichtungen) und *Supplying establishments* (Liefereinrichtungen) unterschieden (paragraph 4.3 Home Office 2000a: Guidance). Über die Größe einer Einrichtung geht aus den Rechtsvorgaben nichts hervor. Dies wird anscheinend im Rahmen der Beantragung nach pragmatischen Gesichtspunkten geregelt. Ein Zertifikat kann nur einer Person erteilt werden, die in der betreffenden

Einrichtung eine leitende Position bekleidet (paragraph 4.5 Home Office 2000a: Guidance). In dem Zertifikat müssen eine Person, die für die tägliche Versorgung der Tiere verantwortlich ist (Named Animal Care & Welfare Officer), und ein Tierarzt, der Ratschläge für Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere gibt (Named Veterinary Surgeon), benannt sein (paragraph 4.48 Home Office 2000a: Guidance). In einigen Fällen darf für beide Aufgaben dieselbe Person genannt werden (paragraph 3.18 Home Office 2000a: Guidance).

Die Verantwortungsfelder des Inhabers eines certificate of designation können in acht Teilgebiete unterteilt werden (chapter 4 Home Office 2000a: Guidance):

- Ethical review process,
- Verhinderung nicht genehmigter Verfahren,
- Pflege und Unterbringung der Tiere,
- Personal,
- Identifizierung der Tiere,
- Aufzeichnungen und Unterlagen (über die Umweltbedingungen in den Tierhaltungen sowie über alle Versuchstiere und licences; Dolan 2007, S. 97),
- Herkunft der Tiere und
- Entsorgung der Tiere.

Ein Zertifikat bleibt in Kraft, bis es aufgehoben wird (section 6 (8) ASP Act).

Antragsteller für ein certificate unterliegen keiner Verpflichtung zur Teilnahme an bestimmten Ausbildungskursen, wie Antragsteller für licences es tun, die Teilnahme an einem Modul 1-Kurs wird aber empfohlen, um ein Bewusstsein für ethische Aspekte bei der Nutzung von Tieren für Forschungszwecke sicherzustellen (Home Office 2006c). Modul 1 beschäftigt sich mit dem historischen, ethischen und rechtlichen Hintergrund, insbesondere mit dem Animals (Scientific Procedures) Act 1986 (Home Office 2006c).

Personal Licence

Eine personal licence ist eine personengebundene Genehmigung. Sie wird vom *Secretary of State* verliehen und berechtigt den Inhaber bestimmte genehmigungsbedürftige Verfahren an bestimmten Tieren an einem bestimmten Ort anzuwenden (section 4 (1) ASP Act). Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein (section 4 (4) ASP Act). Ein Antrag für eine personal licence muss von einer Person bestätigt werden, die selbst eine personal licence und Kenntnisse über Qualifikationen, Erfahrung und Charakter des Antragstellers besitzt (section

4 (3) ASP Act). Die personal licence wird individuell gestaltet und den Qualifikationen und Erfahrungen des Antragstellers angepasst. Sie ist unbefristet und ist in Abständen von höchstens fünf Jahren vom Secretary of State zu überprüfen (section 4 (5) ASP Act).

Der Inhaber einer personal licence sollte Aufzeichnungen über alle durchgeführten Verfahren und resultierenden Krankheits- und Todesfälle sowie darüber führen, ob die Durchführung der Verfahren beaufsichtigt wurde (paragraph 6.19 Home Office 2000a: Guidance). Außerdem muss er sicherstellen, dass alle Käfige, Zwinger und sonstige Gehege so beschriftet sind, dass die Nummer der jeweiligen project licence, das Protokoll mit Anfangsdatum und der verantwortliche Inhaber der personal licence feststellbar sind (Dolan 2007, S. 99).

Bevor eine Person einen Antrag auf eine personal licence stellt, muss sie Ausbildungskurse mit dem Inhalt der Module 1 bis 3 erfolgreich absolvieren. In Modul 2 wird überwiegend die relevante Tierart besprochen, beispielsweise ihre Handhabung, das Erkennen von Wohlbefinden, Schmerzen, Leiden oder Angst sowie die schmerzlose Tötung eines solchen Tieres. Außerdem wird auf Herkunft und Entsorgung der Tiere sowie auf Verwaltungs- und Sicherheitsfragen eingegangen. Modul 3 beschäftigt sich mit der Biologie und Haltung der entsprechenden Tierart, mit ihren häufigsten Erkrankungen und deren Vorbeugung, mit einer Einführung in Anästhesie und Schmerztherapie und mit der Durchführung leichter Verfahren bei dieser Tierart. In einigen Fällen werden Ausnahmen gewährt: So braucht beispielsweise ein erfahrener ausländischer Forscher nur Module 1 und 2 absolvieren. Strebt ein Inhaber einer personal licence eine Erweiterung seiner Genehmigung von leichten auf schwere chirurgische Verfahren an, muss er vor Einreichung des Änderungsantrages einen Kurs nach Modul 4 erfolgreich absolvieren. Darin geht es um chirurgische Anästhesie und Schmerztherapie sowie um die Durchführung chirurgischer Verfahren. Die Ausbildungskurse müssen vom Home Office anerkannt sein. Dies ist bei den Kursen des *Institute of Biology*, des *Accreditation Scheme* und des *Scottish Accreditation Board* gegeben (Home Office 2006c).

Project Licence

Eine project licence ist eine projektgebundene Genehmigung für ein bestimmtes Arbeitsprogramm und berechtigt den Inhaber, bestimmte genehmigungsbedürftige Verfahren an Tieren an einem bestimmten Ort durchzuführen (section 5 (1) ASP Act). Sie wird vom Secretary of State einer Person verliehen, die die Verantwortung für das Projekt übernimmt

(section 5 (1)-(2) ASP Act). Das Projekt muss einen der folgenden Zwecke erfüllen (section 5 (3) ASP Act):

- Prävention, Diagnostik oder Therapie einer Krankheit oder Anomalie bei Mensch, Tier oder Pflanze,
- Beurteilen, Feststellen, Regulieren oder Verändern physiologischer Merkmale bei Mensch, Tier oder Pflanze,
- Schutz der natürlichen Umwelt im Interesse der Gesundheit oder des Wohlbefindens von Mensch oder Tier,
- Anwendung von Kenntnissen in biologischen oder Verhaltenswissenschaften,
- Erziehung oder Ausbildung außerhalb der Grund- oder weiterführenden Schulen,
- forensische Untersuchungen oder
- Züchten von Tieren zu experimentellen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken.

Die project licence bleibt so lange in Kraft, wie es in der Genehmigung festgelegt ist (section 5 (7) ASP Act). Sie kann mehrmals erneuert werden, jedoch darf keine Genehmigung länger als insgesamt fünf Jahre in Kraft bleiben (section 5 (7) ASP Act).

Der Inhaber einer project licence soll alle Inhaber von personal licences angemessen überwachen, die unter der project licence Verfahren anwenden (appendix D no.14 Home Office 2000a: Guidance). Außerdem ist er für vollständige, richtige und aktuelle Aufzeichnungen der regulated procedures verantwortlich (Dolan 2007, S. 98). In den Standardauflagen seiner project licence wird er unter anderem aufgefordert eine Liste aller Publikationen zu erstellen, die auf dem genehmigten Arbeitsprogramm beruhen, um sie auf Verlangen dem Secretary of State zur Verfügung zu stellen (appendix D no.11 Home Office 2000a: Guidance).

Bevor eine Person einen Antrag auf eine project licence stellt, muss sie Ausbildungskurse mit dem Inhalt der Module 1, 2 und 5, gegebenenfalls auch der Module 3 und 4 erfolgreich absolvieren. Da diese Personen in der Regel bereits Inhaber einer personal licence sind, reicht meist Modul 5. Darin geht es um die Ethik der Nutzung lebender Tiere, um Literaturanalyse, Alternativen (3Rs), Entwurf des Versuchsvorhabens, Verwaltung einer project licence und um international-rechtliche Aspekte (Home Office 2006c).

Named Animal Care & Welfare Officer

Die im certificate of designation als Named Animal Care & Welfare Officer genannte Person ist für die tägliche Pflege, Unterbringung und das Wohlergehen der protected animals gegenüber dem Zertifikatinhaber verantwortlich. Die Person soll über detaillierte Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Eine geeignete Person kann beispielsweise ein langjähriger Versuchstierpfleger oder ein erfahrener Viehzüchter mit einer Qualifikation in Landwirtschaftslehre sein (paragraphs 4.55-4.56 Home Office 2000a: Guidance).

Der Named Animal Care & Welfare Officer unterstützt den Zertifikatinhaber beim Führen geeigneter Unterlagen zu Umweltbedingungen, Versuchstieren und licences (Dolan 2007, S. 99). Geben der Gesundheitszustand oder das Wohlbefinden eines protected animal Anlass zur Sorge, muss er den Inhaber einer personal licence benachrichtigen, der für dieses Tier verantwortlich ist (section 6 (6) ASP Act). Ist dieser nicht erreichbar, muss der Named Animal Care & Welfare Officer dafür sorgen, dass das Tier versorgt und wenn nötig schmerzlos getötet wird (section 6 (6) ASP Act). Bestehen Zweifel, welche Handlung im konkreten Fall angemessen ist, sollte der Named Veterinary Surgeon oder ein Inspektor des Home Office benachrichtigt werden (section 6 (7) ASP Act). Der Named Animal Care & Welfare Officer darf dabei auch die Wünsche des Projektleiters außer Kraft setzen, wenn ein Tier seiner Meinung nach in nicht akzeptablem Maße leidet (Webster 2005, S. 181).

Der Named Animal Care & Welfare Officer soll (paragraph 4.58 Home Office 2000a: Guidance):

- sich mit den wichtigsten Bestimmungen des Animals (Scientific Procedures) Act 1986 auskennen;
- aktuelles Wissen über Labortierkunde besitzen; die Pflege-, Haltungs-, Unterbringungs- und Schutzstandards des relevanten Code of practice kennen; und sicherstellen, dass diese Standards erreicht werden;
- sich mit den relevanten Methoden des schmerzlosen Tötens auskennen (sowohl die im Schedule 1 des ASP Act als auch andere, im certificate of designation ausgewiesene Methoden) und diese Methoden entweder selbst kompetent anwenden können oder in der Lage sein andere zu benachrichtigen, die in einem entsprechenden Verzeichnis der Einrichtung aufgeführt werden;
- wissen, welche Gebiete der Einrichtung im Anhang des certificate of designation aufgeführt sind und zu welchen Zwecken sie verwendet werden dürfen;

- sicherstellen, dass jedes protected animal in einem designated establishment mindestens einmal täglich von einer kompetenten Person gesehen und überprüft wird;
- wissen, wie er jederzeit den Named Veterinary Surgeon oder seinen Stellvertreter und den Inhaber des certificate of designation erreichen kann; in designated scientific procedures establishments sollte der Named Animal Care & Welfare Officer außerdem wissen, wie er die Inhaber von project und personal licences erreichen kann;
- die wichtigsten Bestimmungen der project licences kennen, insbesondere hinsichtlich der bei jedem Protokoll erwarteten Belastungen, der Kontrollmaßnahmen und der festgelegten Abbruchkriterien;
- den Inhaber des certificate of designation darin unterstützen, unter der Leitung des Named Veterinary Surgeon geeignete Aufzeichnungen über die Gesundheit der protected animals zu führen; und
- aktiv am Ethical Review Process der Einrichtung teilnehmen und Antragssteller und Genehmigungsinhaber über Möglichkeiten, die 3Rs zu vollziehen, beraten.

Named Veterinary Surgeon

Die im certificate of designation als Named Veterinary Surgeon genannte Person ist für die Beratung zu Gesundheit und Wohlergehen der protected animals der Einrichtung gegenüber dem Zertifikatinhaber verantwortlich. Die Person muss in der Regel Mitglied des *Royal College of Veterinary Surgeons* sein. Die protected animals unterstehen der Versorgung des Named Veterinary Surgeon. Somit ist dieser sowohl dem Inhaber des certificate of designation für die Beratung zu Gesundheit und Wohlergehen der protected animals als auch dem Royal College of Veterinary Surgeons für seine beruflichen Standards und sein Verhalten verantwortlich (paragraphs 4.59-4.60 Home Office 2000a: Guidance).

Der Named Veterinary Surgeon sollte Aufzeichnungen über den Gesundheitszustand aller Versuchstiere sowie über erteilten Rat und Ausbildung führen (Dolan 2008, S. 99). Geben der Gesundheitszustand oder das Wohlbefinden eines protected animal Anlass zur Sorge, muss er den Inhaber einer personal licence benachrichtigen, der für dieses Tier verantwortlich ist (section 6 (6) ASP Act). Ist dieser nicht erreichbar, muss der Named Veterinary Surgeon dafür sorgen, dass das Tier versorgt und wenn nötig schmerzlos getötet wird (section 6 (6) ASP Act). Bestehen Zweifel, welche Handlung im konkreten Fall angemessen ist, sollte ein Inspektor des Home Office benachrichtigt werden (section 6 (7) ASP Act). Der Named

Veterinary Surgeon darf dabei auch die Wünsche des Projektleiters außer Kraft setzen, wenn ein Tier seiner Meinung nach in nicht akzeptablem Maße leidet (Webster 2005, S. 181).

Die dem Named Veterinary Surgeon und dem Named Animal Care & Welfare Officer gesetzlich zugedachten Rollen bedingen eine Überschneidung ihrer Aufgaben (Dolan 2007, S. 83). Der Named Veterinary Surgeon soll (paragraph 4.62 Home Office 2000a: Guidance):

- sich mit den wichtigsten Bestimmungen des Animals (Scientific Procedures) Act 1986 auskennen;
- sicherstellen, dass angemessene veterinärmedizinische Versorgung jederzeit verfügbar ist und dass die nötigen Kontaktdetails all denjenigen mit Verantwortung für Pflege und Wohlergehen der protected animals der Einrichtung bekannt sind;
- alle Bereiche der Einrichtung in solchen Abständen besuchen, die eine effektive Beobachtung von Gesundheit und Wohlergehen der protected animals gewährleisten;
- den für ein protected animal verantwortlichen Inhaber einer personal licence benachrichtigen, wenn Gesundheitszustand oder Wohlbefinden dieses Tieres Anlass zur Sorge gibt;
- sich mit den relevanten Methoden des schmerzlosen Tötens auskennen (sowohl die im Schedule 1 des ASP Act als auch andere, im certificate of designation ausgewiesene Methoden);
- solide Kenntnisse über die Anforderungen der Arten haben, die in der Einrichtung gehalten werden, hinsichtlich Haltung und Schutz, einschließlich Prophylaxe, Diagnostik und Therapie von Krankheiten; und in der Lage sein, über Quarantäneanforderungen und Gesundheitsüberprüfungen sowie über den Einfluss von Haltungssystemen auf das Wohlbefinden und die Bedürfnisse eines protected animal zu beraten;
- die Verwendung von Betäubungsmitteln, verschreibungspflichtigen Medikamenten und anderen therapeutischen Substanzen an protected animals in der Einrichtung kontrollieren und leiten;
- Unterlagen über die Tiergesundheit aller protected animals in der Einrichtung einschließlich dem gegebenen Rat oder der Behandlung verwalten; sicherstellen, dass diese Unterlagen dem Named Animal Care & Welfare Officer, dem Zertifikatinhaber und auf Verlangen dem Home Office zur Verfügung stehen;
- die Transportfähigkeit eines Tieres bescheinigen;
- regelmäßigen Kontakt mit dem Zertifikatinhaber und dem Named Animal Care & Welfare Officer haben; und

- aktiv am Ethical Review Process der Einrichtung teilnehmen.

Besitzt der Named Veterinary Surgeon auch eine project licence, muss für dieses Versuchsvorhaben ein anderer Tierarzt benannt werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn er lediglich eine personal licence besitzt, es sei denn es besteht das Risiko eines Interessenkonfliktes zwischen dem wissenschaftlichen Forschungsergebnis und dem Schutz der Versuchstiere (Dolan 2007, S. 80).

The Ethical Review Process

Seit dem 1. April 1999 muss in jedem designated establishment ein Ethical Review Process eingerichtet sein (appendix J no. 1 Home Office 2000a: Guidance). Sein genauer Aufbau ist nicht definiert. Stattdessen sind seine Ziele festgelegt, die je nach Einrichtung auf unterschiedliche Weise erreicht werden können. Bevor der Secretary of State ein certificate of designation verleiht, muss nachgewiesen werden, dass ein Ethical Review Process eingerichtet ist, der in der Lage ist folgende Ziele zu erreichen (paragraph 4.16 Home Office 2000a: Guidance):

- den Zertifikatinhaber unabhängig ethisch beraten, insbesondere über Anträge für project licences und über die Standards der Pflege und des Wohlbefindens der Tiere;
- die Named Persons unterstützen und die Inhaber von licences über Angelegenheiten des Tierschutzes und der Ethik beraten, die bei ihrer Arbeit entstehen; und
- ethische Betrachtungen fördern, um das Bewusstsein für Angelegenheiten des Tierschutzes zu stärken und Alternativen, die zu einer weitestmöglichen Anwendung der 3Rs führen, zu entwickeln.

Im Ethical Review Process sollen möglichst viele Personen, in jedem Falle ein Named Veterinary Surgeon und ein Vertreter der Named Animal Care & Welfare Officers einbezogen sein; in Verwendereinrichtungen sollen die Inhaber von project und personal licences ebenfalls vertreten sein. Wo möglich sollen auch die Ansichten von denen, die keine Verantwortung unter dem Animals (Scientific Procedures) Act 1986 haben, berücksichtigt werden. Außerdem sollen ein oder zwei unabhängige Laien in Erwägung gezogen werden. Inspektoren des Home Office sollen das Recht haben, Treffen des Ethical Review Process beizuwohnen und dessen Unterlagen einzusehen (appendix J no. 5 Home Office 2000a: Guidance).

Diese Personen sollen sich regelmäßig beraten und Aufzeichnungen über Diskussionen und Ratschläge führen. Sie sollen als leicht zugänglich gelten, mit Beschwerden diskret umgehen und alle Verbesserungsvorschläge vorantreiben. Dabei sollen auch Beiträge von Kollegen und von Personen außerhalb der Einrichtung berücksichtigt werden (appendix J no. 6 Home Office 2000a: Guidance).

Je nach Einrichtung soll der Ethical Review Process Folgendes erlauben (appendix J no. 7 Home Office 2000a: Guidance):

- Entwicklung und Anwendung der 3Rs fördern und sicherstellen, dass die relevanten Informationsquellen zur Verfügung stehen;
- potentielle Genehmigungsanträge für neue project licences oder für die Änderung bestehender licences hinsichtlich der erwarteten Belastungen für die Tiere, dem erwarteten Nutzen der Arbeit und der Balance zwischen beiden prüfen;
- eine Diskussionsplattform für Angelegenheiten der Tiernutzung darstellen und überlegen, wie das Personal auf dem aktuellen Stand von Ethik und Recht gehalten werden kann;
- Versuchsprojekte retrospektiv nochmals überprüfen und die 3Rs auf alle Projekte über ihre gesamte Dauer weiterhin anwenden;
- Pflege- und Unterbringungsstandards für alle Tiere in der Einrichtung überdenken, einschließlich dem Zuchtbestand und dem schmerzlosen Töten von protected animals;
- regelmäßig das Managementsystem der Einrichtung an den Stellen überdenken, an denen es sich auf die korrekte Nutzung der Tiere auswirkt; und
- beraten, wie das gesamte mit den Tieren beschäftigte Personal angemessen ausgebildet und wie Kompetenz sichergestellt werden kann.

3.2.4. The Secretary of State & The Home Office (Innenministerium)

Das britische Home Office entspricht mit dem Secretary of State etwa dem deutschen Innenministerium mit dem Innenminister (PONS 1993). Eine Gruppe innerhalb des Home Office ist die *Science and Research Group* (Wissenschafts- und Forschungsgruppe) (Home Office 2006a). Ihr unterliegt unter anderem die Genehmigung und Überwachung von Tierversuchen (appendix G no. 3 Home Office 2000a: Guidance). Dazu ist eine spezielle Abteilung eingerichtet, die *Animals Scientific Procedures Division* (Tierversuchsabteilung) (Home Office 2006a), auch *Animals Procedures Section* genannt. Bei ihr gehen die Genehmigungsanträge ein. Sie wird von der zweiten Abteilung innerhalb der Science and Research Group beraten, dem *Animals (Scientific Procedures) Inspectorate*

(Tierversuchsinspektion) (Home Office 2006a), auch *Home Office Inspectorate* oder lediglich *Inspectorate* genannt. Bei Bedarf kann sie sich zusätzlich von *external assessors* (externen Gutachtern) beraten lassen (appendix G Home Office 2000a: Guidance).

Die Animals Scientific Procedures Division (ASPD) trifft ihre Entscheidungen im Auftrag des Secretary of State (appendix G no. 4 Home Office 2000a: Guidance), die Verantwortung liegt jedoch beim Secretary of State (figure 2 Home Office 2000a: Guidance). Dieser lässt sich vom *Animal Procedures Committee* (Tierversuchsausschuss) über seine Aufgaben und Rechte nach dem Animals (Scientific Procedures) Act 1986 beraten (appendix G no. 27 Home Office 2000a: Guidance).

Die Verantwortungen der einzelnen Positionen und Strukturen des Home Office zueinander und mit den Antragstellern und Genehmigungsinhabern werden in Abbildung 2 dargestellt (figure 2 Home Office 2000a: Guidance).

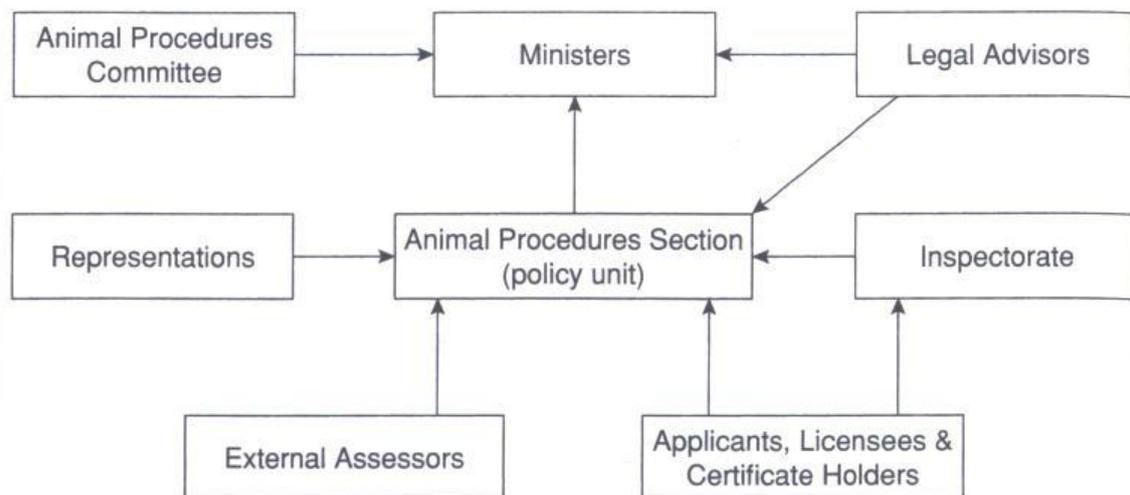


Abbildung 2. Beziehungen der einzelnen Positionen und Strukturen des Home Office untereinander und mit den Antragstellern und Genehmigungsinhabern

Bei Verdacht auf Verstöße gegen den *Protection of Animals Act 1911* (Protection of Animals Act 1911) ist die Polizei zuständig (Dolan 2007, S. 114-115).

Animals Scientific Procedures Division

Verwaltungsmitarbeiter dieser Abteilung des Home Office führen das Genehmigungsverfahren im Auftrag des Secretary of State aus; dabei bearbeiten sie Anträge für neue licences oder certificates und Änderungen bereits bestehender Genehmigungen

(appendix G no. 4 Home Office 2000a: Guidance). Das Personal der Animals Scientific Procedures Division bewilligt, verweigert, ändert, widerruft oder setzt licences und certificates für den Secretary of State zeitweilig aus (appendix G no. 4 Home Office 2000a: Guidance). Sie sorgen ferner für das Sammeln der jährlichen Rückmeldungen über Versuchsverfahren von den Inhabern von project licences (appendix G no. 5 Home Office 2000a: Guidance). Mitarbeiter, die sich mit diesen Aufgaben beschäftigen, werden als *ASPD Licensing Team* bezeichnet. Sie arbeiten in fünf Regionalämtern in London, Swindon, Shrewsbury, Dundee und Cambridge und bearbeiten jährlich etwa 10.000 Genehmigungs- und Änderungsanträge (Home Office 2006a).

Andere Mitarbeiter der Animals Scientific Procedures Division des Home Office sind für die Beantwortung von Briefen mit Bezug auf die Nutzung von Tieren in Versuchsvorhaben verantwortlich und unterstützen den Secretary of State bei grundsätzlichen Angelegenheiten des Animals (Scientific Procedures) Act 1986 (appendix G no. 2-6 Home Office 2000a: Guidance). Sie werden unter dem Begriff *ASPD Policy Team* zusammengefasst (Home Office 2006a).

The Inspectorate

Das Animals (Scientific Procedures) Inspectorate (ASPI) ist eine Abteilung innerhalb des Home Office und für ganz Großbritannien zuständig. Seine Inspektoren sind auf Regionalämter in London, Swindon, Shrewsbury, Dundee und Cambridge verteilt, wobei jedem bestimmte Einrichtungen zugeteilt werden, die er oder sie besucht und kontrolliert. Im Jahr 2004 gab es 24 Inspektoren, die von vier leitenden Inspektoren und einem Chefinspektor unterstützt wurden; insgesamt waren es somit 29 Inspektoren (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2005, S. 6). Am 31. Dezember 2005 war ihre Zahl auf 28 gesunken, von denen einige eine Teilzeitanstellung besaßen. Zwei Inspektoren sollten 2006 hinzukommen, für die Zukunft werden 33 Inspektoren angestrebt. Unter Berücksichtigung der Teilzeitanstellungen entsprach die Arbeitskraft der Inspektoren im Jahr 2005 durchschnittlich 25 ganztags Angestellten (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 3).

Der Chefinspektor hat eine Schreibkraft, ansonsten verfügt die Abteilung über keine Verwaltungshilfskräfte. Die leitenden Inspektoren haben sowohl Kontroll- als auch Managementaufgaben. Der Chefinspektor hat ausschließlich beratende und Managementfunktionen (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2005, S. 6).

Die Inspektoren werden vom Secretary of State ernannt und müssen bestimmte human- oder veterinärmedizinische Qualifikationen besitzen (section 18 (1) ASP Act). Außerdem haben sie gewöhnlich Erfahrung mit wissenschaftlicher Forschung (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 3). Im Jahr 2004 verfügten die Inspektoren zusammen über 110 akademische Abschlüsse und spezielle Qualifikationen (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2005, S. 7).

Ihre Aufgaben sind (section 18 (2) ASP Act):

- Beratung des Secretary of State zu Genehmigungsanträgen für personal und project licences und zu ihrer Änderung, Widerrufung und regelmäßigen Überprüfung;
- Beratung des Secretary of State zu Anträgen für certificates of designation und zu ihrer Änderung oder Widerrufung;
- Besuch der Orte, an denen regulated procedures durchgeführt werden, um zu erfahren, ob diese Versuche genehmigt sind und ob die Bedingungen der Genehmigungen eingehalten werden;
- Besuch der designated establishments um zu erfahren, ob die Bedingungen des Zertifikats in Bezug auf diese Einrichtungen eingehalten werden;
- Berichterstattung an den Secretary of State über alle Fälle, in denen Bestimmungen des Gesetzes oder Bedingungen einer licence oder eines certificates nicht eingehalten wurden oder werden, und Beratung des Secretary of State über Maßnahmen, die in einem solchen Fall zu ergreifen sind.

Bezüglich der Erteilung, Verweigerung, Änderung oder Widerrufung von licences verfügen Inspektoren nur über beratende Gewalt (appendix G no. 10 Home Office 2000a: Guidance). Erfährt dagegen ein protected animal nach der Einschätzung eines Inspektors erhebliche Leiden, kann der Inspektor die sofortige schmerzlose Tötung des Tieres veranlassen (section 18 (3) ASP Act).

Zusätzlich helfen Inspektoren beim Beantworten von parlamentarischen Anfragen und öffentlicher Korrespondenz (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 11), nehmen an diversen Treffen und Veranstaltungen zu verschiedenen Bereichen des Tierschutzes, der Medizin und der Naturwissenschaften im In- und Ausland teil (ebd. S. 5-6) und helfen bei der Aus- und Weiterbildung derer, die unter dem Animals (Scientific Procedures) Act 1986 arbeiten (ebd. S. 17).

Animal Procedures Committee

Bevor der Secretary of State eine licence verleiht oder ein certificate ausstellt, kann er außer dem Inspectorate einen unabhängigen Gutachter oder das Animal Procedures Committee (APC) hinzuziehen (section 9 (1) ASP Act). Dieser Fall tritt beispielsweise ein, wenn das geplante Versuchsvorhaben mit beträchtlichen Belastungen für Primaten, Hunde, Katzen oder Equiden verbunden ist (Dolan 2007, S. 127). Das Animal Procedures Committee ist ein unabhängiges Gremium, das infolge des Animals (Scientific Procedures) Act 1986 einrichtet wurde, um das Home Office über Angelegenheiten dieses Gesetzes und die Funktionen des Home Office nach dem Animals (Scientific Procedures) Act 1986 zu beraten (Home Office 2006a).

Das Animal Procedures Committee soll aus einem Vorsitzenden und mindestens zwölf weiteren Mitgliedern bestehen, von denen mindestens zwei Drittel medizinische, veterinärmedizinische oder bestimmte biologische Qualifikationen oder Erfahrungen besitzen, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder nicht Inhaber einer licence sind oder in den letzten sechs Jahren waren (section 19 (2)-(4) ASP Act). Mindestens ein Mitglied muss Rechtsanwalt sein (section 19 (3) ASP Act). Die Mitglieder des Animal Procedures Committee werden für eine Dauer von längstens vier Jahren vom Secretary of State berufen (section 19 (5) ASP Act). Die Berufung darf höchstens einmal wiederholt werden (section 19 (5) ASP Act). Bei der Berufung soll der Secretary of State berücksichtigen, dass die Interessen der Tiere hinreichend vertreten werden (section 19 (3) ASP Act).

Häufig ist ein akademischer Philosoph im Ausschuss vertreten, obwohl es dafür keine gesetzliche Verpflichtung gibt (Animal Procedures Committee 2007a). Außer dem Vorsitzenden werden die Mitglieder für ihre Tätigkeit im Ausschuss nicht bezahlt; Kosten, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, wie beispielsweise Reisekosten, werden ihnen jedoch erstattet (Animal Procedures Committee 2007a). Im März 2008 hatte der Ausschuss 14 Mitglieder, den Vorsitzenden eingeschlossen (Animal Procedures Committee 2008).

Alle Mitglieder des Animal Procedures Committee werden als Individuen berufen, nicht als Vertreter der Organisationen, bei denen sie angestellt sind oder zu denen sie wichtige Kontakte haben (Animal Procedures Committee 2004). Persönliche oder geschäftliche Interessen, welche die Meinung eines Mitgliedes beeinflussen können, müssen angegeben werden (Animal Procedures Committee 2004). An Diskussionen über ein Thema, an dem ein

Mitglied ein persönliches oder geschäftliches Interesse hat, darf dieses Mitglied nicht teilnehmen (Animal Procedures Committee 2004).

Das Animal Procedures Committee wird von einem Sekretariat unterstützt (appendix G no. 26 Home Office 2000a: Guidance). Dieses besteht aus Personal des Home Office, wobei diese Personen jedoch lediglich Genehmigungen für Forschung zugunsten der 3Rs und des Versuchstierschutzes verwalten (appendix G no. 26 Home Office 2000a: Guidance).

Die Funktionen des Animal Procedures Committee sind (section 20 ASP Act):

- Es soll den Secretary of State zum Animals (Scientific Procedures) Act 1986 und seinen Funktionen nach diesem Gesetz beraten, entweder aus eigener Initiative oder nach Aufforderung durch den Secretary of State;
- Bei der Beurteilung einer Fragestellung soll der Ausschuss sowohl die begründeten Anforderungen von Wissenschaft und Industrie als auch den Schutz der Tiere vor vermeidbarem Leiden und unnötiger Verwendung zu Versuchszwecken berücksichtigen;
- Der Ausschuss kann jede seiner Funktionen durch sub-committees (Unterausschüsse) wahrnehmen, für die er jede Person selbst wählen kann, die von dem Ausschuss für hilfreich bei der Arbeit des sub-committee erachtet wird;
- Der Ausschuss kann Forschung fördern, die für seine Funktionen bedeutsam ist, und kann Rat oder Hilfestellung von anderen Personen mit Kenntnissen oder Erfahrungen annehmen, die dem Ausschuss als bedeutsam für seine Funktionen erscheinen;
- Der Ausschuss soll jedes Jahr über seine Aktivitäten dem Secretary of State Bericht erstatten; dieser soll den Bericht dem Parlament vorlegen.

Ein Teil der Arbeit wird in kleinen Gruppen angegangen, entweder in *sub-committees* (Unterausschlüsse) oder in *working groups* (Arbeitsgruppen) (Animal Procedures Committee 2007b). Die Gruppen berichten jeweils dem Ausschuss über ihre Überlegungen und Schlussfolgerungen (Animal Procedures Committee 2007b). Sub-committees sind ständige Einrichtungen; dagegen werden working groups für eine bestimmte Aufgabe eingerichtet und nach ihrer Erfüllung aufgelöst (Animal Procedures Committee 2007b). Im März 2007 gab es folgende sub-committees (Animal Procedures Committee 2007b):

- Research & Alternatives sub-committee (Forschungs- & Alternativen-Unterausschuss),
- Primates sub-committee (Primaten-Unterausschuss),
- Housing and Husbandry sub-committee (Unterbringungs- und Haltungs-Unterausschuss),

- Education and Training sub-committee (Bildungs- und Ausbildungs-Unterausschuss) und
 - Applications sub-committee (Genehmigungs-Unterausschuss)
- und folgende working groups (Animal Procedures Committee 2007b):
- Suffering and Severity working group (Leiden- und Leidensschwere-Arbeitsgruppe),
 - Schedule 1 working group (Anhang 1-Arbeitsgruppe [schmerzlose Tötungsmethoden]),
 - Revision of Directive 86/609 working group (Richtlinie-86/609-Novellierungs-Arbeitsgruppe),
 - Consideration for the discharge of GM animals from the Animals (Scientific Procedures) Act working group (Arbeitsgruppe zur Erwägung des Ausschlusses gentechnisch veränderter Tiere vom Animals (Scientific Procedures) Act [GM: genetically modified]) und
 - Review of the local ethical review process working group (Ethical Review Process Beurteilungs-Arbeitsgruppe).

Verstöße gegen den Animals (Scientific Procedures) Act 1986 sowie die getroffenen Maßnahmen werden dem Ausschuss rückblickend und anonymisiert berichtet, so dass der Ausschuss den Secretary of State über alle Angelegenheiten zu Verstößen beraten kann (appendix G no. 34 Home Office 2000a: Guidance). In Ausnahmefällen kann der Ausschuss bei Maßnahmen, die bei einem bestimmten Verstoß getroffen werden sollten, zu Rate gezogen werden (appendix G no. 34 Home Office 2000a: Guidance). Der Rat des Animal Procedures Committee ist für den Secretary of State nicht bindend (paragraph 2.94 Home Office 2000a: Guidance).

External assessors

Ein unabhängiger Gutachter kann beispielsweise hinzugezogen werden, wenn Rat spezifisches Wissen eines Sachverständigen voraussetzt, welches im Inspectorate nicht verfügbar ist. Auch bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der wissenschaftlichen oder der Tierschutzgemeinschaft oder zwischen dem Inspectorate und dem Antragsteller kann ein unabhängiger Gutachter beauftragt werden (paragraph 2.98 Home Office 2000a: Guidance).

Soll ein unabhängiger Gutachter vor der Verleihung einer licence oder der Ausstellung eines certificates vom Secretary of State hinzugezogen werden, muss der Antragsteller davon informiert werden (section 9 (2) ASP Act). Gewöhnlich wird dem Antragsteller auch der Name des Gutachters genannt sowie die Fragestellungen, mit denen sich dieser beschäftigt

soll (paragraph 2.97 Home Office 2000a: Guidance). Der Rat des Gutachters ist für den Secretary of State nicht bindend (paragraph 2.99 Home Office 2000a: Guidance).

Zusammenwirken bei Verstößen

Das Home Office hat einen *Guidance on the handling of infringements* herausgegeben (Home Office 2006b). Demnach werden 3 Klassen von Verstößen unterschieden. Verstöße der Klasse 1 umfassen sehr geringfügige Verstöße, die offensichtlich keine formale Ermahnung, Aufhebung oder Änderung einer Genehmigung erfordern, die nicht durch die Abschnitte 22 oder 23 des Gesetzes als Straftaten eingestuft werden und die keine Tierschutzfolgen haben. Als Beispiele werden fehlerhafte Käfigkennzeichnung oder die verspätete Abgabe eines in den Genehmigungsaufgaben geforderten Berichtes genannt. Die Inspektoren können diese Verstöße entweder mündlich oder schriftlich selbst bearbeiten. Sie müssen allerdings der Animal Procedures Section zusammen mit einer Empfehlung zu keinen weiteren Maßnahmen gemeldet werden. Der Bearbeiter der Animal Procedures Section kann sich bei Zweifeln an der Empfehlung von anderen Mitarbeitern der Abteilung beraten lassen. Wird das Problem nicht gelöst, wird der Status des Falles in eine höhere Klasse gehoben. Auch ein weiterer Verstoß der Klasse 1 durch dieselbe Person innerhalb von fünf Jahren wird als Klasse 2 betrachtet (Home Office 2006b).

Verstöße der Klasse 2 umfassen ernstere Fälle, die dem Leitfaden zufolge aber ebenfalls keine Tierschutzfolgen haben und für die eine Aufhebung oder Änderung einer Genehmigung offensichtlich nicht erforderlich ist. Dazu gehören beispielsweise das Nichtkorrigieren einer fehlerhaften Käfigkennzeichnung nach Aufforderung durch einen Inspektor oder ein geringfügiger, versehentlicher Verstoß gegen administrative Genehmigungsaufgaben. In solchen Fällen erstellt das Inspectorate einen kurzen Bericht und empfiehlt ein formales Ermahnungsschreiben durch einen Bearbeiter der Animal Procedures Section. Dieser soll sich zuvor mit einem höherrangigen Mitarbeiter der Abteilung beraten. Wird das Problem nicht gelöst oder ist eine Person in einen anderen Verstoß involviert, wird der Fall als Klasse 3 betrachtet (Home Office 2006b).

Alle anderen Verstöße (wenn sie nicht oder bis sie an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden) werden der Klasse 3 zugeordnet. Der zuständige Inspektor untersucht den Fall und erstellt einen detaillierten Bericht. Dieser wird zusammen mit den relevanten Genehmigungsakten an einen der leitenden Inspektoren und dann an den Chefinspektor

gesendet. Nach der Beurteilung durch das Inspectorate wird der Fall an den Leiter der Animal Procedures Section weitergegeben, der die Empfehlung des Inspectorate prüft (Home Office 2006b). In Ausnahmefällen kann das Animal Procedures Committee bei den Beratungen zu den zu treffenden Maßnahmen zu Rate gezogen werden (appendix G no. 34 Home Office 2000a: Guidance). Schließlich informiert der zuständige Bearbeiter der Animal Procedures Section alle Beteiligten schriftlich über das Ergebnis und macht sie auf ihre Rechte, Genehmigungen zurückzuziehen oder zu ändern, aufmerksam (Home Office 2006b).

Verstöße aller Klassen und die getroffenen Maßnahmen werden dem Animal Procedures Committee rückblickend in anonymisierter Form gemeldet, so dass der Ausschuss den Secretary of State über alle Angelegenheiten zu Verstößen beraten kann (appendix G no. 34 Home Office 2000a: Guidance).

Wird ein Fall an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, können verschiedene Strafen verhängt werden. Bis zu zwei Jahre Haft und/ oder eine Geldstrafe kann nach Verurteilung im Schwurgerichtsverfahren verhängt werden für (sections 22 und 24 ASP Act):

- das Durchführen von oder die Beteiligung an nicht genehmigten regulated procedures,
- einen Verstoß gegen section 1 des Protection of Animals Act 1911 (Zufügen unnötiger Leiden) in einem designated establishment,
- einen Bruch der Vertraulichkeit.

4. LITERATUR-AUSWERTUNG

4.1. Deutschland

4.1.1. Die überwachende Behörde

Alle Zucht-, Haltungs- und Verwendereinrichtungen für Versuchstiere sind vom Tierschutzgesetz unter besondere behördlichen Aufsicht gestellt (§ 16 Abs. 1 TierSchG). Dem Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt, Maisack und Moritz zufolge bedeutet dies, dass diese Einrichtungen einer „routinemäßigen Kontrolle“ unterliegen (Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 418).

Bewertung aus Sicht des Staates – Tierschutzberichte

Die Überwachung von Tierversuchen wird in den Tierschutzberichten der Bundesregierung nicht thematisiert. In einigen Landestierschutzberichten wird auf die Überwachung der Versuchstierhaltungen, seltener auf die Überwachung der Versuche selbst, eingegangen. So beklagte der Landtag Rheinland-Pfalz in seinem Tierschutzbericht 1992/1993: „Eine regelmäßige Kontrolle kann in den meisten Tierhaltungen wegen des personalintensiven Aufwandes nicht stattfinden“ (Landtag Rheinland-Pfalz 1994, S. 6).

Das Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit wies im Thüringer Tierschutzbericht 1996 auf den im Jahre 1990 „vorgefundenen relativ schlechten Zustand [...] der Versuchstierhaltungen“ hin, der sich deutlich verbessert habe, sodass „bei den in den letzten zwei Jahren durchgeführten Kontrollen in den Versuchstierhaltungen keine Mängel festgestellt wurden“ (Freistaat Thüringen 1996, S. 11). In den Thüringer Tierschutzberichten 1998 und 2002 wurde die Häufigkeit der Überwachungsbesuche mit „mindestens einmal jährlich“ angegeben (Freistaat Thüringen 1998, S. 20; Freistaat Thüringen 2002 S. 32). Im Tierschutzbericht 2005 heißt es zur Überwachung der Versuchstierhaltungen: „Einmal jährlich werden diese Einrichtungen durch die zuständigen Behörden kontrolliert. In besonderen Fällen erfolgen die Überprüfungen in kürzeren Abständen.“ (Freistaat Thüringen 2005, S. 28)

Im Tierschutzbericht 1999 der Landesregierung Sachsen-Anhalt wurde bei den Überwachungsbesuchen zwischen Zucht- und Haltungseinrichtungen einerseits und

Verwendereinrichtungen andererseits unterschieden. Erstere sollten alle zwölf Monate überwacht werden, letztere alle sechs Monate. Der tatsächliche Überwachungsabstand lag dem Bericht zufolge bei 9,9 Monaten für die Zucht- und Haltungseinrichtungen bzw. 7,2 Monaten für die Verwendereinrichtungen. Ferner wurde angegeben, in jeweils einer Einrichtung seien Kaninchen entgegen den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gehalten worden. Zur Versuchsdurchführung heißt es: „Der Einsatz der Wirbeltiere in Versuchen erfolgte rechtskonform.“ (Landesregierung Sachsen-Anhalt 1999, S. 72-73)

In Hamburg fanden im Jahre 1997 14 Überprüfungen der insgesamt 16 Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden können, statt. Im Jahre 1998 waren es 20 Überprüfungen. „Die Häufigkeit dieser Kontrollen richtet sich nach Art und Größe der Einrichtung, nach den Ansprüchen der gehaltenen Tiere, nach der Belastung der Tiere durch die laufenden Versuche und nach den Ergebnissen vorausgegangener Kontrollen.“ Routinekontrollen erfolgten in der Regel unter Terminabsprache mit den jeweiligen Tierschutzbeauftragten, Überprüfungen aus besonderem Anlass erfolgten unangemeldet (Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales 1999, S. 22).

In Bremen waren im Jahre 2001 etwa 40 Tierversuchseinrichtungen zu überwachen, wobei als positiv bewertet wurde, dass in der Ratten- und Mäusehaltung aufgrund der behördlichen Aufklärungsarbeit deutliche Verbesserungen zu verzeichnen seien (Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen 2001, S. 22). In den folgenden Jahren wurden den Jahresberichten zufolge bei der Unterbringung der Tiere sowie den durchgeführten, genehmigten Versuchsreihen „keinerlei Mängel festgestellt“ (Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen 2002, S. 28; Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen 2003, S. 20).

Bewertung aus Sicht des Staates – Behörden

Im Jahre 1982 veröffentlichte die *Deutsche Tierärztliche Wochenschrift* den Erfahrungsbericht eines Hannoveraner Amtstierarztes. Zehn Jahre später erschienen in der Fachzeitschrift *Der Tierschutzbeauftragte* die Erfahrungsberichte der Direktoren zweier bayerischer Veterinärämter. Weitere drei bzw. vier Jahre später erschienen in derselben Zeitschrift die Erfahrungsberichte der Vertreter der Regierung von Oberbayern sowie der Berliner Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

Amtstierarzt Rulffes vom Veterinäramt der Stadt Hannover vertrat in seinem Bericht „Erfahrungen bei der Überwachung von Tierversuchsvorhaben“ die Auffassung, dass „der beamtete Tierarzt als Sachverständiger überfordert ist, wenn er bei der Überwachung der Tierversuche zum Beispiel entscheiden soll, ob [...] die eventuell entstandenen Schmerzen unvermeidlich waren.“ Die überwachende Behörde habe durch kritische Fragen und Hinweise den Forscher zum Überdenken der einen oder anderen Maßnahme zu veranlassen, die Entscheidung müsse jedoch beim Versuchsdurchführenden liegen. Obwohl die Haltung von Katzen und Hunden manchmal problematisch sei, würden Einrichtungen und verantwortliche Forscher in seinem Dienstbereich alles tun, um den Anforderungen des Tierschutzgesetzes zu entsprechen (Rulffes 1982).

Veterinäroberrat Ueckert vom Städtischen Veterinäramt Würzburg betonte in seinem Bericht „Erfahrungen und Probleme bei der Überwachung der dezentralen Versuchstierhaltungen an der Universität Würzburg“, dass „diese Aktivitäten nicht immer von ‚eitel Sonnenschein und Freude‘ geprägt“ seien und sich die Tätigkeit „nicht immer problemfrei“ gestalte, wobei „die Qualität der Probleme auf einer fiktiven Werteskala durchaus von ‚harmlos‘ bis ‚fast unlösbar‘ einzuordnen wären“. So habe er sich in der Anfangszeit seiner Überwachungstätigkeit nicht des Eindrucks erwehren können, „dass dem Wohlergehen der Tierpfleger sehr viel Wert beigemessen wurde, dass aber den Bedürfnissen der Versuchstiere keine oder kaum Rechnung getragen wurde. Grundlegende Anforderungen der Versuchstierhaltung waren nicht realisiert worden und den speziellen Erfordernissen der Versuchstiere wurde wenig Beachtung geschenkt.“ Mehrmals hätten „nicht unerhebliche Differenzen zwischen den numerischen Angaben im Tierbestandsbuch und der Zahl der in der Haltung befindlichen Tiere“ festgestellt werden müssen. Ferner hätten Ein- und Abgänge von Tieren sowie deren Herkunft teilweise nicht nachvollzogen werden können. „Bauliche oder technische Verbesserungen der Haltungseinrichtungen wurden durch fehlende oder gerade nicht verfügbare finanzielle Mittel zu zeitaufwendigen und die Geduld strapazierenden Unterfangen“. Es sei ihm immer noch nicht verständlich, warum „erst nach Androhung von terminalen Konsequenzen für die Tierhaltung, aus verborgenen Etats dann doch noch Mittel von der Finanzbauverwaltung verfügbar gemacht werden“. In der aktuelleren Überwachungspraxis werde ein besonderes Augenmerk „auf den Gesundheitsstatus der Tiere gerichtet, da eine regel- und routinemäßige tierärztliche Gesundheitsüberprüfung in den meisten Versuchstierhaltungen meines Wissens nicht stattfindet. So konnten des öfteren durch Hinweise an die verantwortlichen Personen oder Experimentatoren die Tierverluste reduziert

werden [...]. Hier offenbart sich u.a. der teilweise Mangel an ausgebildetem, fachkundigem Tierpflegepersonal.“ Zur dezentralen Organisationsstruktur schrieb Ueckert: „Die Überwachung dieser inhomogenen Versuchstierhaltungen erforderte von uns häufig Flexibilität, Kompromißbereitschaft, Entscheidungsfreude und Sensibilität; also Eigenschaften, die man gemeinhin mit dem Berufsbild des Beamten nicht oder kaum assoziiert.“ Ueckert erscheine „die Schaffung einer zentralen und organisatorischen Betreuung der Tierhaltung bei Beibehaltung der dezentralen Einheiten“ ratsam und wünschenswert. Weitere Optimierungen der Versuchstiersituation seien notwendig und könnten bei enger Zusammenarbeit aller an diesem Komplex beteiligten Institutionen erreicht werden (Ueckert 1992).

Der Veterinärdirektor des Städtischen Veterinäramtes München Steichele betonte die Bedeutung einer guten Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tierschutzbeauftragten. Ein gegenseitiger Informationsaustausch sei äußerst wichtig. Steichele beklagte, dass nötige Renovierungsarbeiten bzw. Neubauten nur sehr zögernd voranschritten. Außerdem kämen gelegentlich Überbelegungen in den Käfigen insbesondere bei Mäusen, Ratten und Hamstern vor. Auch der Beachtung chronobiologischer Abläufe bei den jeweiligen Tierarten durch entsprechend regulierten Tag- und Nacht-Rhythmus werde in einigen Fällen noch zu wenig Beachtung geschenkt (Steichele 1992).

Auch Birgitt Huber von der Regierung von Oberbayern hob mehrfach die große Bedeutung einer guten Zusammenarbeit mit den Tierschutzbeauftragten hervor. Dies gelte insbesondere in Hinblick auf eine effektive Überwachung bereits genehmigter Projekte. Die Überwachung, insbesondere die Einhaltung von Auflagen, sei jedoch sehr schwierig, „da die Veterinärämter aus personellen und zeitlichen Gründen nur sporadische Kontrollen durchführen können“. Eine oberbayerische Regelung, die sich gut bewährt habe, stelle die regelmäßige *Monatsmeldung der verbrauchten Versuchstiere an das Veterinäramt* dar. Überschreitungen der Tierzahlen könnten somit schneller erkannt und unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden. „Leider hat die Regierung meist keine Kenntnis von Versuchen, die vorzeitig abgebrochen werden bzw. mit weniger Tieren als genehmigt abgeschlossen werden können.“ (Huber 1995)

Die Leiterin der Berliner Genehmigungs- und Überwachungsbehörde Ratsch machte in ihrem Bericht deutlich, dass „die gesetzlichen Möglichkeiten der Überwachung von Tierversuchen

zwar vielfältig sind, die Personalausstattung der zuständigen Behörden der Überwachung aber Grenzen setzt“. So hätten zur Zeit des Verfassens des Berichtes für die Überwachung von 562 genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tierversuchen, 51 angezeigten Organentnahmen, 89 Tötungen, 96 Lehrprogrammen und 73 Zucht- und Haltungsorten insgesamt verteilt auf 222 Institutionen mit 211 Durchführungs- bzw. Haltungsorten nur zwei beamtete Tierärzte zur Verfügung gestanden. „Unter diesen Umständen nimmt es nicht wunder, wenn sich die Behörde den Vorwurf gefallen lassen muß, daß ‚Vollzugsaufgaben nicht ordnungsgemäß erledigt‘ werden. Dieser Vorwurf richtete sich in der Vergangenheit sowohl gegen Verzögerungen in der Bearbeitung von Genehmigungsanträgen, als auch gegen mangelnde Überwachung“. Die jeweiligen Rechtsunterworfenen sind laut Ratsch „von einem umfangreichen Datennetz umspannt, dessen Maschenweite jedoch von der Kontroll- bzw. Überwachungsichte durch die Behörde stark abhängig ist“. So würden sich Widersprüche zwischen den Aufzeichnungen und den aus anderen Quellen vorliegenden Daten ergeben. Aufzeichnungen seien unvollständig, besonders zu Art und Ausführung der Einzelversuche. Auch würden immer wieder Abweichungen vom genehmigten Versuchsprotokoll bei der Größe der Versuchsgruppen und den durchgeführten Eingriffen und Behandlungen festgestellt. Teilweise würde das Versuchsdesign vielfältigen Variationen unterworfen, so dass das ehemalige Versuchsziel kaum noch zu erkennen sei. Ferner würde festgestellt, dass Personen Eingriffe oder Behandlungen vornehmen, die nicht gemeldet sind. Daher müsse davon ausgegangen werden, dass „hier eine Dunkelziffer besteht, die der Überwachung entgeht“. Zusammenfassend heißt es in dem Bericht: „Tatsächlich kann die Behörde keine lückenlose Überwachung leisten“. Selbst wenn die Behörde innerhalb eines Jahres jede Einrichtung, die Tierversuche durchführt, einmal kontrollieren könne, sei eine Überwachung der einzelnen Versuchsvorhaben in verschiedenen Versuchsphasen kaum realisierbar. Daher baue die Behörde in allen Bereichen u.a. auf die Eigenverantwortung der Rechtsunterworfenen gegenüber tierschützerischen Anliegen. Ratsch betonte mehrfach die Bedeutung guter Beziehungen zwischen Behörde und Rechtsunterworfenen. Die Qualität des Vertrauensverhältnisses sei „direkt proportional zu den Informationen, die man erhält“. So seien im Gespräch mit Mitarbeitern und Tierpflegern oft Details über Art und Ausführung von Versuchen oder Tötungsmethoden zu erfahren, die Anlass für eine intensivere Überwachung gäben. Bei der Zusammenarbeit zwischen Behörde, Wissenschaftlern und Tierschutzbeauftragten handele es sich um „sensible Beziehungen [...], die nicht immer spannungsfrei laufen“. Insgesamt böten zentrale Einrichtungen den Vorteil, bei einem Rundgang in kürzester Zeit viele Versuchsvorhaben kontrollieren zu können (Ratsch 1996).

Bewertung aus Sicht der Tierschutzbeauftragten

Bei der Überwachung von Tierversuchen ist dem Tierschutzbeauftragten und Professor für Tierschutz und Verhalten an der Tierärztlichen Hochschule Hannover Hackbarth zufolge das Hauptaugenmerk auf „die Einhaltung der jeweiligen Genehmigungsvoraussetzungen und -bedingungen, die Sachkunde der Durchführenden sowie die Aufzeichnungspflicht“ zu richten. Voraussetzung für die Effektivität und Akzeptanz der Überwachung sei entsprechende versuchstierkundliche Sachkenntnis bei der überwachenden Behörde. Dabei sei von der überwachenden Behörde die gleiche Sachkenntnis zu erwarten wie von Versuchsdurchführenden. Auch eine gründliche Vorbereitung auf den Überwachungsbesuch sei unerlässlich. Dazu sollten die Versuchsanträge ausgewählter Versuchsvorhaben gelesen und die angeführte Literatur gesichtet werden. Eine Konzentrierung auf zwei oder drei Versuchsvorhaben sei sinnvoll, da es „unmöglich ist, alle Versuchsvorhaben einer Einrichtung zu überwachen“. Die Überwachung sollte „möglichst in enger und kollegialer Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Tierschutzbeauftragten stattfinden“. Dies sei nicht nur eine Frage des Umgangs miteinander, sondern müsse man andernfalls auch damit rechnen, dass „weder der zuständige Tierschutzbeauftragte noch der entsprechende Experimentator vor Ort ist, bzw. ein aktueller Versuch an dem entsprechenden Tag gar nicht stattfindet. [...] Dass durch eine solche Terminabsprache die Effektivität der Überwachung vermindert würde, entbehrt jeglicher Grundlage und spricht für ein tiefes Misstrauen gegenüber der zu überwachenden Einrichtung.“ Gelingt es der überwachenden Behörde, als kompetenter Partner bei der Durchführung von Tierversuchen von den Versuchsdurchführenden und dem Tierschutzbeauftragten akzeptiert zu werden, sei sowohl die Überwachung von Tierversuchen selbst als auch das Durchsetzen von Verbesserungsvorschlägen im Sinne eines praktischen Tierschutzes erheblich einfacher und effektiver als eine rein bürokratische Kontrolle (Hackbarth 2002).

Der Tierschutzbeauftragte der Universität Erlangen-Nürnberg und Fachtierarzt für Tierschutz Labahn veröffentlichte im Jahre 2003 einen Artikel mit dem Titel „Realisierung und Resultate von genehmigten Tierversuchsvorhaben – Eine retrospektive Untersuchung“. Darin heißt es: „Es ist ein entscheidender Nachteil dieses Systems, dass nach Beendigung der Tierversuchsvorhaben kein Abschlußbericht in Bezug auf die erzielten Ergebnisse oder den wissenschaftlichen Nutzen ausdrücklich durch die Verordnungen zum Tierschutzgesetz gefordert wird.“ So seien in beinahe 40% der untersuchten Fälle weder relevante Publikationen gefunden worden, noch hätten sich Hinweise darauf ergeben, dass diese

Projekte überhaupt durchgeführt worden seien. Jedes genehmigte Versuchsvorhaben sei, so Labahn, einer Erfolgskontrolle zu unterwerfen. Dies könne in einem obligatorischen Abschlussbericht erfolgen, in dem insbesondere Fragen zur tatsächlichen Durchführung der Projekte, zur eingesetzten Tierzahl und zur tatsächlichen Belastung der Versuchstiere zu beantworten seien. Außerdem sei eine strenge Prüfung der Fachkunde der tierexperimentell tätigen Wissenschaftler nach wie vor dringend geboten (Labahn 2003).

Bewertung aus anderer Sicht

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft gab einen Bericht des Juristen Löwer heraus, wonach „der Behörde umfassende Kontrollmittel zur Verfügung“ stünden (Löwer 2004, S. 10). Dagegen beklagte der Deutsche Tierschutzbund, dass die im § 16a Tierschutzgesetz aufgeführten Interventionsbefugnisse der Behörde bei Feststellung von Verstößen lediglich angewendet werden können, nicht jedoch müssen (Deutscher Tierschutzbund 1987, S. 55). Der Verein wies darauf hin, dass eine Dezentralisierung der Tierversuche die Kontrolle erschwere (ebd. S. 28), und merkte an, dass die Behörden überlastet seien (ebd. S. 54).

In dem Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt, Maisack und Moritz gingen die Autoren von häufigen Gesetzesverstößen in den Versuchstierhaltungen gegen § 2 Tierschutzgesetz aus. Daher reiche nach Ansicht der Autoren eine schriftliche Erklärung des Tierschutzbeauftragten, dass eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Unterbringung und Pflege der Tiere einschließlich ihrer Betreuung und medizinischen Versorgung sichergestellt ist, vor Erteilung einer Genehmigung nicht aus. Vielmehr sei „zumindest eine Augenscheinseinnahme durch den Amtstierarzt erforderlich, in Zweifelsfällen auch ein ethologisches Gutachten.“ (Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 314)

4.1.2. Der Tierschutzbeauftragte

Mit der verpflichtenden Einführung des Tierschutzbeauftragten wollte der Gesetzgeber 1986 die Einrichtungen, die Tierversuche durchführen, zu eigenverantwortlicher Selbstkontrolle veranlassen. „Der Tierschutzbeauftragte soll innerbetriebliche Aufsichts- und Beratungsfunktionen wahrnehmen und zugleich Gesprächs- und Ansprechpartner der Behörde sein. Zu seinen Aufgaben gehören [unter anderem] die Aufsicht über die Versuchstierhaltung [...] sowie der Kontakt zu den zuständigen Behörden [...] im Rahmen der Aufsicht nach § 16

Abs. 1 Nr. 3.“ Der Tierschutzbeauftragte könne seinen gesetzlichen Auftrag nur erfüllen, wenn er von der Einrichtung wirksam unterstützt werde (Bundesregierung 1985, S. 24-25).

Das Thema des Tierschutzbeauftragten wurde mehrfach von verschiedenen Seiten kommentiert. Dazu gehören die juristische Sicht sowie die Sicht der Forscher und diejenige der Tierschützer. Ferner wurde das Thema auch aus philosophischer und psychologischer Perspektive betrachtet.

Bewertung aus Sicht der Tierschutzbeauftragten

Die stellvertretende Tierschutzbeauftragte am Institut für Versuchstierkunde der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen Herweg erörterte im Jahre 1994 die arbeitsrechtliche Situation der Tierschutzbeauftragten, insbesondere ihre Rechte und Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber. Sie schrieb von „Konfliktmöglichkeiten“, die sich aus der Stellung des Tierschutzbeauftragten zwischen Arbeitgeber und Genehmigungsbehörde ergeben könnten. So seien sie bei Feststellung von Mängeln oder Verstößen gegen das Tierschutzgesetz zur Einhaltung des Dienstweges über den Arbeitgeber verpflichtet. Die direkte Information der Behörde müsse vom Arbeitgeber als Vertrauensbruch verstanden werden. Allerdings arbeiteten die meisten Tierschutzbeauftragten im Einverständnis mit dem Arbeitgeber eng mit den Behörden zusammen. In dem Bericht heißt es weiter, Tierschutzbeauftragte hätten zwar die Pflicht, jedoch kein Recht zur uneingeschränkten Aufgabenerfüllung. Würden sie dabei durch ihren Arbeitgeber behindert, hätten sie „keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf uneingeschränkte Aufgabenerfüllung. Sie können nur ihr Amt niederlegen.“ Im Falle einer Kündigung, die keinen Bezug des Kündigungsgrundes zur Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten erkennen lässt, werde jedoch bei der arbeitsgerichtlichen Klärung durch die Angabe des Tierschutzbeauftragten, wiederholt bei der Aufgabenerfüllung behindert worden zu sein, die Beweislast von diesem auf den Arbeitgeber verlagert. Die gerichtliche Bestätigung für den Tierschutzbeauftragten, im Recht zu sein, werde ihm allerdings nicht zwangsläufig seinen Arbeitsplatz erhalten. Besonders bei nebenamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten, die sich durch ihre sonstige Tätigkeit in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber befänden, sei es denkbar, dass die Weisungsfreiheit beeinflusst werden könne. Auch die befristete Bestellung von Tierschutzbeauftragten sei problematisch, da durch mögliche Nichtverlängerung der Bestellung versucht werden könne, Einfluss auf die Arbeit des Tierschutzbeauftragten zu nehmen. Eine weitere Benachteiligung könne in dem Fehlen von Aufstiegs- bzw. Beförderungsregelungen für hauptamtlich tätige

Tierschutzbeauftragte gesehen werden. Herweg meinte, dass eventuelle Benachteiligungen „in der Regel sehr subtil [sind], der Beweis ist häufig nicht zu erbringen“, und betonte, dass die Position der Tierschutzbeauftragten gestärkt werden könne, wenn die Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden ihre Kontrollmöglichkeiten, insbesondere bei der Anzeige der Bestellung von Tierschutzbeauftragten, so wahrnahmen, wie sie ihnen das Tierschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift böten (Herweg 1994).

In ihrem Aufsatz „Die Funktion des Tierschutzbeauftragten während des Genehmigungsverfahrens und des Versuchsablaufes“ meinten Erhardt, Herfeldt und Brill, dass sich der Tierschutzbeauftragte als „Begleiter des Experiments und als Mittler zu den Überwachungsbehörden“ sehen sollte. Letztlich solle seine Tätigkeit das potentielle Misstrauen der Öffentlichkeit durch praktizierte und freiwillige Transparenz in Vertrauen wandeln. Bei der praktischen Durchführung des Tierversuches sei er gefordert, die der Genehmigung zugrunde liegenden Eckdaten (Tierart, Tierzahl, Narkosedurchführung, postoperative Kontrolle, Überlebenszeiten, Euthanasie etc.) sicherzustellen. „Außerdem ist bisweilen ein aktives Eingreifen in den Versuch notwendig, um akute Probleme etwa bei der Narkosedurchführung oder mit der Gestaltung der postoperativen Schmerzbekämpfung im Sinne der Tiere zu lösen.“ Er habe die Über- bzw. Unternutzung des einzelnen Versuchstieres zu überwachen und nötigenfalls Maßnahmen zum Durchsetzen des Wortlautes des genehmigten Versuchsantrages durchzusetzen. Allerdings sei die permanente Anwesenheit des Tierschutzbeauftragten „notwendig, um vor allem scheinbar banale, für das Tier aber sehr wohl belastende Ereignisse zu vermeiden bzw. eine Wiederholung zu unterbinden (z.B. [...] unterlassene oder ungenügende postoperative Schmerzlinderung)“. Dabei bräuchte er weder „every body's darling“ zu sein, noch müsse er „als wandelndes Ungewitter Unsicherheit verbreiten“. Er solle im Interesse des Tierschutzes eine Vertrauensperson für den Experimentator und dessen Personal sein. Das wichtigste und sicherste Kontrollorgan seien der verantwortungsbewusste Experimentator und seine Mitarbeiter selbst (Erhardt, Herfeldt & Brill 1995).

Zwei Jahre später veröffentlichte der Arbeitskreis Berliner Tierschutzbeauftragter die Ergebnisse einer Untersuchung zur „Ermittlung des Zeitaufwands für die Tätigkeitsfelder der Tierschutzbeauftragten“. Demnach brauchte ein Tierschutzbeauftragter durchschnittlich 28 Stunden im Jahr für die Überwachung von Tierversuchen, Tierhaltungen oder Protokollen sowie für die Begleitung der überwachenden Behörde. „In diesem Punkt sieht unser

Arbeitskreis deutliche Defizite zu Lasten des Tierschutzes. Eigentlich sollte es möglich sein, alle betreuten Tierversuchsvorhaben jedes Jahr zu kontrollieren.“ Der Arbeitskreis wies darauf hin, dass viele Tierschutzbeauftragte ihre Funktion als Nebentätigkeit ausübten. Hauptberuflich seien die meisten für die Haltung der Versuchstiere in den betreuten Bereichen verantwortlich (Arbeitskreis Berliner Tierschutzbeauftragter 1997).

Der Leiter einer Versuchstierhaltung und Tierschutzbeauftragte Dimigen bezeichnete den Tierschutzbeauftragten in einem Aufsatz aus dem Jahre 1998 als „Beratungs- und Kontrollinstitution“. Allerdings hänge seine Wirksamkeit entscheidend davon ab, welche Befugnisse ihm die jeweilige Einrichtung einräumt. „Beschränken sie sich auf das, was im Tierschutzgesetz *expressis verbis* ausgedrückt ist, wird er es sehr schwer haben.“ Eine Möglichkeit zur Erweiterung seines Einflusses liege in der gleichzeitigen Zuständigkeit für die Tierhaltung, die Zuchten und den Zukauf. Außerdem bestünden unter anderem bei der Versuchsdurchführung Ansatzmöglichkeiten, Tierschutz wirksam werden zu lassen. So könne der Tierschutzbeauftragte Versuchsdurchführende besser ausbilden, den Verlauf des Tierversuchs beaufsichtigen und, soweit erforderlich, Bedingungen nachbessern. Hinsichtlich der Beaufsichtigung des Tierversuchs schrieb Dimigen dem Tierschutzbeauftragten in seinem Aufsatz „eigenständige Aufsichtsfunktionen“ zu. So seien beispielsweise Fristen für präoperatives Fasten „nach der tatsächlichen Notwendigkeit und nicht nach dem Dienstplan des Personals“ zu definieren. Ferner achte er auf die Einhaltung schonender Endpunkte und sonstiger Auflagen. Dabei gehe es „manchmal auch um die Abstellung von Gedankenlosigkeit“. Um Ansprechpartner für auftretende Probleme bei der Versuchsdurchführung zu sein, müsse der Tierschutzbeauftragte kompetent und gut erreichbar sein. Auch eine „Vertrauensbasis bei den Versuchsdurchführenden“ sei nötig (Dimigen 1998).

Bewertung aus Sicht des Staates – Tierschutzberichte

In den Jahren 1991 bis 1999 wurde in den Tierschutzberichten der Bundesregierung regelmäßig auf das Thema des Tierschutzbeauftragten eingegangen, in den späteren Berichten wurde diesem Thema kein gesondertes Kapitel gewidmet. In den Tierschutzberichten der Bundesländer wurde der Tierschutzbeauftragte unregelmäßig thematisiert.

So wurde im Tierschutzbericht 1991 der Bundesregierung angemerkt, die Erfahrungen der Länder mit den Tierschutzbeauftragten seien durchweg positiv. Insgesamt habe sich allerdings gezeigt, dass es „sehr stark von der Persönlichkeit und der Stellung des

Tierschutzbeauftragten abhängt, wie effektiv seine Arbeit ist“. Probleme ergäben sich insbesondere, wenn der Tierschutzbeauftragte für mehrere Einrichtungen zuständig oder nebenberuflich tätig sei. Außerdem sei Hamburg der Auffassung, dass es in den Fällen, in denen der Tierschutzbeauftragte gleichzeitig Leiter der Versuchstierhaltung ist, zu einer Interessenüberschneidung kommen könne (Bundesregierung 1991: Tierschutzbericht: Tierschutzbericht, S. 41).

In den folgenden beiden Tierschutzberichten heißt es: „Um in seinem Aufgabenbereich effektiv tätig sein zu können, ist der Tierschutzbeauftragte [...] entscheidend auf das gleichgerichtete Interesse und Engagement der Trägereinrichtung angewiesen.“ Das Benachteiligungsverbot „findet [...] in der Praxis offensichtlich nicht immer Berücksichtigung“. Ferner wurde erneut darauf hingewiesen, dass sich bei nebenberuflicher Tätigkeit oder Zuständigkeit für mehrere Einrichtungen Probleme ergeben könnten (Bundesregierung 1993: Tierschutzbericht, S. 51; Bundesregierung 1995: Tierschutzbericht, S. 61).

Es sei „bekannt, dass sich nicht alle Tierschutzbeauftragten in gewünschtem Maß von den Trägereinrichtungen unterstützt, sondern sich in einigen Fällen aufgrund ihrer Funktion sogar benachteiligt sehen“, heißt es in einem späteren Bericht (Bundesregierung 1997: Tierschutzbericht, S. 67). In diesem und einem weiteren Tierschutzbericht sprach die Bundesregierung vom Tierschutzbeauftragten als „einem wichtigen und unverzichtbaren Bindeglied zwischen den Behörden [...] und den Versuchsanstellern“, verwies aber auch auf die „schwierige Mittlerfunktion zwischen Anliegen des Tierschutzes und der Wissenschaft“ (Bundesregierung 1997: Tierschutzbericht, S. 66-67; Bundesregierung 1999: Tierschutzbericht, S. 63).

Im Thüringer Tierschutzbericht 1996 wurde darauf verwiesen, dass sich durch die Tätigkeit der Tierschutzbeauftragten die Kommunikation zwischen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden sowie den Versuchsanstellern deutlich verbessert habe (Freistaat Thüringen 1996, S. 9).

Bewertung aus Sicht des Staates – Behörden

Im Jahre 1995 vertraten Baumgartner und Wille in der Fachzeitschrift *Der Tierschutzbeauftragte* die Meinung, der Tierschutzbeauftragte sei entscheidend auf das

gleichgerichtete Interesse und Engagement der Trägereinrichtung angewiesen, um in seinem Aufgabenbereich effektiv tätig sein zu können. „Zwar dürfen Tierschutzbeauftragte nach dem Wortlaut des Gesetzes wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden, jedoch findet diese Vorschrift in der Praxis offensichtlich nicht immer hinreichende Berücksichtigung.“ Andersartige Probleme könnten sich für den Tierschutzbeauftragten dann ergeben, wenn er nur nebenberuflich beschäftigt oder für mehrere Einrichtungen gleichzeitig zuständig sei (Baumgartner & Wille 1995).

Dieser Meinung schloss sich die Leiterin der Berliner Genehmigungs- und Überwachungsbehörde Ratsch in ihrem Bericht „Möglichkeiten und Grenzen der Überwachung von Tierversuchen“ in derselben Fachzeitschrift ein Jahr später teilweise an. So würden dezentrale Tierversuchsanlagen mit oft nicht vor Ort arbeitenden Tierschutzbeauftragten einer „viel geringeren Eigenkontrolle“ unterliegen, während das Eigenkontrollsystem zentraler Versuchstierhaltungen meist gut funktioniere. Ferner heißt es in dem Bericht, dass die Tierschutzbeauftragten durch ihre Einbeziehung durch die Antragsteller Fehler filtern und Ungereimtheiten in Anträgen und Aufzeichnung so weit wie möglich klären könnten, bevor sie an die Behörde weitergeleitet würden. Auch die jährliche Versuchstiermeldung würde im Wesentlichen über die Tierschutzbeauftragten abgewickelt. „Zwar können sich die Leiter/innen der Tierversuchsvorhaben dadurch ihrer Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften genauso wenig entziehen wie die Behörde ihrer Verantwortung für die Überwachung. Der Aufwand wird jedoch deutlich verringert.“ Außerdem fänden regelmäßige Treffen der Tierschutzbeauftragten statt, an denen die Behörde teilnehme. Dabei könnten festgestellte Überwachungsdefizite der Behörde ebenso angesprochen werden wie Vernachlässigungen der Pflichten der Tierschutzbeauftragten. Diese Treffen dienten unter anderem auch der „Vermeidung von Betriebsblindheit“. Ratsch betonte mehrfach die Bedeutung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Letztlich würden durch die Tierschutzbeauftragten als Eigenkontrollsystem der Einrichtung die Grenzen der behördlichen Überwachung relativiert (Ratsch 1996).

Bewertung aus anderer Sicht

Der Jurist Steike schrieb im Jahre 1997 einen Aufsatz zum Thema „Der Tierschutzbeauftragte aus rechtlicher Sicht“. Demnach sei er „ein innerbetriebliches Organ zur Überwachung und Beratung der Tierversuchsdurchführenden“, dessen Befugnisse und Stellung im Wesentlichen der Regelung durch die Institution, die den Tierversuch durchführt, vorbehalten bleibe.

Allerdings könne die Überwachungsbehörde kontrollieren, ob Befugnisse und Stellung zur Aufgabenerfüllung ausreichen. Steike betonte, dass der Tierschutzbeauftragte „kein Organ der Verwaltung ist, sondern ein innerbetriebliches Organ der freiwilligen Selbstkontrolle“. Im Falle von Benachteiligungen dürfte die Durchsetzung des Benachteiligungsverbotes erhebliche Beweisprobleme aufwerfen. Trotzdem nähme die Regelung über den Tierschutzbeauftragten im deutschen Recht im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung ein (Steike 1997). Löwer bezeichnete den Tierschutzbeauftragten als ein „Element präventiver und begleitender Kontrolle“ (Löwer 2004, S. 9).

Der Jurist Kemper bezeichnete in einem Vortrag vor Tierschutzbeauftragten und Behördenmitarbeitern im Frühjahr 2008 zur rechtlichen Stellung der Tierschutzbeauftragten diese als „zwischen Baum und Borke“. So dürfe der Tierschutzbeauftragte als Überwachungsgarant für die Tiere qualifiziert werden, da ihm neben Handlungspflichten (§ 8b Abs. 3 Nr. 1 TierSchG) auch Handlungsmöglichkeiten (§ 8b Abs. 3 Nr. 4 TierSchG) zugeteilt sind. Deshalb spreche viel dafür, dass sich der Tierschutzbeauftragte nicht nur aktiv sondern auch durch Unterlassung strafbar im Sinne von § 17 Tierschutzgesetz machen könne. Allerdings stimme die Durchsetzung der Weisungsfreiheit und des Benachteiligungsverbots etwa so optimistisch „wie die Aufgabe, einen Pudding an die Wand zu nageln“. Es fehlten insbesondere klare Sanktions- samt Beweislastregelungen für gesetzwidrige Weisungen und Benachteiligungen. Außerdem müssten durch § 8b Tierschutzgesetz das Weisungsrecht des Arbeitsgebers und die Gehorsampflicht des angestellten Tierschutzbeauftragten beschränkt werden. Probleme bis zum Gesetzesverstoß kämen meist nicht ans Tageslicht mit der Folge, „dass die Dinge so bleiben wie sie sind. Herstellung von Transparenz dürfte deshalb eine der größten Herausforderungen der ‚Branche‘ sein.“ Dazu sollten sich die Tierschutzbeauftragten organisieren und vernetzen (Kemper 2008).

Einem Kommentar zum Tierschutzgesetz zufolge darf die Behörde den Tierschutzbeauftragten „nicht als ihren ‚verlängerten Arm‘ benutzen“. Trotzdem gehöre auch der Kontakt mit den zuständigen Behörden im Rahmen der behördlichen Aufsicht zu den Pflichten des Tierschutzbeauftragten. Eine zivil- oder strafrechtliche Haftung des Tierschutzbeauftragten bei rechtswidrigen Tierversuchen sei dagegen in der Regel abzulehnen. Ausnahmen seien möglich, wenn der Verstoß darauf zurückzuführen ist, dass der Tierschutzbeauftragte seine Pflichten verletzt hat (Lorz & Metzger 1999, S. 270-271).

Laut einem anderen Kommentar zum Tierschutzgesetz besteht kein Rechtsverhältnis zwischen Tierschutzbeauftragtem und Behörde, sondern lediglich zwischen dem Beauftragten und der Einrichtung. Trotzdem sei der Tierschutzbeauftragte innerhalb der Einrichtung nicht an die Einhaltung des Dienstweges gebunden. Er habe nicht nur die Einhaltung der tierschutzrelevanten Vorschriften zu kontrollieren, sondern auch auf die der Genehmigung eventuell beigefügten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu achten. Er könne als Überwachungsgarant für die Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Kontroll-, Informations- und Initiativpflichten in Betracht kommen. Aus einer Anhäufung unterlassener Kontrollen und aus tierschützerischen Missständen könnten sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Tierschutzbeauftragten ergeben. Benachteiligungen des Tierschutzbeauftragten könnten beispielsweise durch Versetzungen, Zuweisung anderer Tätigkeiten, Arbeitszeitdiskriminierungen oder Beförderungsstopp geschehen (Kluge 2002, S. 229-231).

In dem Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt, Maisack und Moritz vertreten die Autoren die Meinung, dass es für die Unabhängigkeit des Tierschutzbeauftragten von Vorteil sein könne, wenn er nicht Arbeitnehmer oder Beamter in der Einrichtung ist. Bedenken gegen die erforderliche Unabhängigkeit bestünden insbesondere bei einem befristeten Arbeitsverhältnis oder noch nicht langer Betriebszugehörigkeit. Beispiele für Benachteiligungen seien Kündigung, Abberufung, Versetzung, Beförderungsstopp, Zuweisung ungewollter Tätigkeiten oder ungünstiger Arbeitszeiten, Räume etc. Zweifel an der Zuverlässigkeit könnten sich ergeben, wenn „verschiedene Funktionen so miteinander verquickt werden, dass Beratender und zu Beratende bzw. Kontrollierender und zu Kontrollierende annähernd identisch werden“. Nach Meinung der Autoren kann die Behörde die Abberufung eines unzuverlässigen Tierschutzbeauftragten verlangen. Führt der Tierschutzbeauftragte eigene Tierversuche durch, könne dies bei einem objektiven Beobachter Zweifel begründen, ob der Beauftragte seine Mittlerfunktion zwischen Wissenschaft und Tierschutz unabhängig und unparteilich auszufüllen vermag. Dem Tierschutzbeauftragten müsse zur Erfüllung seiner Aufgaben genügend Zeit und Kraft bleiben. Gegebenenfalls seien seine anderen Dienstpflichten entsprechend zu beschränken. Während der Versuchsdurchführung müsse der Tierschutzbeauftragte anwesend, zumindest aber gut erreichbar sein. Auch bei der Vorbereitung oder Nachbehandlung müsse er eingreifen, wenn Tieren vermeidbare Leiden zugefügt werden. Seine Beratungsfunktion müsse er so ausüben, dass tatsächlich alles geschieht, was an Schmerz-, Leidens- und Schadensvermeidung möglich ist. Dazu müsse er

den Stand der Entwicklung und Prüfung von Alternativmethoden stets genau kennen. Auch im Bereich der Tierhaltung müsse er die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durchsetzen. Bei Stellungnahmen zu Genehmigungsanträgen ist der Tierschutzbeauftragte nach Meinung der Autoren dazu verpflichtet, der Behörde etwaige Bedenken mitzuteilen (Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 328-333).

Der Tierarzt Kurtsiefer untersuchte in seiner Dissertation unter anderem die Aufgabenstellung des Tierschutzbeauftragten und ihre Realisierung in den Jahren 1987 und 1988. Dafür wurden Tierschutzbeauftragte unter anderem nach dem Grad ihrer Weisungsbefugnisse gegenüber Tierpflegern und medizinisch-technischem Personal befragt: 21% der Befragten antworteten, sie hätten keine solche Weisungsbefugnis, weitere 15% gaben an, sie nur im akuten Bedarfsfall zu besitzen (Kurtsiefer 1989, S. 80). Dabei würde es „zu langdauernden, den tierschützerischen Intentionen des Gesetzgebers zuwiderlaufenden Verzögerungen führen, müßte ein [Tierschutzbeauftragter] die zur Linderung der Schmerzen eines unnötig leidenden Tieres für notwendig befundenen Maßnahmen zuerst mit dem Leiter des Versuchsvorhabens oder einer von ihm autorisierten Person absprechen“ (ebd. S. 117). Auch die nebenamtliche Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten wurde kritisch betrachtet, da die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen teilweise nicht gewährleistet sei (ebd. S. 64). So müssten insbesondere Kontrollen vor Ort in Form von Laborbesuchen aus zeitlichen Gründen oft unterbleiben, obwohl sich in den Laboratorien oft effektiver konkrete Verbesserungsvorschläge einbringen ließen als bei theoretischen Besprechungen (ebd. S. 64 und 118). Auch ließen sich vor Ort die Fachkenntnisse der beteiligten Personen besser einschätzen (ebd. S. 118). „Des weiteren können die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen, die in den Genehmigungen jeweils niedergelegt sind, fast stets nur vor Ort kontrolliert werden“ (ebd. S. 118). Dezentrale Versuchstierhaltungen erforderten dabei wesentlich mehr Zeit als teil- oder zentralisierte Organisationsformen (ebd. S. 96). Ferner solle die Bestellung zum Tierschutzbeauftragten für einen festgelegten Zeitraum erfolgen, damit ein Tierschutzbeauftragter nicht „nach der ersten [...] unbequemen Verhaltensweise“ seine Funktionen abgeben muss (ebd. S. 113-114). Auch solle der Tierschutzbeauftragte nur für ihm vertraute biomedizinische Forschungsbereiche verantwortlich sein, da es aufgrund des rasanten Anstiegs biomedizinischer Veröffentlichungen nahezu unmöglich sei, den jeweils letzten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich mehrerer Disziplinen zu kennen (ebd. S. 164 und 119). Der Tierschutzbeauftragte solle Ansprechpartner in allen Fällen sein, in denen ein Verstoß gegen oder eine Vernachlässigung von Bestimmungen des

Tierschutzgesetzes von Dritten festgestellt wurde (ebd. S. 165). Dazu sei eine Vertrauensbasis zwischen den am Versuchsvorhaben Beteiligten und dem Tierschutzbeauftragten nötig (ebd. S. 118). Bei Meinungsverschiedenheiten solle er sich an den Dienstweg halten, in schwerwiegenden Fällen sich aber auch an die aufsichtsführende Behörde wenden können (ebd. S. 163-164). In seiner Dissertation diskutierte Kurtsiefer auch die Kompetenzen „der ‚internen‘ Kommissionen zur Begutachtung eines Versuchsvorhabens im Vorfeld des eigentlichen Genehmigungsverfahrens“ (ebd. S. 122). So könnten sie unter anderem auch Anlaufstelle für das Personal sein, dem Verstöße gegen das Tierschutzgesetz aufgefallen sind und das sich aufgrund bestehender Abhängigkeitsverhältnisse nicht direkt an die Verantwortlichen wenden kann oder möchte (ebd. S. 123).

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft DFG bezeichnete es in einer Mitteilung im Jahre 1991 als notwendig, dass der Tierschutzbeauftragte „in der Regel mindestens wöchentlich“ alle Haltungsbereiche von Wirbeltieren für Versuchszwecke einschließlich der Zuchten kontrolliert. Dabei habe er besonders auf den richtigen Umgang mit den Tieren zu achten und wenn nötig Unterweisungen zu veranlassen. Durch Laborbesuche in nicht zu großen Abständen müsse er sich vom Ablauf der Versuche sowie der Ausführung bestimmter Techniken ein Bild machen. Außerdem solle er den Träger der Einrichtung vorsorglich beraten, wenn er Beanstandungen durch die Aufsichtsbehörde befürchte, um restriktive Maßnahmen zu vermeiden. Ferner weist die DFG darauf hin, dass dezentrale Tierhaltungen den Tierschutzbeauftragten „sehr viel mehr Zeit“ kosteten (Deutsche Forschungsgemeinschaft 1991, S. 46 und 48).

In einem Bericht zu Tierversuchen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Universität Aachen schilderten Scherer und Goldmann, dass nach Antragstellung durch den Experimentator die Tierschutzbeauftragte „je nach Bedarf zu ein oder zwei, selten auch mehr, Beratungsgesprächen“ zur Verfügung stehen würde (Scherer & Goldmann 1998).

Der Deutsche Tierschutzbund kritisierte, dass der Tierschutzbeauftragte nicht unabhängig sei und selbst Tierversuche durchführen dürfe. Daher sei „eine gewisse Befangenheit nicht auszuschließen“. In der Regel sei er „Angestellter der Einrichtung, die ihn bestellt hat und damit Kollege oder Mitarbeiter der Personen, die er kontrollieren soll. Führt er selbst Tierversuche durch, ist er darauf angewiesen, dass einer der Kollegen, die er sonst kontrolliert, nun seine Versuche befürwortet.“ Auch könne ein einziger Tierschutzbeauftragter

beispielsweise des Fachbereiches Biologie einer Universität „unmöglich die ihm übertragene Aufgabe gewissenhaft durchführen“. Ferner hinge es von den Behörden, die den Tierschutzbeauftragten zulassen müssen, ab, wie unabhängig dieser im Einzelfall sei. Die Auswirkungen seiner Arbeit seien in erster Linie an seine Einstellung und sein persönliches Engagement gebunden (Deutscher Tierschutzbund 1987, S. 31-32).

Der Philosoph Birnbacher vertrat in einem Aufsatz die Meinung, von einer internen Kontrolle könne erwartet werden, dass sie effizienter und konfliktfreier operiere als äußere Kontrollen. Dagegen bezeichnete er die Rolle des Tierschutzbeauftragten als „schwierig“, weil er im Spannungsfeld konträrer Loyalitäten und widerstreitender Kräfte stehe. So stünde er auf der institutionellen Ebene zwischen Arbeitgeber, Aufsichts- und Genehmigungsbehörden und Gesellschaft und auf der Ebene der Interessen zwischen den Interessen an Forschung, dem Interesse an Tierschutz, Erwägungen der Sozialverträglichkeit und seinem eigenen Interesse an Sicherung von Handlungsspielräumen. „Zwangsläufig wird er von allen Seiten zum Angriffspunkt von Erwartungen, Anforderungen, Appellen und Attacken.“ (Birnbacher 1994)

Bei der Bewertung des Tierschutzbeauftragten aus psychologischer Sicht durch Pobel im Jahre 1994 hieß es, der Tierschutzbeauftragte stehe „in einem Spannungsfeld, in dem ihn Staat und Gesellschaft ziemlich alleine lassen.“ (Pobel 1994)

4.2. Großbritannien

4.2.1. The Home Office (Innenministerium)

Die Arbeit des Home Office bei der Überwachung von regulated procedures wurde in den letzten Jahren fast ausschließlich vom Home Office selbst bewertet.

Bewertung aus Sicht des Home Office – Beratung

Chief Inspector Richmond schrieb in einem Bericht: „Although it is to be expected that best practice will always be followed with respect to the use of analgesics and anaesthetics, this should not be taken for granted“. Es sei enttäuschend, dass Einrichtungen oft auf die Erfüllung bestehender und teils auch historischer Bedürfnisse statt auf Zukunftsplanung ausgerichtet seien. Trotz der Fortschritte, die mit replacement, reduction und refinement gemacht worden seien, gäbe es noch viel zu tun (Richmond 2000).

In seinem Jahresbericht 2005 gab das Inspectorate an, die Inspektoren hätten im Jahr 2005 zu Genehmigungsanträgen für 528 project licences, 2119 personal licences und 3 certificates of designation Rat erteilt. Hinzu seien Beratungen zu Änderungsanträgen von 1650 project licences, 3876 personal licences und 341 certificates gekommen. Seit dem Jahr 2000 seien die Zahlen für Genehmigungs- und Änderungsanträge je Jahr gesunken. Während von 2003 bis 2005 die Zahl der Inspektoren zugenommen habe, habe eine Verringerung der Bearbeitungsdauer für neue Genehmigungsanträge erreicht werden können. Das Inspectorate strebe an, zusammen mit der Animals Scientific Procedures Division 85% aller neuen Genehmigungsanträge innerhalb von 35 Arbeitstagen zu bearbeiten. Im Jahr 2005 sei dieses Ziel erreicht worden (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 10-11).

Gewöhnlich sei es für die Inspektoren nötig, die Anträge detailliert mit den Antragstellern zu diskutieren, um sicherzustellen, dass alles Mögliche unternommen worden ist, um Alternativen ohne die Verwendung lebender Tiere, mit einer geringeren Tierzahl oder weniger belastende Versuchsverfahren zu ermitteln und einzusetzen. Häufig fänden auch interne Konsultationen mit anderen Inspektoren statt (appendix G no. 13 Home Office 2000a: Guidance).

Bewertung aus Sicht des Home Office – Überwachung

Dem Jahresbericht 2005 des Inspectorate zufolge geben die Inspektoren entsprechend ihrer Funktion als Berichterstatter Rat und fördern die Einhaltung der Bestimmungen des Animals (Scientific Procedures) Act 1986 und der Genehmigungsaufgaben, verfolgen aber auch Zuwiderhandlungen (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 14). Ferner beurteilten sie Versuchsvorhaben an Tieren, die nicht als regulated procedures zu gelten scheinen, um festzustellen, ob die Arbeit nicht doch unter dem Animals (Scientific Procedures) Act 1986 reguliert sein muss (ebd. S. 10). Unabhängig vom Schweregrad der festgestellten Verstöße muss das Inspectorate dem Secretary of State alle Zuwiderhandlungen melden und mögliche Maßnahmen empfehlen (section 18 (2) (e) ASP Act).

Das Inspectorate strebt seinem Jahresbericht 2005 zufolge an, den Überwachungsbesuchen 40% seiner Zeit zu widmen. Das schließt Vorbereitung, Besuch, An- und Abreise sowie Berichterstattung ein. Die meisten Besuche, besonders die der Tierhaltungen, seien unangemeldet. Im Jahr 2005 hätten 2383 zumeist unangemeldete Besuche von Orten stattgefunden, an denen wissenschaftliche Arbeit mit Tieren durchgeführt worden ist. Dabei sei die Arbeit unter 2886 project licences, 14188 personal licences und 218 certificates kontrolliert worden. Alle Einrichtungen, in denen regulated procedures 2005 stattgefunden haben, seien besucht worden. Hinzu kämen einige designated breeding establishments. Es werde angestrebt, dass jeder ganztags angestellte Inspektor etwa 100 Überwachungsbesuche jedes Jahr unternimmt. Dieses Ziel sei 2005 erreicht worden. Auch für die durchschnittliche Besuchsdauer gab es dem Bericht zufolge Zielwerte, die 2005 knapp übertroffen worden seien. Insgesamt hätten Inspektoren 7003 Stunden mit Überwachungsbesuchen und weitere 5090 Stunden für An- und Abfahrten verbracht. Dies belaufe sich auf eine durchschnittliche Besuchszeit von 3,0 Stunden und eine durchschnittliche Reisezeit von 2,1 Stunden je Einrichtung (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 3 und 12-13).

Das Inspectorate betonte, dass es oft die Inhaber von licences oder certificates selbst seien, die die Inspektoren über Zuwiderhandlungen informierten. Dies sei im Jahr 2005 bei 21 der 32 Verstöße der Fall gewesen. Die übrigen 11 Verstöße seien überwiegend bei Besuchen festgestellt worden (neun), einer durch genaue Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Bericht und ein weiterer durch eine Publikation. So habe die Hälfte der Verstöße im Jahre 2005 dem Bericht zufolge nicht genehmigte oder von der Genehmigung abweichende Verfahren betroffen, die kompetent durchgeführt worden und mit wenig zusätzlichem Leiden

verbunden gewesen seien. In diesen 16 Fällen seien keine weiteren Maßnahmen für nötig befunden und ein Ermahnungsbrief empfohlen worden. In fünf Fällen seien regulated procedures von Personen durchgeführt worden, die keine personal licence besessen hätten. Da die Versuche jeweils kompetent durchgeführt worden und mit wenig vermeidbaren Leiden verbunden gewesen seien, seien Briefe mit Tadel für die Durchführenden und Ermahnung der Zertifikatinhaber empfohlen worden, da Letztere durch gute interne Kontrolle die Verstöße hätten verhindern können. Zwei weitere Fälle würden von schwacher Leitung des Arbeitsprogramms oder von mangelhaftem Verständnis der Verantwortung nach dem Animals (Scientific Procedures) Act 1986 zeugen. In beiden Fällen sei ein Ermahnungsbrief an die betroffenen Inhaber der licences und die Forderung, Inhaber von personal licences, die ein mangelhaftes Verständnis ihrer Verantwortung zeigten, innerhalb von 3 Monaten einen bestimmten Ausbildungskurs absolvieren zu lassen, empfohlen worden. Die übrigen neun Verstöße seien mit erheblichem, vermeidbarem Leiden verbunden gewesen und Anklage wegen Verstoß gegen den Animals (Scientific Procedures) Act 1986 oder gegen den Protection of Animals Act 1911 wegen Verursachen von vermeidbaren Leiden sei empfohlen, allerdings von der Staatsanwaltschaft nicht weitergeführt worden. Bei zwei der Verstöße sei die Widerrufung der licences der drei betroffenen Personen empfohlen worden, wobei zwei von ihnen selbst um die Widerrufung ihrer licences gebeten hätten. Insgesamt fand es das Inspectorate dem Bericht zufolge ermutigend, dass Hilfsmaßnahmen statt harter Strafen die Wiederholung der Zuwiderhandlung effektiv zu verhindern scheinen (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 14-15).

Bewertung aus anderer Sicht

Im Jahre 2002 schrieb Bradshaw in der britischen Fachzeitschrift *Animal Welfare*: „The current system in the UK involving the Inspectorate is one of the great strengths of the existing process. External assessment via the Inspectorate will also assist in maintaining objectivity and eliminating lack of consistency.“ (Bradshaw 2002) In dem Bericht vertrat Bradshaw die Meinung, Überwachungsbesuche sollten „as regularly as possible“ durchgeführt werden, um effektiv zu sein (Bradshaw 2002). Dolan meinte, die meisten Verstöße kämen durch die Wachsamkeit der Inspektoren ans Licht; sie könnten von lediglich technischer Natur bis sehr schwerwiegend reichen (Dolan 2007, S. 111). Bradshaw empfahl, dass das Home Office seine derzeitige beratende Rolle und fortwährenden Routineinspektionen beibehalten solle (Bradshaw 2002).

4.2.2. The Ethical Review Process

Zehn Jahre vor der verpflichtenden Einführung der Ethical Review Processes im Jahr 1999 diskutierten Blackman, Humphreys und Todd die potentielle Bedeutung von „ethical committees“ (Ethik-Kommissionen). Sie wiesen darauf hin, dass solche Kommissionen in einigen Ländern eine große Rolle beim Gesetzesvollzug spielen würden, während diese Aufgabe im Vereinigten Königreich dem Home Office Inspectorate obliege. Dies habe allerdings manche Forschungseinrichtungen nicht davon abgehalten ihre eigenen „ethical committees“ einzurichten. Dort sei das Echo der Forscher und Kommissionsmitglieder im Großen und Ganzen positiv gewesen. Blackman ging davon aus, dass solche Ethik-Kommissionen eine positive und nützliche Rolle spielen könnten (Blackman, Humphreys & Todd 1989, S. 217-218).

Erwartungen vor der verpflichtenden Einführung

Die Boyd Group legte 1995 nach zweijähriger Arbeit ein Diskussionspapier zum „ethical review“ von Forschung mit Tieren vor. Die Gruppe umfasste Tierversuchsgegner, Tierschützer, Tierärzte, Forscher, Mitglieder von Körperschaften zur Finanzierung oder anderweitigen direkten Mitwirkung an Forschung mittels Tierversuchen, Philosophen und andere. Sie war nach ihrem Vorsitzenden, dem Forschungsleiter des Institute of Medical Ethics in Edinburgh Dr. K. Boyd, benannt und hatte sich allem Anschein nach ohne behördlichen Auftrag zusammengefunden. In dem Papier ging die Gruppe der Fragestellung nach, ob die Kommissionen, wie sie in den vorherigen Jahren in manchen Forschungseinrichtungen entstanden seien, überall empfohlen werden sollten (Boyd Group 1995).

Es wurden vier Vorteile genannt (Boyd Group 1995):

- sie böten Möglichkeiten zur Diskussion der *best practice* und anderer ethischer Angelegenheiten bei Tierversuchen und trügen somit zum ethischen Prozess der im Animals (Scientific Procedures) Act 1986 geforderten Kosten-Nutzen-Abwägung bei;
- sie würden *best practice* mit den Institutionen fördern und setzten somit sowohl bestmögliche wissenschaftliche Standards als auch bestmöglichen Tierschutz durch;
- sie erweiterten das Gespräch über Tierversuchsangelegenheiten und würden somit helfen, die Solidität von Entscheidungen auf diesem Gebiet und das öffentliche Vertrauen in diese Entscheidungen zu verbessern; und

- sie würden dabei helfen eine Umgebung zu schaffen, in der ein breiterer pädagogischer Nutzen innerhalb der Institution folgen könne, und stellten einen Kommunikationsweg für interessierte Gruppen außerhalb der Einrichtung zur Verfügung.

Folgende potentielle Schwierigkeiten und Einwände wurden angeführt (Boyd Group 1995):

- Widersprechen oder Wiederholen der Aufgaben des Home Office sowie Fördern eines uneinheitlichen landesweiten Vollzugs;
- Vermehrung von Bürokratie und Kosten bei der Kontrolle von Tierversuchen bei Verwendung bereits knapper Ressourcen;
- Hinauszögern oder Beschränken von Forschung und/ oder Einschränken der Vertraulichkeit laufender Forschungsarbeit durch das Einbeziehen zusätzlicher Personen.

Die Gruppe meinte, dass der Rat der Kommission es dem Zertifikatinhaber ermöglichen könne, seine Aufgaben effektiver zu erledigen. Insbesondere solle er ihm helfen, sich hinsichtlich der innerhalb der Institution durchgeführten Arbeit gut zu fühlen und sie verteidigen zu können. Es wird angeführt, dass nicht alle Forscher die Kommunikationsfähigkeiten hätten oder gewöhnlich bräuchten, um die Notwendigkeit oder den potentiellen Nutzens ihrer Arbeit einer Laienzuhörerschaft zu erklären. Ein „ethics committee“ könne ihnen jedoch dabei helfen, bei Einreichung eines Versuchsvorhabens eine kurze Stellungnahme in Laiensprache zu seiner ethischen Begründung zu erstellen. Eine solche Stellungnahme könne eine erhebliche Hilfe für den Zertifikatinhaber und den beteiligten Forscher darstellen, wenn es nötig sein sollte auf öffentliche Kritik zu reagieren. Außerdem würden ethics committees laut der Boyd Group sowohl dabei helfen können, die Effektivität und Effizienz der Arbeit mit Tieren als auch ihre öffentliche Akzeptanz zu verbessern. Letzteres mache es für Forscher unwahrscheinlicher, sich gegen ungerechtfertigte Anschuldigungen verteidigen zu müssen (Boyd Group 1995).

Die Effektivität, mit der die Bestimmungen des Animals (Scientific Procedures) Act 1986 umgesetzt würden, hänge unter anderem von den lokalen Gegebenheiten ab. Die Kommissionen sollten den lokalen Gegebenheiten entsprechen. Gleichheit sei nicht immer möglich und auch nicht unbedingt erwünscht. Dabei sollten die Kommissionen, um ihre Rolle zu erfüllen, die weitestmögliche Spanne von Ansichten umfassen, die mit begründeter, sachdienlicher Diskussion und Entscheidungsfindung vereinbar sei. Lokale Kommissionen könnten bedeutend dazu beitragen sicherzustellen, dass Sinn und Wortlaut des Gesetzes

eingehalten würden. Auf diese Art würde die Arbeit solcher Kommissionen die Rolle des Home Office ergänzen (Boyd Group 1995).

Im Oktober 1997 diskutierten 30 Teilnehmer aus Industrie, Tierschutzorganisationen, Universitäten, Forschungseinrichtungen, Home Office und Wissenschaftsgemeinschaften bei einem eintägigen Workshop in London die Vor- und Nachteile verschiedener bereits bestehender Ethical Review Processes. Sie kamen hauptsächlich zu dem Ergebnis, dass unterschiedliche Formen eines Ethical Review Process benötigt würden. Damit ein Ethical Review Process effektiv sein könne, müsse er von einem enthusiastischen Zertifikatinhaber unterstützt werden, er müsse für das gesamte Personal sichtbar sein und er müsse beschrieben und dokumentiert werden können. In dem Tagungsbericht heißt es: „Any organisation which is committed to improving animal welfare should have an ERP in place“ (Broadhead 1998).

Das Home Office forderte 1998 in seiner Erklärung zur verpflichtenden Einrichtung eines Ethical Review Process in allen designated establishments zum 1. April 1999 die weitestmögliche Einbeziehung des Personals (Home Office 1998).

Bewertung aus Sicht der Ethical Review Processes

Seit dem 1. April 1999 ist die Einrichtung eines Ethical Review Process in jedem designated establishment Pflicht (appendix J no. 1 Home Office 2000a: Guidance).

Die Fachzeitschrift *Animal Technology* veröffentlichte im Jahr der verpflichtenden Einführung 1999 einen Aufsatz über den Ethical Review Process aus Sicht eines Named Animal Care & Welfare Officer als einem Beteiligten des Ethical Review Process. Als Vorteil wurde unter anderem aufgeführt, dass der Named Animal Care & Welfare Officer professionell beraten könne. Er würde zukünftige Versuchsvorhaben im Detail kennen und könne somit potentielle Problemfelder frühzeitig mit dem relevanten Personal diskutieren. Auch könne er vom Zertifikatinhaber unterstützt werden und diesem gleichzeitig Probleme verständlich machen. Als potentieller Nachteil des Ethical Review Process wurde unter anderem die bürokratische und zeitliche Belastung genannt. Ferner sei ein Interessenkonflikt denkbar, wenn der Named Animal Care & Welfare Officer gleichzeitig Inhaber oder stellvertretender Inhaber einer project oder personal licence ist. Abschließend sind in dem Aufsatz Möglichkeiten der zukünftigen Entwicklung aufgeführt, die aus der Beteiligung des Named Animal Care & Welfare Officer am Ethical Review Process entstehen können. Dazu

gehöre, dass regelmäßige Projektbeurteilungen dabei helfen können, Probleme insbesondere des Tierschutzes zu erkennen, die bei der Versuchsdurchführung auftreten könnten. Ferner könnte der Named Animal Care & Welfare Officer im Anschluss an die Planungsphase Seminare organisieren um sicherzustellen, dass das gesamte Personal, das in der täglichen Pflege der Versuchstiere tätig ist, alle Probleme kennt, die auftreten können (Fiat 1999).

Bewertung aus Sicht des Home Office

Der Chief Inspector veröffentlichte im Jahr 2000 eine erste Stellungnahme nach der Einführung des Ethical Review Process in allen designated establishments. Darin ging er unter anderem auf eine Reihe häufiger Missverständnisse in Zusammenhang mit dem Zweck und der Arbeitsweise des Ethical Review Process ein (Home Office 2000b, S. 4-5):

- „That the local ethical review process is ‘doing the Home Office’s work’.“
Die Verantwortung für humane Wissenschaft und hohe Standards für Versorgung und Unterbringung der Tiere habe bereits vor der Einführung des Ethical Review Process bei den Genehmigungsinhabern gelegen.
- „That the Home Office defined the structure and means of operation of the local ethical review process.“
Es seien lediglich die Ziele des Ethical Review Process vorgegeben, aber nicht, wie diese erreicht werden sollen.
- „That the Home Office requires formal committee structures be established to deliver the required outputs.“
Dies sei nicht der Fall, da nicht der Bedarf an einer Komiteestruktur, sondern an einem „process“ geschildert werde.
- „That the local ethical process as agreed with the Home Office cannot be changed.“
Änderungen zur Verbesserung der Effektivität oder Effizienz könnten jederzeit mit dem Home Office diskutiert werden.
- „That there has been a loss of input from the Inspectorate.“
Das Inspectorate sei weiterhin in den frühen Phasen verfügbar, um Rat zu Genehmigungsanträgen oder Plänen für neue oder renovierte Tierställe zu erteilen. Es biete auch technische Hilfe an, wo dies den Ethical Review Process verbessern würde, und gäbe Rückmeldung über Genehmigungsanfragen, die den örtlichen Ethical Review Process abgeschlossen hätten. Allerdings sei das Inspectorate nicht bereit, endgültige Genehmigungen zu verhandeln, deren Anträge noch vom Ethical Review Process bearbeitet werden.

- „That the local ethical review process is turning scientists into bureaucrats.“
Ziel des Ethical Review Process sei es, den Antragstellern Unterstützung durch die Einrichtung zu bieten, um guten Tierschutz und gute Wissenschaft zu ermöglichen.
- „That the local ethical review processes are ineffective and inefficient.“
Das Home Office werde die Effektivität und Effizienz des Ethical Review Process überprüfen. Es seien allerdings bereits Beispiele von Verbesserungen in Tierschutz und Wissenschaft bekannt geworden, ohne dass diese unzulässige Verzögerungen verursacht hätten.

Des Weiteren führte der Chief Inspector mögliche Vorteile des Ethical Review Process für Zertifikatinhaber, Named Veterinary Surgeons, Named Animal Care & Welfare Officers und Wissenschaftler auf. So wurde als möglicher Vorteil für den Zertifikatinhaber angegeben, dass ihm ein Überblick über die gesamte Produktion, Beschaffung, Versorgung, Unterbringung und Nutzung aller Tiere innerhalb der Einrichtung gegeben werde. In manchen Einrichtungen werde zusätzlich auch andere Arbeit berücksichtigt, beispielsweise solche, die nicht vom Home Office reguliert wird. Der Ethical Review Process solle außerdem ein Forum zur Nutzenbeurteilung der gegenwärtigen Anlagen und Ressourcen einschließlich der Fähigkeiten der Angestellten darstellen und somit den zukünftigen Bedarf abschätzen und planen. Die Named Persons sollten durch den Ethical Review Process unterstützt werden, indem beispielsweise Fort- und Weiterbildung dieser Personen selbst und aller Personen, die für ihre Effektivität nötig seien, umgesetzt werde. Für die Wissenschaftler sei es von Vorteil, dass Genehmigungsanträge durch die sowohl fachkundige als auch administrative Unterstützung zu Form und Inhalt einschließlich methodischer und statistischer Beratung häufiger „right first time“ seien. Außerdem sollten Forscher von einer verbesserten Verwaltung der gegenwärtigen institutionellen Ressourcen sowie von verbessertem strategischen Planen profitieren. Der Chief Inspector hob wiederholt hervor, dass der Beitrag des Ethical Review Process am effektivsten sei, wenn die Unterstützung bereits in der frühestmöglichen Planungsphase verfügbar sei und während der laufenden Arbeit anhalte (Home Office 2000b, S. 6-7).

Ein Jahr später veröffentlichte das Home Office einen „Review of the ‘Ethical Review Process’ in establishments designated under the Animals (Scientific Procedures) Act 1986“. In der Zusammenfassung heißt es: „The Inspectorate review of Ethical Review Processes (ERP) has established that although local processes are still evolving, they are making a

positive contribution to the welfare of animals bred, kept and used for experimental or other scientific purposes.“ (Home Office 2001, S. 4)

In dem Bericht wird unter anderem untersucht, ob die Ziele der Ethical Review Processes erreicht worden seien (siehe Seite 43). Zum ersten Ziel heißt es, dass das Bewusstsein vieler Zertifikatinhaber über ethische, wissenschaftliche und tierschützerische Angelegenheiten nun stärker sei. Der Ethical Review Process habe das Ethik-, Tierschutz- und 3R-Profil angehoben. Außerdem seien einige Forscher und Antragsteller durch ihre Teilnahme am Ethical Review Process kritischer zu ihrer Arbeit geworden und sich dessen Bedeutung für den Tierschutz nun stärker bewusst. Der Ethical Review Process habe auch zu einer besseren Kommunikation zwischen den Named Persons und den Wissenschaftlern geführt, was eng mit dem zweiten Ziel verknüpft sei, da der Ethical Review Process besonders erfolgreich darin gewesen sei, ihre Rolle zu fördern. Die Einbeziehung von Forschern habe Kommunikation, Dialog, Kooperation und Vertrauen zwischen Verwaltung, Forschern und Named Persons zum Vorteil der Tiere verbessert. Fortwährende und rückblickende Überprüfungen laufender Arbeit hätten zur Berücksichtigung und Anwendung der 3Rs geführt. Zum dritten Ziel der Ethical Review Processes heißt es unter anderem, dass die pädagogische und bewusstseinssteigernde Rolle von beachtlichem Wert sei (Home Office 2001, S. 10-11).

Der Bericht führt auch festgestellte Probleme auf. So hätten noch nicht alle Ethical Review Processes ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen den drei Funktionen eines Ethical Review Process erreicht. Einige Ethical Review Processes seien vermehrt auf „process“ statt auf „output“ fokussiert mit dem Ergebnis unnötig komplex und bürokratisch zu sein. Einige Ethical Review Processes hätten ihren Spielraum zur Verminderung von Verzögerungen und Effizienz- und Effektivitätsverbesserung noch nicht ausgeschöpft. Und in machen Fällen könne der Ethical Review Process besser mit Ressourcen versorgt werden (Home Office 2001, S. 11-12).

In einem weiteren Abschnitt wird unter anderem auf die Bedeutung der Veränderungen für die Named Persons eingegangen. Ihre Einbeziehung beispielsweise in Organisation und Durchführung der Sitzungen habe hohe Anforderungen an sie gestellt. Named Veterinary Surgeons und zu einem Teil auch Named Animal Care & Welfare Officers hätten angemerkt, dass diese Anforderungen sie von mehr direktem Tierkontakt abhalte. Jedoch hätten beide Gruppen den Vorteil, bereits in der Frühphase in die Forschungsplanung einbezogen zu sein,

bestätigt und seien der Meinung gewesen, dass der Wert dieser frühzeitigen Interaktion ihren Nachteil mehr als ausgeglichen habe (Home Office 2001, S. 13).

Auch die Beteiligung von Laien am Ethical Review Process wird in dem Bericht positiv bewertet: „Lay members of ERPs have asked questions from a different perspective. They have constructively challenged existing assumptions and practices, with the result that improvements have been made with respect to licence applications and animal care and use.“ (Home Office 2001, S. 10)

In der Schlussfolgerung heißt es: „There is no doubt that the ERP has made a positive contribution to the production, care and use of animals for experimental and other scientific purposes.“ (Home Office 2001, S. 14) Der Bericht ist mit einem Zitat von einem Ortsbesuch unterschrieben: „The ERP has been too successful to be dismantled“ (Home Office 2001, S. 32).

Bewertung aus anderer Sicht

In der Fachzeitschrift *Alternatives to Laboratory Animals* hieß es im Jahre 2001, es sei interessant, dass anstelle eines unabhängigen Organs wie des Animals Procedures Committee das Inspectorate gebeten worden sei, den Ethical Review Process etwa ein Jahr nach seiner verpflichtenden Einführung zu bewerten, da das Inspectorate Ethical Review Processes von Beginn an befürwortet habe (Anonym 1 2001).

Purchase und Nedeva von der University of Manchester untersuchten zwischen Oktober 1999 und Januar 2000 die Auswirkungen der Einführung des ERP und versendeten dazu Fragebögen an Inhaber von certificates, project und personal licences, Named Veterinary Surgeons and Named Animal Care & Welfare Officers. Somit fand die Befragung sechs bis neun Monate nach Inkrafttreten der Verpflichtung zur Einführung des ERP statt. Die Ergebnisse wurden im Jahre 2002 in der Fachzeitschrift *Laboratory Animals* veröffentlicht. Darin heißt es unter anderem, dass ein bedeutender Anteil der Befragten meinte, die Qualität, besonders die ethische, der project licences habe sich verbessert. Über 97% in allen Gruppen glaubten, dass die Unterbringung der Tiere hervorragend, gut oder angemessen sei. Dasselbe sagten über 99% über den Standard der Versorgung der Tiere. Der Aussage „The ERP ensures that we know about the best animal welfare and scientific practice in our area of science“ haben 42-58% der Befragten zugestimmt, 17-28% haben ihr widersprochen. Purchase und

Nedeva schlussfolgerten daraus, dass der ERP angesichts der kurzen Zeit seit seiner Einführung relativ erfolgreich darin gewesen sei, eines seiner Hauptziele zu erreichen. 75% der Zertifikatinhaber und 61% der Named Veterinary Surgeons gaben an, dass die laufenden Überprüfungen seit dem ERP mehr Beachtung gefunden hätten. Die Aussage „I have noticed that the ERP has had an impact on animal work“ fand etwa gleich viel Zustimmung wie Ablehnung. Unter den Named Veterinary Surgeons war der Anteil der Zustimmenden größer (60% Zustimmung bei 21% Ablehnung). Diese Zahlen belegen nach Meinung der Autoren, dass der ERP angesichts der kurzen Zeitspanne seit seiner Einführung eine beträchtliche Wirkung gezeigt habe. Purchase und Nedeva wiesen darauf hin, dass es wenige Leute zu geben scheine, die unter dem Animals (Scientific Procedures) Act 1986 arbeiten und eine negative Einstellung zum ERP haben würden. Es gäbe auch eine geringe Zahl von Personen (sechs von 444), die der Einführung des ERP kritisch gegenüberstünden, weil sie der Meinung seien, dass einige durchgeführte Versuche unethisch seien und dass nicht alle Tierschutzbedenken dem ERP kenntlich gemacht werden würden. Insgesamt sahen es die Autoren als erwiesen an, dass der ERP bereits zu diesem frühen Zeitpunkt allseits anerkannt gewesen sei und schon Auswirkungen gezeigt habe (Purchase & Nedeva 2002).

Ebenfalls im Jahr 2002 wies Bradshaw von der University of Cambridge in einem Aufsatz in der Fachzeitschrift *Animal Welfare* darauf hin, dass die Nutzung von Tieren zu Versuchszwecken in Großbritannien ein kontroverses Thema sei, bei dem die Meinungen zwischen den einzelnen Interessengruppen wie Wissenschaftlern, Tierschützern, Tierrechtlern und der Regierung weit auseinander reichten. Daraus sei eine etwas voreingenommene Mentalität und aus dieser ein Mangel an Dialog entstanden. Konstruktive Vorschläge für einen Ausweg aus dieser Sackgasse seien beispielsweise 1995 von der Boyd Group gemacht worden, um den menschlichen Dialog und damit den Tierschutz zu fördern. Der Ethical Review Process, wie es ihn seit April 1999 in jedem designated establishment geben muss, „also follows the principles of inclusive dialogue. In the early stages, it appears to be benefiting from a bedding-down period while maintaining a degree of flexibility.“ Es solle allmählich eine dem institutionellen Ethical Review Process dienliche Kultur mit Elementen zur Selbstregulierung geschaffen werden. Dabei schlug Bradshaw unter anderem die Beteiligung eines Tierverhaltenskundlers vor. Den Vorsitz sollte möglichst ein langjähriger nicht-wissenschaftlicher Mitarbeiter der Einrichtung führen, da solche Personen die Einrichtung und Versuche kennen, unparteiisch sein und als solches wahrgenommen würden, und weil sie Glaubwürdigkeit beim Erklären der institutionellen Entscheidungen zur

Tiernutzung und -behandlung gewähren würden. Die Anwesenheit von Laien können als ein wichtiger Anreiz für Veränderungen zu einer kooperativen statt konfrontativen Umgebung betrachtet werden (Bradshaw 2002).

Ein Jahr später veröffentlichte Hawkins im *Animal Welfare* einen Artikel zum Thema „Assessing pain, suffering and distress in laboratory animals: An RSPCA survey of current practice in the UK“. Darin heißt es, alle besuchten Einrichtungen seien sich darüber einig gewesen, dass ein „team approach“ zur Überwachung der Tiere die beste Methode für Kontinuität und Effektivität sei. Dafür sei es unentbehrlich, dass Pfleger, Wissenschaftler und Tierärzte zu ebenbürtigen und sich ergänzenden Bedingungen im Team vertreten seien (Hawkins 2003).

Maggy Jennings von der britischen Tierschutzorganisation Royal Society for the Prevention of Cruelty to Animals RSPCA und Bryan Howard von der britischen Laboratory Animal Science Association LASA gaben im Folgejahr einen Bericht einer LASA-Arbeitsgruppe zur retrospektiven Projektbeurteilung heraus. In dem Bericht wird darauf hingewiesen, dass bei einer Projektbeurteilung mindestens die Inhaber der project und personal licences, der Named Veterinary Surgeon und Named Animal Care & Welfare Officer vertreten sein müssen und dass die Anforderung zur retrospektiven Projektbeurteilung von verschiedenen Einrichtungen unterschiedlich interpretiert worden sei, wovon sowohl Tierschutz als auch Wissenschaft profitieren würden. Beispielsweise sei der „interim review“ eine gebräuchliche Vorgehensweise, bei der das Forschungsprojekt im Laufe seiner Dauer mehrfach in bestimmten Abständen überprüft werde (LASA 2004, S. 2 und 7).

Drei Ziele der retrospektiven Projektbeurteilung wurden formuliert (LASA 2004, S. 3-4):

- „To determine whether the actual costs and benefits are in line with those anticipated, and ensure information and experience gained during the course of the review period is applied to future assessments.“

(Review biete auch die Möglichkeit ein Team durch Bekanntmachen der laufenden Errungenschaften eines Projekts anzuerkennen, was die zukünftige Arbeitsrichtung und/oder Finanzierungsentscheidungen beeinflussen könne.)

- „To identify, build on, enhance and promulgate good practice and improvements in the Three Rs during the course of a project“
- „To help with project licence management“

(Damit könne kontrolliert werden, dass der Inhaber der project licence nicht zu entfernt von der laufenden Arbeit und das ganze Team „on the ball“ sei.)

Dem Bericht zufolge tragen drei Faktoren zur Effektivität der retrospektiven Projektbeurteilung bei (LASA 2004, S. 4-7):

- „staff need to know and understand the aims and mechanism of the review and appreciate how it can benefit them, the animals and their work“
(Direkte Gespräche seien effektiver als lange schriftliche Abhandlungen, wobei es wichtig sei, das gesamte relevante Personal einzubeziehen, insbesondere die Inhaber von licences. Außerdem sei es nützlich die Funktionen des ERP bei Fortbildungskursen des Home Office und der Einrichtung selbst sowie bei Workshops oder sonstigen Veranstaltungen der Einrichtung zu thematisieren.)
- „the process needs to be clearly defined, workable and manageable“
(Hier sei es vorteilhaft, schon bei der Projektplanung festzulegen, wann die retrospektive Projektbeurteilung stattfinden solle. In jeder Einrichtung müssten Mechanismen etabliert sein, über die alle Empfehlungen des ERP sofort an das relevante Personal weitergeleitet würden, sowohl bezüglich des beurteilten Projekts als auch bei Empfehlungen allgemeiner Natur.)
- „the review must be adequately resourced“
(Möglichkeiten der Kostenersparnis ergäben sich, wenn die Beurteilung beispielsweise mit der Berichterstattung für die finanzierende Organisation verbunden werde.)

Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, „that an effective system of retrospective review [...] has promoted an environment where people (and projects) can share not only ideas and successes, but also failures. In addition, it has provided a forum where the Three Rs can be promoted, recognised and celebrated.“ (LASA 2004, S. 7)

In ihrem Bericht zu Tierschutzkomitees im Europäischen Forschungsraum vertraten Stafleu und Vorstenbosch die Meinung, „many-sidedness results in a wider perspective and independence“ (Stafleu & Vorstenbosch 2005, S. 80). Sie hielten die Mitgliedschaft von Juristen, Ethikern, Beamten und Laien für wichtig, um die Vielfalt der Sichtweisen zu gewährleisten (ebd. S. 38). Laien könnten neben Mitgliedern von Tierschutzorganisationen auch Wissenschaftler wie beispielsweise ein Soziologe, ein Theologe, ein Ethiker oder ein Biologe sein (ebd. S. 21). In Universitäten seien mitunter Studenten Mitglieder des Komitees

(ebd. S. 21). Die Autoren wiesen darauf hin, dass die Unabhängigkeit der Mitglieder in institutionellen Komitees besonders wichtig sei (ebd. S. 22). Vergütung der Komiteemitglieder durch die Einrichtung „might not only hinder the committee in reaching fair and balanced moral judgments, but could also negatively influence the commitment to applying the Three Rs, and the independent judgment of the scientific quality of procedures.“ (ebd. S. 22)

Die Standardbedingungen 14 bzw. 17 einer project oder personal licence verlangen, dass das Tierversuche ausführende Personal ausreichend überwacht werden soll (appendix D no.14 und appendix E no.17 Home Office 2000a: Guidance). Diesem Thema widmete sich eine Veröffentlichung der LASA aus dem Jahre 2007. Darin heißt es „Supervision is not a task to undertake lightly“. Es sei wichtig, dass es in den Einrichtungen Mechanismen gäbe, die sicherstellten, dass Inkompetenz eines Mitarbeiters erkannt und gemeldet werde. In den meisten Fällen würde ein informelles Herantreten an den Named Animal Care & Welfare Officer oder den Named Veterinary Surgeon zu Hilfeleistung führen. Die Einrichtungen sollten einen zusätzlichen Mechanismus bieten, der anonymes Melden erlaube, beispielsweise an den Zertifikatinhaber durch den Ethical Review Process. Auch der Home Office Inspektor könne bei Überwachungsaufgaben eine nützliche Quelle für Rat darstellen. Gute Kommunikation zwischen allen Beteiligten (den Inhabern der project und personal licence sowie dem Überwacher bzw. den Überwachern) sei essentiell (LASA 2007, S. 6 und 8).

Dass nicht nur die Verwendereinrichtungen sondern auch die Zucht- und Liefereinrichtungen über einen Ethical Review Process verfügen müssen, ist nach Dolan ein klarer Hinweis dafür, „that the review process must be seriously concerned with animal welfare and other related animal matters.“ (Dolan 2007, S. 74)

5. FRAGEBOGEN-AUSWERTUNG

5.1. Deutschland

5.1.1. Die überwachende Behörde

Von den 72 für die Überwachung von Tierversuchen zuständigen Behörden sendeten 34 den Fragebogen ausgefüllt zurück. Der Rücklauf belief sich somit auf 47,2%. Von der Möglichkeit, ein anderes Jahr als 2005 als Bezugsjahr zu wählen, wurde in keinem Fall Gebrauch gemacht.

Die Fragebögen an die unterschiedlichen Überwachungsbehörden (Genehmigungsbehörden und Veterinärämter) waren überwiegend identisch. Unterschiede ergaben sich aus der gemeinsamen oder geteilten Zuständigkeit für Genehmigung und Überwachung. Die ersten vier Abschnitte der Fragebögen bezogen sich auf objektive Angaben. Dabei wurde eine Tierversuche durchführende Einrichtung als Tätigkeitsbereich eines Tierschutzbeauftragten definiert, um eine Vergleichbarkeit mit den Antworten auf die Fragebögen an die Tierschutzbeauftragten zu gewährleisten. In den Abschnitten fünf und sechs wurde nach subjektiven Angaben zu persönlichen Bewertungen und Vorschlägen gefragt. Bei den prozentualen Anteilen der Antworten handelt es sich um Rundungswerte.

In drei Fällen wurden Fragebögen zu ausschließlich anzeigepflichtigen Tierversuchen ausgefüllt. Diese Fragebögen wurden nicht in die Auswertung einbezogen. In sieben weiteren Fällen trafen ausgefüllte Fragebögen von Genehmigungsbehörden ein, die nicht die primären Überwachungsbehörden sind. Da die Antworten dieser Behörden für einzelne Abschnitte des Fragebogens infolge teils geteilter Zuständigkeiten relevant sind, werden sie im Folgenden bei den jeweils relevanten Fragebogenabschnitten berücksichtigt. Von der Möglichkeit, ein anderes Bezugsjahr als 2005 zu wählen, wurde auch von diesen Behörden kein Gebrauch gemacht.

Fragen zur Arbeitsbelastung

Der erste Abschnitt der Fragebögen bezog sich auf die allgemeine Arbeitsbelastung der jeweiligen Behörde. Mit der Frage 1.1. sollte die Zahl des zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Personals innerhalb der zuständigen Abteilung festgestellt werden. Die

Antworten wurden zu Gruppen zusammengefasst und sind in Tabelle 2 aufgeführt. In dem Fall, in dem mehr als eine Person zu Verfügung stand, handelte es sich um drei Personen mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit an Aufgaben im Tierversuchswesen von 31,7 Stunden pro Woche. Hinsichtlich des wissenschaftlichen Personals waren insgesamt 21 Personen an den 20 antwortenden Behörden beschäftigt, die durchschnittlich 9,0 Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeiten.

Die Zahl des zur Verfügung stehenden nicht-wissenschaftlichen Personals wurde mit der Frage 1.2. erfragt (siehe Tabelle 2). In einem der Fälle, in denen mehr als eine Person zur Verfügung stand, handelte es sich um zwei Personen, die durchschnittlich 38,8 Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeiten. In dem anderen Fall handelte es sich um sieben Personen mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit in dem genannten Aufgabenfeld von 0,7 Stunden pro Woche. Insgesamt standen den 18 Auskunft gebenden Behörden somit 19 Personen an nicht-wissenschaftlichem Personal zur Verfügung, die durchschnittlich 5,6 Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeiten.

Anzahl der Personen	Häufigkeit der Antwort	
	wissenschaftliches Personal	nicht-wissenschaftliches Personal
0 Personen	1 (2,9%%)	6 (17,6%)
1 Person, die bis ca. 2 Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeitet	13 (38,2%)	7 (20,6%)
1 Person, die mehr als ca. 2 und bis zu ca. 10 Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeitet	3 (8,8%)	2 (5,9%)
1 Person, die mehr als ca. 10 und bis ca. 30 Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeitet	1 (2,9%)	1 (2,9%)
1 Person, die mehr als ca. 30 Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeitet	1 (2,9%)	0 (0,0%)
mehr als 1 Person, die ca. x Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeitet	1 (2,9%)	2 (5,9%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	14 (41,2%)	16 (47,1%)

Tabelle 2. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Fragen 1.1 und 1.2.: Wie viel wissenschaftliches/ nicht-wissenschaftliches Personal stand der für Tierversuche zuständigen Abteilung Ihrer Behörde im Jahr 2005 durchschnittlich zur Verfügung?

Die Fragen zu Genehmigungs- und Änderungsanträgen betrafen nur jene Überwachungsbehörden, die auch Genehmigungsbehörden sind. Zunächst wurde nach der Zahl der bearbeiteten Anträge gefragt (Frage 1.3.). Im kleinsten Fall lag die genannte Anzahl der Genehmigungsanträge bei 13, im größten Fall bei 219. Die Zahl der Änderungsanträge lag zwischen 22 und „ca. 700“. Die Antworten wurden zu Gruppen zusammengefasst (siehe Tabelle 3).

Zahl der Anträge	Häufigkeit der Antworten	
	Genehmigungsanträge	Änderungsanträge
bis ca. 50	2 (50,0%)	2 (50,0%)
mehr als ca. 50, bis ca. 200	0 (0,0%)	0 (0,0%)
mehr als ca. 200	1 (25,0%)	1 (25,0%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	1 (25,0%)	1 (25,0%)

Tabelle 3. Antworten der Überwachungsbehörden, die auch Genehmigungsbehörden sind, auf die Frage 1.3.: Wie viele Genehmigungs- und Änderungsanträge hat Ihre Behörde im Jahr 2005 bearbeitet?

Die Frage 1.4. bezog sich auf die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge (siehe Tabelle 4), weshalb auch diese Frage lediglich jene Überwachungsbehörden betraf, die auch Genehmigungsbehörden sind. Die Antworten wurden zu Gruppen zusammengefasst. Die kürzeste durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Genehmigungsanträgen war „ca. 8h“, bei

durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Anträge	Häufigkeit der Antworten	
	Genehmigungsanträge	Änderungsanträge
bis ca. 1 Monat	1 (25,0%)	3 (75,0%)
länger als ca. 1 Monat, bis ca. 3 Monate	0 (0,0%)	0 (0,0%)
länger als ca. 3 Monate	2 (50,0%)	0 (0,0%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	1 (25,0%)	1 (25,0%)

Tabelle 4. Antworten der Überwachungsbehörden, die auch Genehmigungsbehörden sind, auf die Frage 1.4.: Wie war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Genehmigungs- und Änderungsanträge?

den Änderungsanträgen betrug sie „ca. 3h“. Die längste angegebene Dauer war „ca. 5 Monate“ für die Genehmigungsanträge und „ca. 1 Monat“ für die Änderungsanträge.

Bei der letzten Frage des ersten Abschnittes sollte die Zahl der Tierversuche durchführenden Einrichtungen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Behörde angegeben werden. Im kleinsten Fall war es eine Einrichtung, im größten Fall waren es 72. Durchschnittlich gab es 12 Tierversuche durchführende Einrichtungen im Verantwortungsbereich jeder befragten Überwachungsbehörde. Die Antworten wurden zu Gruppen zusammengefasst (siehe Tabelle 5).

Zahl der Einrichtungen	Häufigkeit der Antworten
bis 3	17 (50,0%)
4-10	3 (8,8%)
11-20	2 (5,9%)
21-40	2 (5,9%)
mehr als 40	3 (8,8%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	7 (20,6%)

Tabelle 5. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Frage 1.5.: Wie viele Tierversuche durchführende Einrichtungen gab es im Jahr 2005 im Verantwortungsbereich Ihrer Behörde?

Fragen zu Überwachungsbesuchen

Die Fragen des zweiten Abschnittes bezogen sich auf die behördlichen Überwachungsbesuche. So wurde in der Frage 2.1. nach ihrer Anzahl gefragt. Die angegebenen Zahlen reichten von null bis 88 Überwachungsbesuchen. Dabei lag ihre durchschnittliche Anzahl bei knapp 15 Besuchen je Behörde. Die Antworten wurden in Gruppen zusammengefasst und sind in Tabelle 6 aufgeführt.

Mit Frage 2.2. wurde nach dem Anteil der unangekündigten Überwachungsbesuche gefragt (siehe Tabelle 7). Eine Person, die „0-20%“ angekreuzt hat, verwies handschriftlich darauf, dass Terminabsprachen erforderlich seien. In einem der Fälle, in denen keine Angabe erfolgte, wurde vermerkt, dass unangekündigte Überwachungsbesuche nur bei „bestimmten

Verdachtsmomenten“ sinnvoll erschienen. Dagegen strich eine der Personen, die „80-100%“ angekreuzt hatte, die „80-“ durch.

Zahl der Überwachungsbesuche	Häufigkeit der Antwort
0	1 (2,9%)
1	6 (17,6%)
2 bis 3	7 (20,6%)
4 bis 10	8 (23,5%)
11 bis 20	2 (5,9%)
mehr als 20	8 (23,5%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	2 (5,9%)

Tabelle 6. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Frage 2.1.: Wie viele Überwachungsbesuche hat die für Tierversuche zuständige Abteilung Ihrer Behörde im Jahr 2005 durchgeführt?

Anteil der unangekündigten Überwachungsbesuche	Häufigkeit der Antworten
0-20%	18 (52,9%)
20-40%	1 (2,9%)
40-60%	3 (8,8%)
60-80%	2 (5,9%)
80-100%	7 (20,6%)
keine Angabe	3 (8,8%)

Tabelle 7. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Frage 2.2.: Wie hoch war der Anteil der unangekündigten Überwachungsbesuche?

Der durchschnittlichen Dauer der Überwachungsbesuche wurde in Frage 2.3. nachgegangen. Dabei lag die längste angegebene Dauer bei „ca. 5h“. Bei der Frage 2.4. sollten zusätzlich die An- und Rückreisezeiten berücksichtigt werden. Hier war die längste angegebene Dauer „6-7h“. Durchschnittlich lag die Besuchszeit bei 2,3 Stunden. Unter Berücksichtigung der An- und Rückreise betrug sie 3,4 Stunden. Die verschiedenen Antworten wurden in Gruppen zusammengefasst (siehe Tabelle 8).

durchschnittliche Dauer	Häufigkeit der Antworten	
	Besuch	Anreise, Besuch und Rückreise
bis ca. 2 Stunden	20 (58,8%)	7 (20,6%)
länger als ca. 2 Stunden, bis ca. 4 Stunden	9 (26,5%)	17 (50,0%)
länger als ca. 4 Stunden, bis ca. 6 Stunden	2 (5,9%)	5 (14,7%)
länger als ca. 6 Stunden	0 (0,0%)	1 (2,9%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	3 (8,8%)	4 (11,8%)

Tabelle 8. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Fragen 2.3. und 2.4.: Wie lang war die durchschnittliche Besuchszeit/ die durchschnittliche Dauer, die Sie von der Behörde abwesend waren (Anreise, Besuch, Rückreise)?

Mit der Frage 2.5. sollte der prozentuale Anteil der Einrichtungen ermittelt werden, die im Jahr 2005 von der Überwachungsbehörde besucht wurden. Ihr Anteil lag zwischen null und 100 Prozent. Durchschnittlich betrug er 81,3%. Die Antworten wurden zu Gruppen zusammengefasst und in Tabelle 9 aufgeführt.

Anteil der besuchten Einrichtungen	Häufigkeit der Antworten
bis ca. 5%	3 (8,8%)
mehr als ca. 5%, bis ca. 50%	2 (5,9%)
mehr als ca. 50%, bis ca. 80%	5 (14,7%)
mehr als ca. 80%	21 (61,8%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	3 (8,8%)

Tabelle 9. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Frage 2.5.: Wie viel Prozent der Tierversuche durchführenden Einrichtungen wurden im Jahr 2005 besucht?

Mit den nächsten beiden Fragen sollte in Erfahrung gebracht werden, wie viele Einrichtungen regelmäßig besucht werden (siehe Tabelle 10). Den Antworten auf die Frage 2.7. zufolge meinte das Wort „regelmäßig“ für 73,5% der befragten Überwachungsbehörden, dass die entsprechenden Einrichtungen mindestens einmal im Jahr besucht werden. Dabei wurde in einem Fall das Wort „mindestens“ durchgestrichen, wohingegen in zwei anderen Fällen handschriftlich „2x“ daneben vermerkt wurde. 17,6% der befragten Behörden verstanden

unter „regelmäßig“ einen Überwachungsbesuch alle ein bis zwei Jahre, 2,9% verstanden darunter einen Besuch alle zwei bis drei Jahre. 5,9% der befragten Behörden beantworteten diese Frage nicht.

Anteil der regelmäßig besuchten Einrichtungen	Häufigkeit der Antworten
0% aller Tierversuche durchführenden Einrichtungen	1 (2,9%)
1-33% aller Tierversuche durchführenden Einrichtungen	2 (5,9%)
33-66% aller Tierversuche durchführenden Einrichtungen	2 (5,9%)
66-99% aller Tierversuche durchführenden Einrichtungen	6 (17,6%)
100% aller Tierversuche durchführenden Einrichtungen	22 (64,7%)
keine Angabe	1 (2,9%)

Tabelle 10. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Frage 2.6.: Wie viel Prozent der Tierversuche durchführenden Einrichtungen besuchen Sie regelmäßig?

Mit der Frage 2.8. wurde gefragt, wie die Behördenvertreter bei ihren Überwachungsbesuchen vorgehen, wobei Mehrfachnennungen möglich waren. Es bestand die Möglichkeit, neben den beiden vorgegebenen Antwortmöglichkeiten weitere Vorgehensweisen handschriftlich hinzuzufügen. In sieben Fällen wurden zwei Vorgehensweisen angekreuzt. Insgesamt wurde die Antwortmöglichkeit „freier Rundgang durch Einrichtung“ 25-mal angekreuzt, wobei in zwei Fällen handschriftliche Zusätze vermerkt wurden. Diese waren „mit Protokolleintrag in Akten“ und „anschließende Besprechung; Kontrolle im Gremium mit Tierschutzbeauftragten, Versuchsleiter und Pflegepersonal“. Die Antwortmöglichkeit „Rundgang mit Abhaken einer Checkliste“ wurde neunmal angekreuzt und in einem dieser Fälle mit dem handschriftlichen Zusatz „mit Tierpfleger und wenn möglich mit Tierschutzbeauftragtem“ versehen. Zusätzlich wurden folgende vier Vorgehensweisen jeweils einmal handschriftlich hinzugefügt:

- Protokolle mit einigen Vorgaben nach dem Tierschutzgesetz,
- stichprobenartige Dokumentenkontrolle,
- besondere Ausrichtung auf Auflagen der § 11 Erlaubnis und
- z.T. anlassbezogen, Überprüfung der Einhaltung von Auflagen; Zusammenhang mit genehmigten Tierversuchen

Eine Überwachungsbehörde beantwortete die Frage nach ihrem Vorgehen bei Überwachungsbesuchen nicht.

Mit der letzten Frage dieses Abschnittes sollte festgestellt werden, wie häufig der ausfüllende Behördenvertreter bei der Durchführung von genehmigungspflichtigen Tierversuchen anwesend ist (siehe Tabelle 11). In einem der Fälle, in denen „in 50-100% aller Überwachungsbesuche“ angekreuzt wurde, wies ein handschriftlicher Vermerk darauf hin, dass bei jeder Kontrolle mehrere Versuche gleichzeitig laufen. Dagegen schrieb eine der Personen, die „in 1-5% aller Überwachungsbesuche“ bei der Durchführung genehmigter Tierversuche anwesend war, „höchstens“ daneben.

Anwesenheit bei Durchführung genehmigter Tierversuche	Häufigkeit der Antworten
in 0% aller Überwachungsbesuche	9 (26,5%)
in 1-5% aller Überwachungsbesuche	12 (35,3%)
in 5-20% aller Überwachungsbesuche	5 (14,7%)
in 20-50% aller Überwachungsbesuche	3 (8,8%)
in 50-100% aller Überwachungsbesuche	4 (11,8%)
keine Angabe	1 (2,9%)

Tabelle 11. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Frage 2.9.: Wie oft ist Ihre Behörde bei der Durchführung genehmigungspflichtiger Tierversuche anwesend?

Fragen zu anderen Überwachungsmaßnahmen

Die Fragen des dritten Abschnittes zu anderen Überwachungsmaßnahmen als Besuchen wurden von einem Teil der Behörden mit dem Verweis auf fehlende Zuständigkeit nicht beantwortet. So verneinten vier Behörden die Zuständigkeit für einen Teil der Fragen, weitere vier Behörden taten dies für den gesamten Abschnitt. Dagegen enthielten die ausgefüllten Fragebögen jener Genehmigungsbehörden, die nicht primäre Überwachungsbehörden sind, zumeist Angaben zu diesem Abschnitt. In mindestens zwei Bundesländern wurde die Frage der Zuständigkeit von jeweils zwei Behörden unterschiedlich eingeschätzt. So beantwortete ein Veterinäramt die Fragen 3.1. und 3.2., während ein anderes Veterinäramt desselben Bundeslandes „nicht zuständig“ neben diese Fragen schrieb. In einem anderen Bundesland ordnete ein Veterinäramt die Zuständigkeit für die Aufgaben nach dem gesamten Abschnitt der Genehmigungsbehörde zu, während eine Genehmigungsbehörde desselben Bundeslandes die Zuständigkeit für die Fragen 3.1. und 3.2. bei den Veterinäramtern sah.

Zunächst sollte mit der Frage 3.1. festgestellt werden, wie oft die gemeldeten Tierzahlen auf Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen kontrolliert werden (siehe Tabelle 12). In einem der Fälle, in dem eine solche Kontrolle „in 1-33% aller erteilten Genehmigungen“ erfolgt, wurde handschriftlich vermerkt, dass es sich bei den Kontrollen um Stichproben handele und bei Auffälligkeiten gezielt kontrolliert werde. Drei Behörden kreuzten keine der Antwortmöglichkeiten an, sondern schrieben „Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Versuchstiermeldung“ daneben.

Mit der Frage 3.2. sollte in Erfahrung gebracht werden, wie oft Aufzeichnungen angefordert und auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft werden (siehe Tabelle 12). In einem der Fälle, in denen diese Überwachungsmaßnahme „in 0% aller erteilten Genehmigungen“ stattfindet, wurde der Zusatz „findet im Rahmen der Kontrollen statt“ vermerkt. In einem der Fälle, in denen sie „in 1-33% aller erteilten Genehmigungen“ angewendet wird, wurde handschriftlich darauf hingewiesen, dass sich die Angaben auf das Jahr 2005 bezögen; mittlerweile würden bei allen Genehmigungen Berichte angefordert. In drei Fällen, in denen keine der Antwortmöglichkeiten angekreuzt wurde, schrieb der Ausfüllende „Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Versuchstiermeldung“ daneben.

Antwortmöglichkeiten	Häufigkeit der Antworten	
	Kontrolle gemeldeter und genehmigter Versuchstierzahlen	Anforderung und Prüfung von Aufzeichnungen
in 0% aller erteilten Genehmigungen	5 (12,2%)	6 (14,6%)
in 1-33% aller erteilten Genehmigungen	10 (24,4%)	11 (26,8%)
in 33-66% aller erteilten Genehmigungen	4 (9,8%)	3 (7,3%)
in 66-99% aller erteilten Genehmigungen	1 (2,4%)	3 (7,3%)
in 100% aller erteilten Genehmigungen	6 (14,6%)	0 (0,0%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	15 (36,6%)	18 (43,9%)

Tabelle 12. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Fragen 3.1. und 3.2.: Wie oft kontrolliert Ihre Behörde die gemeldeten Versuchstierzahlen auf Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen? Wie oft fordert Ihre Behörde Aufzeichnungen an und kontrolliert diese auf Vollständigkeit und Plausibilität?

Bei der Frage 3.3. sollten die Befragten angeben, ob die häufigsten wissenschaftlichen Magazine auf Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen hinsichtlich Versuch und durchführender Personen geprüft werden. Wurde diese Frage bejaht, sollte die Intensität dieser Prüfung angegeben werden. 25 Behörden (61,0%) beantworteten die Frage mit „nein“. Dabei wurde in einem Fall handschriftlich darauf verwiesen, dass eine solche Prüfung zeitlich nicht möglich sei. Drei Behörden (7,3%) bejahten die Frage. Dabei sei diese Prüfung in einem der Fälle „sehr intensiv“, in einem anderen erfolgte sie mit mittlerer Intensität. In dem dritten Fall wurde sie mittels „Datenbankabfrage, Internetrecherche oder Veröffentlichungen“ von der entsprechenden Genehmigungsbehörde durchgeführt, die nicht primäre Überwachungsbehörde ist. 13 Behörden (31,7%) beantworteten die Frage nicht.

Mit der Frage 3.4. sollte festgestellt werden, ob publizierte Dissertationen, die sich auf Ergebnisse aus Tierversuchen beziehen, auf Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen hinsichtlich Versuch und durchführender Personen geprüft werden. Im Falle einer bejahenden Antwort sollte die Intensität der Prüfung angegeben werden. 25 Behörden (61,0%) antworteten auf diese Frage mit „nein“, zwei Behörden (4,9%) antworteten mit „ja“. Dabei handelte es sich um zwei der Behörden, die auch die häufigsten wissenschaftlichen Magazine prüfen. So gab eine der Behörden an, auch publizierte Dissertationen mittels „Datenbankabfrage, Internetrecherche oder Veröffentlichungen“ zu prüfen. Die andere Behörde gab an, die Prüfung erfolgte mit hoher Intensität. 14 Behörden (34,1%) machten bei dieser Frage keine Angaben.

Die letzte Frage dieses Fragebogenabschnittes hatte zum Ziel, alle anderen verwendeten Überwachungsmaßnahmen zu erfahren. So verlangen drei Behörden Zwischenberichte von einem Teil der genehmigten Versuchsvorhaben. Eine Behörde tritt in 25% der genehmigten Versuchsvorhaben in Kontakt mit den Tierschutzbeauftragten und in 10% mit der primär zuständigen Überwachungsbehörde; in 5% der Vorhaben wird die Versuchsdurchführung in Augenschein genommen. Weiterhin nannte eine Behörde Stufenpläne und reduzierte Laufzeiten als zusätzliche Überwachungsmaßnahmen. Eine andere Behörde gab an, die Tiere zu anderen Anlässen stichprobenhaft in Augenschein zu nehmen. Eine weitere Behörde vermerkte, gegebenenfalls die Versuchsleiter zu befragen. Eine Angabe zur Häufigkeit, mit der diese Überwachungsmaßnahme angewendet wird, erfolgte nicht. Die übrigen Angaben jeweils einer Behörde bezogen sich auf die Genehmigung (Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, Plausibilität und ethische Vertretbarkeit in 100% aller

Anträge und Anzeigen), Überwachungsbesuche (immer gemeinsam mit dem Tierschutzbeauftragten) und die Kontrolle der gemeldeten und genehmigten Tierzahlen (Plausibilitätsprüfung nach der Versuchstiermeldeverordnung in 100% aller Meldungen).

Fragen zu festgestellten Verstößen

Der vierte Abschnitt des Fragebogens widmete sich den festgestellten Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen Bedingungen der Genehmigung und wurde mit Ausnahme der ersten Frage 4.1. auch von Genehmigungsbehörden ausgefüllt, die nicht die primären Überwachungsbehörden des jeweiligen Bundeslandes sind. Die Antworten wurden jeweils zu Gruppen zusammengefasst. Zunächst wurde gefragt (Frage 4.1.), wie viele Verstöße infolge der Überwachungsbesuche festgestellt wurden (siehe Tabelle 13). Ihre Anzahl belief sich im größten Fall auf „20-30“, wobei ein handschriftlicher Zusatz darauf hinwies, dass es sich meist um nicht vorhandene oder fehlerhafte Kennzeichnung gehandelt habe. Zusammen wurden von den 30 Behörden, die diese Frage beantwortet haben, etwa 58 bis 68 Verstöße durch Überwachungsbesuche festgestellt.

Zahl der Verstöße	Häufigkeit der Antworten			
	festgestellt infolge von Überwachungsbesuchen	festgestellt infolge anderer Überwachungsmaßnahmen	gemeldet (beispielsweise von Angestellten der Einrichtung)	festgestellte und gemeldete Verstöße zusammen
0	21 (61,8%)	21 (55,3%)	30 (78,9%)	20 (52,6%)
ca. 1 bis ca. 2	3 (8,8%)	3 (7,9%)	2 (5,3%)	5 (13,2%)
ca. 3 bis ca. 5	2 (5,9%)	1 (2,6%)	0 (0,0%)	2 (5,3%)
ca. 6 bis ca. 10	3 (8,8%)	0 (0,0%)	1 (2,6%)	2 (5,3%)
mehr als ca. 10	1 (2,9%)	2 (5,3%)	0 (0,0%)	3 (7,9%)
nicht auswertbar/ entfällt/ keine Angabe	4 (11,8%)	11 (28,9%)	5 (13,2%)	6 (15,8%)

Tabelle 13. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Fragen 4.1. bis 4.4.: Wie viele Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen Bedingungen der Genehmigung wurden im Jahr 2005 infolge der Überwachungsbesuche festgestellt/ infolge anderer Überwachungsmaßnahmen festgestellt/ Ihrer Behörde gemeldet (beispielsweise von Angestellten der Einrichtung)/ Ihrer Behörde insgesamt bekannt (festgestellte und gemeldete Verstöße zusammen)?

Bei der nächsten Frage 4.2. sollte die Zahl der infolge anderer Überwachungsmaßnahmen festgestellten Verstöße angegeben werden (siehe Tabelle 13). Die größte dabei angegebene Zahl von Verstößen war 30. Von den 27 Behörden, die auf diese Frage geantwortet haben, wurden zusammen etwa 52 Verstöße so festgestellt.

Mit der Frage 4.3. wurde nach der Zahl der gemeldeten Verstöße gefragt (siehe Tabelle 13). Insgesamt wurden allen 33 Auskunft gebenden Behörden etwa sieben bis zehn Verstöße gemeldet.

Die Zahl der festgestellten und gemeldeten Verstöße sollte mit der Frage 4.4. insgesamt angegeben werden (siehe Tabelle 13). Die Antwort mit der höchsten Anzahl von Verstößen war „35-40“. Die Gesamtzahl der Verstöße aller 32 Behörden, die diese Frage beantwortet haben, belief sich auf etwa 121 bis 126 Verstöße.

Die folgende Frage 4.5. widmete sich dem Vorgehen der Behörde bei den festgestellten bzw. gemeldeten Verstößen (siehe Tabelle 14). Wer Frage 4.4. nicht oder mit null beantwortet hatte, ließ diese Frage frei. Mehrfachnennungen waren möglich, sodass in den anderen Fällen oft mehrere Antwortmöglichkeiten angekreuzt wurden. Manche Behörden nutzten die Möglichkeit, andere Antworten als aufgelistet anzugeben. Veterinärämtern unter den Überwachungsbehörden stand „Information der zuständigen Genehmigungsbehörde“ als zusätzliche Antwortmöglichkeit zur Verfügung. Ferner sollte angegeben werden, bei wie vielen Verstößen diese Vorgehensweise gewählt wurde. So gaben sieben der elf Behörden an, die im Falle von Verstößen mit dem Tierschutzbeauftragten der Einrichtung gesprochen oder telefoniert haben, dies bei allen im Bezugsjahr bekannt gewordenen Verstößen getan zu haben. Die anderen vier Behörden gaben entweder an, dies bei höchstens der Hälfte der Verstöße zu tun, oder sie gingen auf die Häufigkeit dieser Vorgehensweise nicht ein. Hinsichtlich des Gespräches oder Telefonates mit dem Versuchsleiter bzw. mit dem Leiter der Einrichtung gaben drei bzw. zwei der Behörden an, bei allen Verstößen eines geführt zu haben. Jeweils eine Behörde gab an, den Versuchsleiter oder den Leiter der Einrichtung in allen Fällen von Verstößen schriftlich verwarnt zu haben. Von den Behörden, die nach Ablauf einer bestimmten Frist erneut kontrollierten, gaben vier an, dass sie diese Kontrolle bei allen Verstößen vorgenommen haben. Eine weitere Behörde gab an, in 90% der Fälle so vorzugehen. Die Androhung von Geldbußen und Genehmigungsentzug erfolgte bei 80% der Verstöße, die der Behörde bekannt waren. Ferner gab eine der Behörden, die bei Verstößen

Belehrungen durchführt, an, bei allen Verstößen so vorzugehen. In allen anderen Fällen lag die Anwendungshäufigkeit der jeweiligen Vorgehensweise bei höchstens 67%, oder sie wurde nicht benannt.

Vorgehen bei Verstößen	Häufigkeit der Antwort
Gespräch/ Telefonat mit dem Tierschutzbeauftragten der Einrichtung	11 (21,2%)
Gespräch/ Telefonat mit dem Versuchsleiter	7 (13,5%)
Gespräch/ Telefonat mit dem Leiter der Einrichtung	6 (11,5%)
schriftliche Verwarnung des Versuchsleiters	6 (11,5%)
schriftliche Verwarnung des Leiters der Einrichtung	1 (1,9%)
schriftliche Verwarnung des Tierstalleiters	1 (1,9%)
erneute Kontrolle nach Ablauf einer bestimmten Frist	6 (11,5%)
Information der zuständigen Genehmigungsbehörde	3 (5,8%)
Anordnung eines Bußgeldes	3 (5,8%)
Entzug der Genehmigung für die Durchführung des Tierversuches	1 (1,9%)
Androhung von Geldbußen und Genehmigungsentzug	1 (1,9%)
Nichterteilung von Genehmigung für Erweiterungen	1 (1,9%)
ahndungsrechtliche Verfolgung des Versuchsleiters	2 (3,8%)
Belehrungen	2 (3,8%)
Überprüfungsprotokolle/ Anhörung	1 (1,9%)

Tabelle 14. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Frage 4.5.: Wie ging Ihre Behörde bei den festgestellten bzw. gemeldeten Verstößen im Jahr 2005 vor?

Mit der Frage 4.6. sollte festgestellt werden, ob es in den Jahre 2001 bis 2005 Verstöße gegeben hat, die zu nachträglichen Auflagen, dem Entzug oder der freiwilligen Rückgabe der Genehmigung geführt haben (siehe Tabelle 15). Insgesamt haben vier Verstöße zu nachträglichen Auflagen geführt. Zwei Verstöße bewirkten den Entzug der Genehmigung, und fünf Fällen führten zur freiwilligen Rückgabe der Genehmigung durch den Versuchsleiter.

Auftreten von Verstößen, die zu genannten Konsequenzen geführt haben	Häufigkeit der Antworten		
	nachträgliche Auflagen der Genehmigung	Entzug der Genehmigung	freiwillige Rückgabe der Genehmigung durch Versuchsleiter
Nein	23 (67,6%)	24 (70,6%)	25 (73,5%)
Ja	3 (8,8%)	2 (5,9%)	1 (2,9%)
entfällt/ keine Angabe	8 (23,5%)	8 (23,5%)	8 (23,5%)

Tabelle 15. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Frage 4.6.: Sind in den Jahren 2001 bis 2005 Fälle von Verstößen aufgetreten, die zu folgenden Konsequenzen geführt haben?

Den Gründen für die aufgeführten Konsequenzen wurde in den folgenden Fragen nachgegangen. Behörden, welche die Frage 4.6. nicht oder mit „nein“ beantwortet hatten, ließen die folgenden Fragen unbeantwortet. So sollte bei Frage 4.7. angegeben werden, welche Arten von Verstößen zu nachträglichen Genehmigungsauflagen geführt haben. Sie sollten nach Häufigkeit sortiert wiedergegeben werden. Als häufigste Gründe wurden genannt:

- Weiterführung des Versuchsvorhabens nach Genehmigungsablauf,
- Überschreitung der genehmigten Tierzahlen,
- Überschreitung der genehmigten Tierzahlen sowie fehlende Vorstellung kranker Tiere beim Tierarzt,
- unzureichende Haltungsbedingungen,
- falsche Angaben bzgl. der Sachkunde einer Mitarbeiterin und mangelnde Qualifikation derselben und
- Nichteinreichung erforderlicher Unterlagen.

Als zweithäufigste Gründe für nachträgliche Genehmigungsauflagen wurden der Wechsel der in der Genehmigung genannten Personen ohne entsprechende Mitteilung, mangelhafte Qualität der Räumlichkeiten und Nichteinhaltung von Fristen genannt. An dritter Stelle wurden die Überschreitung der genehmigten Tierzahl, schlechte Bewirtschaftung (Ordnung, Sauberkeit) und Nichteinhaltung der Anzeigepflichten als Gründe für nachträgliche Genehmigungsauflagen aufgeführt. Die Verwendung nicht genehmigter Tierarten wurde an vierter Stelle genannt, die fehlende Benennung eines Tierschutzbeauftragten an fünfter Stelle.

Welche Arten von Verstößen im Bezugszeitraum von 2001 bis 2005 zum Entzug einer Genehmigung geführt haben, sollte mit Frage 4.8. festgestellt werden. Der häufigste Grund war die Nichterfüllung der Auflagen nach mehrmaliger Aufforderung mit daraus resultierender mangelnder Zuverlässigkeit. Als zweithäufigster Grund für den Genehmigungsentzug wurde fehlende ethische Vertretbarkeit angegeben.

Mit der letzten Frage dieses Abschnittes wurden die Arten von Verstößen erfragt, die zur freiwilligen Rückgabe der Genehmigung durch den Versuchsleiter geführt haben. Zu dieser Frage wurden von keiner Behörde Angaben gemacht.

Fragen zur Bewertung der Überwachungseffektivität

Der fünfte Abschnitt des Fragebogens widmete sich den persönlichen Einschätzungen und Bewertungen der Befragten. Die Antworten jener Genehmigungsbehörden, die nicht primäre Überwachungsbehörden sind aber dem vierten Fragebogenabschnitt zufolge Aufgaben bei der Überwachung wahrnehmen, wurden berücksichtigt. Die Bewertung sollte hinsichtlich des Tierschutzes im Sinne der Umsetzung des Tierschutzgedankens, wie er im Tierschutzgesetz festgelegt ist, erfolgen. Dazu standen jeweils fünf Kästchen von „nicht effizient“ (erstes Kästchen) bis „sehr effizient“ (fünftes Kästchen) zum Ankreuzen zur Auswahl. Bei Frage 5.1. wurden die Behördenvertreter gebeten, die Effizienz der behördlichen Überwachungsbesuche einzuschätzen (siehe Tabelle 16). Die Frage wurde durchschnittlich mit 3,3 beantwortet.

Bei Frage 5.2. sollte die Effizienz anderer behördlicher Überwachungsmaßnahmen eingeschätzt werden (siehe Tabelle 16). Die Antworten hatten einen Durchschnitt von 2,9.

Bei der Frage 5.3. wurden die Ausfüllenden gebeten, die Effizienz der internen „Überwachung“ durch Tierschutzbeauftragte einzuschätzen (siehe Tabelle 16). In einem Falle, in dem das vierte Kästchen ausgewählt wurde, verwies ein handschriftlicher Hinweis darauf, dass dies nur gelte, sofern der Tierschutzbeauftragte wissenschaftlich gut ausgebildet ist. In einem weiteren Fall wurde dieselbe Antwort von „bei Problemen unter Mithilfe der Behörde“ begleitet. Die Antwort einer Behörde konnte nicht in die Auswertung einbezogen werden, da zwei Kästchen mit der handschriftlichen Begründung, dies hänge sehr vom einzelnen Tierschutzbeauftragten ab, angekreuzt wurden. So wurde das Kreuz im zweiten Kästchen mit „dieser Eindruck entsteht teilweise“ kommentiert, das Kreuz im fünften

Kästchen mit „sollte es sein“. Durchschnittlich wurde die Effizienz der internen Überwachung mit 3,6 angegeben.

Bei der letzten Frage dieses Abschnittes wurde nach der Effizienz des deutschen Überwachungssystems genehmigungspflichtiger Tierversuche insgesamt gefragt (siehe Tabelle 16). Eine Genehmigungsbehörde beantwortete diese Frage nicht unter dem handschriftlichen Hinweis: „bei entsprechender Personalausstattung könnte es sehr effizient sein“. Durchschnittlich wurde die Effizienz mit 3,1 angegeben.

Effizienz	Häufigkeit der Antworten			
	behördliche Überwachungsbesuche	andere behördliche Überwachungsmaßnahmen	interne Überwachung durch Tierschutzbeauftragten	deutsches Überwachungssystem insgesamt
1. Kästchen (nicht effizient)	2 (4,9%)	5 (12,2%)	2 (4,9%)	3 (7,3%)
2. Kästchen	4 (9,8%)	4 (9,8%)	2 (4,9%)	2 (4,9%)
3. Kästchen	11 (26,8%)	7 (17,1%)	3 (7,3%)	10 (24,4%)
4. Kästchen	7 (17,1%)	7 (17,1%)	16 (39,0%)	10 (24,4%)
5. Kästchen (sehr effizient)	4 (9,8%)	2 (4,9%)	3 (7,3%)	0 (0,0%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	13 (31,7%)	16 (39,0%)	15 (36,6%)	16 (39,0%)

Tabelle 16. Antworten der Überwachungsbehörden auf die Fragen 5.1. bis 5.4. hinsichtlich des Tierschutzes: Wie schätzen Sie die Effizienz der behördlichen Überwachungsbesuche/ anderer behördlicher Überwachungsmaßnahmen/ der internen Überwachung durch den Tierschutzbeauftragten/ des deutschen Überwachungssystems genehmigungspflichtiger Tierversuche insgesamt ein?

Fragen zu Verbesserungsvorschlägen

Der letzte Abschnitt gab den Behördenvertretern die Möglichkeit, Vorschläge zur Verbesserung der Überwachungssituation genehmigungspflichtiger Tierversuche zu machen. Vorschläge jener Genehmigungsbehörden, die nicht primäre Überwachungsbehörden sind aber dem vierten Fragebogenabschnitt zufolge Aufgaben bei der Überwachung wahrnehmen, wurden berücksichtigt.

Die Frage 6.1. bezog sich auf die behördliche Überwachung. Es wurden 24 Vorschläge gemacht. 37,5% der Vorschläge bezogen sich auf mehr Personal oder Zeit: In sieben Fällen wurde Personalaufstockung gefordert, in zwei Fällen mehr Zeit für die Überwachung. Weitere 25,0% der Vorschläge widmeten sich den teils geteilten Zuständigkeiten bzw. dem uneinheitlichen Vollzug auf Bundesebene. Dabei wurde in einem Fall die alleinige Zuständigkeit einer Behörde für die gesamte Überwachung gefordert, in vier weiteren Fällen für Genehmigung und Überwachung; in einem Fall wurde regelmäßiger Erfahrungsaustausch der Genehmigungsbehörden zur Verbesserung des bundeseinheitlichen Vollzugs als nützlich erachtet. Zwei Vorschläge richteten sich auf verbesserte Überwachungstätigkeit einerseits durch andere Maßnahmen als Besuche (Fragen 3.1. bis 3.4.) und andererseits durch Anwesenheit bei Tierversuchen. Als weiterer Verbesserungsvorschlag wurde die Möglichkeit zur Spezialisierung beispielsweise zum Fachtierarzt für Tierschutz mit Fort- und Weiterbildung von zwei der Befragten genannt. Ferner wurde jeweils einmal eine Checkliste mit Überwachungsschwerpunkten, die Erstellung von den Tierversuch begleitenden Überwachungsdokumenten durch die Tierschutzbeauftragten mit zwischenzeitlicher Koordinierung mit Vertretern der Überwachungsbehörde, gute Kontakte zwischen Behörde, Tierschutzbeauftragten und Versuchsanstellern sowie eine Stärkung der Unabhängigkeit des Tierschutzbeauftragten beispielsweise durch Besetzung dieser Position mit amtlichen Tierärzten oder Ärzten vorgeschlagen. In einem Fall wurde gefordert, dass Tierschutzbeauftragte grundsätzlich Tierärzte sein sollten.

Mit Frage 6.2. wurde nach Verbesserungsvorschlägen für andere Tätigkeitsbereiche der Behörde gefragt. Es wurden sieben Vorschläge gemacht. 37,5% der Vorschläge bezogen sich auf Forderungen nach mehr Personal oder Zeit. Dabei wurde in zwei Fällen eine Personalaufstockung gefordert, in einem Fall mehr Zeit für die Prüfung der Anträge. Ferner wurde jeweils einmal eine Aufgabenbündelung von Genehmigung und Überwachung in einer Behörde, Umsetzung von Verbesserungen bei anderen Überwachungsmaßnahmen als Besuchen (Fragen 3.1. bis 3.4.), Bürokratieabbau sowie eine ausnahmslos für Tierschutzaspekte zuständige, zentral organisierte Stelle mit Klinikintern den gesamten Tierschutz umfassendem Tätigkeitsbereich statt einzelner Tierschutzbeauftragter der jeweiligen Kliniken gefordert. Ein weiterer Vorschlag bezog sich auf behördliche Überwachungsbesuche zu Beginn des Versuchsvorhabens während der Versuchsdurchführung.

Frage zu weiteren Anmerkungen

Zum Abschluss des Fragebogens wurde nach weiteren Anmerkungen zur Tierversuchsüberwachung gefragt. Dabei wurden sechs Anmerkungen jeweils einmal gemacht:

- „zu wenig Personal, daher kaum Überwachung möglich“
- „Den Behörden steht zu wenig Überwachungspersonal zur Verfügung. Das TierSchG schreibt bisher keine regelmäßige Überwachung vor, so dass kein Personal für diese Zwecke angefordert werden kann.“
- „rechtsrelevante Verstöße wurden unsererseits nicht festgestellt, wohl aber kleinere Mängel hinsichtlich Haltung, Dokumentation etc. (Protokoll/ schriftliche Mitteilung an jeweils Verantwortlichen und Auswertung mit zuständigem Tierschutzbeauftragten)“
- „In unserem Zuständigkeitsbereich wurde in den letzten 5 Jahren ein einziges Tierversuchsvorhaben genehmigt und durchgeführt. Daher haben wir kaum Erfahrung auf diesem Gebiet.“
- „Die Kompetenzen der Tierschutzbeauftragten müssen gestärkt werden, um die innerbetriebliche Betreuung gemäß § 8b TierSchG sicherstellen zu können“
- „Die Zusammenarbeit mit der Einrichtung ist sehr gut. Bei offenen Fragen [...] können jederzeit klärende Gespräche geführt werden. Da unsere Dienststelle direkt am gleichen Ort der Forschungsstätte ist, gibt es auch kaum Probleme schon rein von der Entfernung.“
- „Es wäre zu überlegen, ob eine Person gleichzeitig Tierschutzbeauftragter einer Einrichtung, Mitglied der Kommission gem. § 15 TierSchG und zusätzlich auch noch Beteiligter an Tierversuchen (manchmal sogar Leiter oder Stellvertreter) sein sollte.“

Sonstige Mitteilungen

Außer Verbesserungsvorschlägen für die behördliche Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche befanden sich unter den Antworten auf die Frage 6.1. auch andere Anmerkungen. So wurde in einem Falle angemerkt, dass auch anzeigepflichtige Eingriffe und Behandlungen überwacht werden müssen. Eine Behörde betonte, dass im Gegensatz zum Veterinäramt die Genehmigungsbehörde über die für die Überwachung notwendigen fachlichen Hintergründe verfüge. Eine andere Behörde vermerkte, die Tierschutzbeauftragten gerieten durch einen Interessenkonflikt infolge des Angestelltenverhältnisses in eine Abhängigkeit.

Auch auf die Frage 6.2. wurden teilweise andere Anmerkungen als Verbesserungsvorschläge zu anderen Tätigkeitsbereichen der Behörde gemacht. So hieß es in einem Falle, die Aufgabenausführung des Tierschutzbeauftragten zur Einhaltung des Tierschutzgedankens werde mit Skepsis betrachtet: Infolge des Angestelltenverhältnisses bestünde eine Abhängigkeit, sodass die Umsetzung des Tierschutzes sehr vom Leiter der Einrichtung und vom Versuchsleiter abhängt.

Anstelle des Fragebogens nutzten einige Behörden Briefe oder E-Mails, um sich an der Untersuchung zu beteiligen und ihre Ansichten darzustellen. So wurde in einem Fall festgestellt, dass „die fachspezifische Ausbildung der Amtstierärzte als unzureichend anzusehen ist und eine angemessene Kontrolle durch die untere Verwaltungsbehörde aus personellen Gründen nicht gewährleistet werden kann“ (Anonym 8 2007). Auch eine andere Behörde bestätigte, dass die Veterinärämter „mit Arbeit mehr als reichlich eingedeckt“ seien (Anonym 6 2007). In dem Brief eines Veterinäramtes hieß es, der Vollzug im Bereich Tierversuche hätte unter anderem aufgrund von Personalengpässen zu Gunsten aktueller Probleme zurückgestellt werden müssen (Anonym 2 2007). In dem Brief einer anderen Behörde wurde angemerkt, spezielle Fortbildungsangebote zur Schulung des Überwachungspersonals wären hilfreich, würden aber nur in geringem Maße angeboten. Bislang erfolgte die Überwachung anlassbezogen. Als Mängel konnten „Missachtungen der Versuchstierkennzeichnung, unzureichend ausgebildetes Personal und in einem Fall auch eine unzureichende Betreuung von Versuchstieren festgestellt werden“. Da Belehrungen zu Einsicht geführt hätten, seien keine weiteren Maßnahmen eingeleitet worden (Anonym 3 2007). Ein weiterer Behördenvertreter hob in einem Brief die schwierige landesrechtliche Situation hervor, wonach die Genehmigungsbehörden des entsprechenden Bundeslandes kein Weisungsrecht über die Überwachungsbehörden, die Veterinärämter, haben. Die Behörde bezeichnete die Überwachung von Versuchstierhaltungen als „eine höchst anspruchsvolle und zeitintensive Tätigkeit“. Ihre Aufstockung sei wünschenswert, doch müssten hierfür zusätzliche Stellen geschaffen werden, die eine ausschließliche Tätigkeit in diesem Bereich umfassen (Anonym 4 2007b). Tierschutzbeauftragte befänden sich meist in einem Abhängigkeitsverhältnis, weshalb ihre „Effizienz bei der internen Überwachung als nicht sehr hoch eingeschätzt wird“. Dies sei jedoch personenabhängig. Die Einrichtung eines zentralen hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten an jeder Universität mit institutsübergreifenden Kompetenzen zur Unterstützung und Beratung der Tierschutzbeauftragten der einzelnen Forschungseinrichtungen werde befürwortet (ebd.). Schließlich gab der Vertreter einer

Genehmigungsbehörde in einem Brief zu bedenken, dass ein Abgleich der genehmigten Versuchstierzahlen mit den gemeldeten nicht möglich sei, wenn sich Versuchsvorhaben über den Jahreswechsel erstrecken, da sich die eine Zahl auf den Genehmigungszeitraum von bis zu drei Jahren bezieht, die andere hingegen auf das Kalenderjahr. Auch dieser Behördenvertreter befand die Effizienz der internen Überwachung durch Tierschutzbeauftragte als maßgeblich von Stellung und Rückhalt des Tierschutzbeauftragten in der jeweiligen Einrichtung abhängig (Anonym 7 2007).

Bei Telefonaten wurden ebenfalls Meinungen zur Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche vertreten. So meinte ein Behördenvertreter, dass es infolge des Föderalismus bereits bei der Genehmigung große Unterschiede in den einzelnen Bundesländern gäbe, wie sich in der Gruppe von Genehmigungsbehörden zeige, die im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzugs regelmäßig Erfahrungen austauschen. Vermutlich seien die Unterschiede bei der Überwachung mindestens genauso groß. Der Behördenvertreter gab ferner zu bedenken, dass die Bearbeitungsdauer von Anträgen sehr von der Tagungshäufigkeit der Kommission abhängt und somit keine Aussage über die Schnelligkeit der Behörde oder die Ausgereiftheit der Anträge zulässt (Anonym 4 2007a). In einem anderen Fall kritisierte ein Amtstierarzt, dass bei unangekündigten Überwachungsbesuchen der Pförtner alle informiere; es werde viel „Scharlatanerie“ betrieben (Anonym 9 2007). Ein anderer Amtstierarzt bezeichnete die Überwachungssituation als „sehr schlecht“. Zum einen würde er gern an einer versuchstierkundlichen Fortbildung teilnehmen, die er jedoch aufgrund der ungünstigen Verwaltungsstruktur selbst finanzieren müsste. Zum anderen schaffe er es aus zeitlichen und personellen Gründen nicht mehr zu bewirken, weshalb er auch auf das Ausfüllen des Fragebogens verzichten müsse. Er sei der einzige Amtstierarzt für den gesamten Bereich, obwohl mindestens zwei Amtstierärzte mit entsprechender Aufgabenteilung (Fleisch- und Lebensmittelhygiene sowie Tierschutz und Tierseuchen) nötig seien. Er könne nur als „Feuerwehr“ von einem „Brand“ (beispielsweise Lebensmittelskandal) zum nächsten laufen, ohne die andere Arbeit zu schaffen (Anonym 5 2007).

5.1.2. Der Tierschutzbeauftragte

Alle Reaktionen auf den Fragebogen stammten von den 204 per Post versendeten Fragebögen und gingen bis Oktober 2007 ein. Zehn Fragebögen kamen wegen Unzustellbarkeit auf dem Postweg zurück. In einem weiteren Fall wurde die Annahme vom Adressaten verweigert. Zehn Adressaten teilten mit, dass an ihrer Einrichtung keine oder lediglich anzeigepflichtige

Tierversuche durchgeführt werden. Vier Adressaten füllten den Fragebogen nicht aus, da sich der Tierschutzbeauftragte zwischen Bezugszeitraum des Fragebogens (das Jahr 2005) und dem Versenden des Fragebogens geändert hat. Weitere vier Adressaten lehnten das Ausfüllen aus anderen Gründen ab. 40 Fragebögen kamen ausgefüllt zurück. Dabei wurde einer der Fragebögen von einem Tierschutzbeauftragten ausgefüllt, der aufgrund seiner Zuständigkeit für mehrere Institute zwei Fragebögen erhalten hatte. Nach Abzug dieses doppelt zugesendeten, der zehn unzustellbaren Fragebögen sowie der zehn Fragebögen an Adressaten, die mitteilten, an ihren Einrichtungen werden keine oder lediglich anzeigepflichtige Tierversuche durchgeführt, ergibt sich eine Gesamtzahl von 183 Adressaten für die Auswertung. Mit 40 ausgefüllten Fragebögen lag der Rücklauf somit bei 21,9%.

Acht Tierschutzbeauftragte machten von der Möglichkeit, die Antworten auf ein anderes Jahr als 2005 zu beziehen, Gebrauch. Dabei wurde viermal das Jahr 2006, dreimal 2007 und einmal „ein durchschnittliches Jahr“ als Bezugsjahr gewählt. Die ersten beiden Abschnitte des Fragebogens bezogen sich auf objektive Angaben. Dabei wurde eine Tierversuche durchführende Einrichtung als Tätigkeitsbereich eines Tierschutzbeauftragten definiert, um dem befragten Tierschutzbeauftragten die Antwort zu erleichtern. In den Abschnitten drei bis fünf wurde nach subjektiven Angaben zu persönlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vorschlägen gefragt.

Fragen zur behördlichen Überwachung

Der erste Abschnitt betraf Fragen zur behördlichen Überwachung. Frage 1.1. bezog sich auf die Anzahl der behördlichen Überwachungsbesuche in der Einrichtung des Tierschutzbeauftragten. Die angegebenen Zahlen reichten von null bis „ca. 20“, wobei es sich dem handschriftlichen Zusatz zufolge immer um die Begehung einzelner Bereiche gehandelt hat. Die durchschnittliche Anzahl der behördlichen Überwachungsbesuche lag bei etwa 2,8 Besuchen je Einrichtung. Der Anteil jener Einrichtungen, in denen keine behördlichen Überwachungsbesuche stattgefunden haben, lag bei etwa 22,5%. Die Antworten auf diese Frage wurden in Gruppen zusammengefasst und sind in Tabelle 17 aufgeführt.

Mit Frage 1.2. wurde nach dem Anteil der unangekündigten Überwachungsbesuche gefragt. 33 Tierschutzbeauftragte (82,5%) gaben diesen Anteil mit 0-20% an. Dabei wies ein Tierschutzbeauftragter mittels eines handschriftlichen Zusatzes darauf hin, dass wegen einer

Zahl der Überwachungsbesuche	Häufigkeit der Antwort
0	9 (22,5%)
1	12 (30,0%)
2 bis 3	11 (27,5%)
4 bis 10	4 (10,0%)
11 bis 20	3 (7,5%)
mehr als 20	0 (0,0%)
keine Angabe	1 (2,5%)

Tabelle 17. Antworten der Tierschutzbeauftragten auf die Frage 1.1.: Wie häufig fanden im Jahr 2005 Überwachungsbesuche Ihrer Einrichtung durch Vertreter der zuständigen Behörde statt?

besonderen tierseuchenrechtlichen Situation nur angekündigte Überwachungsbesuche möglich seien. Zwei Tierschutzbeauftragte (5,0%) bezifferten den Anteil unangekündigter Besuche mit 20-40%. Größere Anteile unangekündigter Überwachungsbesuche gab es den Angaben zufolge nicht. Fünf Tierschutzbeauftragte (12,5%) beantworteten die Frage nicht.

Der durchschnittlichen Dauer der behördlichen Überwachungsbesuche wurde mit Frage 1.3. nachgegangen (siehe Tabelle 18). Die längste angegebene Dauer lautete „1 Woche“. Die verschiedenen Antworten wurden in Gruppen zusammengefasst. Die Antwort „mehrere Stunden“ konnte keiner Gruppe eindeutig zugeordnet und daher nicht ausgewertet werden.

durchschnittliche Dauer	Häufigkeit der Antworten
bis ca. 2 Stunden	17 (42,5%)
länger als ca. 2 Stunden, bis ca. 4 Stunden	12 (30,0%)
länger als ca. 4 Stunden, bis ca. 6 Stunden	0 (0,0%)
länger als ca. 6 Stunden	1 (2,5%)
entfällt/ nicht auswertbar/ keine Angabe	10 (25,0%)

Tabelle 18. Antworten der Tierschutzbeauftragten auf die Frage 1.3.: Wie lang war die durchschnittliche Dauer behördlicher Überwachungsbesuche?

Fragen zur internen Überwachung

Der zweite Abschnitt des Fragebogens umfasste Fragen zur internen „Überwachung“ durch den Tierschutzbeauftragten im Sinne der Sicherstellung der „Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes“ gemäß § 8b Abs. 3 Nr. 1 Tierschutzgesetz. Dabei wurde zunächst mit Frage 2.1. nach der Anzahl der betreuten Versuchsvorhaben gefragt. Die verschiedenen Antworten wurden in Gruppen zusammengefasst und in Tabelle 19 aufgeführt. Sechs Antworten konnten nicht eindeutig einer Gruppe zugeordnet werden. Die größte Zahl betreuter Versuchsvorhaben war 255.

Zahl der betreuten Versuchsvorhaben	Häufigkeit der Antworten
bis ca. 10	11 (27,5%)
mehr als ca. 10, bis ca. 40	12 (30,0%)
mehr als ca. 40, bis ca. 80	6 (15,0%)
mehr als ca. 80, bis ca. 120	2 (5,0%)
mehr als ca. 120	3 (7,5%)
nicht auswertbar	6 (15,0%)

Tabelle 19. Antworten der Tierschutzbeauftragten auf die Frage 2.1.: Wie viele Versuchsvorhaben haben Sie im Jahr 2005 an Ihrer Einrichtung betreut?

Bei der Frage 2.2 ging es um die geschätzte Zahl von Versuchstieren, für die der Tierschutzbeauftragte durchschnittlich im Jahr 2005 zuständig war. Dabei war die größte angegebene Tierzahl 48 150. Zusammen waren die 36 Tierschutzbeauftragten, die diese Frage beantwortet haben, für mehr als 260 000 Versuchstiere verantwortlich. Die Antworten wurden in Gruppen zusammengefasst (siehe Tabelle 20). Drei Antworten ließen sich nicht eindeutig zuordnen, in einem Fall wurde keine Angabe gemacht.

Mit der Frage 2.3. wurde erfragt, in welchem Stadium der Tierschutzbeauftragte im Regelfall in die Versuchsplanung einbezogen wird. Dabei waren Mehrfachantworten möglich. Acht Tierschutzbeauftragte (20,0%) gaben an, meist in der frühen Planungsphase einbezogen zu werden. 19 Tierschutzbeauftragte (47,5%) werden in der später Planungsphase, jedoch noch vor der Antragstellung einbezogen. Sieben Tierschutzbeauftragte (17,5%) kreuzten sowohl die frühe als auch die späte Planungsphase an, wobei in jeweils einem Fall „unterschiedlich“

Zahl der Versuchstiere	Häufigkeit der Antwort
bis ca. 1 000	13 (32,5%)
mehr als ca. 1 000, bis ca. 5 000	10 (25,0%)
mehr als ca. 5 000, bis ca. 20 000	10 (25,0%)
mehr als ca. 20 000, bis ca. 40 000	1 (2,5%)
mehr als ca. 40 000	2 (5,0%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	4 (10,0%)

Tabelle 20. Antworten der Tierschutzbeauftragten auf die Frage 2.2.: Für wie viele Versuchstiere waren Sie durchschnittlich im Jahr 2005 zuständig?

und „z. T.“ daneben geschrieben wurde. Zwei Tierschutzbeauftragte (5,0%) gaben an, im Regelfall zeitgleich mit der Behörde bei Antragstellung in die Versuchsplanung einbezogen zu werden. Sowohl diese Antwortmöglichkeit als auch die Einbeziehung in der späten Planungsphase wurde von drei weiteren Tierschutzbeauftragten (7,5%) angekreuzt, wobei in zwei Fällen handschriftlich darauf hingewiesen wurde, dass die Einbeziehung teils in der späten Planungsphase und teils bei Antragstellung erfolgt. Ein Tierschutzbeauftragter (2,5%) kreuzte alle Antwortmöglichkeiten an.

Wie oft der Tierschutzbeauftragte bei stattfindenden Tierversuchen anwesend ist, wurde mit Frage 2.4. nachgegangen (siehe Tabelle 21). Dabei gaben 85,0% der Befragten an, bei maximal 20% aller stattfindenden Tierversuche anwesend zu sein.

Anwesenheit bei Versuchsdurchführung	Häufigkeit der Antwort
in 0% aller stattfindenden Tierversuche	1 (2,5%)
in 1-5% aller stattfindenden Tierversuche	19 (47,5%)
in 5-20% aller stattfindenden Tierversuche	14 (35,0%)
in 20-50% aller stattfindenden Tierversuche	4 (10,0%)
in 50-100% aller stattfindenden Tierversuche	1 (2,5%)
keine Angabe	1 (2,5%)

Tabelle 21. Antworten der Tierschutzbeauftragten auf die Frage 2.4.: Wie oft sind Sie bei stattfindenden Tierversuchen anwesend?

Frage 2.5. hatte zum Ziel festzustellen, wie oft der Tierschutzbeauftragte eine rückblickende Beurteilung der genehmigungspflichtigen Tierversuche vornimmt (siehe Tabelle 22). In einem Fall wurde die Frage mit „in 100% aller erteilten Genehmigungen“ beantwortet. Dazu vermerkte der Tierschutzbeauftragte handschriftlich, dass die prozentuale Angabe nicht sinnvoll sei, da „die Auswertung sich auf 1 oder mehrere Kriterien beziehen kann“.

rückblickende Projektbeurteilung	Häufigkeit der Antwort
in 0% aller erteilten Genehmigungen	7 (17,5%)
in 1-33% aller erteilten Genehmigungen	25 (62,5%)
in 33-66% aller erteilten Genehmigungen	4 (10,0%)
in 66-99% aller erteilten Genehmigungen	1 (2,5%)
in 100% aller erteilten Genehmigungen	1 (2,5%)
keine Angabe	2 (5,0%)

Tabelle 22. Antworten der Tierschutzbeauftragten auf die Frage 2.5.: Wie oft nehmen Sie eine rückblickende Beurteilung der genehmigungspflichtigen Tierversuche (beispielsweise durch Auswertung der Protokolle) vor?

Mit Frage 2.6. wurde nach der Zahl der Verstöße gegen Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen im Interesse des Tierschutzes gefragt, die der Tierschutzbeauftragte im Jahr 2005 infolge seiner Tätigkeit festgestellt hat. Die größte gegebene Antwort lautete „ca. 100“. Dabei

Zahl der Verstöße	Häufigkeit der Antworten
0	16 (40,0%)
ca. 1 bis ca. 2	7 (17,5%)
ca. 3 bis ca. 5	7 (17,5%)
ca. 6 bis ca. 10	6 (15,0%)
mehr als ca. 10	3 (7,5%)
keine Angabe	1 (2,5%)

Tabelle 23. Antworten der Tierschutzbeauftragten auf die Frage 2.6.: Wie viele Verstöße gegen Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen im Interesse des Tierschutzes haben Sie im Jahr 2005 infolge Ihrer Tätigkeit festgestellt?

wurde handschriftlich darauf hingewiesen, dass nicht korrekte Käfigbeschriftungen auch Verstöße sind. Die Antworten wurden zu Gruppen zusammengefasst (siehe Tabelle 23).

Die letzte Frage in diesem Abschnitt widmete sich dem Vorgehen des Tierschutzbeauftragten bei den festgestellten Verstößen (siehe Tabelle 24). Wer Frage 2.6. mit null beantwortet hatte, ließ diese Frage frei. In den anderen Fällen wurden oft mehrere Antwortmöglichkeiten angekreuzt. Sechs Tierschutzbeauftragte nutzten die Möglichkeit, zusätzliche Antworten anzugeben. In einem Fall wurde „Anruf bei der zuständigen Behörde“ angekreuzt und „in 0% der Fälle“ daneben vermerkt, sodass dieses Kreuz in der Tabelle 24 nicht berücksichtigt wurde. Ferner sollte angegeben werden, bei wie vielen Verstößen die jeweilige Vorgehensweise gewählt wurde. So gaben 21 der 24 Tierschutzbeauftragten, die im Falle von Verstößen mit dem Versuchsleiter gesprochen haben, an, dies bei allen festgestellten Verstößen getan zu haben. Die anderen drei Tierschutzbeauftragten gaben entweder an, dies bei 20% der Verstöße zu tun, oder sie gingen auf die Häufigkeit dieser Vorgehensweise nicht ein. Hinsichtlich des Gesprächs mit dem Leiter der Einrichtung gab einer der vier Tierschutzbeauftragten an, in 75% aller Verstöße eines geführt zu haben. Alle drei Tierschutzbeauftragten, die bei Verstößen Gespräche mit Mitarbeitern des Versuchsleiters, der Arbeitsgruppe oder mit der durchführenden Person geführt zu haben, gaben an, in allen Fällen von Verstößen so vorgegangen zu sein. Von den Tierschutzbeauftragten, die nach Ablauf einer bestimmten Frist erneut kontrollierten, gaben sieben an, dass sie diese Kontrolle

Vorgehen bei Verstößen	Häufigkeit der Antwort
Gespräch mit dem Versuchsleiter	24 (48,0%)
Gespräch mit dem Leiter der Einrichtung	4 (8,0%)
Gespräch mit Mitarbeitern des Versuchsleiters/ der Arbeitsgruppe/ mit durchführender Person	3 (6,0%)
Gespräch mit Tierpflegern/ dem tierbetreuenden Personal	2 (4,0%)
Gespräch mit anderen Tierschutzbeauftragten	1 (2,0%)
Anruf bei der zuständigen Behörde	3 (6,0%)
erneute Kontrolle nach Ablauf einer bestimmten Frist	13 (26,0%)

Tabelle 24. Antworten der Tierschutzbeauftragten auf die Frage 2.7.: Wie gingen Sie bei den festgestellten Verstößen vor?

bei allen Verstößen vorgenommen haben. In allen anderen Fällen lag die Anwendungshäufigkeit der jeweiligen Vorgehensweise bei höchstens 67%, oder sie wurde nicht benannt.

Fragen zur Einschätzung der eigenen Position

Im dritten Abschnitt des Fragebogens wurden die Tierschutzbeauftragten gebeten, ihre Position selbst einzuschätzen. Dabei ging es zunächst in Frage 3.1. um den Zugang des Tierschutzbeauftragten zu den Versuchsleitern, den durchführenden Personen und dem Leiter der Einrichtung (siehe Tabelle 25). Zur Einschätzung standen jeweils fünf Kästchen von „sehr schwierig“ (erstes Kästchen) bis „sehr leicht“ (fünftes Kästchen) zum Ankreuzen zur Verfügung. In einem Freitextfeld bestand die Möglichkeit, eine weitere Person bzw. Personengruppe zu benennen. Von dieser Möglichkeit machte ein Tierschutzbeauftragter Gebrauch und gab dabei den Zugang zu dem direkten Vorgesetzten mit dem zweiten Kästchen als relativ schwierig an. Durchschnittlich wurde der Zugang zu den Versuchsleitern mit 4,3 bewertet, der Zugang zu den durchführenden Personen mit 4,4 und der zu dem Leiter der Einrichtung mit 4,1.

Zugang	Häufigkeit der Antworten		
	zu den Versuchsleitern	zu den durchführenden Personen	zum Leiter der Einrichtung
1. Kästchen (sehr schwierig)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	1 (2,5%)
2. Kästchen	1 (2,5%)	0 (0,0%)	2 (5,0%)
3. Kästchen	4 (10,0%)	3 (7,5%)	7 (17,5%)
4. Kästchen	19 (47,5%)	18 (45,0%)	14 (35,0%)
5. Kästchen (sehr leicht)	16 (40,0%)	19 (47,5%)	16 (40,0%)
keine Angabe	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)

Tabelle 25. Antworten der Tierschutzbeauftragten auf die Frage 3.1.: Wie schätzen Sie persönlich Ihren Zugang ein zu den Versuchsleitern, den durchführenden Personen, dem Leiter der Einrichtung?

Mit Frage 3.2. sollte festgestellt werden, inwiefern Kritik des Tierschutzbeauftragten ernst genommen und seine Verbesserungsvorschläge umgesetzt werden. Ein Tierschutzbeauftragter

(2,5%) gab an, dies geschehe „in 1-33% aller Fälle der Äußerung von Kritik oder Verbesserungsvorschlägen“. In 33-66% all dieser Fälle werden acht der befragten Tierschutzbeauftragten (20,0%) ernst genommen und ihre Vorschläge umgesetzt. Mit 23 Tierschutzbeauftragten (57,5%) gab die Mehrheit an, dies geschehe in 66-99% aller Fälle. Sieben der befragten Tierschutzbeauftragten (17,5%) antworteten, ihre Kritik werde in 100% der Fälle ernst genommen und ihre Verbesserungsvorschläge immer umgesetzt. Ein Tierschutzbeauftragter (2,5%) beantwortete diese Frage nicht.

Frage 3.3. hatte zum Ziel festzustellen, ob der Tierschutzbeauftragte bei der Äußerung von Kritik mit negativen Konsequenzen für seinen Position rechnen muss. Zur Einschätzung standen fünf Kästchen von „fast nie“ (erstes Kästchen) bis „fast immer“ (fünftes Kästchen) zum Ankreuzen zur Verfügung. 33 Tierschutzbeauftragte (82,5%) gaben an, fast nie mit negativen Konsequenzen rechnen zu müssen, wobei sechs von ihnen das Wort „fast“ durchgestrichen haben. Ein weiterer schrieb „nein!“ daneben. Drei Tierschutzbeauftragte (7,5%) kreuzten das zweite Kästchen an, vier (10,0%) das dritte. Keiner der befragten Tierschutzbeauftragten muss häufiger mit negativen Konsequenzen rechnen. Die Antworten auf diese Frage hatten einen Durchschnitt von 1,3.

Fragen zur Bewertung der Überwachungseffektivität

Der vierte Abschnitt des Fragebogens enthält dieselben Fragen zur Überwachungseffektivität wie sie im fünften Abschnitt des Fragebogens an die überwachenden Behörden zu finden sind, wobei die Reihenfolge der Fragen angepasst wurde. Die Bewertung sollte hinsichtlich des Tierschutzes im Sinne der Umsetzung des Tierschutzgedankens, wie er im Tierschutzgesetz festgelegt ist, erfolgen. Dazu standen jeweils fünf Kästchen von „nicht effizient“ (erstes Kästchen) bis „sehr effizient“ (fünftes Kästchen) zum Ankreuzen zur Auswahl. Bei Frage 4.1. wurden die Tierschutzbeauftragten gebeten, die Effizienz der internen Überwachung durch Tierschutzbeauftragte einzuschätzen (siehe Tabelle 26). Diese Frage wurde durchschnittlich mit 3,9 beantwortet.

Frage 4.2. bezog sich auf die Effizienz behördlicher Überwachungsbesuche (siehe Tabelle 26). Sie wurde durchschnittlich mit 3,6 angegeben.

Bei Frage 4.3. sollte die Effizienz anderer behördlicher Überwachungsmaßnahmen eingeschätzt werden (siehe Tabelle 26). Die Antworten ergaben einen Durchschnitt von 2,9.

Bei der letzten Frage dieses Abschnittes 4.4. wurde nach der Effizienz des deutschen Überwachungssystems genehmigungspflichtiger Tierversuche insgesamt gefragt (siehe Tabelle 26). Diese Effizienz wurde durchschnittlich mit 3,3 angegeben.

Effizienz	Häufigkeit der Antworten			
	interne Überwachung durch Tierschutzbeauftragten	behördliche Überwachungsbesuche	andere behördliche Überwachungsmaßnahmen	deutsches Überwachungssystem insgesamt
1. Kästchen (nicht effizient)	0 (0,0%)	3 (7,5%)	7 (17,5%)	3 (7,5%)
2. Kästchen	2 (5,0%)	5 (12,5%)	6 (15,0%)	4 (10,0%)
3. Kästchen	10 (25,0%)	7 (17,5%)	8 (20,0%)	17 (42,5%)
4. Kästchen	14 (35,0%)	8 (20,0%)	6 (15,0%)	9 (22,5%)
5. Kästchen (sehr effizient)	12 (30,0%)	13 (32,5%)	6 (15,0%)	6 (15,0%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	2 (5,0%)	4 (10,0%)	7 (17,5%)	1 (2,5%)

Tabelle 26. Antworten der Tierschutzbeauftragten auf die Fragen 4.1. bis 4.4. hinsichtlich des Tierschutzes: Wie schätzen Sie die Effizienz der internen Überwachung durch den Tierschutzbeauftragten/ der behördlichen Überwachungsbesuche/ anderer behördlicher Überwachungsmaßnahmen/ des deutschen Überwachungssystems genehmigungspflichtiger Tierversuche insgesamt ein?

Fragen zu Verbesserungsvorschlägen

Der letzte Abschnitt gab den Tierschutzbeauftragten die Möglichkeit, Vorschläge zur Verbesserung der Überwachungssituation genehmigungspflichtiger Tierversuche zu machen. Dabei bezog sich die Frage 5.1. auf die behördliche Überwachung. Es wurden 27 Vorschläge gemacht. Dabei bezogen sich 44,4% der Vorschläge auf häufigere oder unangekündigte Überwachungsbesuche sowie auf häufigere andere Überwachungsmaßnahmen. So wurden in sechs Fällen häufigere Überwachungsbesuche oder Kontrollen, in drei Fällen mehr unangekündigte Kontrollen und in jeweils einem Fall stärkere Präsenz der Behörde in den Tierhaltungen und Laboren, häufigere Anforderungen von Protokollen etc. und der Abgleich von Publikationen mit den Angaben in den Anträgen gefordert. Jeweils zwei Tierschutzbeauftragte forderten mehr Personal, einen besseren Kontakt bzw. eine bessere Erreichbarkeit und kürzere Bearbeitungszeiten. Alle anderen Verbesserungsvorschläge wurden von jeweils einem Tierschutzbeauftragten gemacht: kritischere Hinterfragung der

Bereiche Zucht und Haltung, Anforderung eines Abschlussberichtes als Genehmigungsaufgabe, Protokollieren der Überwachungsbesuche, koordinierte Zusammenarbeit der Behörden, differenzierte Aufschlüsselung der Tierversuchszahlen, Erfassung der Belastungen der Tiere bei der Versuchstiermeldung, Vereinfachung der Versuchstiermeldung, Förderung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden durch Behördenvertreter und eine in Länderarbeitsgemeinschaft getragene Zentraleinrichtung, die bundeseinheitlich die Überwachung sicherstellt.

Mit der Frage 5.2. wurde nach Verbesserungsvorschlägen für die interne Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche gefragt. Es wurden 26 Vorschläge gemacht. So wurde in drei Fällen die Stärkung der Unabhängigkeit oder der Weisungsfreiheit gefordert. Jeweils zwei Tierschutzbeauftragte schlugen häufigere Kontrollen bzw. Anwesenheit bei der Versuchsdurchführung und hauptamtliche Tätigkeit vor. Alle weiteren Verbesserungsvorschläge wurden jeweils einmal gemacht:

- größerer Schutz vor Nachteilen, Kündigung und Absetzen
- Gestaltung von Schutz vor Kündigung und Absetzen unter Einbeziehung des Personalrates
- Begründung von Kompetenzbeschränkungen des Tierschutzbeauftragten durch den Arbeitgeber gegenüber der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde und ggf. Veröffentlichung
- Tierschutzbeauftragte als Angestellte im öffentlichen Dienst, die von der Einrichtung bezahlt werden und in dieser arbeiten
- Bezahlung, kein „Ehrenamt“
- Festlegung in der Satzung, wann und wie Tierschutzbeauftragter Tierversuche „auf Eis legen“ kann, einschließlich Pflicht zur sofortigen Information der Einrichtungsleitung
- grundsätzliche Stellung der Tierpfleger unter den Tierschutzbeauftragten, damit sie ohne Furcht vor Sanktionen dem Tierschutzbeauftragten unverzüglich Informationen über Missstände geben können, ohne dies mit den Experimentatoren abzusprechen
- Zentralisierung der Tierhaltungen
- mehr Videotechnik, besonders in aus hygienischen Gründen zeitaufwändigen Bereichen
- mehr Zeit, bessere Ausstattung
- bessere Personalausstattung
- keine zusätzliche Forschung etc.
- Fort- und Weiterbildung auf universitärer Ebene

- Unterstützung der Tierschutzbeauftragten der Institute und Vermittlung mit der Behörde durch zentralen (universitären) Tierschutzbeauftragten
- Vernetzung der Tierschutzbeauftragten untereinander
- mehr Zusammenarbeit mit/ Unterstützung durch die Behörde
- innerbetriebliche Ethikkommission zur Bearbeitung von Anträgen vor der Weitergabe an die Behörde
- bessere Erreichbarkeit der Versuchsleiter
- aktiveres Protokollieren und Vorlegen der Protokolle durch die Versuchsleiter

Frage zu weiteren Anmerkungen

Zum Abschluss des Fragebogens wurde nach weiteren Anmerkungen zur Tierversuchsüberwachung gefragt. Dabei wurden neun Anmerkungen gemacht:

- gelegentliche Besichtigung der Einrichtung durch die Genehmigungsbehörden und die Kommission
- Durchführung nur von Personen mit Zusatzqualifikation
- mehr Personal, gesetzliche Vorschriften ausreichend
- stärkere Überprüfung der Erlaubnisse für Versuchstierzuchten und -haltungen
- Erstellung eines Kataloges zur Verbesserung der Haltungsbedingungen
- Fortbildung der Wissenschaftler in Versuchstierkunde
- Ausbildung und Motivation der Überwachten sowie Hilfe und Beratung für die Überwachten
- Überwachung der Überwachenden
- Kombination aus Beratung, Kontrolle und Antragstellung
- „Ergebnisse der Untersuchung sollten zugänglich gemacht werden“

Sonstige Mitteilungen

Außer Verbesserungsvorschlägen für die behördliche Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche befanden sich unter den Antworten auf die Frage 5.1. auch andere Anmerkungen. So wurde in einem Fall darauf verwiesen, dass besonders bei der Überwachung durch Veterinärämter die Kompetenz fehle. In einem anderen Fall vermutete ein Tierschutzbeauftragter, dass sich seine hauptamtlichen Kollegen in der Industrie „gegen die Interessen der Kaufleute durchsetzen müssen“; dass er selbst über keine Probleme klagen könne liege daran, dass in der veterinärmedizinisch arbeitenden Forschungseinrichtung das

Interesse der Tiere im Vordergrund stehe. In einem dritten Fall wurde die behördliche Überwachung als „ausreichend“ bezeichnet; es bestehe ein „sehr gutes Verhältnis“. Dagegen vertrat ein anderer Tierschutzbeauftragter die Meinung, häufigere Kontrollen seien nötig, um den Druck auf die Einrichtung zu erhöhen. Schließlich beschrieb ein weiterer Tierschutzbeauftragter die Effizienz der behördlichen Überwachung als fehlend, was „ausschließlich Folge personeller Überlastung“ sei.

Auch auf die Frage 5.2. wurden teilweise andere Anmerkungen als Verbesserungsvorschläge zur internen Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche gemacht. So hieß es in einem Fall, es klappe alles bestens. Dem schloss sich ein anderer Tierschutzbeauftragter an; hätte er Verbesserungsvorschläge, würde er sie umsetzen. Dagegen wurde in einem weiteren Fall kritisiert, dass Tierschutzbeauftragte mehr Möglichkeiten und Einfluss hätten, wenn die Einrichtung und die Leitung der Tierhaltung das Tierschutzgesetz „ernst nehmen und nicht nur an die Finanzen denken würden“. Er habe von Kündigungen gehört, weil der Tierschutzbeauftragte nicht im Sinne der Leitung gehandelt habe; „Das stellt das System der internen Überwachung in Frage“. Allerdings sei bei der Alternative öffentlich angestellter Tierschutzbeauftragter, die in der Einrichtung arbeiten und von dieser bezahlt werden, fraglich, ob das die Zusammenarbeit mit den Experimentatoren fördert.

Anstelle des Fragebogens nutzte ein nebenamtlich beschäftigter Tierschutzbeauftragter E-Mails, um sich an der Untersuchung zu beteiligen und seine Ansichten darzustellen. So würden „bestimmte Tätigkeiten wie Besuche bei Experimentatoren aus zeitlichen aber auch aus anderen Gründen kaum vorkommen“. Er sei überzeugt, dass er auf Ungereimtheiten stoßen würde, denen er nachgehen müsse, wenn er genauer hinschauen würde. Dies sei „ein guter Weg, sich unbeliebt zu machen und sich mit [Direktoren] anzulegen“, was ihm nicht gut bekommen würde, da die Unabhängigkeit des Tierschutzbeauftragten „mit der Realität nicht viel zu tun hat“. Er wolle seine Zeit nicht als Michael Kohlhaas verbringen (Anonym 10 2007a). Seine Vorgesetzten würden auf dem Standpunkt stehen, dass der Job des Tierschutzbeauftragten sein Privatvergnügen sei (Anonym 10 2007b). Die Leiterin der Berliner Genehmigungs- und Überwachungsbehörde Ratsch gab in einer E-Mail zu bedenken, dass die maximale Arbeitsbelastung eines hauptamtlich tätigen Tierschutzbeauftragten spätestens bei 100 Versuchsvorhaben erreicht sei. Eine allgemeingültige Zahl könne aufgrund der Verschiedenheit der Vorhaben nicht benannt werden. Daher sollten 100 Versuchsvorhaben je hauptamtlich tätigem Tierschutzbeauftragten „die absolute Obergrenze

sein. Bei mehr Vorgängen können die Aufgaben nicht mehr angemessen und tierschutzkonform wahrgenommen werden.“ (Ratsch 2008)

5.2. Großbritannien

5.2.1. The Home Office (Innenministerium)

Die beiden an die Animals Scientific Procedures Division und das Animals (Scientific Procedures) Inspectorate versendeten Fragebögen kamen im Juli 2007 ausgefüllt zurück. Damit lag der Rücklauf bei den britischen Behörden bei 100,0%. Das Inspectorate gab das Jahr 2006 als Bezugsjahr an.

Die Fragebögen waren an die Fragebögen für die zuständigen Behörden in Deutschland angelehnt. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten der beiden Abteilungen wurden einige Fragen beiden Abteilungen gestellt, andere nur einer. So bezogen sich die ersten beiden Abschnitte des Fragebogens für die Animals Scientific Procedures Division sowie die ersten drei Abschnitte des Fragebogens für das Inspectorate auf objektive Angaben. In den anderen Abschnitten wurde nach subjektiven Angaben zu persönlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vorschlägen gefragt.

Fragen zur Personalausstattung

Mit der Frage 1.1. sollte in beiden Fragebögen die Zahl des wissenschaftlichen Personals innerhalb der jeweiligen Abteilung festgestellt werden. Das Inspectorate gab an, dass es 28 Inspektoren gibt, von denen 26 ganztags und 2 jeweils 32 Stunden je Woche arbeiten. Die Animals Scientific Procedures Division gab an, bei ihrem wissenschaftlichen Personal handele es sich um die Inspektoren.

Da Inspektoren immer eine naturwissenschaftliche Ausbildung haben, wurde die Frage 1.2. nach der Zahl des nicht-wissenschaftlichen Personals nur der Animals Scientific Procedures Division gestellt. Diese antwortete, dass 24 Personen ganztags angestellt sind. Weitere drei arbeiten 18 bis 20 Stunden je Woche für die Abteilung.

Fragen zu Überwachungsbesuchen

Da Überwachungsbesuche dem Inspectorate vorbehalten sind, wurden die Fragen dieses Abschnittes nur in dem entsprechenden Fragebogen gestellt. Dabei lag der Anteil der unangekündigten Besuche bei 40-60% (Frage 2.1.).

Mit Frage 2.2 wurde gefragt, wie die Inspektoren bei dem Besuch eines designated establishment vorgehen. Dabei wurden folgende Vorgehensweisen angegeben: freier Rundgang durch die Einrichtung, Rundgang mit Abhaken einer Checkliste (selten), gezielte Kontrolle bestimmter Vorhaben oder Einrichtungsteile (oft) und zufällige Wahl des Überwachungsfeldes mit eventuell anfallenden Nachforschungen.

Mit der Frage 2.3. sollte festgestellt werden, wie häufig der ausfüllende Inspektor bei der Durchführung von regulated procedures anwesend ist. Dies ist der Antwort zufolge in 5-20% aller Besuche der Fall.

Fragen zu anderen Überwachungsmaßnahmen

Wie Überwachungsbesuche obliegen andere Überwachungsmaßnahmen ebenfalls dem Animals (Scientific Procedures) Inspectorate, sodass die Fragen dieses Abschnittes nur diesem gestellt wurden. Zunächst wurde mit Frage 3.1. ermittelt, wie häufig die auftretenden Belastungen der Versuchstiere mit den laut project licence erlaubten Belastungen auf Übereinstimmung überprüft werden. Verglichen mit der entsprechenden Frage an die deutschen Überwachungsbehörden bezog sich diese Frage auf die Belastungen der Versuchstiere statt auf ihre Zahl. Dieser Unterschied in der Fragestellung beruht darauf, dass während in Deutschland die genaue Tierzahl in der Genehmigung festgelegt wird dies in Großbritannien so nur auf den Grad der Belastung für die Versuchstiere zutrifft. Das Inspectorate gab an, eine derartige Überprüfung bei 66-99% aller project licences vorzunehmen.

Mit der Frage 3.2. sollte festgestellt werden, wie häufig Aufzeichnungen angefordert werden, um die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen zu überprüfen. Die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten bezogen sich sowohl auf project licences als auch auf personal licences. In der Antwort des Inspectorate wurden zwei dieser Möglichkeiten angekreuzt und der Bezug handschriftlich erklärt. So wurden Aufzeichnungen bei 1-33% aller personal licences und bei 66-99% aller project licences und certificates angefordert und überprüft.

Mit der Frage 3.3. wurde gefragt, ob die gebräuchlichsten wissenschaftlichen Magazine auf Übereinstimmung mit den project licences und personal licences geprüft werden. Diese Frage wurde bejaht und die Intensität dieser Prüfungen mit „casually“ angegeben.

Frage 3.4. richtete sich auf die Prüfung publizierter Dissertationen, die auf Ergebnisse von regulated procedures verweisen, auf Übereinstimmung mit den project licences und personal licences. Das Inspectorate gab an, solche Prüfungen nicht vorzunehmen.

Die letzte Frage dieses Abschnittes 3.5. hatte zum Ziel, alle weiteren verwendeten Überwachungsmaßnahmen zu erfahren. Auf Wunsch des Inspectorate wurde für die Beantwortung dieser Frage mehr Raum zur Verfügung gestellt als ursprünglich vorgesehen. Folgende Maßnahmen wurden aufgeführt:

- „Assessment of projects and negotiation of 3Rs before grant in 100% of all applications
- Assessment of personal licence and certificate proposals before grant in 100% of all applications
- Negotiation of amendments to project and personal licences and to establishment certificates before grant in >50% of all cases
- Prelicence education leading to external certification in 100% of all new applications
- On-site information exchange on good practice and care in 100% of all establishments“

Fragen zu festgestellten Verstößen

Die Antworten auf fünf der Fragen, die den deutschen Überwachungsbehörden zur Thematik der festgestellten Verstöße in den Fragebögen gestellt wurden, waren durch die Auswertung der Jahresberichte des Inspectorate bekannt. Die anderen Fragen wurden aufgrund der geteilten Zuständigkeiten im Fragebogen für die Animals Scientific Procedures Division gestellt. So wurde zunächst gefragt (Frage 2.1.), ob es in den Jahre 2001 bis 2005 Zuwiderhandlungen gegeben hat, die zu nachträglichen Auflagen der project oder personal licences, dem Entzug oder der freiwilligen Rückgabe einer project licence geführt haben. Dabei wurde angegeben, dass es in 38 Fällen zu nachträglichen Auflagen gekommen sei. Der Entzug einer project licence sei dagegen nicht nötig gewesen. In einem Fall hat der Inhaber einer project licence diese freiwillig zurückgegeben. Zusätzlich wurde handschriftlich vermerkt, dass es in weiteren 28 Fällen Verstöße gegen Bedingungen von Zertifikaten gegeben hat.

Den Gründen für die aufgeführten Konsequenzen wurde in den folgenden Fragen nachgegangen. So sollte bei Frage 2.2. angegeben werden, welche Arten von Verstößen zu nachträglichen Genehmigungsaufgaben geführt haben. Als häufigster Grund wurde „Work outside that authorised (but without serious welfare effect or attempts to circumvent the

controls)“ genannt. An zweiter Stelle wurden Defizite bei der Überwachung der Tiere und an dritter der Bruch der Belastungsobergrenze aufgeführt.

Welche Arten von Verstößen im Bezugszeitraum von 2001 bis 2005 zu dem Entzug einer project licence geführt haben, sollte mit Frage 2.3. festgestellt werden. Da es der Antwort auf die Frage 2.1. zufolge in diesem Zeitraum zu keinem solchen Entzug gekommen war, blieb diese Frage unbeantwortet.

Mit der letzten Frage dieses Abschnittes wurden die Arten von Verstößen erfragt, die zur freiwilligen Rückgabe der project licence durch dessen Inhaber geführt haben. Dies ist den Angaben zufolge bei einem verzögerten Versuchsabbruch (mit erheblichen Leiden) und mangelhafter Offenheit der Fall gewesen.

Fragen zur Bewertung der Überwachungseffektivität

Die Fragen dieses Abschnittes sind eng an die entsprechenden Fragen an die zuständigen Behörden in Deutschland angelehnt, wobei die Beantwortung der Fragen hinsichtlich der 3Rs und damit hinsichtlich der Umsetzung des Tierschutzgedankens, wie er im Animals (Scientific Procedures) Act 1986 festgelegt ist, erfolgen sollte. Zur Bewertung standen jeweils fünf Kästchen von „not efficient“ (erstes Kästchen) bis „very efficient“ (fünftes Kästchen) zum Ankreuzen zur Verfügung. Die Fragen zu einzelnen Instrumenten der Überwachung wurden nur an das Inspectorate gerichtet. So wurde dieses zunächst um eine Bewertung seiner Überwachungsbesuche gebeten. Es bewertete sie mit „very efficient“ (fünftes Kästchen).

Bei der nächsten Frage 4.2. sollte die Effizienz anderer Überwachungsmaßnahmen des Home Office eingeschätzt werden. Diese wurde durch Ankreuzen des vierten Kästchens als relativ effizient angegeben.

Mit der Frage 4.3. sollte festgestellt werden, wie das Inspectorate die Effizienz der internen Überwachung durch den Ethical Review Process bewertet. Dabei wurde das dritte Kästchen ausgewählt.

Sowohl die Animals Scientific Procedures Division als auch das Inspectorate wurden in ihren Fragebögen gebeten, das britische Überwachungssystem für regulated procedures insgesamt zu bewerten. Die Animals Scientific Procedures Division beantwortete diese Frage mit einem

Kreuz im vierten Kästchen. Das Inspectorate bewertete das britische Überwachungssystem mit „very efficient“ (fünftes Kästchen).

Fragen zu Verbesserungsvorschlägen

Im jeweils letzten Abschnitt der Fragebögen wurden beide zuständigen Abteilungen des Home Office nach Verbesserungsvorschlägen gefragt. Dabei ging es zunächst um die Überwachung von regulated procedures durch das Home Office. Dabei schlug das Inspectorate mehr Untersuchungen der Arbeit vor Ort und weniger Bearbeitungsaufwand vor der Genehmigung vor. Die Animals (Scientific Procedures) Division forderte eine bessere Ausstattung mit Personal und Informationstechnologie.

Bei der zweiten Frage dieses Abschnittes ging es um Vorschläge zur Verbesserung anderer Aufgaben der jeweiligen Abteilung. Das Inspectorate forderte einen verbesserten Austausch zwischen den Inspektoren. Die Animals (Scientific Procedures) Division machte keine Verbesserungsvorschläge.

Frage zu weiteren Anmerkungen

Abschließend wurde den Befragten die Möglichkeit gegeben, weitere Anmerkungen zur Überwachung von regulated procedures aufzuführen. Dabei führte das Inspectorate aus, dass die Effizienz der Tierversuchsüberwachung von folgenden Punkten abhängig sei:

- Genehmigung erfolgt nach nationalen Standards
- genehmigende Person überwacht genehmigte Arbeit vor Ort
- Inspektoren mit gutem naturwissenschaftlichen sowie human-/ veterinärmedizinischen Hintergrund
- Förderung der Entwicklung guter örtlicher Betreuungssysteme

Sonstige Mitteilungen

Die Animals Scientific Procedures Division wies mittels eines handschriftlichen Zusatzes auf dem Fragebogen darauf hin, dass personal licences häufiger entzogen werden als project licences. Dies geschehe gewöhnlich aufgrund unnötigen Leidens und/ oder aufgrund von Täuschungsversuchen. Aus denselben Gründen seien einige Zertifikate entzogen oder mit

ihrem Entzug gedroht worden. Ferner habe es auch Verurteilungen nach dem Animal Welfare Act gegeben.

5.2.2. The Ethical Review Process

Von den 124 per Post versendeten Fragebögen kamen zwei wegen Unzustellbarkeit zurück. Zehn Adressaten teilten mit, dass an ihrer Einrichtung keine regulated procedures durchgeführt werden. Drei Adressaten lehnten ein Ausfüllen des Fragebogens aus anderen Gründen ab. Sieben Fragebögen kamen ausgefüllt zurück. Nach Abzug der beiden unzustellbaren Fragebögen sowie der zehn Fragebögen an Adressaten, die mitteilten, an ihren Einrichtungen werden keine regulated procedures durchgeführt, ergibt sich eine Zahl von 112 Adressaten. Mit sieben ausgefüllten Fragebögen lag der Rücklauf der per Post versendeten Fragebögen bei 6,3%. Zusätzlich wurde die Online-Version des Fragebogens siebenmal ausgefüllt. Insgesamt liegen somit 13 ausgefüllte Fragebögen vor. Da unklar ist, wie vielen Ethical Review Processes der Fragebogen bzw. der Link zu diesem insgesamt zugegangen ist, kann der Gesamtrücklauf nicht sicher angegeben werden. Er beläuft sich auf wenigstens 6,4%. Diese Zahl ergibt sich bei der Annahme, dass die Ethical Review Processes aller 218 designated establishments (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 10) den Fragebogen bzw. den Link zu diesem erhalten haben. LASA entschuldigte sich in einer E-Mail für die schwache Reaktion. Dies könne daran liegen, dass es zu der Zeit zahlreiche Untersuchungen gegeben habe, die zu einer Überlastung geführt haben könnten (Anonym 11 2008).

In vier Fällen benannten die Ausfüllenden ihre Position innerhalb des Ethical Review Process mit Named Veterinary Surgeon oder Tierarzt und in drei weiteren Fällen mit Named Animal Care & Welfare Officer. Des Weiteren waren ein Inhaber einer project licence, ein stellvertretender Zertifikatinhaber und Sekretär des Ethical Review Process, ein „Director of Animal Science Unit“, ein Vorsitzender und ein Sachbearbeiter vertreten. Zwei Befragte gaben lediglich an Mitglied zu sein. Von der Möglichkeit, die Antworten auf ein anderes Jahr als 2005 zu beziehen, machten zwei der Befragten Gebrauch. Dabei wurde jeweils einmal das Jahr 2006 und das Jahr 2007 als Bezugsjahr gewählt.

Der Fragebogen war eng an den für die Tierschutzbeauftragten in Deutschland angelehnt. So bezogen sich die ersten beiden Abschnitte auf objektive Angaben. In den Abschnitten drei bis

fünf wurde nach subjektiven Abgaben zu persönlichen Einschätzungen, Bewertungen und Vorschlägen gefragt.

Fragen zur behördlichen Überwachung

Der erste Abschnitt betraf Fragen zur behördlichen Überwachung durch das Home Office. Die Fragen entsprechen denen des Fragebogens für die Tierschutzbeauftragten. Frage 1.1. bezog sich auf die Anzahl der behördlichen Überwachungsbesuche in der Einrichtung des Ethical Review Process (siehe Tabelle 27). Die angegebenen Zahlen reichten von vier bis „ca. 30“, wobei letztere Angabe mit dem handschriftlichen Zusatz „across all facilities“ verbunden war. Die durchschnittliche Anzahl der behördlichen Überwachungsbesuche lag bei etwa 11,6 Besuchen je Einrichtung.

Zahl der Überwachungsbesuche	Häufigkeit der Antwort
0	0 (0,0%)
1	0 (0,0%)
2 bis 3	0 (0,0%)
4 bis 10	8 (57,1%)
11 bis 20	5 (35,7%)
mehr als 20	1 (7,1%)
keine Angabe	0 (0,0%)

Tabelle 27. Antworten der Ethical Review Processes auf die Frage 1.1.: How often has your establishment been visited by an Animals (Scientific Procedures) Inspector in the year 2005?

Mit Frage 1.2. wurde nach dem Anteil der unangekündigten Überwachungsbesuche gefragt. Die Antworten verteilten sich relativ gleichmäßig auf alle Möglichkeiten. So gaben jeweils drei Ethical Review Processes an, der Anteil der unangekündigten Besuche habe 0-20%, 20-40% oder 40-60% betragen. Vier Ethical Review Processes bezifferten den Anteil unangekündigter Überwachungsbesuche mit 60-80%, einer mit 80-100%.

Der durchschnittlichen Dauer der behördlichen Überwachungsbesuche wurde mit Frage 1.3. nachgegangen. Dabei variierte die angegebene Dauer zwischen „1-2h“ und „5-6h“. Die verschiedenen Antworten wurden in Gruppen zusammengefasst und in Tabelle 28 aufgeführt.

In einem Fall wurde zwischen angekündigten („1-2h“) und unangekündigten („2-4h“) Überwachungsbesuchen unterschieden, sodass eine eindeutige Zuordnung in die Gruppen nicht möglich war.

durchschnittliche Dauer	Häufigkeit der Antworten
bis ca. 2 Stunden	2 (14,3%)
länger als ca. 2 Stunden, bis ca. 4 Stunden	5 (35,7%)
länger als ca. 4 Stunden, bis ca. 6 Stunden	4 (28,6%)
länger als ca. 6 Stunden	0 (0,0%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	3 (21,4%)

Tabelle 28. Antworten der Ethical Review Processes auf die Frage 1.3.: How long have visits by the Animals (Scientific Procedures) Inspectorate been on average?

Fragen zur internen Überwachung

Der zweite Abschnitt des Fragebogens wurde verglichen mit dem Fragebogen für die Tierschutzbeauftragten um eine Frage erweitert (Frage 2.2) und widmete sich der internen Überwachung durch den Ethical Review Process. Dabei sollte zunächst mit Frage 2.1. der Anzahl der zu betreuenden Versuchsvorhaben nachgegangen werden. In drei Fällen (21,4%) wurde dieselbe Zahl angegeben wie unter 2.3. (Anzahl der betreuten Versuchstiere). Dabei handelte es sich um Angaben von 1 200 bis 21 844 regulated procedures. In einem weiteren Fall (7,1%) entsprach die Angabe zur Zahl der betreuten regulated procedures ihrer Größenordnung zufolge (21 412) ebenfalls der Versuchstierzahl. Sieben Ausfüllende (50,0%) äußerten sich unschlüssig, nach welcher Angabe gefragt sei. In drei Fällen (21,4%) erfolgte keine Angabe.

Mit der Frage 2.2. sollte festgestellt werden, wie viele Personen innerhalb der Einrichtung Verantwortung bei der Überwachung von regulated procedures haben. Hinsichtlich der ganztags angestellten Personen äußerten sich fünf Personen (35,7%) unschlüssig, wie diese Frage zu verstehen sei. So wurde in einem Fall darauf verwiesen, dass zusätzlich zu den Inhabern von project licences, die für alle Inhaber einer personal licence verantwortlich sind und diese Verantwortung an eine erfahrene Person der Arbeitsgruppe übertragen können, der Named Animal Care & Welfare Officer und der Named Veterinary Surgeon überwachen

können, wenn sie dazu aufgefordert werden. In einem weiteren Fall (7,1%) war die Antwort nicht auswertbar. In den anderen Fällen (57,1%) reichte die angegebene Zahl der Verantwortlichen von drei bis „ca. 500“. Zusätzlich wurden von einem Ethical Review Process Personen mit Teilzeitanstellungen benannt. So gab es den Angaben zufolge 20-30 Verantwortliche mit acht Wochenarbeitsstunden und etwa 40 Personen mit drei bis vier Arbeitsstunden pro Woche.

Frage 2.3 fragte nach der geschätzten Zahl von Versuchstieren, für die der Ethical Review Process durchschnittlich im Jahr 2005 zuständig war. Die größte angegebene Tierzahl lag bei 65 000. Zusammen waren die zehn Ethical Review Processes, die diese Frage beantwortet haben, für mehr als 180 000 protected animals verantwortlich. Die Antworten wurden in Gruppen zusammengefasst (siehe Tabelle 29). Zwei Antworten („thousands“ und „a few thousand“) ließen sich nicht eindeutig zuordnen, in zwei Fällen wurde keine Angabe gemacht.

Zahl der protected animals	Häufigkeit der Antwort
bis ca. 1 000	0 (0,0%)
mehr als ca. 1 000, bis ca. 5 000	2 (14,3%)
mehr als ca. 5 000, bis ca. 20 000	4 (28,6%)
mehr als ca. 20 000, bis ca. 40 000	3 (21,4%)
mehr als ca. 40 000	1 (7,1%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	4 (28,6%)

Tabelle 29. Antworten der Ethical Review Processes auf die Frage 2.3.: For how many protected animals has the Ethical Review Process been responsible on average in the year 2005?

Mit der Frage 2.4. wurde erfragt, in welchem Stadium der Ethical Review Process im Regelfall in die Versuchsplanung einbezogen wird. Die bei den Tierschutzbeauftragten zusätzlich aufgeführte Antwortmöglichkeit „bei der Antragstellung, zeitgleich mit der Behörde“ stand hier nicht zur Auswahl, da sie aus rechtlichen Gründen in Großbritannien nicht zutreffend ist. Den Antworten zufolge werden vier der befragten Ethical Review Processes (28,6%) in der frühen Planungsphase einbezogen, neun (64,3%) in der späten. In einem Fall (7,1%) wurden beide zur Verfügung stehenden Antwortmöglichkeiten angekreuzt.

Wie oft ein Mitglied des Ethical Review Process bei stattfindenden Tierversuchen anwesend ist, wurde mit Frage 2.5. nachgegangen (siehe Tabelle 30). Dabei gaben 78,6% der Befragten an, bei maximal 20% aller stattfindenden Tierversuche anwesend zu sein. In einem Fall begründete ein handschriftlicher Zusatz die seltene Anwesenheit bei regulated procedures damit, dass es nicht eine der Funktionen des Ethical Review Process sei, Versuche direkt zu überwachen.

Anwesenheit bei Versuchsdurchführung	Häufigkeit der Antwort
in 0% aller regulated procedures	0 (0,0%)
in 1-5% aller regulated procedures	6 (42,9%)
in 5-20% aller regulated procedures	5 (35,7%)
in 20-50% aller regulated procedures	1 (7,1%)
in 50-100% aller regulated procedures	2 (14,3%)
keine Angabe	0 (0,0%)

Tabelle 30. Antworten der Ethical Review Processes auf die Frage 2.5.: How often is a member of the Ethical Review Process present at regulated procedures taking place?

Frage 2.6. hatte zum Ziel festzustellen, wie oft der Ethical Review Process eine rückblickende Beurteilung vornimmt (siehe Tabelle 31). In einem der Fälle, in denen diese Frage mit „in 100% of all project licences“ beantwortet wurde, vermerkte der Befragte handschriftlich, dass

rückblickende Projektbeurteilung	Häufigkeit der Antwort
in 0% aller project licences	1 (7,1%)
in 1-33% aller project licences	1 (7,1%)
in 33-66% aller project licences	3 (21,4%)
in 66-99% aller project licences	3 (21,4%)
in 100% aller project licences	6 (42,9%)
keine Angabe	0 (0,0%)

Tabelle 31. Antworten der Ethical Review Processes auf die Frage 2.6.: How often does the Ethical Review Process undertake retrospective project reviews?

alle Genehmigungen vor ihrer Bewilligung sowie in der Mitte und am Ende ihrer Gültigkeitsdauer beurteilt werden.

Mit Frage 2.7. wurde nach der Zahl der Zuwiderhandlungen gegen den Animals (Scientific Procedures) Act 1986 oder gegen Bedingungen oder Auflagen von Genehmigungen gefragt, die der Ethical Review Process im Jahr 2005 infolge seiner Tätigkeit festgestellt hat. Die Antworten wurden zu Gruppen zusammengefasst und sind in Tabelle 32 aufgeführt. Eine Antwort („none or one“) konnte nicht eindeutig einer dieser Gruppen zugeordnet werden. In zwei Fällen erfolgte keine Angabe. Die größte genannte Zahl von Verstößen war „<100“.

Zahl der Verstöße	Häufigkeit der Antworten
0	6 (42,9%)
ca. 1 bis ca. 2	4 (28,6%)
ca. 3 bis ca. 5	0 (0,0%)
ca. 6 bis ca. 10	0 (0,0%)
mehr als ca. 10	1 (7,1%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	3 (21,4%)

Tabelle 32. Antworten der Ethical Review Processes auf die Frage 2.7.: How many cases of non-compliance with the Animals (Scientific Procedures) Act 1986 or with the conditions of licences has the Ethical Review Process registered through its supervision activities in the year 2005?

Die letzte Frage in diesem Abschnitt widmete sich dem Vorgehen des Ethical Review Process bei den festgestellten Zuwiderhandlungen (siehe Tabelle 33). Wer Frage 2.6. mit null beantwortet hatte, ließ diese Frage frei. In den anderen Fällen wurden oft mehrere Antwortmöglichkeiten angekreuzt. Fünf Befragte nutzten die Möglichkeit, zusätzliche Antworten anzugeben. In einem Fall wurde „phone-call with the Home Office“ angekreuzt und „in 0% of all cases“ daneben vermerkt, sodass dieses Kreuz nicht berücksichtigt wurde. Eine erneute Kontrolle nach Ablauf einer bestimmten Frist wurde von keinem der befragten Ethical Review Processes durchgeführt. Ferner sollte angegeben werden, bei wie vielen Verstößen die jeweilige Vorgehensweise gewählt wurde. So wurde in drei der Fälle, in denen bei Verstößen mit dem Inhaber der project licence gesprochen wurde, angegeben, bei allen festgestellten Verstößen ein solches Gespräch geführt zu haben. Hinsichtlich des Gesprächs

mit dem Zertifikatinhaber wurde in zwei Fällen angegeben, bei allen Verstößen so vorzugehen. Auch der Ethical Review Process, der bei Verstößen mit dem Inhaber der personal licence gesprochen hat, gab an, in allen Fällen von Verstößen so vorgegangen zu sein. Mit dem Named Animal Care & Welfare Officer sowie mit dem Named Veterinary Surgeon hat der betreffende Ethical Review Process in 80% der Verstöße gesprochen. Alle Ethical Review Processes, die das Home Office einbezogen haben, gaben an, dieses bei allen festgestellten Verstößen einzubeziehen. In allen anderen Fällen wurde die Anwendungshäufigkeit der jeweiligen Vorgehensweise nicht benannt.

Vorgehen bei Verstößen	Häufigkeit der Antwort
discussion with the project licence holder	8 (40,0%)
discussion with/ reported to the certificate holder	6 (30,0%)
discussion with personal licensee	1 (5,0%)
discussion with Named people	1 (5,0%)
discussion with all staff	1 (5,0%)
phone-call with/ discussion with/ notify Home Office	3 (15,0%)

Tabelle 33. Antworten der Ethical Review Processes auf die Frage 2.8.: How did the Ethical Review Process proceed when cases of non-compliance have been registered?

Fragen zur Einschätzung der eigenen Position

Im dritten Abschnitt des Fragebogens wurden die Befragten dem Fragebogen für die Tierschutzbeauftragten entsprechend gebeten, ihre Position selbst einzuschätzen. Dabei ging es zunächst in Frage 3.1. um den Zugang zu den Inhabern von project licences, personal licences und Zertifikaten. Zur Einschätzung standen in den per Post versendeten Fragebögen jeweils fünf Kästchen von „very difficult“ (erstes Kästchen) bis „very easy“ (fünftes Kästchen) zum Ankreuzen zur Verfügung. Bei der Online-Version des Fragebogens standen bis Februar 2008 sechs Kästchen von „very difficult“ (erstes Kästchen) bis „very easy“ (sechstes Kästchen) zur Auswahl zur Verfügung, danach wurde ihre Zahl auf fünf reduziert. In einem Freitextfeld bestand die Möglichkeit, eine weitere Person bzw. Personengruppe zu benennen. Von dieser Möglichkeit wurde in einem Fall Gebrauch gemacht. Da sie ohne Kreuz versehen wurde, ist sie in der Tabelle 34 nicht berücksichtigt. Die Antworten der Ethical Review Processes sind in den folgenden Tabellen 34a und 34b nach der Zahl der

Antwortmöglichkeiten unterteilt aufgeführt. Im Interesse der Vergleichbarkeit wurden in die Berechnung von Durchschnitten nur die Antworten jener Befragten einbezogen, denen fünf Antwortmöglichkeiten zur Verfügung gestanden hatten. Somit ergibt sich eine durchschnittliche Bewertung des Zuganges zu Inhabern von project licences von 4,7. Der

Zugang	Häufigkeit der Antworten		
	zu den Inhabern von project licences	zu den Inhabern von personal licences	zu den Inhabern von certificates
1. Kästchen (very difficult)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)
2. Kästchen	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)
3. Kästchen	0 (0,0%)	1 (12,5%)	0 (0,0%)
4. Kästchen	2 (25,0%)	2 (25,0%)	1 (12,5%)
5. Kästchen (very easy)	5 (62,5%)	5 (62,5%)	6 (75,0%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	1 (12,5%)	0 (0,0%)	1 (12,5%)

Tabelle 34a. Antworten der Ethical Review Processes auf die Frage 3.1. bei fünf Antwortmöglichkeiten: How do you regard access of the Ethical Review Process to project licence holder, personal licences holders, certificate holders?

Zugang	Häufigkeit der Antworten		
	zu den Inhabern von project licences	zu den Inhabern von personal licences	zu den Inhabern von certificates
1. Kästchen (very difficult)	0 (0,0%)	1 (16,7%)	0 (0,0%)
2. Kästchen	1 (16,7%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)
3. Kästchen	0 (0,0%)	1 (16,7%)	1 (16,7%)
4. Kästchen	1 (16,7%)	1 (16,7%)	2 (33,3%)
5. Kästchen	1 (16,7%)	1 (16,7%)	0 (0,0%)
6. Kästchen (very easy)	3 (50,0%)	2 (33,3%)	3 (50,0%)
nicht auswertbar/ keine Angabe	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)

Tabelle 34b. Antworten der Ethical Review Processes auf die Frage 3.1. bei sechs Antwortmöglichkeiten: How do you regard access of the Ethical Review Process to project licence holder, personal licences holders, certificate holders?

Zugang zu Inhabern von personal licences wurde durchschnittlich mit 4,5 bewertet, der Zugang zu Zertifikatinhabern durchschnittlich mit 4,9.

Mit Frage 3.2. sollte festgestellt werden, inwiefern Kritik und Verbesserungsvorschläge des Ethical Review Process umgesetzt werden. Drei Ethical Review Processes gaben an, dies geschehe „in 1-33% of all cases of voicing criticism or suggestions“. Jeweils vier Ethical Review Processes gaben an, ihre Kritik und Verbesserungsvorschläge werden in 33-66% bzw. 66-99% der Fälle umgesetzt. In 100% solcher Fälle werden drei der befragten Ethical Review Processes ernst genommen und ihre Vorschläge umgesetzt.

Frage 3.3. hatte zum Ziel festzustellen, ob Mitglieder des Ethical Review Process bei der Äußerung von Kritik mit negativen Konsequenzen für ihre Position rechnen müssen. Zur Einschätzung standen in den per Post versendeten Fragebögen jeweils fünf Kästchen von „nearly never“ (erstes Kästchen) bis „nearly always“ (fünftes Kästchen) zum Ankreuzen zur Verfügung. Bei der Online-Version des Fragebogens standen bis Februar 2008 sechs Kästchen von „nearly never“ (erstes Kästchen) bis „nearly always“ (sechstes Kästchen) zur Auswahl zur Verfügung, danach wurde ihre Zahl auf fünf reduziert. Von den Ethical Review Processes, die zwischen fünf Kästchen wählen konnten, gaben vier das Auftreten negativer Konsequenzen durch Ankreuzen des ersten Kästchens („nearly never“) an, drei weitere durch Ankreuzen des dritten Kästchens. In einem Fall erfolgte keine Angabe. Durchschnittlich wurde die Häufigkeit negativer Konsequenzen von diesen Befragten mit 1,9 angegeben. Von den Ethical Review Processes, denen sechs Antwortmöglichkeiten zur Auswahl zur Verfügung standen, wurde die Frage in der Hälfte der Fälle durch Ankreuzen des zweiten Kästchens beantwortet. Das erste („nearly never“), dritte und vierte Kästchen wurden jeweils einmal angekreuzt. Das fünfte oder sechste („nearly always“) Kästchen wurde von keinem der Befragten angekreuzt.

Fragen zur Bewertung der Überwachungseffektivität

Der vierte Abschnitt des Fragebogens widmet sich der Überwachungseffektivität hinsichtlich der 3Rs und somit hinsichtlich der Umsetzung des Tierschutzgedankens, wie er im Animals (Scientific Procedures) Act 1986 festgelegt ist. Dazu standen in den per Post versendeten Fragebögen jeweils fünf Kästchen von „not efficient“ (erstes Kästchen) bis „very efficient“ (fünftes Kästchen) zum Ankreuzen zur Verfügung. Bei der Online-Version des Fragebogens standen bis Februar 2008 sechs Kästchen von „not efficient“ (erstes Kästchen) bis „very

efficient“ (sechstes Kästchen) zur Auswahl zur Verfügung, danach wurde ihre Zahl auf fünf reduziert. Bei der Frage 4.1. sollte die Effizienz der internen Überwachung durch den Ethical Review Process eingeschätzt werden. Frage 4.2. bezog sich auf die Effizienz behördlicher Überwachungsbesuche durch das Animals (Scientific Procedures) Inspectorate. Bei Frage 4.3. sollte die Effizienz anderer behördlicher Überwachungsmaßnahmen eingeschätzt werden. Bei der letzten Frage dieses Abschnittes 4.4. wurde nach der Effizienz des britischen Überwachungssystems für regulated procedures insgesamt gefragt. Im Interesse der Vergleichbarkeit wurden für die Berechnung der durchschnittlichen Antworten nur die Angaben jeder Befragten berücksichtigt, denen fünf Antwortmöglichkeiten zur Verfügung gestanden hatten. Somit ergab sich für die Effizienz der internen Überwachung ein Durchschnitt von 2,7, für die Effizienz behördlicher Überwachungsbesuche von 3,9, für die anderer behördlicher Überwachungsmaßnahmen ein Durchschnitt von 3,4, und die Effizienz des britischen Überwachungssystems insgesamt wurde ebenfalls durchschnittlich mit 3,4 angegeben. In den folgenden Tabellen 35a und 35b sind die Antworten der Ethical Review Processes auf die Fragen 4.1. bis 4.4. nach Anzahl der Antwortmöglichkeiten unterteilt aufgeführt.

Effizienz	Häufigkeit der Antworten			
	interne Überwachung durch den Ethical Review Process	Überwachungsbesuche durch das Inspectorate	andere behördliche Überwachungsmaßnahmen	britisches Überwachungssystem insgesamt
1. Kästchen (not efficient)	1 (12,5%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)
2. Kästchen	1 (12,5%)	1 (12,5%)	1 (12,5%)	2 (25,0%)
3. Kästchen	4 (50,0%)	1 (12,5%)	3 (37,5%)	0 (0,0%)
4. Kästchen	1 (12,5%)	3 (37,5%)	2 (25,0%)	5 (62,5%)
5. Kästchen (very efficient)	0 (0,0%)	2 (25,0%)	1 (12,5%)	0 (0,0%)
keine Angabe	1 (12,5%)	1 (12,5%)	1 (12,5%)	1 (12,5%)

Tabelle 35a. Antworten der Ethical Review Processes auf die Fragen 4.1. bis 4.4. bei fünf Antwortmöglichkeiten: How do you personally assess the efficiency of the internal supervision by the Ethical Review Process/ of visits by the Animals (Scientific Procedures) Inspectorate/ of other methods of Home Office supervision/ of the British supervision system of regulated procedures regarding the 3Rs (Replace, Reduce, Refine) generally?

Effizienz	Häufigkeit der Antworten			
	interne Überwachung durch den Ethical Review Process	Überwachungsbesuche durch das Inspectorate	andere behördliche Überwachungsmaßnahmen	britisches Überwachungssystem insgesamt
1. Kästchen (not efficient)	0 (0,0%)	1 (16,7%)	1 (16,7%)	0 (0,0%)
2. Kästchen	1 (16,7%)	1 (16,7%)	1 (16,7%)	2 (33,3%)
3. Kästchen	2 (33,3%)	0 (0,0%)	1 (16,7%)	1 (16,7%)
4. Kästchen	2 (33,3%)	2 (33,3%)	2 (33,3%)	1 (16,7%)
5. Kästchen	1 (16,7%)	1 (16,7%)	1 (16,7%)	1 (16,7%)
6. Kästchen (very efficient)	0 (0,0%)	1 (16,7%)	0 (0,0%)	1 (16,7%)
keine Angabe	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)	0 (0,0%)

Tabelle 35b. Antworten der Ethical Review Processes auf die Fragen 4.1. bis 4.4. bei sechs Antwortmöglichkeiten: How do you personally assess the efficiency of the internal supervision by the Ethical Review Process/ of visits by the Animals (Scientific Procedures) Inspectorate/ of other methods of Home Office supervision/ of the British supervision system of regulated procedures regarding the 3Rs (Replace, Reduce, Refine) generally?

Fragen zu Verbesserungsvorschlägen

Entsprechend dem Fragebogen für die Tierschutzbeauftragten gab der letzte Abschnitt dem Befragten die Möglichkeit, Vorschläge zur Verbesserung der Überwachungssituation von regulated procedures zu machen. Dabei bezog sich die Frage 5.1. auf die behördliche Überwachung durch das Home Office. Es wurden 13 Vorschläge gemacht. Dabei bezogen sich 46,2% der Vorschläge auf häufigere Überwachungsbesuche und andere Überwachungsmaßnahmen. So forderten zwei Befragte ein häufigeres Besichtigen der Versuchsdurchführung bei Überwachungsbesuchen. In einem dieser Fälle wurde die Vermutung geäußert, dass die Inspektoren stattfindenden Versuchen nicht beiwohnen würden, damit dies nicht den Druck bei dem Durchführenden erhöht und dieser deshalb Fehler macht. Jeweils ein Befragter forderte häufigere Überwachungsbesuche, das Überprüfen der Überwachung von Lizenzinhabern und des Überwachungsgrades, die stärkere Überprüfung von Überwachungsaufzeichnungen sowie die Anforderung von spezifischen Informationen und Beweismaterial. Bei zuletzt genannter Forderung wurde darauf hingewiesen, dass sich das Inspectorate mit allgemeinen Versicherungen des guten Willens zufrieden geben würde.

Weitere 23,1% der Vorschläge richteten sich auf eine bessere Beurteilung der praktischen Fähigkeiten. Dabei schlug ein Befragter Schulungen mit anschließender Bewertung zur Verbesserung der Fähigkeiten vor. Ein anderer forderte mehr Verantwortung des Betreuers bei der Beurteilung und Protokollierung von Fähigkeiten. Ein dritter Befragter vertrat die Meinung, dass Named Veterinary Surgeon und Named Animal Care & Welfare Officer (oder das Home Office) gesetzlich dazu verpflichtet sein sollten, jedes Verfahren bei jedem Inhaber einer personal licence alle ein bis zwei Jahre zu beaufsichtigen, zu beurteilen und zu protokollieren. Ferner wurden folgende vier Vorschläge je einmal gemacht: mehr Hilfe für die Inhaber von licences, mehr Unterstützung und Befugnisse für die Personen vor Ort bei Überwachung und Berichterstattung, mehr Beständigkeit zwischen den Inspektoren bei Besuchen und Vorschlägen sowie weniger Bürokratie im Genehmigungsprozess.

Mit der Frage 5.2. wurde nach Verbesserungsvorschlägen für die interne Überwachung von regulated procedures durch den Ethical Review Process gefragt. Es wurden zwölf Vorschläge gemacht. In jeweils zwei Fällen wurde die Beurteilung der Fähigkeiten sowie eine verstärkte Beteiligung leitender Forscher/ erfahrener Inhaber von personal licences gefordert. Folgende Vorschläge wurden je einmal aufgeführt:

- Liste aller Personen, deren Fähigkeiten beurteilt wurden und von wem (für alle Named Veterinary Surgeons und Named Animal Care & Welfare Officers verfügbar)
- Regelung über Wiederbeurteilung der Fähigkeiten nötig
- Konzentrieren auf Verfahren mit starken Belastungen
- besseres Verständnis der Wissenschaft
- Ethical Review Process „should not be dictatorial“
- bessere Kommunikation innerhalb des Ethical Review Process
- planmäßige Besuche des Ethical Review Process in den Einrichtungen
- regelmäßiges Anfordern der Unterlagen des Ethical Review Process durch das Inspectorate

Frage zu weiteren Anmerkungen

Entsprechend den anderen Fragebögen wurde zum Abschluss nach weiteren Anmerkungen zur Überwachung von regulated procedures gefragt. Dabei wurden fünf Anmerkungen gemacht: stärkeres Bewusstsein der Inhaber von project licences und der Betreuer über ihre Verpflichtungen, häufigere Anwesenheit der Inhaber von project licences in den Laboren,

Beteiligung sowohl der Wissenschaftler als auch der Named Persons oder ihrer Vertreter an der Überwachung, bessere Protokollierung sowie Beurteilung der Ausbilder.

Sonstige Mitteilungen

Außer Verbesserungsvorschlägen für die interne Überwachung von regulated procedures durch den Ethical Review Process befanden sich unter den Antworten auf die Frage 5.2. auch andere Anmerkungen. So wurde in einem Fall darauf verwiesen, dass das britische System für Forschungssubventionen Forscher dazu anhalte, alles zu vermeiden, was nicht direkt ihrer Karriere diene. In einem anderen Fall hieß es, Bedenken des Ethical Review Process würden schwerer wiegen, wenn damit gerechnet würde, dass das Inspectorate von ihnen erfährt. In einem dritten Fall wurde die Halbzeit-Projektbeurteilung als ineffektive Nutzung von Ressourcen kritisiert; der Ethical Review Process habe nichts Zusätzliches bewirkt. Schließlich wurde in einem weiteren Fall darauf hingewiesen, dass es kein Protokoll zur neuerlichen Beurteilung der Fähigkeiten in der Durchführung bestimmter Verfahren nach mehrjähriger Pause in ihrer Durchführung gäbe, sodass refinement nur möglich sei, wenn die Personen um Rat bitten würden. Die Überwachung einer für sich arbeitenden Arbeitsgruppe sei daher „nearly impossible“.

Ein Named Veterinary Surgeon, der in den Vergangenheit in Deutschland gearbeitet hat, vertrat in einer E-Mail die Meinung, dass es in Großbritannien eine stärkere Zusammenarbeit aller zum „refining“ der Versuche gäbe als in Deutschland. Tierärzte seien in der Lage, über Angelegenheiten wie Anästhesie und Operationstechniken zu beraten und auszubilden, sodass wissenschaftliche Ziele so schonend für das Tier wie möglich erreicht würden. In Deutschland habe es solche Anleitung nicht gegeben, worunter auch die Ergebnisse gelitten hätten. Insgesamt gäbe es vieles, das verbessert werden sollte (Anonym 12 2008).

6. DISKUSSION

6.1. Deutschland

6.1.1. Die überwachende Behörde

In Deutschland dürfen genehmigungspflichtige Tierversuche nur unter bestimmten, durch das Tierschutzgesetz definierte Bedingungen durchgeführt werden. Ferner ist die Genehmigung häufig an eine Reihe von Auflagen geknüpft. Die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen wäre am besten in einem *gläsernen Labor* sicherzustellen. Dieses ist jedoch nicht realisierbar, da die Forscher global mit anderen Forschern konkurrieren und somit ihre Arbeitsweisen nicht im Detail öffentlich machen können. Trotzdem muss eine effektive Überwachung gewährleistet sein, wie dies beispielsweise auch im Tierschutzbericht 2005 durch die Bundesregierung festgestellt wurde. Darin heißt es, Bürger und Verbände forderten eine strenge Überwachung von Tierversuchen durch die Behörden und eine konsequente Ahndung von Verstößen (Bundesregierung 2005: Tierschutzbericht, S. 7).

Die Überwachung der Tierversuchsdurchführung und der Versuchstierhaltungen ist der nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Behörde unterstellt (§ 15 Abs. 1 TierSchG). Bei dieser handelt es sich teils um die Genehmigungsbehörde, meist jedoch um das nachgeordnete Veterinäramt. Zur Erfüllung ihrer Überwachungsfunktion stehen der Behörde mehrere Mittel zur Verfügung.

Überwachungsbesuche

Als das wichtigste Mittel kann die Behörde Überwachungsbesuche durchführen. Die Effizienz solcher Besuche für den Tierschutz wurde von den Behörden, die den Fragebogen beantwortet haben, auf einer Punkteskala von eins (nicht effizient) bis fünf (sehr effizient) durchschnittlich mit 3,3 angegeben. Die befragten Tierschutzbeauftragten bewerteten diese Effizienz durchschnittlich etwas positiver mit 3,6. Dabei bieten Überwachungsbesuche der Behörde umfangreiche Möglichkeiten. So können die Haltung (Ueckert 1992; Steichele 1992; Anonym 3 2007), Kennzeichnung und Gesundheitsstatus (Ueckert 1992) der Versuchstiere, ihre Betreuung (Anonym 3 2007), Aufzeichnungen über die Versuche (Ratsch 1996; Hackbarth 2002), die Fachkunde des Personals (Ratsch 1996; Anonym 3 2007) sowie die Einhaltung

sonstiger Genehmigungsvoraussetzungen und -bedingungen (Hackbarth 2002) kontrolliert werden.

Dem Kommentar zum Tierschutzgesetz von Hirt, Maisack und Moritz zufolge unterliegen alle Zucht-, Haltungs- und Verwendereinrichtungen für Versuchstiere einer „routinemäßigen Kontrolle“ (Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 418). Allerdings fanden in der Vergangenheit beispielsweise in Rheinland-Pfalz keine regelmäßigen Überwachungsbesuche statt (Landtag Rheinland-Pfalz 1994, S. 6). Auch in Oberbayern waren aus zeitlichen und personellen Gründen „nur sporadische Kontrollen möglich“ (Huber 1995). Während in einigen Bundesländern mittlerweile jährliche oder halbjährliche Überwachungsbesuche stattfinden (Landesregierung Sachsen-Anhalt 1999, S. 72; Freistaat Thüringen 2005, S. 28), erfolgt in anderen Bundesländern die Überwachung lediglich anlassbezogen (Anonym 3 2007). Von den Behörden, die sich an der Befragung mittels Fragebögen beteiligt haben, gab die Mehrheit an, alle Tierversuche durchführenden Einrichtungen in ihrem Verantwortungsbereich regelmäßig im Sinne von mindestens einmal jährlich zu besuchen. Im Bezugsjahr hat jede der befragten Behörden durchschnittlich 15 Überwachungsbesuche durchgeführt. Da es im Verantwortungsbereich der Behörden durchschnittlich zwölf Einrichtungen gab, könnte jede Einrichtung mindestens einmal besucht worden sein. Allerdings wurden im Bezugsjahr nach Angaben der Behörden nur durchschnittlich 81,3% der genannten Einrichtungen besucht. Demnach wurden 18,7% der Einrichtungen nicht besucht. Dies bestätigten die befragten Tierschutzbeauftragten. Von ihnen gaben 22,5% an, in ihrem Verantwortungsbereich hätten im Bezugsjahr keine Überwachungsbesuche durch Vertreter der zuständigen Behörde stattgefunden. Insgesamt kann aus diesen Zahlen geschlossen werden, dass einige Einrichtungen mehrfach, andere dagegen gar nicht von der zuständigen Überwachungsbehörde besucht worden sind. Dagegen schlugen sowohl Behörden als auch Tierschutzbeauftragte in den Fragebögen häufigere Überwachungsbesuche zur Verbesserung der Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche vor.

Hauptgrund dafür, dass Überwachungsbesuche nicht häufiger stattfinden, ist sowohl der Literatur als auch den Vorschlägen und sonstigen Anmerkungen der Behörden und Tierschutzbeauftragten in den Fragebögen zufolge die mangelnde Personalausstattung der zuständigen Behörden (Ratsch 1996; Anonym 2 2007; Anonym 4 2007b; Anonym 5 2007; Anonym 8 2007). Außerdem wurde betont, den Behörden stünde nicht genügend Zeit zur Verfügung (Anonym 5 2007), sie hätten viel Arbeit (Anonym 6 2007) und seien überlastet

(Deutscher Tierschutzbund 1987, S. 54), sodass sie teilweise als „Feuerwehr“ von einem „Brand“ zu nächsten laufen würden, ohne ihre andere Arbeit zu schaffen (Anonym 5 2007).

Bei Überwachungsbesuchen kann die Behörde zwischen angekündigten und unangekündigten Besuchen wählen. Letztere bieten den Vorteil, einen Einblick in den Alltag zu ermöglichen. Allerdings werden dabei teilweise die Labore vom Pförtner über das Eintreffen der Behördenvertreter informiert (Anonym 9 2007). Trotzdem ist davon auszugehen, dass Mängel, sollten welche vorliegen, nicht mehr alle vollständig beseitigt werden können. So können nicht mehr alle Tiere aus eventuellen nicht genehmigten Versuchen rechtzeitig entfernt, unnötig leidende Tiere analgetisch versorgt oder getötet oder fehlende bzw. fehlerhafte Kennzeichnungen und Aufzeichnungen ausgebessert bzw. nachgeholt werden. Somit steht den Behörden mit unangekündigten Überwachungsbesuchen eine effektive Möglichkeit zur Verfügung, Mängel oder Verstöße festzustellen, sollten welche vorliegen. Allerdings muss bei unangekündigten Überwachungsbesuchen damit gerechnet werden, dass wichtige Ansprechpartner wie Versuchsleiter oder Tierschutzbeauftragter nicht anwesend sind. Auch ist es möglich, dass zum Zeitpunkt des Besuches kein Tierversuch stattfindet, dessen fachgerechte Durchführung überprüft werden kann. In einigen Einrichtungen sind unangekündigte Überwachungsbesuche aus tierseuchenrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Mehrheit der befragten Behörden (52,9%) führten besonders häufig angekündigte Besuche durch (Anteil unangekündigter Überwachungsbesuche 0-20%). Von den befragten Tierschutzbeauftragten gaben sogar 82,5% an, die behördlichen Überwachungsbesuche ihrer Einrichtung seien zu 0-20% unangekündigt gewesen. Angekündigte Überwachungsbesuche fanden somit wesentlich häufiger statt als unangekündigte. Einen höheren Anteil unangekündigter Überwachungsbesuche forderten mehrere Tierschutzbeauftragte im Rahmen der Frage nach Vorschlägen zur Verbesserung der Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche.

Die Behörde kann bei Überwachungsbesuchen unterschiedlich vorgehen. Die Mehrheit der befragten Überwachungsbehörden gab an, als Vorgehensweise einen freien Rundgang durch die Einrichtung zu wählen. Dabei kann die Behörde beispielsweise die Fachkunde der vor Ort angetroffenen Personen der Literatur entsprechend prüfen, welche eine strenge Fachkundeprüfung (Labahn 2003) sowie die Einhaltung der Sachkunde der Durchführenden (Hackbarth 2002) fordert. So kann sich die Behörde über die Fähigkeiten dieser Personen in der fachgerechten Durchführung bestimmter Verfahren bei stattfindenden Tierversuchen

überzeugen. Dies setzt voraus, dass zum Zeitpunkt des Besuchs wenigstens ein Tierversuch stattfindet. Von den befragten Behörden gaben 26,5% an, bei keinem ihrer Besuche bei der Durchführung genehmigungspflichtiger Tierversuche anwesend zu sein. Weitere 35,3% taten dies nur bei 1-5% aller Überwachungsbesuche.

Bezüglich der Qualifikation des Überwachungspersonals wird in der Literatur die gleiche Sachkenntnis gefordert wie von den Durchführenden (Hackbarth 2002). Dies scheint insbesondere bei Amtstierärzten nicht gewährleistet zu sein (Rulffes 1982), wie sowohl von Behörden als auch von Tierschutzbeauftragten in den Fragebögen und einem Brief (Anonym 8 2007) angemerkt wurde. So wurden von behördlicher Seite bezahlte Fortbildungen (Anonym 3 2007; Anonym 5 2007) und die Möglichkeit zur Spezialisierung beispielsweise zum Fachtierarzt für Tierschutz (im Fragebogen genannter Verbesserungsvorschlag zweier Behörden) gefordert. Von einem Tierschutzbeauftragten wurde im Fragebogen gefordert, die Überwachung solle nur von Personen mit Zusatzqualifikation durchgeführt werden.

Andere Überwachungsmaßnahmen

Neben Überwachungsbesuchen stehen der zuständigen Behörde auch andere Mittel zur Überwachung zur Verfügung. Sind unterschiedliche Behörden für Genehmigung und Überwachung zuständig, herrscht teilweise Uneinigkeit darüber, welche Behörde für welche Maßnahmen zuständig ist. Dies zeigt sich aus den Reaktionen auf den dritten Abschnitt des Fragebogens. In mindestens zwei Bundesländern wurde die Frage der Zuständigkeit von jeweils zwei Behörden unterschiedlich eingeschätzt. Dabei hatten einige Veterinärämter Zuständigkeiten verneint, während andere Veterinärämter (in mindestens einem Fall desselben Bundeslandes) die betreffenden Fragen beantworteten. Teilweise wurden die Fragen auch von nicht primär für die Überwachung zuständigen Genehmigungsbehörden ausgefüllt. In mindestens einem Fall ordnete ein Veterinäramt die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde zu, während eine Genehmigungsbehörde desselben Bundeslandes die Zuständigkeit bei den Veterinärämtern sah. Aufgrund der gewählten Anonymisierungsmethode konnten nur solche Fälle festgestellt werden, in denen sich Hinweise auf die ausfüllende Behörde oder auf das Bundesland aus den Antworten auf den Seiten zwei bis sechs des Fragebogens ergaben. Daher kann davon ausgegangen werden, dass eventuelle andere Fälle von Uneinigkeiten über die Zuständigkeit unerkannt geblieben sind. Insgesamt kann daraus geschlossen werden, dass die geteilte Zuständigkeit für Genehmigung und Überwachung in verschiedenen Behörden in einigen Fällen zu Uneinigkeit über die

genauen Zuständigkeiten für einzelne Überwachungsmaßnahmen führt. Dies spiegelt sich auch in den Vorschlägen der Behörden und Tierschutzbeauftragten zur Verbesserung der behördlichen Überwachung sowie in einem Brief (Anonym 4 2007b) und einem Telefonat (Anonym 4 2007a) wider.

Der zuständigen Behörde stehen viele Möglichkeiten zur Überwachung der Versuche, der Einrichtungen und der durchführenden Personen zur Verfügung (Ratsch 1996; Löwer 2004, S. 10). Dabei bietet die jährliche Versuchstiermeldung der Behörde die Möglichkeit, die gemeldeten Tierzahlen mit den genehmigten zu vergleichen. Allerdings ist meist kein genauer Abgleich möglich, da sich die Versuchstiermeldung auf das Kalenderjahr bezieht, während die genehmigte Höchstzahl an Tieren innerhalb des gesamten Genehmigungszeitraumes verwendet werden kann, welcher bis zu drei Jahre betragen kann (Anonym 7 2007). Trotzdem ist eine Plausibilitätsprüfung möglich und wird den Angaben der Behörden zufolge teilweise durchgeführt. Dabei lautete die häufigste Antwort auf die Frage, wie oft die gemeldeten Versuchstierzahlen auf Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen kontrolliert werden, „in 1-33% aller erteilten Genehmigungen“. Einige Tierschutzbeauftragte sahen ihren Verbesserungsvorschlägen in den Fragebögen zufolge Handlungsbedarf bei der Versuchstiermeldung, wobei die Vorschläge von der Vereinfachung der Versuchstiermeldung bis zu einer differenzierten Aufschlüsselung der Tierzahlen mit Erfassung der Belastungen reichten.

Eine weitere behördliche Überwachungsmaßnahme besteht in der Anforderung von Aufzeichnungen und deren Kontrolle auf Vollständigkeit und Plausibilität. Auch hier war die häufigste Antwort auf die Frage, wie oft dieses Überwachungsmittel angewendet wird, „in 1-33% aller erteilten Genehmigungen“. Dabei stellt die Prüfung der Einhaltung der Aufzeichnungspflicht dem Tierschutzbeauftragten Hackbarth zufolge einen der Schwerpunkte der behördlichen Überwachungstätigkeit dar (Hackbarth 2002). Auch im Fragebogen schlug ein Tierschutzbeauftragter häufigere Anforderungen von Protokollen zur Verbesserung der behördlichen Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche vor. In der Literatur wurde von unvollständigen oder widersprüchlichen Aufzeichnungen geschrieben (Ueckert 1992; Ratsch 1996).

Nur 7,3% der befragten Behörden gaben an, die wichtigsten wissenschaftlichen Magazine auf Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen hinsichtlich Versuch und durchführender

Personen zu prüfen. Eine solche Prüfung publizierter Dissertationen, die sich auf Ergebnisse aus Tierversuchen beziehen, wurde nur von 4,9% der befragten Behörden vorgenommen. Dagegen wurde der Abgleich von Publikationen mit den Angaben in den Anträgen von einem Tierschutzbeauftragten als Vorschlag zur Verbesserung der behördlichen Überwachung gefordert.

Drei Behörden gaben an, in einigen Fällen Zwischenberichte als weiteres Mittel zur Überwachung anzufordern. Die Anforderung eines Abschlussberichtes einschließlich der tatsächlichen Durchführung, verwendeten Tierzahl und der aufgetretenen Belastungen wurde auch von einem Tierschutzbeauftragten und in der Literatur gefordert (Labahn 2003).

Die Bedeutung guter Beziehungen der Behörde zu den Tierschutzbeauftragten und den Versuchsanstellern wurde sowohl in der Literatur (Steichele 1992; Huber 1995; Ratsch 1996; Hackbarth 2002) als auch von den befragten Behörden und Tierschutzbeauftragten wiederholt hervorgehoben. So bringe das offene Gespräch mehr Informationen (Ratsch 1996), und Aufklärungsarbeit führe zu Verbesserungen (Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen 2001, S. 22).

Obwohl sich der zuständigen Behörde viele Möglichkeiten zur Überwachung bieten (Ratsch 1996; Löwer 2004, S. 10), wurde die Effizienz dieser Maßnahmen für den Tierschutz sowohl von den befragten Behörden als auch von den befragten Tierschutzbeauftragten auf einer Punkteskala von eins (nicht effizient) bis fünf (sehr effizient) durchschnittlich mit nur 2,9 angegeben.

Verstöße und ihre Ahndung

Sowohl in der Literatur als auch in den Fragebögen wurde mehrfach von Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bedingungen oder sonstige Genehmigungsvoraussetzungen und -auflagen berichtet. So gingen Hirt, Maisack und Moritz in ihrem Kommentar zum Tierschutzgesetz von häufigen Verstößen bei der Haltung der Versuchstiere aus (Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 314), was von anderen Autoren (Ueckert 1992; Ratsch 1996) und einigen der befragten Behörden bestätigt wurde. Auch wurde die mangelnde fachliche Qualifikation des Personals (Anonym 3 2007) als einer der häufigsten Gründe für nachträgliche Genehmigungsaufgaben genannt. Auch die Überschreitung der genehmigten Tierzahlen, die fehlende Vorstellung kranker Tiere beim Tierarzt, die Weiterführung des Versuchsvorhabens nach

Genehmigungsablauf und die Nichteinreichung erforderlicher Unterlagen waren häufige Gründe für nachträgliche Genehmigungsaufgaben. Weitere Gründe waren die Verwendung nicht genehmigter Tierarten, der Wechsel der in der Genehmigung genannten Personen ohne entsprechende Mitteilung, mangelhafte Qualität der Räumlichkeiten oder ihre schlechte Bewirtschaftung hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit, die Nichteinhaltung von Fristen oder Anzeigepflichten und die fehlende Benennung eines Tierschutzbeauftragten. In einem Fall hat die Nichterfüllung der Auflagen nach mehrmaliger Aufforderung aufgrund daraus resultierender mangelnder Zuverlässigkeit zu dem Entzug der Genehmigung geführt. In der Literatur wurde von Fällen berichtet, in denen das Versuchsdesign ohne Information der Behörde abgewandelt wurde; dabei wurden auch Eingriffe und Behandlungen anders als genehmigt durchgeführt (Ratsch 1996). Ferner gibt es Mängel bei der Kennzeichnung der Versuchstiere und ihrer Betreuung (Anonym 3 2007). Insgesamt kommt es also zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Mängeln und Verstößen, die im Rahmen der behördlichen Überwachung festgestellt werden können. Dabei wurden von den befragten Behörden ähnlich viele Verstöße durch Besuche in den Einrichtungen wie durch andere Überwachungsmaßnahmen festgestellt. Allerdings wurden die Verstöße von höchstens 40% der Behörden, die diese Fragen beantwortet haben, festgestellt. Die anderen Behörden stellten keine Verstöße fest. Die Zahl der Verstöße, die den Behörden beispielsweise von Angestellten der Einrichtung wie dem Tierschutzbeauftragten gemeldet wurden, war deutlich geringer. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit guter Beziehungen zwischen der Behörde, den Tierschutzbeauftragten und den Versuchsanstellern sowie einer effektiven Überwachung unter Anwendung regelmäßiger Besuche und anderer Überwachungsmaßnahmen.

Sind der Behörde Verstöße bekannt geworden, kann sie darauf unterschiedlich reagieren. Die häufigste Vorgehensweise sieht den Angaben der Behörden zufolge ein Gespräch oder Telefonat mit dem zuständigen Tierschutzbeauftragten vor. Auch mit dem Versuchsleiter und dem Leiter der Einrichtung suchten viele Behörden das Gespräch. Die schriftliche Verwarnung des Versuchsleiters stellte ebenfalls eine häufige Reaktion der Behörde dar. Der rechtliche Rahmen für Konsequenzen nach Verstößen reicht bei Straftaten bis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren oder einer Geldstrafe und bei Ordnungswidrigkeiten bis zu Bußgeldern von 5 000 oder 25 000 Euro. Da im Tierversuchswesen Ordnungswidrigkeiten häufiger als Straftaten sind, kommt es kaum zu höchstrichterlicher Rechtsprechung, was eine bundeseinheitliche Auslegung des Tierschutzgesetzes behindert und ein Vollzugsdefizit zur Folge hat (Kluge 2002, S. 288-289). So wurden strengere Vorgehensweisen wie

beispielsweise die Anordnung eines Bußgeldes, der Entzug der Genehmigung oder die ahndungsrechtliche Verfolgung des Versuchsleiters nur von jeweils höchstens 6% der befragten Behörden angewendet. Nachträglich Genehmigungsaufgaben und die freiwillige Rückgabe der Genehmigung durch den Versuchsleiter kamen etwas häufiger vor. Lediglich 11,5% der befragten Behörden kontrollierten die Beseitigung der Beanstandung nach Ablauf einer bestimmten Frist.

6.1.2. Der Tierschutzbeauftragte

Jede Einrichtung, in der Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, muss einen Tierschutzbeauftragten bestellen (§ 8b Abs. 1 TierSchG). Dieser hat unter anderem „auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten“ (§ 8b Abs. 3 Nr. 1 TierSchG). Entsprechend wird in der Literatur häufig von Aufsichtsfunktionen (Bundesregierung 1985, S. 24; Dimigen 1998) oder von „Kontrolle“, „Selbstkontrolle“ bzw. „Kontrollinstitution“ (Bundesregierung 1985, S. 24; Dimigen 1998, Löwer 2004, S. 9; Steike 1997) geschrieben. Der Tierschutzbeauftragte dient auch der Überwachung der Versuchsdurchführenden (Steike 1997). Dabei kann von einer internen Kontrolle erwartet werden, dass sie effizienter als äußere Kontrollen ist (Birnbacher 1994).

Überwachungs-/ Kontrolltätigkeit

Unter den einzuhaltenden Vorschriften sind geltende Rechtstexte, insbesondere das Tierschutzgesetz, zu verstehen. Bedingungen und Auflagen sind die der Genehmigung beigefügten Nebenbestimmungen (Kluge 2002, S. 230). Diese beinhalten Eckdaten wie Tierart, Tierzahl, Narkosedurchführung, postoperative Kontrolle, Überlebenszeiten, Euthanasie (Erhardt, Herfeldt & Brill 1995) und Abbruchkriterien (Dimigen 1998). Gegebenenfalls ist ein aktives Eingreifen des Tierschutzbeauftragten in den Versuch (Erhardt, Herfeldt & Brill 1995) bzw. in die Vorbereitung oder Nachbehandlung erforderlich (Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 330). Auch soll er eine Über- bzw. Unternutzung des einzelnen Versuchstieres überwachen (Erhardt, Herfeldt & Brill 1995) und auf den richtigen Umgang mit den Tieren achten (Deutsche Forschungsgemeinschaft 1991, S. 46).

Um seiner Aufsichtsfunktion gerecht zu werden, sollte der Tierschutzbeauftragte den Verlauf des Tierversuchs beaufsichtigen (Dimigen 1998) und sich von der Ausführung bestimmter Techniken ein Bild machen (Deutsche Forschungsgemeinschaft 1991, S. 46). Dazu ist seine

permanente Anwesenheit notwendig (Erhardt, Herfeldt & Brill 1995). So ist es meist nur vor Ort möglich, die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen zu kontrollieren (Kurtsiefer 1989, S. 118). Auch sind die Fachkenntnisse der beteiligten Personen vor Ort besser einschätzbar (ebd. S. 118). Außerdem lassen sich eventuelle Verbesserungsvorschläge in den Laboratorien oft effektiver einbringen als bei theoretischen Besprechung (ebd. S. 118). Daher sollen alle Haltungsbereiche von Wirbeltieren für Versuchszwecke einschließlich der Zuchten mindestens wöchentlich kontrolliert werden und Laborbesuche „in nicht zu großen Abständen“ erfolgen (Deutsche Forschungsgemeinschaft 1991, S. 46).

Einer Befragung unter Tierschutzbeauftragten im Jahre 1997 zufolge wendeten die Tierschutzbeauftragten durchschnittlich nur 28 Stunden im Jahr für die Überwachung von Tierversuchen, Tierhaltungen oder Protokollen sowie für die Begleitung der überwachenden Behörde auf (Arbeitskreis Berliner Tierschutzbeauftragter 1997). Im Rahmen der eigenen Untersuchung gaben 85,0% der befragten Tierschutzbeauftragten an, bei höchstens 20% aller stattfindenden Tierversuche anwesend zu sein. 80,0% nahmen eine rückblickende Projektbeurteilung bei höchstens 33% aller erteilten Genehmigungen vor. Aus diesen Zahlen kann geschlossen werden, dass die tatsächliche Überwachungs-/ Kontrollintensität und Anwesenheit in den Laboratorien hinter der geforderten zurückbleibt.

Zur Verbesserung ihrer Überwachungs-/ Kontrolltätigkeit forderten die Tierschutzbeauftragten unter anderem mehr Zeit, hauptamtliche Tätigkeit, bessere Personalausstattung, mehr Videotechnik besonders in aus hygienischen Gründen zeitaufwändigen Bereichen, bessere Erreichbarkeit der Versuchsleiter sowie ein aktiveres Protokollieren und Vorlegen der Protokolle durch die Versuchsleiter. Auch Forderungen nach häufigeren Kontrollen bzw. Anwesenheit bei der Versuchsdurchführung wurden wiederholt vertreten und machen deutlich, dass ein Teil der Tierschutzbeauftragten gern mehr für eine effektive Tierversuchsüberwachung /-kontrolle tun würde als dies gegenwärtig der Fall ist.

Die Gründe für diese Diskrepanz aus tatsächlicher und erwünschter bzw. geforderter Überwachungs-/ Kontrollintensität sind vielfältig. So benötigt der Tierschutzbeauftragte beispielsweise genügend Zeit und Kraft zur Erfüllung seiner Aufgaben. Eventuelle andere Dienstpflichten sind daher entsprechend zu beschränken (Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 332). Dies ist auch einer der Gründe, weshalb eine Bestellung für große Bereiche (Deutscher Tierschutzbund 1987, S. 32) bzw. für mehrere Einrichtungen (Baumgartner & Wille 1995;

Bundesregierung 1991: Tierschutzbericht, S. 41; Bundesregierung 1993: Tierschutzbericht, S. 51; Bundesregierung 1995: Tierschutzbericht, S. 61) als problematisch betrachtet wird. So sind dezentrale Anlagen zeitintensiver als zentralisierte Anlagen (Deutsche Forschungsgemeinschaft 1991, S. 48; Kurtsiefer 1989, S. 96). Auch unterliegen sie einer geringeren Eigenkontrolle, da der Tierschutzbeauftragte nicht ständig vor Ort sein kann (Ratsch 1996).

Vielfach wird auch die Unabhängigkeit des Tierschutzbeauftragten angezweifelt. Dies ist beispielsweise bei der Durchführung eigener Tierversuche der Fall (Deutscher Tierschutzbund 1987, S. 31-32; Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 331), was auch von jeweils einem der befragten Tierschutzbeauftragten und Behördenvertreter in dem Fragebogen kritisiert wurde. Auch das zumeist übliche Angestelltenverhältnis des Tierschutzbeauftragten in der Einrichtung begründet sowohl der Literatur (Deutscher Tierschutzbund 1987, S. 31; Herweg 1994; Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 328) als auch der Meinung zweier der befragten Behördenvertreter zufolge Zweifel an seiner Unabhängigkeit. So besteht insbesondere bei befristetem Arbeitsverhältnis (Herweg 1994; Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 332) und bei nebenberuflicher Tätigkeit (Baumgartner & Wille 1995; Bundesregierung 1991: Tierschutzbericht, S. 41; Bundesregierung 1993: Tierschutzbericht, S. 51; Bundesregierung 1995: Tierschutzbericht, S. 61; Herweg 1994; Kurtsiefer 1989, S. 64) die Gefahr einer Abhängigkeit.

Auch die von einem Tierschutzbeauftragten im Fragebogen geforderte grundsätzliche Stellung der Tierpfleger unter den Tierschutzbeauftragten scheint noch nicht Standard zu sein. So hatten einer Untersuchung zufolge 21% der Tierschutzbeauftragten keine Weisungsbefugnis gegenüber Tierpflegern und medizinisch-technischem Personal, weitere 15% hatten sie nur im akuten Bedarfsfall (Kurtsiefer 1989, S. 80). Dabei kann das Fehlen einer solchen Weisungsbefugnis zu Verzögerungen und somit zu unnötigen Schmerzen und Leiden der Tiere führen, wenn der Tierschutzbeauftragte eine für nötig befundene Maßnahme erst mit dem Versuchsleiter absprechen muss (ebd. S. 117). Außerdem wäre eine Weisungsbefugnis gegenüber den Tierpflegern hilfreich, damit diese den Tierschutzbeauftragten ohne Furcht vor Sanktionen über eventuelle Mängel oder Verstöße informieren können.

Wie effektiv die Arbeit des Tierschutzbeauftragten ist, hängt entscheidend von seiner Stellung (Anonym 7 2007; Bundesregierung 1991: Tierschutzbericht, S. 41), seinen Befugnissen (Dimigen 1998) und der Unterstützung durch die Einrichtung (Anonym 7 2007; Bundesregierung 1985, S. 25) ab. So ist der Tierschutzbeauftragte auf das gleichgerichtete Interesse und Engagement der Einrichtung angewiesen (Baumgartner & Wille 1995; Bundesregierung 1993: Tierschutzbericht, S. 51; Bundesregierung 1995: Tierschutzbericht, S. 61). Diese Abhängigkeit wurde auch von jeweils einem der befragten Behördenvertreter und Tierschutzbeauftragten kritisiert. Auch wird in der Literatur wiederholt darauf hingewiesen, dass das Benachteiligungsverbot nicht immer berücksichtigt werde (Baumgartner & Wille 1995; Bundesregierung 1993: Tierschutzbericht, S. 51; Bundesregierung 1995: Tierschutzbericht, S. 61; Bundesregierung 1997: Tierschutzbericht, S. 67; Kemper 2008). Dagegen äußerte sich die Mehrheit der mittels Fragebogen befragten Tierschutzbeauftragten zufrieden über ihren Zugang zu den Versuchsleitern, den durchführenden Personen und dem jeweiligen Einrichtungsleiter. Kritik werde überwiegend ernst genommen und Verbesserungsvorschläge umgesetzt. Keiner der befragten Tierschutzbeauftragten gab an, bei der Äußerung von Kritik häufig mit negativen Konsequenzen für seine Position rechnen zu müssen. Dem stehen die Aussagen eines Tierschutzbeauftragten gegenüber, der den Fragebogen nicht ausfüllen und lediglich anonym zitiert werden wollte. Seiner Meinung nach hat die Unabhängigkeit des Tierschutzbeauftragten mit der Realität nicht viel zu tun (Anonym 10 2007a). Daher besuche er auch kaum die Experimentatoren (ebd.), obwohl dies eigentlich seine Aufgabe wäre. Neben zeitlichen Gründen sei dies darauf zurückzuführen, dass er damit rechne, bei genauerem Hinsehen auf Ungereimtheiten zu stoßen, denen er nachgehen müsse (ebd.). Dies würde ihm „nicht gut bekommen“ (ebd.). Insgesamt legt dies die Vermutung nahe, dass sich überwiegend jene Tierschutzbeauftragten an der Untersuchung beteiligt haben, die keine Benachteiligungen zu fürchten haben. Offensichtlich gibt es jedoch auch andere Fälle, in denen dem Tierschutzbeauftragten bei gewissenhafter Aufgabenerfüllung Benachteiligungen drohen würden. So sind unter anderem Kündigung, Abberufung, Versetzung, Beförderungsstopp sowie die Zuweisung ungewollter Tätigkeiten, ungünstiger Arbeitszeiten oder ungünstiger Räume denkbar (Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 328-333). Dabei dürfte es in den meisten Fällen schwierig sein, Benachteiligungen aufgrund der Aufgabenerfüllung zu beweisen (Steike 1997). Außerdem fehlt es an klaren Sanktionsregelungen für Benachteiligungen und gesetzeswidrige Weisungen (Kemper 2008).

Unabhängig von äußeren Einflüssen ist die Effizienz der Arbeit des Tierschutzbeauftragten auch sehr personenabhängig (Anonym 4 2007b; Bundesregierung 1991: Tierschutzbericht, S. 41; Deutscher Tierschutzbund 1987, S. 32). Dabei kann die Anhäufung unterlassener Kontrollen sowie aus tierschützerischen Missständen Zweifel an der Zuverlässigkeit des Tierschutzbeauftragten begründen (Kluge 2002, S. 230). Bei Unzuverlässigkeit ist die Abberufung durch die zuständige Behörde denkbar (Hirt, Maisack & Moritz 2007, S. 333), allerdings wird hiervon in der Praxis vermutlich kein Gebrauch gemacht. Außerdem ist es möglich, dass sich der Tierschutzbeauftragte bei Verletzung seiner Pflichten nach § 8b Abs. 3 Nr. 1 Tierschutzgesetz durch Unterlassung strafbar im Sinne von § 17 Tierschutzgesetz machen kann (Kemper 2008).

Insgesamt wurde in der Literatur wiederholt von der schwierigen Rolle des Tierschutzbeauftragten (Birnbacher 1994; Bundesregierung 1997: Tierschutzbericht, S. 67; Bundesregierung 1999: Tierschutzbericht, S. 63) sowie von dem Spannungsfeld, in dem er sich befindet, (Birnbacher 1994; Pobel 1994) geschrieben. Trotzdem wurde die Effizienz der internen Überwachung/ Kontrolle durch den Tierschutzbeauftragten von den befragten Tierschutzbeauftragten auf einer Punkteskala von eins (nicht effizient) bis fünf (sehr effizient) durchschnittlich mit 3,9 angegeben und damit relativ positiv bewertet. Die befragten Behörden schätzten diese Effizienz mit 3,6 etwas weniger positiv ein.

Mängel und Verstöße

Wie bereits bei der Betrachtung der behördlichen Überwachung festgestellt wurde, kommt es zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Mängeln und Verstößen. Können diese im Rahmen der behördlichen Überwachung festgestellt werden, sollten sie dem zuständigen Tierschutzbeauftragten bei gewissenhafter Aufgabenerfüllung ebenfalls auffallen. Dabei gaben 40,0% der befragten Tierschutzbeauftragten an, sie hätten keine Verstöße festgestellt. Dagegen stellten andere Tierschutzbeauftragte zum Teil große Zahlen von Verstößen fest. Dies kann unterschiedlich interpretiert werden. So kann einerseits daraus geschlossen werden, dass in einigen Einrichtungen keine Verstöße vorkommen, während sie in anderen Einrichtungen häufiger auftreten. Aufgrund der bereits angeführten Aussagen eines Tierschutzbeauftragten, der aus zeitlichen Gründen und aus Furcht vor Benachteiligungen keine Besuche bei den Experimentatoren durchführt, obwohl er davon ausgeht bei genauerem Hinsehen Mängel oder Verstöße festzustellen (Anonym 10 2007a), wird diese Interpretationsmöglichkeit jedoch als unwahrscheinlich erachtet. Wahrscheinlicher ist es, dass

dem Tierschutzbeauftragten Verstöße nur bei entsprechendem persönlichen Engagement auffallen können. Dies wird durch die in der Literatur wiederholt angeführte Abhängigkeit von der Persönlichkeit des Tierschutzbeauftragten (Anonym 4 2007b; Bundesregierung 1991: Tierschutzbericht, S. 41; Deutscher Tierschutzbund 1987, S. 32) unterstrichen.

Hat der Tierschutzbeauftragte einen Verstoß festgestellt, kann er unterschiedlich reagieren. Von den befragten Tierschutzbeauftragten suchten alle, die im Jahr 2005 einen oder mehrere Verstöße festgestellt haben, zumeist das Gespräch mit dem Versuchsleiter. So ist der Tierschutzbeauftragte auch der Meinung eines Behördenvertreters zufolge bei der Umsetzung des Tierschutzes sehr von dem Versuchsleiter abhängig. Auch mit dessen Mitarbeitern, der Arbeitsgruppe bzw. der durchführenden Person, mit den Tierpflegern oder mit dem Einrichtungsleiter suchen einige Tierschutzbeauftragte im Falle von Verstößen das Gespräch. Dafür ist ein Vertrauensverhältnis zwischen den Gesprächspartnern hilfreich, dessen Bedeutung in der Literatur mehrfach betont wurde (Dimigen 1998; Erhardt, Herfeldt & Brill 1995; Kurtsiefer 1989, S. 118). Umgekehrt hilft dieses Vertrauensverhältnis auch, den Tierschutzbeauftragten wie in der Literatur gefordert zum Ansprechpartner in allen Fällen werden zu lassen, in denen ein Verstoß gegen oder eine Vernachlässigung von Bestimmungen des Tierschutzgesetzes von Dritten festgestellt wurde (Kurtsiefer 1989, S. 165).

Ob im Falle eines Verstoßes die zuständige Behörde informiert werden sollte, wurde von den befragten Tierschutzbeauftragten wie auch in der Literatur unterschiedlich beurteilt. So scheinen die Tierschutzbeauftragten selbst überwiegend der Meinung zu sein, sie seien zur Einhaltung des Dienstweges verpflichtet (nur drei der Befragten hatten die Behörde informiert). Dagegen stellte der Rechtsanwalt Goetschel in einem Kommentar zum Tierschutzgesetz fest, dass der Tierschutzbeauftragte nicht an die Einhaltung des Dienstweges gebunden ist (Kluge 2002, S. 231). Demnach scheinen sich die Tierschutzbeauftragten ihrer Befugnisse bei der Einschaltung der Überwachungsbehörde nicht bewusst zu sein. Auch eine bewusste Zurückhaltung einiger Tierschutzbeauftragten aus Furcht vor Benachteiligungen wäre denkbar.

Die Bedeutung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Tierschutzbeauftragtem und Behörde ist besonders hervorzuheben. So wird er in der Literatur als „Mittler zu den Überwachungsbehörden“ (Erhardt, Herfeldt & Brill 1995), „Ansprechpartner der Behörde“ (Bundesregierung 1985, S. 24) und unverzichtbares „Bindeglied zwischen den Behörden

einerseits und den Versuchsanstellern andererseits“ bezeichnet (Bundesregierung 1997: Tierschutzbericht, S. 66; Bundesregierung 1999: Tierschutzbericht, S. 63).

Nicht alle Tierschutzbeauftragten kontrollieren einen festgestellten Verstoß nach Ablauf einer bestimmten Frist erneut. Dies ist sicher nicht in allen Fällen möglich. Trotzdem wird hier Potential für eine effektivere Überwachungs-/ Kontrolltätigkeit des Tierschutzbeauftragten gesehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die interne Überwachung/ Kontrolle durch den Tierschutzbeauftragten sehr effizient sein kann, insofern die praktische Umsetzung der ihm gesetzlich zugebilligten Weisungsfreiheit eine gewissenhafte Aufgabenerfüllung erlaubt, er sich engagiert für den Versuchstierschutz einsetzt und darin von der Einrichtung unterstützt wird. Allerdings werden diese Voraussetzungen nicht immer erfüllt, sodass die Effizienz der internen Überwachung/ Kontrolle je nach Einrichtung und Tierschutzbeauftragtem sehr verschieden ist.

6.2. Großbritannien

6.2.1. The Home Office (Innenministerium)

Auch in Großbritannien dürfen regulated procedures nur unter bestimmten, durch den Animals (Scientific Procedures) Act 1986 festgelegten Bedingungen durchgeführt werden, wobei die Genehmigung häufig an eine Reihe von Auflagen geknüpft ist. Die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen muss mittels einer effektiven Überwachung sichergestellt werden und obliegt zwei Abteilungen des Home Office (Innenministerium): der Animals Scientific Procedures Division und dem Animals (Scientific Procedures) Inspectorate; die Verantwortung trägt der Secretary of State (appendix G Home Office 2000a: Guidance). Dabei werden die verschiedenen Überwachungsmittel von den Inspektoren eingesetzt, während die Entscheidung über Konsequenzen aus eventuell bekannt gewordenen Mängeln oder Verstößen die Animals Scientific Procedures Division trifft (ebd.). Zur Erfüllung ihrer Überwachungsfunktion stehen den Inspektoren mehrere Mittel zur Verfügung.

Überwachungsbesuche

Als das wichtigste Mittel sind auch in Großbritannien behördliche Überwachungsbesuche durch das Inspectorate anzusehen. Die Effizienz solcher Besuche wurde vom Inspectorate auf einer Punkteskala von eins („not efficient“) bis fünf („very efficient“) mit 5 angegeben. Die befragten Ethical Review Processes bewerteten diese Effizienz durchschnittlich mit 3,9.

Überwachungsbesuche durch das Inspectorate sollen „as regularly as possible“ stattfinden (Bradstow 2002). So strebten die Inspektoren an, 40% ihrer Zeit den Besuchen einschließlich Vorbereitung, Besuch, An- und Abreise sowie Berichterstattung zu widmen (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 12). Im Jahr 2005 haben 2383 zumeist unangemeldete Besuche von Einrichtungen stattgefunden, wobei die Arbeit unter 2886 project licences, 14188 personal licences und 218 certificates kontrolliert worden ist (ebd. S. 3 und 12). Damit wurde jede Einrichtung durchschnittlich fast elfmal besucht. Das bestätigten auch die befragten Ethical Review Processes. Ihren Angaben zufolge wurde jede der befragten Einrichtungen fast zwölfmal besucht. Die geringste Zahl von Überwachungsbesuchen lag bei vier Besuchen der jeweiligen Einrichtung. Trotzdem forderten sowohl das Inspectorate als auch der Vertreter eines Ethical Review Process mehr Untersuchungen der Arbeit vor Ort

bzw. häufigere Überwachungsbesuche. In der Literatur wurde die Beibehaltung der fortwährenden Routineinspektionen gefordert (Bradshaw 2002).

Unter Berücksichtigung der Teilzeitanstellungen entsprach die Arbeitskraft der Inspektoren im Jahr 2005 durchschnittlich 25 ganztags Angestellten. In den folgenden Jahren soll ihre Zahl geringfügig erhöht werden (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 3), obwohl sich weder aus der Literatur noch aus den ausgewerteten Fragebögen des Inspectorate und der Ethical Review Processes Hinweise auf einen Personalmangel ergeben. Allerdings forderte die Animals Scientific Procedures Division eine bessere Personalausstattung ihrer Abteilung im Rahmen der Vorschläge zur Verbesserung der Überwachungssituation.

Den Anteil unangekündigter Überwachungsbesuche gab das Inspectorate mit 40-60% an, während sich die Antworten der befragten Ethical Review Processes relativ gleichmäßig auf alle Antwortmöglichkeiten von 0-20% bis 80-100% verteilten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass es ähnlich viele angemeldete wie unangemeldete Überwachungsbesuche gab.

Zu ihrem Vorgehen bei den Besuchen gab das Inspectorate verschiedene Methoden an. So komme ein freier Rundgang durch die Einrichtung häufiger zur Anwendung als ein Rundgang mit Abhaken einer Checkliste. Häufig sei auch die gezielte Kontrolle bestimmter Vorhaben oder Einrichtungsteile. Ferner werde das Überwachungsfeld manchmal zufällig gewählt. Die Besuche geben den Inspektoren unter anderem die Möglichkeit, die praktischen Fähigkeiten der durchführenden Personen zu prüfen, deren verstärkte Überprüfung von drei der befragten Ethical Review Processes gefordert wurde. Auch das häufigere Besichtigen der Versuchsdurchführung bei den Überwachungsbesuchen wurde von einem Ethical Review Process gefordert. Bislang sind die Inspektoren den Angaben im Fragebogen zufolge bei 5-20% ihrer Besuche bei der Durchführung von regulated procedures anwesend.

Hinsichtlich der Qualifikation des Überwachungspersonals sind keine Hinweise auf Kritik oder Verbesserungsvorschläge zu finden. Lediglich ein verbesserter Austausch sowie mehr Beständigkeit zwischen den Inspektoren bei ihren Besuchen und Vorschlägen wurden von dem Inspectorate selbst und einem der befragten Ethical Review Processes angemerkt.

Andere Überwachungsmaßnahmen

Neben Überwachungsbesuchen stehen den Inspektoren auch andere Mittel zur Überwachung von regulated procedures zur Verfügung. So werden die auftretenden Belastungen bei 66-99% aller project licences auf Übereinstimmung mit den in der project licence genehmigten Belastungen überprüft. Aufzeichnungen werden den Angaben des Inspectorate zufolge bei 1-33% aller personal licences und bei 66-99% aller project licences und certificates angefordert und auf Übereinstimmung mit diesen geprüft. Die Prüfung der wissenschaftlichen Magazine auf Übereinstimmung mit den project licences und personal licences erfolgt zufällig („casually“), während publizierte Dissertationen, die auf Ergebnisse von regulated procedures verweisen, nicht auf Übereinstimmung mit den project licences und personal licences geprüft werden. Dagegen nannte das Inspectorate außer mehreren die Genehmigung betreffenden Maßnahmen den Informationsaustausch vor Ort über “good practice and care“ als zusätzliche Überwachungsmaßnahme, die in allen Einrichtungen durchgeführt werde.

Neben dem Inspectorate unterstrichen auch mehrere Ethical Review Processes die Bedeutung guter Beziehungen zwischen den Inspektoren und der Einrichtung. So wünschten sich zwei Ethical Review Processes mehr Hilfe für die Inhaber von licences sowie mehr Unterstützung und Befugnisse für die Personen vor Ort bei Überwachung und Berichterstattung.

Die Effizienz dieser Überwachungsmaßnahmen wurde vom Inspectorate auf einer Punkteskala von eins („not efficient“) bis fünf („very efficient“) mit 4 angegeben. Die befragten Ethical Review Processes bewerteten sie durchschnittlich mit 3,4. Dabei könnte der Aussage des Vertreters eines Ethical Review Process zufolge die Effizienz größer sein, wenn sich die Inspektoren nicht mit allgemeinen Versicherungen des guten Willens zufrieden gäben, sondern spezifische Informationen und Beweismaterial anfordern würden. Auch der Vertreter eines weiteren Ethical Review Process forderte eine verstärkte Überprüfung der Überwachungsprotokolle.

Verstöße und ihre Ahndung

Unabhängig von ihrer Schwere müssen alle Verstöße und die getroffenen Maßnahmen dem Animal Procedures Committee gemeldet werden, so dass der Ausschuss den Secretary of State über alle Angelegenheiten von Verstößen beraten kann (appendix G no. 34 Home Office 2000a: Guidance). Dabei können die Verstöße von lediglich technischer Natur bis sehr

schwerwiegend reichen (Dolan 2007, S. 111). So ist es den Angaben der Animals Scientific Procedures Division zufolge in den Jahren 2001 bis 2005 in 28 Fällen zu Verstößen gegen Bedingungen von Zertifikaten gekommen. Mehrfach wurden nicht genehmigte oder von der Genehmigung abweichende Verfahren durchgeführt, wobei diese teilweise wenig zusätzliches Leiden zur Folge hatten. Teilweise waren die Verstöße jedoch mit erheblichem, vermeidbarem Leiden beispielsweise durch verzögerten Versuchsabbruch oder durch Überschreitung der Belastungsobergrenze verbunden. Es wurden auch Fälle festgestellt, in denen die Verfahren von Personen ohne personal licence durchgeführt wurden. Ferner mussten Defizite bei der Überwachung der Versuchstiere festgestellt werden. In Einzelfällen kamen Verstöße wegen schwacher Leitung des Arbeitsprogramms und wegen mangelhaftem Verständnis der Verantwortung nach dem Animals (Scientific Procedures) Act 1986 vor. Einen häufigen Grund für Beanstandungen stellten den Angaben der Animals Scientific Procedures Division zufolge Täuschungsversuche dar. Insgesamt kommt es also zu einer Vielzahl verschiedener Mängel und Verstöße, die den Inspektoren im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit bekannt werden. Während in der Literatur die Meinung vertreten wurde, die meisten Verstöße kämen durch die Wachsamkeit der Inspektoren ans Licht (Dolan 2007, S. 111), führten die Inspektoren auf, dass sie im Jahr 2005 bei etwa zwei Drittel der Verstöße von den Inhabern der licences oder certificates selbst über offenbare Zuwiderhandlungen informiert wurden (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 14). Etwa ein Viertel der Verstöße wurde bei Überwachungsbesuchen festgestellt, einzelne Verstöße durch andere Überwachungsmaßnahmen wie die genaue Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Bericht oder einer Publikation (ebd. S. 14).

Bei festgestellten Verstößen müssen die Inspektoren nach den Vorgaben des *Guidance on the handling of infringements* vorgehen und entsprechende Maßnahmen der Animals Scientific Procedures Division vorschlagen (Home Office 2006b). So wurden bei Verstößen, die mit wenig zusätzlichem Leiden verbunden waren, lediglich Ermahnungsbriefe empfohlen. Wurden die Verfahren von Personen ohne personal licence durchgeführt, wurden Briefe mit Tadel für die Durchführenden und Ermahnung der Zertifikatinhaber empfohlen. Inhaber von personal licences, die ein mangelhaftes Verständnis ihrer Verantwortung zeigten, sollten innerhalb von drei Monaten einen bestimmten Ausbildungskurs absolvieren. Bei Verstößen, die mit erheblichem, vermeidbarem Leiden verbunden waren, wurde Anklage wegen Verstoß gegen den ASP Act 1986 oder gegen den Protection of Animals Act 1911 wegen Verursachen von vermeidbarem Leiden empfohlen. Außerdem wurde in einigen Fällen die Widerrufung der

licences der drei betroffenen Personen empfohlen (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 14-15).

Die Animals Scientific Procedures Division entscheidet schließlich über die empfohlenen Maßnahmen (Home Office 2006b). Dabei stellen den Angaben der Animals Scientific Procedures Division im Fragebogen zufolge nachträgliche Genehmigungsaufgaben häufig verhängte Maßnahmen dar. Auch werden personal licences gelegentlich entzogen. Dagegen kam der Entzug einer project licence in den Jahren 2001 bis 2005 nicht vor. Im Falle einer Anklage und Verurteilung reicht der rechtliche Rahmen möglicher Strafen bis zu einer zweijährigen Haftstrafe und einer Geldstrafe (section 22 ASP Act). Allerdings sind Anklagen nach dem Animals (Scientific Procedures) Act 1986 selten. So kamen jene Verstöße im Jahr 2005, aufgrund deren das Inspectorate Anklage wegen Verstoß gegen den ASP Act empfohlen hat, nicht zur Anklage (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 15). Dagegen habe es den Angaben der Animals Scientific Procedures Division zufolge in der Vergangenheit Verurteilungen nach dem Animal Welfare Act gegeben. Insgesamt sind Hilfsmaßnahmen nach Meinung des Inspectorate effektiv dabei, eine Wiederholung der Zuwiderhandlung zu verhindern (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 15).

6.2.2. The Ethical Review Process

In jedem designated establishment gibt es mehrere Personen, die einzelne Aufgaben und Befugnisse im Interesse der internen Überwachung und Kontrolle von regulated procedures haben. So soll der Named Animal Care & Welfare Officer sicherstellen, dass jedes protected animal in einem designated establishment mindestens einmal täglich von einer kompetenten Person gesehen und überprüft wird (paragraph 4.58 Home Office 2000a: Guidance). Der Named Veterinary Surgeon soll alle Bereiche der Einrichtung in solchen Abständen besuchen, die eine effektive Beobachtung von Gesundheit und Wohlergehen der protected animals gewährleisten (paragraph 4.62 Home Office 2000a: Guidance). Geben der Gesundheitszustand oder das Wohlbefinden eines protected animal Anlass zur Sorge, müssen sowohl Named Animal Care & Welfare Officer als auch Named Veterinary Surgeon den Inhaber einer personal licence benachrichtigen, der für dieses Tier verantwortlich ist, und falls dieser nicht erreichbar ist selbst dafür sorgen, dass das Tier versorgt und wenn nötig schmerzlos getötet wird (section 6 (6) ASP Act). Beide dürfen dabei auch die Wünsche des Projektleiters außer Kraft setzen, wenn ein Tier ihrer Meinung nach in nicht akzeptablem Maße leidet (Webster 2005, S. 181). Die Verantwortung für die Einhaltung aller Vorschriften,

Bedingungen und Auflagen liegt letztlich bei dem Inhaber der project licence (paragraph 3.12 Home Office 2000a: Guidance). Dieser soll auch alle Inhaber von personal licences angemessen überwachen, die unter der project licence Verfahren anwenden (appendix D no.14 Home Office 2000a: Guidance). Vertreter all dieser Personengruppen sollen im Ethical Review Process der Einrichtung einbezogen sein (appendix J no. 5 Home Office 2000a: Guidance), der unter anderem die Named Persons unterstützen und das Tierschutzbewusstsein in der Einrichtung stärken soll (paragraph 4.14 Home Office 2000a: Guidance). Seit dem 1. April 1999 muss in jedem designated establishment ein Ethical Review Process eingerichtet sein (appendix J no. 1 Home Office 2000a: Guidance).

Überwachungs-/ Kontrolltätigkeit

In Großbritannien liegt der Ansatz zur Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes größtenteils in der Prävention. So soll durch Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen Ebenen der Einrichtung im Ethical Review Process die Anwendung der 3Rs auf alle Projekte über ihre gesamte Dauer (appendix J no. 7 Home Office 2000a: Guidance) gewährleistet werden. Trotzdem ist eine gewisse Kontrolle nötig. Dazu gaben 78,6% der mittels Fragebogen befragten Mitglieder von Ethical Review Processes an, bei maximal 20% aller stattfindenden Tierversuche anwesend zu sein. Obwohl die direkte Überwachung der Versuche im Animals (Scientific Procedures) Act 1986 nicht ausdrücklich gefordert ist, wird hier Potential für eine effektivere interne Überwachung gesehen.

Zur Verbesserung ihrer Überwachungstätigkeit forderten die befragten Ethical Review Processes unter anderem eine verstärkte Beteiligung leitender Forscher und erfahrener Inhaber von personal licences, vermehrte Anwesenheit der Inhaber von project licences in den Laboren, bessere Kommunikation innerhalb des Ethical Review Process und Unterstützung durch das Home Office Inspectorate mittels regelmäßiger Anforderung der Unterlagen des Ethical Review Process. Dies zeigt, dass Mitglieder einiger Ethical Review Processes die an Ihrer Einrichtung durchgeführten regulated procedures gern effektiver überwachen würden, als sie es derzeit tun.

Einen Schwerpunkt in der Kontrolle der Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen bilden die laufenden und rückblickenden Projektbeurteilungen. Dabei wird die Anforderung zur retrospektiven Projektbeurteilung von verschiedenen Einrichtungen

unterschiedlich interpretiert (LASA 2004, S. 2). Beispielsweise ist der „interim review“ eine gebräuchliche Vorgehensweise, bei der das Forschungsprojekt im Laufe seiner Dauer mehrfach in bestimmten Abständen überprüft wird (ebd. S. 2). Die retrospektiven Projektbeurteilungen haben seit der verpflichtenden Einführung des örtlichen Ethical Review Process mehr Beachtung gefunden (Purchase & Nedeva 2002) und zur Anwendung der 3Rs geführt (Home Office 2001, S. 11). Sie werden daher als positiv im Sinne des Versuchstierschutzes betrachtet, können aber eine häufigere Anwesenheit und Kontrolle in den Laboren nicht ersetzen. Außerdem finden sie den Angaben der befragten Ethical Review Processes auf die Frage 2.6. des entsprechenden Fragebogens zufolge nicht bei allen Versuchsvorhaben statt. Auch hierin wird Potential für eine effektivere interne Überwachung gesehen.

Außer durch retrospektive Projektbeurteilungen soll die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen durch regelmäßige Kontrolle der Kompetenzen der Durchführenden sichergestellt werden. Ferner verlangt das Home Office eine ausreichende Überwachung des Tierversuche ausführenden Personals (appendix D no.14 und appendix E no.17 Home Office 2000a: Guidance). Aus der Zahl der Verbesserungsvorschläge der befragten Ethical Review Processes zur Kompetenzbeurteilung ist zu schließen, dass dieser Aspekt derzeit noch nicht zufrieden stellend vollzogen wird.

Als eine der Stärken des Ethical Review Process wird die Zusammenarbeit aller Ebenen und die Förderung direkter Kommunikation zwischen allen Beteiligten, insbesondere unter Einbeziehung der Inhaber von licences und der Named Persons, betrachtet. Die Bedeutung dieser Kommunikation wird vielfach hervorgehoben (Home Office 2001, S. 10-11; Bradshaw 2002; Hawkins 2003; LASA 2004, S. 5; LASA 2007, S. 8). Sie führt von einem potentiell konfrontativen zu einem kooperativen Verhältnis zwischen Verwaltung, Forschern und Named Persons und somit zu einem besseren Verständnis für die Belange der Tiere.

Die Effektivität, mit der die Bestimmungen des Animals (Scientific Procedures) Act 1986 umgesetzt werden, hängt unter anderem von den lokalen Gegebenheiten ab (Boyd Group 1995). Daher wird die Berücksichtigung dieser als eine weitere Stärke des Ethical Review Process betrachtet.

Damit ein Ethical Review Process effektiv sein kann, müssen seine Mitglieder leicht zugänglich sein (Home Office 2000a). Ferner muss er vom Zertifikatinhaber unterstützt werden (Broadhead 1998). Der Zugang sowohl zu diesem als auch zu den Inhabern von licences wurde von den befragten Ethical Review Processes überwiegend als leicht angegeben. Auch mussten die Befragten bei der Äußerung von Kritik meist nicht mit negativen Konsequenzen für ihre Position rechnen. Allerdings wurden Verbesserungsvorschläge und Kritik nicht immer ernst genommen und umgesetzt, obwohl das Home Office die Vorantreibung aller Verbesserungsvorschläge (Home Office 2000a) fordert.

Mängel und Verstöße

Entsprechend den Feststellungen zur behördlichen Überwachung durch das Home Office kommt es zu einer Vielzahl unterschiedlicher Mängel und Verstöße. Bei einer effektiven internen Überwachung sollten sie bereits innerhalb der Einrichtung auffallen und ihnen begegnet werden. Dabei gaben 42,9% der befragten Ethical Review Processes an, keine Verstöße festgestellt zu haben, wohingegen ein Ethical Review Process bis zu 100 Verstöße festgestellt hat. Da in den britischen designated establishments der Schwerpunkt zur Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Versuchstierschutzes bei der Prävention liegt, wird es als möglich erachtet, dass es in jenen Einrichtungen, in denen keine Verstöße festgestellt wurden, tatsächlich keine Verstöße gab. Allerdings wird es als wahrscheinlicher eingeschätzt, dass eventuelle Mängel oder Verstöße aufgrund der fehlenden Verpflichtung des Ethical Review Process zur direkten Überwachung unerkannt blieben.

Eine weitere mögliche Ursache für die unterschiedlichen Angaben zur Zahl festgestellter Verstöße wird darin gesehen, dass der Ethical Review Process aus mehreren Mitgliedern besteht, die nicht bei jedem Verstoß alle informiert werden müssen. Häufig reicht es, einzelne Mitglieder zu informieren. In den meisten Fällen sollte ein informelles Herantreten an den Named Animal Care & Welfare Officer oder den Named Veterinary Surgeon zu Hilfeleistung führen (LASA 2007, S. 6). Dabei gelten direkte Gespräche als effektiver als lange schriftliche Abhandlungen (LASA 2004, S. 5). Die Named Persons sollten wie die anderen Mitglieder des Ethical Review Process mit Beschwerden diskret umgehen (appendix J no. 6 Home Office 2000a: Guidance). Zusätzlich sollte jede Einrichtung einen weiteren Mechanismus bieten, der anonymes Melden erlaubt, beispielsweise an den Zertifikatinhaber durch den Ethical Review Process (LASA 2007, S. 6).

Ist dem Ethical Review Process ein Verstoß bekannt geworden, kann er unterschiedlich reagieren. Von den befragten Ethical Review Processes suchten alle, denen im Bezugsjahr mindestens ein Verstoß bekannt geworden ist, das Gespräch mit dem Inhaber der project licence. So forderte ein Befragter ein stärkeres Bewusstsein der Inhaber von project licences über ihre Verpflichtungen. Auch mit dem Zertifikatinhaber wurde der Verstoß von den meisten befragten Ethical Review Processes diskutiert oder ihm zumindest gemeldet. Einige Ethical Review Processes bezogen auch die Inhaber von personal licences und die Named Persons ein, was je nach Art des Verstoßes von großer Bedeutung ist.

Ob im Falle eines Verstoßes das Home Office informiert werden sollte, wurde von den Befragten unterschiedlich beurteilt. So diskutierte ein Ethical Review Process jeden Verstoß mit dem Home Office, während ein anderer angab, das Home Office bei keinem Verstoß einzubeziehen. Arbeitsrechtlich wirft die Information des Home Office offensichtlich kein Konfliktpotential auf, wie sich aus der hohen Zahl der dem Home Office im Jahr 2005 gemeldeten Verstöße (21 der 32 registrierten Verstöße) (Animals (Scientific Procedures) Inspectorate 2006, S. 14) schließen lässt. Auch die britische Laboratory Animal Science Association LASA bezeichnet die Inspektoren des Home Office als nützliche Quelle für Rat bei Überwachungsaufgaben (LASA 2007, S. 8).

Auffällig ist, dass keiner der befragten Ethical Review Processes einen festgestellten Verstoß nach Ablauf einer bestimmten Frist erneut kontrolliert. Obwohl eine solche Kontrolle vermutlich nicht in jedem Falle möglich ist, wird hier Potential für eine effektivere Überwachungstätigkeit gesehen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die interne Überwachung von regulated procedures in Großbritannien überwiegend auf Zusammenarbeit und Kommunikation aller basiert. Hierin ist das britische System offensichtlich sowohl zwischen den verschiedenen Beteiligten innerhalb der Einrichtung als auch zwischen der Einrichtung und dem Home Office erfolgreich. Allerdings kann dies eine direkte Kontrolle der Einhaltung aller relevanten Rechtsvorschriften, Bedingungen und Auflagen nicht ersetzen. Da eine solche umfassende interne Kontrolle nicht ausreichend geregelt ist, wird die Effizienz der internen Überwachung sowohl von den befragten Ethical Review Processes als auch von dem Home Office Inspectorate als mittelmäßig beurteilt.

6.3. Vergleich

Während in Deutschland die Effizienz der Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche insgesamt von den befragten Behörden durchschnittlich mit 3,1 und von den befragten Tierschutzbeauftragten durchschnittlich mit 3,3 als mäßig effizient angegeben wurde, haben in Großbritannien das Home Office sie durchschnittlich mit 4,5 und die befragten Ethical Review Processes durchschnittlich mit 3,4 etwas effizienter eingeschätzt.

6.3.1. Behördliche Überwachung

Sowohl in Deutschland als auch in Großbritannien dürfen genehmigungspflichtige Tierversuche bzw. regulated procedures nur unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden. Die Genehmigung ist in der Regel an eine Reihe von Auflagen geknüpft. Die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen ist in beiden Ländern von den jeweils zuständigen Behörden zu überwachen. Dabei wird die behördliche Überwachung in Großbritannien zentral geregelt, während sie in Deutschland je nach Bundesland verschieden ist.

Überwachungsbesuche

Überwachungsbesuche stellen infolge der zahlreichen Möglichkeiten, die sie bieten, sowohl in Deutschland als auch in Großbritannien das wichtigste behördliche Überwachungsmittel dar und sollen daher in beiden Staaten möglichst häufig durchgeführt werden. Dabei fanden im Jahr 2005 den Angaben aus den Fragebögen und der Literatur zufolge in Großbritannien deutlich mehr Überwachungsbesuche statt (durchschnittlich etwa elf Besuche je Einrichtung) als in Deutschland (durchschnittlich etwa ein Besuch je Einrichtung), obwohl die britischen Inspektoren mehr Zeit für den einzelnen Besuch (durchschnittlich 3,0 Stunden) sowie für An- und Rückreise (durchschnittlich 2,1 Stunden) aufgewendet haben als die deutschen Behördenvertreter, die auf die entsprechenden Fragen 2.3. und 2.4. geantwortet haben (durchschnittliche Besuchszeit 1,8 Stunden, durchschnittliche An- und Rückreisezeit 1,1 Stunden). Die durchschnittlich längeren Besuchszeiten in Großbritannien wurden von den befragten Tierschutzbeauftragten und Ethical Review Processes bestätigt. Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen beider Staaten sowie der einzelnen deutschen Bundesländer ist ein Vergleich der Arbeitsbelastung der britischen und deutschen Überwachungsbehörden nicht möglich. Allerdings wurde in Deutschland der behördliche Personalmangel sowohl von

Behörden als auch von Einrichtungen mehrfach kritisiert, während dies in Großbritannien unproblematisch zu sein scheint.

In Großbritannien finden ähnlich viele angekündigte wie unangekündigte Überwachungsbesuche statt. Dagegen sind unangekündigte Besuche in Deutschland selten. Angesichts der Vor- und Nachteile beider Besuchsformen, wie sie in den landesspezifischen Diskussionsabschnitten aufgeführt sind, erscheint ein Gleichgewicht von angekündigten und unangekündigten Überwachungsbesuchen vorteilhaft.

Bei stattfindenden Tierversuchen ist der Inspektor oder Behördenvertreter während des Überwachungsbesuches relativ selten anwesend. Somit besteht in beiden Staaten Potential für eine effektivere Überprüfung der praktischen Fähigkeiten des vor Ort angetroffenen Personals.

Während die Qualifikation des Überwachungspersonals in Großbritannien keinen Anlass zur Diskussion bot, wurde sie in Deutschland vielfältiger Kritik unterzogen. Diese bezog sich insbesondere auf die Überwachung durch die Veterinärämter.

Insgesamt wurde die Effektivität der behördlichen Überwachungsbesuche in Deutschland etwas weniger positiv bewertet als in Großbritannien, wobei die sehr positive Bewertung durch das Inspectorate nicht in die Wertung einfließt, da sie lediglich die Meinung eines Einzelnen darstellt, die nicht mit den Meinungen von 28 deutschen Behördenvertretern verglichen werden sollte. Dabei scheint die Hauptursache für diese Diskrepanz in der Überlegenheit der zentralen Überwachung Großbritanniens gegenüber der föderalen Überwachung Deutschlands zu liegen.

Andere Überwachungsmaßnahmen

Die Zuständigkeit für andere Überwachungsmaßnahmen als Besuche wird von verschiedenen deutschen Behörden unterschiedlich betrachtet. In Großbritannien sind derartige Uneinigheiten aufgrund der zentralen anstelle einer föderalen Struktur nicht vorhanden. Ferner ist dem Inspectorate zufolge die Überwachung durch die genehmigende Person für die Effektivität der Tierversuchsüberwachung bedeutend, was in Deutschland nur in wenigen Fällen gewährleistet ist.

Während in Deutschland die Mehrheit der Behörden, welche die entsprechende Frage 3.1. beantwortet haben, bei höchstens 33% der erteilten Genehmigungen eine Kontrolle der gemeldeten Versuchstierzahlen mit den genehmigten Zahlen vornahm, fand in Großbritannien eine Kontrolle der aufgetretenen Belastungen mit den erlaubten bei 66-99% aller project licences statt.

Auch die Anforderung und Prüfung von Aufzeichnungen erfolgte bei der Mehrheit der Auskunft gebenden Behörden bei höchstens 33% der erteilten Genehmigungen, während dies bei 66-99% aller project licences der Fall war. Eine Prüfung der häufigsten wissenschaftlichen Magazine bzw. der publizierten Dissertationen, die sich auf Ergebnisse von Tierversuchen beziehen, auf Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen wurde in Deutschland nur von zwei bzw. drei der befragten Behörden durchgeführt. In Großbritannien erfolgte die Prüfung der Magazine zufällig („casually“), eine Prüfung von Dissertationen erfolgte nicht.

Insgesamt wurden diese anderen Überwachungsmaßnahmen von den Befragten beider Staaten als weniger effektiv bewertet als Überwachungsbesuche. Dies könnte die teils geringe Anwendung dieser Maßnahmen erklären. Dagegen haben gute Beziehungen zwischen allen Beteiligten eine große Bedeutung, wie von verschiedenen Befragten insbesondere in Deutschland hervorgehoben wurde.

Verstöße und ihre Ahndung

Sowohl in Deutschland als auch in Großbritannien wurde eine Vielzahl von unterschiedlichen Mängeln und Verstößen beschrieben. Dabei wurden in Deutschland ähnlich viele Verstöße durch Besuche in den Einrichtungen wie durch andere Überwachungsmaßnahmen festgestellt, eine Meldung von Verstößen beispielsweise durch Angestellte der Einrichtung kam selten vor. Dagegen wurden in Großbritannien etwa zwei Drittel aller Verstöße gemeldet und die anderen Verstöße bei Besuchen sowie in Einzelfällen durch andere Überwachungsmaßnahmen festgestellt. Dies kann auf ein besseres Vertrauensverhältnis zwischen Behörde und Rechtsunterworfenen in Großbritannien als in Deutschland hindeuten.

Während es in Großbritannien einen Leitfaden zum behördlichen Vorgehen bei festgestellten Verstößen gibt, bleibt dieses Vorgehen in Deutschland weitgehend der zuständigen Behörde überlassen. Unterschiedliche Reaktionen von unterschiedlichen Behörden sind somit in Deutschland wahrscheinlich. Auffällig ist, dass in beiden Staaten milde Konsequenzen wie

Belehrungen oder Ermahnungsbriefe überwiegen. Härtere Strafen wie Geldbußen oder Haftstrafen sind zwar rechtlich in beiden Staaten möglich, werden aber selten verhängt. Auch der Entzug einer Genehmigung bzw. einer project licence ist selten, eher kommen nachträgliche Genehmigungsaufgaben zur Anwendung.

6.3.2. Betriebsinterne Überwachung/ Kontrolle

Hinsichtlich der betriebsinternen Überwachung/ Kontrolle von genehmigungspflichtigen Tierversuchen bzw. von regulated procedures haben Deutschland und Großbritannien zwei grundsätzlich verschiedene Systeme entwickelt. Während in deutschen Einrichtungen einzelne Personen, die Tierschutzbeauftragten, mit meist genau getrennten Zuständigkeitsbereichen für die Erfüllung dieser und anderer Aufgaben bestellt werden, arbeiten in britischen Einrichtungen Vertreter verschiedener Personengruppen aus allen Ebenen der Einrichtung im Team zusammen. Der Tierschutzbeauftragte hat „auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten“ (§ 8b Abs. 3 Nr. 1 TierSchG). Dagegen ist eine derartige betriebsinterne Kontrolle in Großbritannien lediglich punktuell durch die Verpflichtung zur Anwendung einzelner Kontrollmethoden, nicht jedoch umfassend geregelt. Diese Kontrollmethoden unterliegen dem Ethical Review Process oder einzelnen seiner Mitglieder.

Die Schwachstellen des deutschen Systems mit im jeweiligen Verantwortlichkeitsbereich meist einzeln arbeitenden Tierschutzbeauftragten liegen unter anderem in der nur sehr eingeschränkt möglichen Kontrolle dezentraler Anlagen sowie in der eingeschränkten Unabhängigkeit insbesondere infolge des häufigen Angestelltenverhältnisses. Vorteilhaft ist dagegen, dass die Aufgabenzuweisung gesetzlich geregelt ist.

In Großbritannien können sowohl die unzureichende gesetzliche Regelung umfassender betriebsinterner Kontrollen zur Einhaltung der relevanten Vorschriften, Bedingungen und Auflagen als auch die fehlende Unabhängigkeit des Ethical Review Process bzw. der Mehrheit oder gar aller seiner Mitglieder als systembedingte Schwachstellen in Erwägung gezogen werden. Eine der Stärken des britischen Ansatzes liegt dagegen in der Umwandlung eines potentiell konfrontativen in ein kooperatives Verhältnis zwischen allen Beteiligten.

Überwachungs-/ Kontrolltätigkeit

Für eine effektive Überwachung werden insbesondere Kontrollen vor Ort sowohl durch regelmäßige Überprüfungen der Versuchstiere als auch durch Anwesenheit bei der Durchführung von Versuchen als sinnvoll erachtet. Dabei gaben sowohl in Deutschland als auch in Großbritannien mehr als drei Viertel der Befragten an, bei höchstens 20% aller stattfindenden Tierversuche anwesend zu sein. Dies wird auch bei Kombination mit anderen Überwachungsmaßnahmen der in beiden Staaten teilweise gewünschten und zumindest in Deutschland auch geforderten Überwachungs-/ Kontrollintensität nicht gerecht. Mit einer häufigeren Anwesenheit bei Versuchsdurchführungen ließe sich auch der in Großbritannien mehrfach geforderten regelmäßigen Kontrolle der Kompetenzen der Durchführenden begegnen.

Zusätzlich können retrospektive Projektbeurteilungen einen positiven Beitrag zum Versuchstierschutz durch verstärkte Berücksichtigung und Anwendung der 3Rs über die gesamte Dauer des Projektes leisten. Während laufende und rückblickende Projektbeurteilungen in Großbritannien eine geforderte Kontrollmaßnahme darstellen (appendix J no. 7 Home Office 2000a: Guidance) und entsprechend regelmäßig vorgenommen werden, finden sie den Angaben der befragten Tierschutzbeauftragten zufolge in Deutschland bisher deutlich weniger Anwendung.

Die Arbeitsbelastung der Überwachenden/ Kontrollierenden beider Staaten ist nur eingeschränkt zu vergleichen, da die entsprechenden Fragen insbesondere in Großbritannien Unsicherheiten bei der Beantwortung aufgeworfen haben. Hinsichtlich der sowohl in Deutschland als auch in Großbritannien gestellten Forderung nach frühestmöglicher Einbeziehung des Tierschutzbeauftragten bzw. des Ethical Review Process in die Planung neuer Versuchsvorhaben ist festzuhalten, dass die Befragten in Großbritannien zwar durchschnittlich etwas früher einbezogen werden als in Deutschland, die Mehrheit in beiden Staaten jedoch erst in der späten Planungsphase einbezogen wird. Hieraus kann die Notwendigkeit einer künftig zu verbessernden Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Tierschutzbeauftragten bzw. Ethical Review Processes einschließlich der Named Persons abgeleitet werden.

Zur Erfüllung der Kontrollaufgaben ist eine grundsätzliche Unterstellung der Tierpfleger unter den Tierschutzbeauftragten bzw. unter die Named Persons vorteilhaft. Zwar verfügen

sowohl der Tierschutzbeauftragte als auch die Named Persons über gewisse Befugnisse, eine direkte und grundsätzliche Weisungsbefugnis könnte jedoch zusätzlich zu dem positiven Einfluss auf die Erfüllung der Kontrollaufgaben die Information des Tierschutzbeauftragten bzw. der Named Persons über eventuelle Mängel oder Verstöße erleichtern.

Des Weiteren ist sowohl für Tierschutzbeauftragte als auch für Ethical Review Processes und seine Mitglieder wichtig, welche Stellung sie innerhalb der Einrichtung innehaben und inwiefern sie von dieser unterstützt werden. Obwohl sich die Befragten beider Staaten überwiegend zufrieden über ihren Zugang zu den Versuchsleitern, den durchführenden Personen und dem jeweiligen Einrichtungsleiter äußerten und bei der Äußerung von Kritik meist nicht mit negativen Konsequenzen für ihre Position rechnen mussten, findet das deutsche Benachteiligungsverbot nicht immer Anwendung und werden Verbesserungsvorschläge und Kritik in Großbritannien nicht immer ernst genommen und umgesetzt.

Insgesamt wurde die Effizienz der internen Überwachung/ Kontrolle durch die Tierschutzbeauftragten sowohl von diesen selbst als auch von den befragten Behörden positiver bewertet als die interne Überwachung/ Kontrolle durch die Ethical Review Processes durch diese und das Home Office bewertet wurde. Dies kann insbesondere auf das Fehlen einer umfassenden rechtlichen Verpflichtung zur betriebsinternen Überwachung in Großbritannien zurückgeführt werden.

Mängel und Verstöße

Sowohl in Deutschland als auch in Großbritannien haben einige der befragten Tierschutzbeauftragten und Ethical Review Processes zum Teil große Zahlen von Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen festgestellt, während andere keine Verstöße registriert haben. Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass es in all diesen Einrichtungen tatsächlich keine Verstöße gab. Dies unterstreicht die Bedeutung des persönlichen Engagements der überwachenden Personen, was in Großbritannien teils aufgrund mangelnder gesetzlicher Verpflichtung verstärkt wird.

Die Reaktionen der Tierschutzbeauftragten sowie der Ethical Review Processes auf die Feststellung eines Verstoßes waren unter den Befragten ähnlich. So wurde in beiden Staaten das Gespräch mit dem jeweiligen Versuchsleiter gesucht, was im Sinne einer schnellen, rein

innerbetrieblichen Behebung des Mangels oder Verstoßes positiv gewertet wird. Voraussetzung für den Erfolg solcher Gespräche ist ein Vertrauensverhältnis zwischen den Gesprächspartnern. Je nach Art des Mangels oder Verstoßes werden außerdem Gespräche mit anderen Personen wie den durchführenden Personen oder dem Einrichtungsleiter ebenfalls im Sinne einer schnellen und innerbetrieblichen Behebung betrachtet.

Allerdings sollte bei schwerwiegenden oder andauernden Verstößen die Behörde einbezogen werden dürfen. Die befragten Tierschutzbeauftragten schienen dies überwiegend als Verletzung des Dienstweges zu betrachten, während es in Großbritannien diesbezüglich keine Bedenken zu geben scheint. Dabei ist die Bedeutung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde hervorzuheben.

Festgestellte Verstöße werden insbesondere in Großbritannien, allerdings auch in Deutschland, nicht immer nach Ablauf einer bestimmten Frist auf ihre Behebung erneut kontrolliert. Obwohl eine solche Kontrolle vermutlich nicht in jedem Falle möglich oder erforderlich ist, wird hier Potential für eine effektivere Überwachungstätigkeit sowohl der Tierschutzbeauftragten als auch der Ethical Review Processes gesehen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die betriebsinterne Überwachung in Deutschland je nach Einrichtung und Tierschutzbeauftragtem sehr verschieden ist, während sie in Großbritannien nur unzureichend gesetzlich geregelt ist und daher insgesamt als nur mäßig effektiv betrachtet werden kann.

7. SCHLUSSFOLGERUNGEN

7.1. Deutschland

Behördliche Überwachung

Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung lässt sich die bundeseinheitliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden für die Überwachung der von ihnen genehmigten Versuchsvorhaben empfehlen. Noch besser scheint die Einrichtung einer zentralen Behörde für die Genehmigung und Überwachung aller Tierversuche beispielsweise in Form einer Länderarbeitsgemeinschaft zu sein. Dem in diesen Behörden tätigen Personal sollten Fort- und Weiterbildungen in ausreichendem Umfang ermöglicht werden.

Jede Einrichtung, in der genehmigungspflichtige Tierversuche durchgeführt werden, sollte deutlich häufiger als bisher, mindestens jedoch zweimal jährlich, von der Überwachungsbehörde besucht werden (in Großbritannien werden durchschnittlich elf Überwachungsbesuche je Einrichtung und Jahr durchgeführt). Dabei sollten, soweit dies tierseuchenrechtlich möglich ist, gleich viele angekündigte wie unangekündigte Besuche stattfinden. Dazu ist es unverzichtbar, den zuständigen Behörden mehr Personal zur Verfügung zu stellen. Während der Überwachungsbesuche wäre eine häufigere Beobachtung der Versuchsdurchführung durch die Behördenvertreter vorteilhaft, um die praktischen Fähigkeiten der durchführenden Personen besser beurteilen zu können. Auch die häufigere Anwendung anderer Überwachungsmaßnahmen als Besuche lässt sich empfehlen, wobei insbesondere das Anfordern von Zwischen- und Abschlussberichten sinnvoll erscheint.

Die Bestrebungen der Behörden, ein Vertrauensverhältnis zu den Tierschutzbeauftragten und Versuchsanstellern aufzubauen, werden ausdrücklich begrüßt, müssen jedoch auch Grenzen finden. So sollte es bei erstmalig bekannt gewordenen, milden Verstößen durch Ermahnungen anstelle von Strafen gestärkt werden, wohingegen ein deutlich schärferes Vorgehen mit dem Ausschöpfen der rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen nötig erscheint. Soweit möglich sollte die Beseitigung der Beanstandung nach Ablauf einer bestimmten Frist kontrolliert werden.

Betriebsinterne Überwachung/ Kontrolle

Um eine effektive betriebsinterne Überwachung/ Kontrolle durch den Tierschutzbeauftragten im Sinne von § 8b Abs. 3 Nr. 1 Tierschutzgesetz zu gewährleisten, müssen die praktische Umsetzung der ihm gesetzlich zugebilligten Weisungsfreiheit, sein persönliches Engagement und seine Unterstützung durch die Einrichtung sichergestellt werden.

Dazu sollte der Tierschutzbeauftragte die Versuchstierhaltungen in einer allen Einzelfällen Rechnung tragenden Weise kontrollieren. Laborbesuche einschließlich der Anwesenheit bei Versuchsdurchführungen sollten ebenfalls in angemessenem Umfang stattfinden. Ihre Häufigkeit sollte sich nach der Art und Zahl der Versuche, dem Schwierigkeitsgrad ihrer Durchführung, der Erfahrung des Experimentators und dem Belastungsgrad für die betroffenen Versuchstiere richten. Außer Kontrollbesuchen werden laufende und rückblickende Projektbeurteilungen in Form von weiteren Stellungnahmen durch den Tierschutzbeauftragten im Laufe und nach Abschluss des Versuchsvorhabens empfohlen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es unverzichtbar, dem Tierschutzbeauftragten ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen. Wenn nötig müssen eventuelle andere Dienstpflichten beschränkt oder zusätzliche Tierschutzbeauftragte benannt werden. Letzteres wird insbesondere bei Zuständigkeit für große Bereiche, mehrere Einrichtungen oder dezentrale Anlagen als vorteilhaft erachtet. Aufgrund behördlicher Erfahrungen kann eine Arbeitsbelastung von 100 Versuchsvorhaben je hauptberuflich tätigem Tierschutzbeauftragten als Maximum angesehen werden. Ferner lässt sich die grundsätzliche Weisungsbefugnis des Tierschutzbeauftragten über alle Tierpfleger empfehlen, die auch entgegen den Wünschen des Versuchsleiters Bestand haben sollte.

Bei einmaliger Feststellung kleiner Mängel oder Verstöße wird eine rein innerbetriebliche Behebung begrüßt. Soweit möglich sollte die Beseitigung aller Beanstandungen nach Ablauf einer bestimmten Frist kontrolliert werden. Bei schweren oder sich wiederholenden Verstößen wird die Einschaltung der Behörde für nötig befunden. Um diese sicherzustellen wäre eine gesetzliche Regelung wünschenswert, wann vom Tierschutzbeauftragten die Hinzuziehung der Behörde vom Gesetzgeber als notwendig erachtet wird. Regelmäßige Treffen mit Behördenvertretern werden dagegen auch ohne Feststellung von Verstößen befürwortet.

Die aktuelle Diskussion innerhalb der Gesellschaft für Versuchstierkunde GV-SOLAS über Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit des Tierschutzbeauftragten sowie

gleichgerichtete Initiativen wie das Merkblatt 115 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz TVT zum Tierschutzbeauftragten (Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz 2008) werden ausdrücklich begrüßt. So wäre zu empfehlen in jeder Satzung möglichst präzise formuliert zu regeln, wann der Tierschutzbeauftragte einen Versuch „einfrieren“ darf. Gleichzeitig sollte er in einem solchen Fall zur Information des Einrichtungsleiters verpflichtet sein. Außerdem sollte jede Satzung den Tierschutzbeauftragten zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden anhalten oder ihm diese zumindest ausdrücklich erlauben. Noch besser scheint das bereits erwähnte gesetzlich gesicherte ausdrückliche Vortragsrecht des Tierschutzbeauftragten bei der zuständigen Behörde zu sein. Des Weiteren wären eine Regelung von Sanktionen für gesetzeswidrige Weisungen und Benachteiligungen sowie die Beschränkung des Weisungsrechts des Arbeitgebers und der Gehorsamspflicht des angestellten Tierschutzbeauftragten in § 8b bzw. § 18 Tierschutzgesetz als hilfreich anzusehen. Als Maßnahme zur Durchsetzung des Benachteiligungsverbot wird die Einbeziehung des Personalrates bei jeder gravierenderen Auseinandersetzung zwischen dem Tierschutzbeauftragten und dem Einrichtungsleiter als sinnvoll erachtet. Umgekehrt lässt sich den zuständigen Behörden empfehlen, den Tierschutzbeauftragten bei mangelndem Engagement wegen Zweifeln an seiner Zuverlässigkeit abuberufen, um den Vollzug sicherzustellen.

7.2. Großbritannien

Die folgenden Ausführungen erfolgen lediglich im Interesse des wissenschaftlichen Vergleichs. Hiermit wird ausdrücklich betont, dass sich dieses wissenschaftliche Projekt als nicht autorisiert empfindet, dem britischen System Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Behördliche Überwachung

Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung kann festgestellt werden, dass sich die Struktur der zentralen Tierversuchsgenehmigung und -überwachung als vorbildlich erwiesen hat. Auch die routinemäßig stattfindenden Überwachungsbesuche durch das Inspectorate mit ähnlich vielen angekündigten wie unangekündigten Besuchen, soweit dies tierseuchenrechtlich möglich ist, scheinen sich bewährt zu haben. Während der Überwachungsbesuche kann eine häufigere Beobachtung der Versuchsdurchführung durch die Inspektoren hilfreich sein, um die praktischen Fähigkeiten der durchführenden Personen besser beurteilen zu können. Auch scheint das häufigere Anfordern spezifischer Informationen und Beweismaterials im Interesse einer effektiven Überwachung zu sein. Ferner wird das häufigere Anfordern von Zwischen- und Abschlussberichten als sinnvoll erachtet.

Die Bestrebungen für ein gutes Vertrauensverhältnis zu den Inhabern von licences und den Named Persons scheinen sich ebenso wie die Vorgehensweise bei festgestellten Mängeln und Verstößen entsprechend dem *Guidance on the handling of infringements* bewährt zu haben. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen wäre die Umsetzung der Empfehlungen des Inspectorate zur Anklage hilfreich. Auch erscheint es sinnvoll, alle Beanstandungen, insofern dies möglich ist, nach einer bestimmten Frist auf ihre Beseitigung zu kontrollieren. Bei verbessertem Austausch zwischen den Inspektoren und mehr Kontinuität in ihren Vorgehensweisen wird die Beibehaltung der derzeitigen Überwachungstätigkeit als vielversprechend betrachtet.

Betriebsinterne Überwachung/ Kontrolle

Zur Gewährleistung einer effektiven betriebsinternen Überwachung wäre eine umfassende gesetzliche Verpflichtung zur Kontrolle wünschenswert, die dem jeweiligen Ethical Review Process unterstellt werden könnte. So könnte es im Animals (Scientific Procedures) Act 1986 heißen, dass der Ethical Review Process auf die Einhaltung der relevanten Rechtstexte sowie

der Bedingungen und Auflagen der betreffenden project licences, personal licences und certificates zu achten habe. Im Guidance on the Operation of the Animals (Scientific Procedures) Act 1986 könnten die genauen Anforderungen dargelegt werden.

So könnte der Ethical Review Process seine Kontrollfunktion über die Named Animal Care & Welfare Officers sowie Named Veterinary Surgeons insbesondere bei Besuchen der Versuchstierhaltungen und der Labore sowie bei der regelmäßigen Anwesenheit bei Versuchsdurchführungen und bei regelmäßigen Kompetenzbeurteilungen der Durchführenden wahrnehmen. Es wäre wünschenswert, deren Weisungsbefugnis über die animal technicians (auch entgegen den Wünschen der Inhaber von project licences) ebenfalls zu regeln. Eventuelle Mängel oder Verstöße könnten die Named Persons dem Ethical Review Process berichten. Zusätzlich zu den Kontrollbesuchen der Named Persons wird wenigstens ein Besuch pro Jahr des gesamten Ethical Review Process jeder Einrichtungsstätte in seinem Zuständigkeitsbereich als hilfreich erachtet. Die bereits stattfindenden laufenden und rückblickenden Projektbeurteilungen scheinen sich bewährt zu haben, sodass eine Ausweitung auf möglichst alle Versuche wünschenswert wäre. Ferner wird die Benennung des Ethical Review Process im genannten Leitfaden (Guidance) als offizielle Anlaufstelle für anonyme Beschwerden und eine möglichst präzise formulierte Regelung, wann ein Versuch „eingefroren“ werden darf und dass in einem solchen Fall der Zertifikatinhaber zu informieren ist, als sinnvoll erachtet. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit des Ethical Review Process wäre die generelle Beteiligung von Laien hilfreich.

Die Zusammenarbeit mit dem Home Office scheint sich als vertrauensvoll erwiesen zu haben. Bei einmaliger Feststellung kleiner Mängel oder Verstöße hat sich anscheinend eine rein betriebsinterne Behebung bewährt. Da derartige Fälle in der Regel eine konstruktive Kritik des Home Office statt Strafen zur Folge haben, fördert die Meldung des Verstoßes an das Home Office das Vertrauensverhältnis. Bei schweren oder sich wiederholenden Verstößen erscheint die Einschaltung des Home Office geboten. Soweit möglich sind Überprüfungen von Beanstandungen nach Ablauf einer bestimmten Frist als eine das Kontrollverfahren festigende Maßnahme anzusehen.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Tierversuche werden in vielen Bereichen der Medizin und Wissenschaft von der Bevölkerungsmehrheit als unverzichtbar, aber ethisch nicht unproblematisch eingeschätzt. Sie unterliegen in Deutschland der Anzeige- oder Genehmigungspflicht. Auch die *regulated procedures* in Großbritannien bedürfen der Genehmigung. Dabei muss die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Genehmigungsaufgaben und Bedingungen in beiden Staaten durch geeignete Formen der Überwachung und Kontrolle gewährleistet werden. Mit der vorliegenden Arbeit werden die deutschen Regelungen und ihre praktische Umsetzung vor dem Hintergrund einer anstehenden Novellierung des Tierschutzrechts als Folge der Grundgesetzänderung im Jahre 2002 durch den Vergleich mit Großbritannien auf ihr Verbesserungspotential geprüft. Um alle relevanten Aspekte einzubeziehen, werden die Rechtslage beider Staaten, die Literatur sowie die Ergebnisse einer Untersuchung mittels Fragebögen ausgewertet.

Zur Rechtslage ist primär festzuhalten, dass die Europa-rechtlichen Grundlagen in Deutschland und Großbritannien aufgrund der Zugehörigkeit beider Staaten zur Europäischen Gemeinschaft dieselben sind, die Umsetzung dagegen verschieden erfolgt. So ist die Überwachung der Tierversuchsdurchführung und der Versuchstierhaltungen in Deutschland der nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Behörde unterstellt, bei der es sich in vier Bundesländern um die Genehmigungsbehörde und in zwölf Bundesländern um das nachgeordnete Veterinäramt handelt. Dagegen ist die behördliche Überwachung in Großbritannien zentral geregelt und obliegt zwei speziellen Abteilungen des *Home Office* (Innenministerium): *Animals Scientific Procedures Division* und *Animals (Scientific Procedures) Inspectorate*. Die innerbetriebliche Kontrolle wird im deutschen Tierschutzgesetz ausdrücklich gefordert. So muss jede Einrichtung, in der Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, einen *Tierschutzbeauftragten* bestellen, der unter anderem auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten hat. Eine derart umfassende Verpflichtung zur innerbetrieblichen Kontrolle gibt es im britischen *Animals (Scientific Procedures) Act 1986* nicht. Als ein Element der innerbetrieblichen Kontrolle soll der *Ethical Review Process* der Einrichtung, eine institutionelle Kommission, unter anderem retrospektive Projektbeurteilungen vornehmen. Außerdem sind einigen seiner Mitglieder wie dem *Named Animal Care & Welfare Officer*, dem *Named Veterinary Surgeon* und dem Inhaber der *project licence*

(projektbezogene Genehmigung) einzelne Aufgaben und Befugnisse im Interesse der internen Überwachung von *regulated procedures* zugewiesen.

Zur Wahrnehmung ihrer Überwachungsfunktionen stehen den Behörden vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung. Dabei stellen Überwachungsbesuche das wichtigste behördliche Überwachungsmittel dar und sollen sowohl in Deutschland als auch in Großbritannien möglichst häufig durchgeführt werden. Allerdings werden diese und andere behördliche Überwachungsmaßnahmen in Deutschland durch mangelnde Personalausstattung stark eingeschränkt (durchschnittlich ein Besuch je Einrichtung und Jahr verglichen mit durchschnittlich elf Besuchen je Einrichtung und Jahr in Großbritannien). In Großbritannien finden ähnlich viele angekündigte wie unangekündigte Überwachungsbesuche statt, wohingegen unangekündigte Besuche in Deutschland selten sind. Unangekündigte Besuche bieten den Vorteil, einen Einblick in den Alltag zu ermöglichen, allerdings muss damit gerechnet werden, dass wichtige Ansprechpartner nicht anwesend sind oder gerade kein Tierversuch stattfindet. Während die Qualifikation des Überwachungspersonals in Großbritannien keinen Anlass zur Diskussion bietet, wird sie in Deutschland insbesondere bei Delegation der Überwachung an die Veterinärämter kritisiert. Weiterhin werden die teils geteilten Zuständigkeiten für Genehmigung und Überwachung oder für einzelne Überwachungsmaßnahmen bzw. der uneinheitliche Vollzug auf Bundesebene in Deutschland vielfältiger Kritik unterzogen. Die Notwendigkeit einer effektiven Überwachung wird durch die Vielzahl der beschriebenen Mängel und Verstöße deutlich. Dabei überwiegen in beiden Staaten milde Konsequenzen wie Belehrungen oder Ermahnungsbriefe. Härtere Strafen wie Geldbußen oder Haftstrafen sind zwar rechtlich in beiden Staaten möglich, werden aber selten verhängt.

Auch im Rahmen der *innerbetrieblichen* Überwachung werden Kontrollen vor Ort als besonders hilfreich erachtet, werden aber sowohl in Deutschland als auch in Großbritannien nur bei einem kleinen Teil aller stattfindenden Tierversuche durchgeführt. Zusätzlich können retrospektive Projektbeurteilungen einen positiven Beitrag zum Versuchstierschutz leisten. Diese stellen in Großbritannien eine geforderte Kontrollmaßnahme dar und werden entsprechend regelmäßig vorgenommen, während sie in Deutschland bisher deutlich weniger Anwendung finden. Sowohl für den Tierschutzbeauftragten als auch für den *Ethical Review Process* und seine Mitglieder ist es unverzichtbar, von der Einrichtung unterstützt zu werden. Obwohl sich die Befragten beider Staaten überwiegend zufrieden über ihren Zugang zu den

Versuchsleitern, den durchführenden Personen und dem jeweiligen Einrichtungsleiter geäußert haben und bei der Äußerung von Kritik meist nicht mit negativen Konsequenzen für ihre Position rechnen mussten, findet das deutsche Benachteiligungsverbot offenbar nicht immer Anwendung und werden Verbesserungsvorschläge und Kritik in Großbritannien nicht immer ernst genommen und umgesetzt. Allerdings hat sich gezeigt, dass auch das persönliche Engagement der überwachenden Personen bedeutsam ist. Die Einbeziehung der Behörde bei schwerwiegenden oder andauernden Verstößen scheint von den befragten Tierschutzbeauftragten überwiegend als Verletzung des Dienstweges betrachtet zu werden. Dagegen scheint es in Großbritannien diesbezüglich keine Bedenken zu geben. Somit lässt sich für die *betriebsinterne* Überwachung und Kontrolle feststellen, dass sie in Deutschland je nach Einrichtung und Tierschutzbeauftragtem sehr unterschiedlich gehandhabt wird, während sie in Großbritannien nur unzureichend gesetzlich geregelt ist und daher als mäßig effektiv betrachtet werden kann.

Aufgrund der in diesem Projekt zusammengetragenen Daten, Informationen und Erkenntnisse lässt sich für Deutschland insbesondere hinsichtlich der fachlichen Kompetenz die bundeseinheitliche Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden auch für die Überwachung der von ihnen genehmigten Versuchsvorhaben empfehlen. Einrichtungen, in denen genehmigungspflichtige Tierversuche durchgeführt werden, sollten deutlich häufiger, mindestens jedoch zweimal jährlich, von der Behörde besucht werden, wobei gleich viele angekündigte wie unangekündigte Besuche stattfinden sollten. Dazu ist es unverzichtbar, den zuständigen Behörden mehr Personal zur Verfügung zu stellen. Während der Überwachungsbesuche sollten die Behördenvertreter beider Staaten zur Beurteilung der praktischen Fähigkeiten der Durchführenden die Versuchsdurchführung häufiger beobachten. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen ist ein deutlich schärferes Vorgehen mit dem Ausschöpfen der rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel nötig, um dem im Tierschutzrecht niedergelegten Gedanken zur Umsetzung zu verhelfen. Um eine effektive *betriebsinterne* Überwachung/ Kontrolle durch den Tierschutzbeauftragten zu gewährleisten, müssen sowohl die praktische Umsetzung der ihm gesetzlich zugebilligten Weisungsfreiheit und seine Unterstützung durch die Einrichtung als auch sein persönliches Engagement im Hinblick auf regelmäßige Anwesenheit in den Laboren und bei Versuchsdurchführungen sichergestellt werden. Dagegen wäre in Großbritannien zur Gewährleistung einer effektiven betriebsinternen Überwachung eine umfassende gesetzliche Verpflichtung zur Kontrolle in Erwägung zu ziehen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei der Überwachung und Kontrolle genehmigungspflichtiger Tierversuche sowohl in Deutschland als auch in Großbritannien Verbesserungspotential zu bestehen scheint. Die föderal strukturierte behördliche Überwachung in Deutschland scheint weniger effizient zu sein als die zentral organisierte Überwachung durch das britische *Home Office* (Innenministerium). Demgegenüber sprechen einige Indizien dafür, dass die in Deutschland vorgeschriebenen Tierschutzbeauftragten trotz Verbesserungspotential eine höhere Effizienz erreichen können als die *Ethical Review Processes* in Großbritannien.

SUMMARY

Supervision and control of regulated procedures (animal experiments) comparative in Germany and Great Britain

Within many areas of medicine and science animal experiments are seen as indispensable, however ethically not unproblematic by the majority of the general public. In Germany these experiments are subject to notification or licensing. In Great Britain *regulated procedures* must also be licensed. In both countries, the compliance with legal rules and regulations as well as with licensing terms and conditions must be guaranteed through appropriate forms of supervision and control. The present study examines German regulations and their practical implementations in view of a forthcoming amendment of German animal welfare legislation, resulting from changes in the German constitution of 2002. Comparisons with Great Britain might show further potential for improvement for German procedures. To include all relevant aspects, the legal situation of both countries, literature searches, as well as results from a study via questionnaire are being evaluated.

Regarding the countries' legal situation it must be noted that Germany and Great Britain both share the same legal foundations due to both of them being members of the European Union. However, legal implementation differs between the two countries. In Germany, supervision of animal experiments and of laboratory animals husbandry is being dealt with according to regional law: in four federal states a regional licensing authority and in further twelve states the *Veterinäramt* (veterinary department) are responsible. In comparison, in Great Britain official supervision is centrally organised and subdivided between two departments within the *Home Office: Animal Scientific Procedures Division* and *Animals (Scientific Procedures) Inspectorate*. Internal control is required explicitly in the German *Tierschutzgesetz* (Animal Welfare Act). Every establishment carrying out experiments on vertebrates must appoint a *Tierschutzbeauftragter* (Animal Welfare Officer) who among other duties must take care of the compliance with rules and regulations as well as with terms and conditions in the interest of animal welfare. An obligation for internal control as comprehensive as this does not exist in the British *Animals (Scientific Procedures) Act 1986*. As an element of internal control the local *Ethical Review Process* of the establishment should, among other things, allow for retrospective project reviews. Furthermore, some of its members like the *Named Animal Care & Welfare Officer*, the *Named Veterinary Surgeon* and the project licence holder have additional duties and powers in the interest of internal supervision of *regulated procedures*.

To fulfil their supervision roles there are various possibilities available to the authorities. Visits represent the most important official supervision method and are to be used as often as possible in both Germany and Great Britain. In Germany however, these and other official supervision methods are highly limited by an unsatisfactory staff situation (on average one visit per establishment and year compared with an average of eleven visits per *designated establishment* and year in Great Britain). In Great Britain a similar number of announced and unannounced visits take place, whereas in Germany unannounced visits are rare. Unannounced visits have the advantage of allowing an insight into everyday routine, but bare the risk that important contact people are unavailable or no experiment currently takes place. Whilst qualification of the supervising staff in Great Britain is no cause for discussion, in Germany it is criticised particularly when delegated to the *Veterinärämter*. Furthermore, the partly divided responsibility for licensing and supervision or for differing supervision methods and non-uniform nation-wide enforcement in Germany are subject to serious criticism. The necessity for effective supervision is shown clearly by the variety of infringements described. In Germany as in Great Britain, mild consequences such as further instructions or letters of admonition dominate. Although tougher sanctions such as fines or imprisonment are legally possible in both countries, they are rarely imposed.

Regarding *internal* supervision too, on-site controls are viewed as particularly helpful but in Germany as well as in Great Britain are conducted only in a small portion of all animal experiments taking place. Additionally, retrospective project reviews can make a positive contribution to laboratory animal welfare. They are a required method of control in Great Britain and therefore are used regularly, whilst in Germany so far they are applied considerably less often. For the *Tierschutzbeauftragter* as well as for the *Ethical Review Process* and its members it is necessary to be supported by the establishment. Although the personnel reviewed in both countries mainly expressed satisfaction with their access to project licence holders, personal licence holders and certificate holders and did not need to reckon with negative consequences for themselves when voicing criticism, German discrimination prohibition for the *Tierschutzbeauftragter* obviously is not always met and criticism and suggestions in Great Britain are not always taken into account. However, as it has turned out the supervisors' personal commitment plays an important role, too. Involving the authorities in cases of serious or on-going infringements seems to be seen as a breach of the use of official channels by the *Tierschutzbeauftragte* reviewed. In comparison, in Great Britain there seem to be no misgivings regarding this. Thus, it can be noted that in Germany *internal*

supervision and control is handled very differently depending on each establishment and its *Tierschutzbeauftragter*, whereas in Great Britain it is insufficiently regulated and therefore can be regarded as moderately efficient. On the basis of the data, information and findings collected in this study, the nation-wide responsibility of the licensing authorities also for the supervision of projects licensed by them can be recommended for Germany particularly regarding professional competence. Establishments conducting regulated procedures should be visited by the authority considerably more often, at least twice yearly, with as many unannounced as announced visits. For this it is necessary to provide more staff to the authorities responsible. During those visits the authority representatives of both countries should watch the conduction of animal experiments more often to assess the practical abilities of those performing them. In cases of repeated or serious infringements, considerably tougher action with use of those legal instruments available is necessary. To provide effective *internal* supervision or control by the *Tierschutzbeauftragter*, his authority to issue directives as legally granted to him, his support by the establishment as well as his personal commitment regarding his regular presence in the laboratories and at experiments taking place must be assured. In Great Britain, however, a comprehensive legal obligation for further control would need to be considered to provide effective internal supervision.

Overall it can be noted that regarding supervision and control of regulated procedures there seems to be potential for improvement in both Germany and Great Britain. Germany's federally structured official supervision seems to be less efficient than the centrally organised supervision by the British Home Office. However, some arguments seem to suggest that compulsory German *Tierschutzbeauftragte*, despite potential for improvement, can achieve a higher level of efficiency than Great Britain's *Ethical Review Processes*.

9. QUELLENVERZEICHNIS

9.1. Rechtstexte

Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 22. Juni 1998 (ETS 170)
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 198 vom 06.08.2003, S. 11-12
URL: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Word/170.doc>
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
in der Fassung vom 09. Februar 2000
Bundesanzeiger vom 22. Februar 2000 Nr. 36a
URL: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_09022000_32135220006.htm
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom)
in der Fassung vom 14. Dezember 2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 589)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 628)
URL: <http://www.recht-niedersachsen.de/20300/allgzustvo-kom.htm>
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz)
in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (Berliner Gesetz- und Verordnungsblatt S. 930)
zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (Berliner Gesetz- und Verordnungsblatt S. 604)
URL: http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/abteilungiii/vorschriften/061011_gvbl_s_930_neubekanntmachg_asog.pdf
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Animals (Scientific Procedures) Act 1986
in der Fassung vom 20. Mai 1986
URL: <http://www.archive.official-documents.co.uk/document/hoc/321/321-xa.htm>
(zuletzt abgerufen am 03.08.2008)

Animal Welfare Act 2006
in der Fassung vom 08. November 2006
The Stationery Office Limited
URL: http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2006/ukpga_20060045_en.pdf
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Anordnung über Zuständigkeiten im Tierschutzrecht
in der Fassung vom 23. Juni 1999
Amtlicher Anzeiger 1999, S. 1721, Hamburg
URL: http://hh.juris.de/hh/gesamt/TierSchZustAnO_HA.htm
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Appendix A of the European Convention for the protection of vertebrate animals used for
experimental and other scientific purposes (ETS No. 123)
in der Fassung vom 15. Juni 2006
URL: [http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/biological_safety_use_of_animals/laboratory_animals/2006/Cons123\(2006\)3AppendixA_en.pdf](http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/biological_safety_use_of_animals/laboratory_animals/2006/Cons123(2006)3AppendixA_en.pdf)
(zuletzt abgerufen am 11.07.2008)

Beschluss des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluß des Europäischen
Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke
verwendeten Wirbeltiere durch die Gemeinschaft (1999/575/EG)
in der Fassung vom 23. März 1998
Amtsblatt Nr. L 222 vom 24/08/1999, S. 29-37
URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1999:222:0029:0037:DE:PDF>
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Empfehlung der Kommission vom 18. Juni 2007 mit Leitlinien für die Unterbringung und
Pflege von Tieren, die für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendet werden
in der Fassung vom 18. Juni 2007
Amtsblatt Nr. L 197 vom 30/07/2007, S. 1-89
URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:197:0001:0089:DE:PDF>
(zuletzt abgerufen am 11.07.2008)

Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche
Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 18. März 1986 (ETS 123)
in der Fassung vom 18. März 1986
URL: <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Word/123.doc>
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Gesetz zu dem Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 zum Europäischen Übereinkommen
zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftlichen Zwecke verwendeten Wirbeltiere
vom 05. Juli 2004
Bundesgesetzblatt II S. 986
URL: <http://frei.bundesgesetzblatt.de/pdf/bgbl2/bgbl204s0986.pdf>
(zuletzt abgerufen am 23.07.2008)

Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes
in der Fassung vom 28. September 2000
Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2000, S. 514
URL: http://mv.juris.de/mv/gesamt/TierSchZG_MV.htm#TierSchZG_MV_rahmen
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht
(Tierschutzzuständigkeitsverordnung – Tiersch-ZustVO)
in der Fassung vom 22. Juni 2007
Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Nr. 13 vom 12.07.2007, S. 331
URL: http://sh.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sh.juris.de/sh/gesamt/TierSchGzustBehV_SH_2007.htm#TierSchGzustBehV_SH_2007_rahmen
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts
in der Fassung vom 20. April 2005
Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz 2005, S. 146
URL: http://rlp.juris.de/rlp/gesamt/TierSRZustV_RP_2005.htm
(zuletzt abgerufen am 07.03.2008)
- Medicines Act 1968
in der Fassung vom 25. Oktober 1968
URL: <http://www.statutelaw.gov.uk/content.aspx?activeTextDocId=1662209>
(zuletzt abgerufen am 28.08.2008)
- Protection of Animals Act 1911
in der Fassung vom 18. August 1911
URL: http://www.opsi.gov.uk/Acts/acts1911/PDF/ukpga_19110027_en.pdf
(zuletzt abgerufen am 28.08.2008)
- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zum Schutz der für Versuche und andere
wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. L 358 vom 28.12.1986, S. 1-28
URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31986L0609:DE:HTML>
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)
- Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts
in der Fassung vom 11. Februar 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1994, S. 261)
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. März 2002 (Gesetz- und
Verordnungsblatt 2002, S. 161)
URL: http://th.juris.de/th/gesamt/TierSchZustV_TH.htm
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)
- Tierschutzgesetz (TierSchG)
in der Fassung vom 18. Mai 2006 (Bundesgesetzblatt I S. 1206, 1313)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt I S. 3001;
2008, 47)
URL: <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tierschg/gesamt.pdf>
(zuletzt abgerufen am 03.08.2008)

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht (TierSchZuVo)
in der Fassung vom 08. Januar 2007 (Baden-Württembergisches Gesetzblatt Nr. 1/07 S. 2)
URL: <http://www.goinform.de/recht/gesetzbl/bwgb/gb2007/gb070002.pdf>
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über Zuständigkeiten zur Ausführung tierschutzrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Tierschutz – TierschZVO)
in der Fassung vom 03. Februar 2005
Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2005, Nr. 1, S. 18
URL: <http://www.revosax.sachsen.de/GetXHTML.do?sid=49631312204>
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung (VersTierAufzKennzV)
in der Fassung vom 20. Mai 1988 (Bundesgesetzblatt I S. 639)
zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. April 2006 (Bundesgesetzblatt I S. 855)
URL: <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/verstieraufzkennzv/gesamt.pdf>
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (VersTierMeldV)
in der Fassung vom 04. November 1999 (Bundesgesetzblatt I S. 2156)
zuletzt geändert durch Artikel 420 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt I S. 2407)
URL: http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/verstiermeldv_2000/gesamt.pdf
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (TierSchKomV)
in der Fassung vom 23. Juni 1987 (Bundesgesetzblatt I S. 1557)
zuletzt geändert durch Artikel 418 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (Bundesgesetzblatt I S. 2407)
URL: <http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/tierschkomv/gesamt.pdf>
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzgesetz
in der Fassung vom 30. November 2007 (Brandenburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt II/07, Nr. 28, S. 495)
URL: http://www.landesrecht.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_brav_ors_01.c.45101.de
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht
in der Fassung vom 5. Dezember 1995 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 65, S. 484)
zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Tierschutzrecht vom 26. Oktober 1999 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen, Nr. 41, S. 261)
URL: <http://bremen.beck.de/default.aspx?vpath=bibdata%5cges%5cBrTierschutzZustVO%5ccont%5cBrTierschutzZustVO.htm&mode=all>
(zuletzt abgerufen am 23.07.2008)

Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG)
in der Fassung vom 31. Juli 2002
Gesetz- und Verordnungsblatt Sachsen-Anhalt 2002, S. 328
URL: http://st.juris.de/st/gesamt/SOGZustV_ST.htm
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts
in der Fassung vom 26. September 1989 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 508)
zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen S. 662)
URL: http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr_bs_bes_text?gld_nr=7&ugl_nr=7834&ugl_id=884&bes_id=3809&aufgehoben=N&print_version=0
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts
in der Fassung vom 24. Mai 2007
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Nr. 11, Teil I, S. 307-308
URL: http://www.hessenrecht.hessen.de/gesetze/GVBl_I/2007/11/Seiten307-308.pdf
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz
in der Fassung vom 07. Oktober 1987 (Saarländisches Amtsblatt 1987, S. 1185)
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Saarländisches Amtsblatt 2007, S. 2393)
URL: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/TierSchGZustV_SL.htm#TierSchGZustV_SL_rahmen
(zuletzt abgerufen am 26.06.2008)

Verordnung zum Vollzug tierschutzrechtlicher Vorschriften
in der Fassung vom 26. März 1999 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9/99 S. 144)
URL: <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/XDLGVB999.pdf>
(zuletzt abgerufen am 23.07.2008)

Veterinary Surgeons Act 1966

in der Fassung vom 17. November 1966

zuletzt geändert durch Statutory Instrument 2003/2919

URL: http://www.rcvs.org.uk/shared_asp_files/uploadedfiles/%7B7B8B2869-29CD-4D39-BF0C-D3B5FC33CE28%7D_act_0104.pdf

(zuletzt abgerufen am 16.07.2008)

9.2. Publikationen

Akademie für Tierschutz (2008):

Forschungspreise für die Entwicklung von Alternativmethoden zu Tierversuchen

URL: http://poll.tierschutzbund.de/fileadmin/mediendatenbank_free/Hintergrundinformationen/TV-AM/AM-PREISE-Mai2008.pdf

(zuletzt abgerufen am 21.07.2008)

Animal Procedures Committee (2004):

Code of Conduct

URL: <http://www.apc.gov.uk/members/concode.htm>

(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)

Animal Procedures Committee (2007a):

The Composition of the Committee

URL: <http://www.apc.gov.uk/aboutapc/composition.htm>

(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)

Animal Procedures Committee (2007b):

Sub Committees and Working Groups

URL: <http://www.apc.gov.uk/aboutapc/workgroups.htm>

(zuletzt abgerufen am 20.03.2007)

Animal Procedures Committee (2008):

Current APC Members and Register of Interests

URL: <http://www.apc.gov.uk/members/interest.htm>

(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)

Animals (Scientific Procedures) Inspectorate (2005):

Annual Report 2004

URL: <http://scienceandresearch.homeoffice.gov.uk/animal-research/publications-and-reference/publications/reports-and-reviews/annual-report?view=Binary>

(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)

Animals (Scientific Procedures) Inspectorate (2006):

Annual Report 2005

URL: <http://scienceandresearch.homeoffice.gov.uk/animal-research/publications-and-reference/publications/reports-and-reviews/annual-report05?view=Binary>

(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)

Anonym 1 (2001):

Ethical Review Process Reassessed

Alternatives to Laboratory Animals 29, 2/01, S. 90-91

Arbeitskreis Berliner Tierschutzbeauftragter (1997):

Ermittlung des Zeitaufwands für die Tätigkeitsfelder der Tierschutzbeauftragten

Der Tierschutzbeauftragte 3/97, S. 199-202

- Baumgartner, G.; Wille, M. (1995):
Tierversuche – Mitwirkung und amtliche Überwachung – Tierschutzrechtliche
Vorschriften des Europarates und der Europäischen Gemeinschaften sowie deren
nationale Umsetzung
Der Tierschutzbeauftragte 2/95, S. 92-99
- Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales (1999):
Tierschutzbericht 1998 der Freien und Hansestadt Hamburg
Hrsg.: Amt für Gesundheit, Abt. Gesundheitlicher Verbraucherschutz und
Veterinärwesen
Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Hamburg, 1999
- Birnbacher, D. (1994):
Der (u. a.) ethische Auftrag des Tierschutzbeauftragten
Der Tierschutzbeauftragte 1/94, S. 6-10
- Blackman, D.E.; Humphreys, P.N.; Todd, P. (1989):
Animal welfare and the law
Cambridge University Press, Cambridge, 1989
- Boyd Group (1995):
Ethical review of research involving animals
Der Tierschutzbeauftragte 2/95, S. 155-158
- Bradshaw, R.H. (2002):
The Ethical Review Process in the UK and Australia: The Australian experience of
improved dialogue and communication
Animal Welfare 2002, 11, S. 141-156
- Broadhead, C. (1998):
The Ethical Review Process
Alternatives to Laboratory Animals 26, 1/98, S. 71-72
- Bundesregierung (1985):
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
Drucksache 10/3158
URL: <http://dip.bundestag.de/btd/10/031/1003158.pdf>
(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)
- Bundesregierung (1989):
Tierschutzbericht 1989
Drucksache 11/3846
URL: <http://dip.bundestag.de/btd/11/038/1103846.pdf>
(zuletzt abgerufen am 25.08.2008)

Bundesregierung (1991):

Tierschutzbericht 1991

Drucksache 12/224

URL: <http://dip.bundestag.de/btd/12/002/1200224.pdf>

(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)

Bundesregierung (1993):

Tierschutzbericht 1993

Drucksache 12/4242

URL: <http://dip.bundestag.de/btd/12/042/1204242.pdf>

(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)

Bundesregierung (1995):

Tierschutzbericht 1995

Drucksache 13/350

URL: <http://dip.bundestag.de/btd/13/003/1300350.pdf>

(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)

Bundesregierung (1997):

Tierschutzbericht 1997

Drucksache 13/7016

URL: <http://dip.bundestag.de/btd/13/070/1307016.pdf>

(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)

Bundesregierung (1999):

Tierschutzbericht 1999

Drucksache 14/600

URL: <http://dip.bundestag.de/btd/14/006/1400600.pdf>

(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)

Bundesregierung (2003):

Tierschutzbericht 2003

Drucksache 15/723

URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/007/1500723.pdf>

(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)

Bundesregierung (2005):

Tierschutzbericht 2005

Drucksache 15/5405

URL: <http://dip.bundestag.de/btd/15/054/1505405.pdf>

(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)

Deutsche Forschungsgemeinschaft (1991):

Novellierung des Tierschutzgesetzes 1986 – Informationen für den Forscher

Mitteilung IV der Senatskommission für Versuchstierforschung

VCH Verlagsgesellschaft mbH, Weinheim, 1991

- Deutscher Tierschutzbund (1987):
Das Tierschutzgesetz aus unserer Sicht – Band 2
Köllen Druck & Verlag GmbH, Bonn, 1987
- Dimigen, J. (1998):
Der Tierschutzbeauftragte: Instrument eigenverantwortlicher Durchführung des
Tierschutzgesetzes oder betriebsinterne Rechtfertigungsinstanz?
Caspar/ Koch (Hrsg.): Tierschutz für Versuchstiere – Ein Widerspruch in sich?
Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1998, S. 171-176
- Dolan, K. (2007):
Laboratory Animal Law: Legal Control of the Use of Animals in Research
Blackwell Publishing Ltd, Oxford, 2007
- Erhardt, W.; Herfeldt, K.; Brill, T. (1995):
Die Funktion des Tierschutzbeauftragten während des Genehmigungsverfahrens und
des Versuchsablaufes
Der Tierschutzbeauftragte 2/95, S. 100-103
- Europarat (2007a):
Europäische Institutionen: Was ist was?
URL: http://www.coe.int/T/D/Com/Europarat_kurz/whatswhat.asp
(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)
- Europarat (2007b):
Legal Affairs – Laboratory Animals – Meetings
URL: http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/biological_safety_use_of_animals/laboratory_animals/D_Meetings.asp#TopOfPage
(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)
- Europarat (2007c):
Legal Affairs – Laboratory Animals – Revision of Appendix A of the Convention
URL: http://www.coe.int/t/e/legal_affairs/legal_co-operation/biological_safety_use_of_animals/laboratory_animals/_Summary.asp
(zuletzt abgerufen am 30.06.2008)
- Fiat, C.G. (1999):
The Ethical Review Process: A Named Animal Care and Welfare Officer's
perspective
Animal Technology 50, 1/99, S. 17-21
- Freistaat Thüringen (1996):
Thüringer Tierschutzbericht 1996
Hrsg.: Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit
Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit, Erfurt, 1996

Freistaat Thüringen (1998):

Thüringer Tierschutzbericht 1998

Hrsg.: Thüringer Ministerium für Soziales und Gesundheit

URL: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung5/Tierschutzbericht_1998.pdf

(zuletzt abgerufen am 03.07.2008)

Freistaat Thüringen (2002):

3. Thüringer Tierschutzbericht 2002

Hrsg.: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

URL: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung5/Tierschutzbericht_2002.pdf

(zuletzt abgerufen am 03.07.2008)

Freistaat Thüringen (2005):

4. Thüringer Tierschutzbericht 2005

Hrsg.: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

URL: http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmsfg/abteilung5/ref52/tschb05_f_internet.pdf

(zuletzt abgerufen am 03.07.2008)

Hackbarth, H. (2002):

Möglichkeiten und Grenzen der Überwachung von Tierversuchen und Versuchstierhaltungen

Deutsche Tierärztliche Wochenschrift 109, 3/02, S. 109-111

Hawkins, P. (2003):

Assessing pain, suffering and distress in laboratory animals: An RSPCA survey of current practice in the UK

Animal Welfare 2003, 12, S. 517-522

Herweg, Ch. (1994):

Die arbeitsrechtliche Situation der Tierschutzbeauftragten – Rechte und Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber, die sich aus der Tätigkeit als Tierschutzbeauftragten ergeben

Der Tierschutzbeauftragte 1/94, S. 4-6

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (2005):

Pressemitteilung: Hessen schreibt als erstes Bundesland Tierschutz-Forschungspreis aus

URL: http://www.hmulv.hessen.de/irj/zentral_Internet?rid=zentral_15/zentral_Internet/nav/611/6115058e-6897-0701-33e2-dc44e9169fcc,8d860421-d59e-0801-a3b2-17144e9169fc,22222222-2222-2222-2222-222222222222,22222222-2222-2222-2222-222222222222,11111111-2222-3333-4444-100000005004.htm

(zuletzt abgerufen am 21.07.2008)

Hirt, A.; Maisack, Ch.; Moritz, J. (2007):

Tierschutzgesetz; Kommentar

Verlag Franz Vahlen, 2. Auflage, München, 2007

Home Office (1998):

The Ethical Review Process - Statement

URL: www.homeoffice.gov.uk/docs/erpstatement

(zuletzt abgerufen am 21.08.2007)

Home Office (2000a):

Guidance on the Operation of the Animals (Scientific Procedures) Act 1986
in der Fassung vom 23. März 2000

URL: <http://www.archive.official-documents.co.uk/document/hoc/321/321.htm>

(zuletzt abgerufen am 03.07.2008)

Home Office (2000b):

The Ethical Review Process – Supplementary Note by the Chief Inspector

URL: <http://scienceandresearch.homeoffice.gov.uk/animal-research/publications-and-reference/publications/guidance/ethical-review-process/chiefinspector.pdf?view=Binary>

(zuletzt abgerufen am 03.07.2008)

Home Office (2001):

Review of the 'Ethical Review Process' in establishments designated under the
Animals (Scientific Procedures) Act 1986

URL: <http://scienceandresearch.homeoffice.gov.uk/animal-research/publications-and-reference/publications/guidance/ethical-review-process/erpreview.pdf?view=Binary>

(zuletzt abgerufen am 03.07.2008)

Home Office (2006a):

About us

URL: <http://scienceandresearch.homeoffice.gov.uk/animal-research/aboutus>

(zuletzt abgerufen am 09.07.2008)

Home Office (2006b):

Guidance on the handling of infringements

URL: www.scienceandresearch.homeoffice.gov.uk/animal-research/publications-and-reference/publications/guidance/handling-of-infringements?view=Html

(zuletzt abgerufen am 03.07.2008)

Home Office (2006c):

Training

URL: www.scienceandresearch.homeoffice.gov.uk/animals-research/training

(zuletzt abgerufen am 20.03.2007)

Huber, B. (1995):

Erfahrungen bei der Genehmigung und Kontrolle von Tierversuchen

Der Tierschutzbeauftragte 2/95, S. 114-119

Kluge, H.-G. (2002):

Tierschutzgesetz; Kommentar

Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2002

- Kurtsiefer, H.-J. (1989):
Die Aufgabenstellung von Tierschutzbeauftragten und der nach § 15 des
Tierschutzgesetzes von 1986 berufenen Kommissionen und ihre Realisierung in den
Jahren 1987 und 1988
Inaugural-Dissertation an der Freien Universität Berlin, Berlin, 1989
- Labahn, D. (2003):
Realisierung und Resultate von genehmigten Tierversuchsvorhaben – Eine
retrospektive Untersuchung
Der Tierschutzbeauftragte 1/03, S. 30-38
- LASA (2004):
Guidance Notes on Retrospective Review: A discussion document prepared by the
LASA Ethics and Training Group
Hrsg.: Jennings, M.; Howard, B.
URL: [http://www.lasa.co.uk/downloads/Guidance%20notes%20RR%20\(2004\).pdf](http://www.lasa.co.uk/downloads/Guidance%20notes%20RR%20(2004).pdf)
(zuletzt abgerufen am 03.07.2008)
- LASA (2007):
Guiding Principles on the Supervision Requirements for Personal Licensees
URL: http://www.lasa.co.uk/downloads/Supervision_for_PILs_2007.pdf
(zuletzt abgerufen am 03.07.2008)
- Landesregierung Sachsen-Anhalt (1999):
Bericht der Landesregierung über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes in
Sachsen Anhalt (Tierschutzbericht 1999)
Hrsg.: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-
Anhalt
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg, September 1999
- Landtag Rheinland-Pfalz (1994):
Tierschutzbericht 1992/1993
Drucksache 12/4508, Mainz, 1994
- Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (2001):
Jahresbericht 2001
URL: http://www.lmtvet.bremen.de/sixcms/media.php/13/Jahresbericht_2001.pdf
(zuletzt abgerufen am 04.07.2008)
- Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (2002):
Jahresbericht 2002
URL: http://www.lmtvet.bremen.de/sixcms/media.php/13/Jahresbericht_2002.pdf
(zuletzt abgerufen am 04.07.2008)
- Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (2003):
Jahresbericht 2003
URL: http://www.lmtvet.bremen.de/sixcms/media.php/13/Jahresbericht_2003.pdf
(zuletzt abgerufen am 04.07.2008)

- Lorz, A.; Metzger, E. (1999):
Tierschutzgesetz; Kommentar
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 5. Auflage, München, 1999
- Löwer, W. (2004):
Recht der Tierversuche
auf: Tierversuche in der Forschung (CD-ROM)
Hrsg.: Senatskommission für tierexperimentelle Forschung der Deutschen
Forschungsgemeinschaft (DFG)
Lemmens Verlags- & Mediengesellschaft, Bonn, 2004
- Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (2005):
Forschungspreis zur Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden für
Tierversuche
URL: http://www.mufv.rlp.de/themen/tiere/tierschutz/tierversuche/forschungspreis_alternativen_zum_tierversuch.html?type=98&type=98
(zuletzt abgerufen am 21.07.2008)
- Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (2007):
Förderprogramm und Förderpreis für Projekte zur Einsparung von Versuchstieren in
Forschung und Lehre ausgeschrieben
URL: http://mwk.baden-wuerttemberg.de/service/presse/pressemitteilungen/presse_detail_archiv/article/1309/326/a469737e8c/neste/1/
(zuletzt abgerufen am 21.07.2008)
- Pobel, K. (1994):
Konflikt heißt Leben - Der Tierschutzbeauftragte im Spannungsfeld, Welche
Lösungsansätze bietet die Psychologie?
Der Tierschutzbeauftragte 1/94, S. 12-17
- PONS (1993):
Globalwörterbuch Englisch-Deutsch
Ernst Klett Verlag für Wissen und Bildung, 2. Auflage, Stuttgart, Dresden, S. 557
- Purchase, I.F.H.; Nedevea, M. (2002):
The impact of the introduction of the ethical review process for research using animals
in the UK: implementation of policy
Laboratory Animals 2002, 36, S. 68-85
- Ratsch, H. (1996):
Möglichkeiten und Grenzen der Überwachung von Tierversuchen
Der Tierschutzbeauftragte 2/96, S. 88-93
- Richmond, J. (2000):
The 3Rs – Past, Present and Future
Scandinavian Journal of Laboratory Animal Science 27, 2/00, S. 84-92

- Royal College of Veterinary Surgeons (2008):
Guide to Professional Conduct
URL: <http://www.rcvs.org.uk/Templates/Internal.asp?NodeID=89642>
(zuletzt abgerufen am 16.07.2008)
- Rulffes, R. (1982):
Erfahrungen bei der Überwachung von Tierversuchsvorhaben
Deutsche Tierärztliche Wochenschrift 89, 3/82, S. 131-132
- Russel, W.M.S.; Burch, R.L. (1959):
The Principles of Humane Experimental Technique
Methuen & Co Ltd., London
- Scherer, K.; Goldmann, Ch. (1998):
Tierversuche an der RWTH Aachen von 1990 – 1996 aus Sicht der
Tierschutzbeauftragten und aus Sicht der Experimentatoren
Der Tierschutzbeauftragte 3/98, S. 258-262
- Staffleu, F. R.; Vorstenbosch, J. (2005):
Animal Welfare Committees in the European Research Area
URL: http://ec.europa.eu/research/science-society/pdf/animal_welfare_final_en.pdf
(zuletzt abgerufen am 04.07.2008)
- Steichele, H. (1992):
Erfahrungen der Überwachungsbehörden mit Versuchstierhaltungen in München
Der Tierschutzbeauftragte 1/92, S. 10-11
- Steike, J. (1997):
Der Tierschutzbeauftragte aus rechtlicher Sicht
Der Tierschutzbeauftragte 3/97, S. 212-216
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz (2008):
Der Tierschutzbeauftragte - Seine Stellung, seine Aufgaben und die Unterstützung, die
er benötigt um seine Aufgaben im Sinne des Tierschutzes zu erfüllen
URL: <http://www.tierschutz-tvt.de/merkblatt115.pdf>
(zuletzt abgerufen am 04.07.2008)
- Transinsight (2008):
Pressemitteilung: Neueste Internettechnologie zur Vermeidung von Tierversuchen
URL: <http://www.fair-news.de/news/Neueste+Internettechnologie+zur+Vermeidung+von+Tierversuchen/01539.pdf>
(zuletzt abgerufen am 25.08.2008)
- Ueckert, W. (1992):
Erfahrungen und Probleme bei der Überwachung der dezentralen
Versuchstierhaltungen an der Universität Würzburg
Der Tierschutzbeauftragte 1/92, S. 7-9

Webster, J. (2005):

Animal Welfare: Limping Towards Eden

Hrsg.: Universities Federation for Animal Welfare (UFAW)

Blackwell Publishing Ltd, Oxford, 2005

9.3. Vorträge

Kemper, R. (2008):

Die rechtliche Stellung der Tierschutzbeauftragten

Vortrag auf der 1. Fortbildungsveranstaltung der GV-SOLAS für

Tierschutzbeauftragte im Bundesinstitut für Risikobewertung, Berlin, am 28.05.2008

9.4. Persönliche Mitteilungen

Anonym 2* (2007):

Brief vom 03.07.2007

Anonym 3* (2007):

Brief vom 06.07.2007

Anonym 4* (2007a):

Telefonat am 12.07.2007

Anonym 4* (2007b):

Brief vom 05.09.2007

Anonym 5* (2007):

Telefonat am 01.08.2007

Anonym 6* (2007):

E-Mail vom 06.08.2007

Anonym 7* (2007):

Brief vom 08.08.2007

Anonym 8* (2007):

Brief vom 12.09.2007

Anonym 9* (2007):

Telefonat am 13.09.2007

Anonym 10* (2007a):

E-Mail vom 22.10.2007

Anonym 10* (2007b):

E-Mail vom 29.10.2007

Anonym 11* (2008):

E-Mail vom 22.01.2008

Anonym 12* (2008):

E-Mail vom 11.02.2008

Luy, J. (2008):

Treffen in Berlin am 26.08.2008

* Die Personen sind der Verfasserin bekannt.

Herrmann, K. (2008):
E-Mail vom 05.08.2008

Pahlen-Brandt, I. (2007):
Treffen in Berlin am 07.06.2007

Ratsch, H. (2007):
Treffen in Berlin am 09.02.2007

Ratsch, H. (2008):
E-Mail vom 26.08.2008

ANLAGEN

Anlage 1: Fragebogen an die Überwachungsbehörden



An das
Institut für Tierschutz und Tierverhalten
z. Hd. Maria Biedermann
Freie Universität Berlin, FB Veterinärmedizin
Oertzenweg 19b
14163 Berlin

Per Fax: (030) 838 62484

Rückfragen:
biedermann.maria@vetmed.fu-berlin.de

**Institut für
Tierschutz
und Tierverhalten**

Fachbereich Veterinärmedizin
Oertzenweg 19b
D – 14163 Berlin

Prof. Dr. Jörg Luy (Leiter)

Tel. (030) 838 - 62483
Tel. Sekretariat - 62901
Fax - 62484

eMail: luy@vetmed.fu-berlin.de

**Fragebogen zur behördlichen Überwachung
genehmigungspflichtiger Tierversuche in Deutschland**

Fragen zur Behörde

(Selbstverständlich werden alle Angaben anonym bearbeitet. Die Fragen zu Ihrem Namen und Ihrer Behörde dienen lediglich dem internen Gebrauch und werden ebenfalls anonym bearbeitet.)

Wie heißen Sie? *(Angabe freiwillig)*

Wie lautet die Anschrift der für Tierversuche zuständigen Abteilung Ihrer Behörde?
[Adresse]

Sollte dies nicht die Behörde sein, auf die sich die unten gemachten Angaben beziehen, oder ist die Adresse fehlerhaft, korrigieren Sie bitte hier.

.....
.....
.....
.....

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen für das Kalenderjahr 2005. Sollten Sie ein anderes Jahr wählen, um welches handelt es sich?

.....

Objektive Angaben

1. Fragen zur allgemeinen Arbeitsbelastung Ihrer Behörde

1.1. Wie viel wissenschaftliches Personal stand der für Tierversuche zuständigen Abteilung Ihrer Behörde im Jahr 2005 durchschnittlich zur Verfügung?

..... Personen, die Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeiten
..... Personen, die Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeiten
..... Personen, die Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeiten
..... Personen, die Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeiten

1.2. Wie viel nicht-wissenschaftliches Personal stand der für Tierversuche zuständigen Abteilung Ihrer Behörde im Jahr 2005 durchschnittlich zur Verfügung?

..... Personen, die Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeiten
..... Personen, die Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeiten
..... Personen, die Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeiten
..... Personen, die Stunden pro Woche an Aufgaben im Tierversuchswesen arbeiten

1.3. Wie viele Genehmigungs- und Änderungsanträge hat Ihre Behörde im Jahr 2005 bearbeitet?

Genehmigungsanträge:

Änderungsanträge:

Hierbei handelt es sich um genaue Zahlen
 geschätzte Zahlen

1.4. Wie war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Genehmigungs- und Änderungsanträge?
(in Arbeitstagen, Wochen oder Monaten)

Genehmigungsanträge:

Änderungsanträge:

Hierbei handelt es sich um genaue Zahlen
 geschätzte Zahlen

1.5. Wie viele Tierversuche durchführende Einrichtungen gab es im Jahr 2005 im Verantwortlichkeitsbereich der Behörde?
(Eine Tierversuche durchführende Einrichtung sei als der Tätigkeitsbereich eines Tierschutzbeauftragten definiert.)

.....

2. Fragen zu Überwachungsbesuchen

2.1. Wie viele Überwachungsbesuche hat die für Tierversuche zuständige Abteilung Ihrer Behörde im Jahr 2005 durchgeführt?

.....

Hierbei handelt es sich um eine genaue Zahl
 eine geschätzte Zahl

2.2. Wie hoch war der Anteil der unangekündigten Überwachungsbesuche?

- 0-20%
- 20-40%
- 40-60%
- 60-80%
- 80-100%

2.3. Wie lang war die durchschnittliche Besuchszeit? (geschätzt)

.....

2.4. Wie lang war die durchschnittliche Dauer, die Sie von der Behörde abwesend waren (Anreise, Besuch, Rückreise)? (geschätzt)

.....

2.5. Wie viel Prozent der Tierversuche durchführenden Einrichtungen wurden im Jahr 2005 besucht?
(Eine Tierversuche durchführende Einrichtung sei als der Tätigkeitsbereich eines Tierschutzbeauftragten definiert.)

-
Hierbei handelt es sich um eine genaue Zahl
 eine geschätzte Zahl

2.6. Wie viel Prozent der Tierversuche durchführenden Einrichtungen besuchen Sie regelmäßig?
(Eine Tierversuche durchführende Einrichtung sei als der Tätigkeitsbereich eines Tierschutzbeauftragten definiert.)

- in 0% aller Tierversuche durchführenden Einrichtungen
 in 1-33% aller Tierversuche durchführenden Einrichtungen
 in 33-66% aller Tierversuche durchführenden Einrichtungen
 in 66-99% aller Tierversuche durchführenden Einrichtungen
 in 100% aller Tierversuche durchführenden Einrichtungen

2.7. Was meint das Wort „regelmäßig“ bei den Tierversuche durchführenden Einrichtungen, die Sie nach 2.6. regelmäßig besuchen?

(Eine Tierversuche durchführende Einrichtung sei als der Tätigkeitsbereich eines Tierschutzbeauftragten definiert.)

- mindestens einmal im Jahr
 alle ein bis zwei Jahre
 alle zwei bis drei Jahre
 alle drei bis fünf Jahre
 seltener als alle fünf Jahre

2.8. Wie geht Ihre Behörde bei Überwachungsbesuchen vor?

- freier Rundgang durch Einrichtung
 Rundgang mit Abhaken einer Checkliste

2.9. Wie oft ist Ihre Behörde bei der Durchführung genehmigter Tierversuche anwesend?

- in 0% aller Überwachungsbesuche
 in 1-5% aller Überwachungsbesuche
 in 5-20% aller Überwachungsbesuche
 in 20-50% aller Überwachungsbesuche
 in 50-100% aller Überwachungsbesuche

3. Fragen zu anderen Überwachungsmaßnahmen

3.1. Wie oft kontrolliert Ihre Behörde die gemeldeten Versuchstierzahlen auf Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen?

- in 0% aller erteilten Genehmigungen
 in 1-33% aller erteilten Genehmigungen
 in 33-66% aller erteilten Genehmigungen
 in 66-99% aller erteilten Genehmigungen
 in 100% aller erteilten Genehmigungen

3.2. Wie oft fordert Ihre Behörde Aufzeichnungen an und kontrolliert diese auf Vollständigkeit und Plausibilität?

- in 0% aller erteilten Genehmigungen
 in 1-33% aller erteilten Genehmigungen
 in 33-66% aller erteilten Genehmigungen
 in 66-99% aller erteilten Genehmigungen
 in 100% aller erteilten Genehmigungen

3.3. Prüft Ihre Behörde die häufigsten wissenschaftlichen Magazine auf Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen hinsichtlich Versuch und durchführender Personen?

- ja nein

Wenn ja, mit welcher Intensität führen Sie diese Prüfung durch?

.....
.....

3.4. Prüft Ihre Behörde publizierte Dissertationen, die sich auf Ergebnisse aus Tierversuchen beziehen, auf Übereinstimmung mit den erteilten Genehmigungen hinsichtlich Versuch und durchführender Personen?

- ja nein

Wenn ja, mit welcher Intensität führen Sie diese Prüfung durch?

.....

3.5. Welche anderen Überwachungsmaßnahmen wendet Ihre Behörde an?

-
 in% aller
-
 in% aller
-
 in% aller

4. Fragen zu festgestellten Verstößen

4.1. Wie viele Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen Bedingungen der Genehmigung wurden im Jahr 2005 infolge der Überwachungsbesuche festgestellt?

.....

- Hierbei handelt es sich um eine genaue Zahl
 eine geschätzte Zahl

4.2. Wie viele Verstöße wurden im Jahr 2005 infolge anderer Überwachungsmaßnahmen (Fragen 3.1. bis 3.5.) festgestellt?

.....

- Hierbei handelt es sich um eine genaue Zahl
 eine geschätzte Zahl

4.3. Wie viele Verstöße wurden im Jahr 2005 Ihrer Behörde gemeldet (beispielsweise von Angestellten der Einrichtung)?

.....

- Hierbei handelt es sich um eine genaue Zahl
 eine geschätzte Zahl

4.4. Wie viele Verstöße wurden im Jahr 2005 Ihrer Behörde insgesamt bekannt (festgestellte und gemeldete Verstöße zusammen)?

.....

- Hierbei handelt es sich um eine genaue Zahl
 eine geschätzte Zahl

4.5. Wie ging Ihre Behörde bei den festgestellten bzw. gemeldeten Verstößen im Jahr 2005 vor?

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Information der zuständigen Genehmigungsbehörde | | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| <input type="checkbox"/> Gespräch/ Telefonat mit dem | <input type="checkbox"/> Tierschutzbeauftragten der Einrichtung | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| | <input type="checkbox"/> Versuchsleiter | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| | <input type="checkbox"/> Leiter der Einrichtung | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| <input type="checkbox"/> schriftliche Verwarnung des | <input type="checkbox"/> Versuchsleiters | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| | <input type="checkbox"/> Leiters der Einrichtung | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| | <input type="checkbox"/> | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| <input type="checkbox"/> erneute Kontrolle nach Ablauf einer bestimmten Frist | | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| <input type="checkbox"/> Anordnung eines Bußgeldes | | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| <input type="checkbox"/> Entzug der Genehmigung für die Durchführung des Tierversuches | | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| <input type="checkbox"/> ahndungsrechtliche Verfolgung | <input type="checkbox"/> des Versuchsleiter | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| | <input type="checkbox"/> des Leiters der Einrichtung | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| | <input type="checkbox"/> | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| <input type="checkbox"/> | | in der unter 4.4. genannten Fälle |
| <input type="checkbox"/> | | in der unter 4.4. genannten Fälle |

4.6. Sind in den Jahre 2001 bis 2005 Fälle von Verstößen aufgetreten, die zu folgenden Konsequenzen geführt haben?

- nachträgliche Auflagen der Genehmigung nein ja, Fälle
- Entzug der Genehmigung nein ja, Fälle
- freiwillige Rückgabe der Genehmigung durch Versuchsleiter nein ja, Fälle

4.7. Welche Arten von Verstößen haben in den Jahren 2001 bis 2005 zu nachträglichen Auflagen einer Genehmigung geführt?

(Bitte nach Häufigkeit sortieren, mit der häufigsten beginnend.)

1.
2.
3.
4.
5.
6.

4.8. Welche Arten von Verstößen haben in den Jahren 2001 bis 2005 zum Entzug einer Genehmigung geführt?

(Bitte nach Häufigkeit sortieren, mit der häufigsten beginnend.)

1.
2.
3.
4.
5.
6.

4.9. Welche Arten von Verstößen haben in den Jahren 2001 bis 2005 zur freiwilligen Rückgabe der Genehmigung durch den Versuchsleiter geführt?

(Bitte nach Häufigkeit sortieren, mit der häufigsten beginnend.)

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Subjektive Angaben

5. Fragen zu Ihrer persönlichen Bewertung der Überwachungseffektivität

5.1. Wie schätzen Sie die Effizienz der behördlichen Überwachungsbesuche ein?

- | | | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | nicht effizient | | | sehr effizient | |
| - hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses | <input type="checkbox"/> |
| - hinsichtlich des Tierschutzes (Umsetzung des Tierschutzgedankens, wie er im Tierschutzgesetz festgelegt ist) | <input type="checkbox"/> |

5.2. Wie schätzen Sie die Effizienz anderer behördlicher Überwachungsmaßnahmen (Fragen 3.1.-3.5.) ein?

- | | | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | nicht effizient | | | sehr effizient | |
| - hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses | <input type="checkbox"/> |
| - hinsichtlich des Tierschutzes (Umsetzung des Tierschutzgedankens, wie er im Tierschutzgesetz festgelegt ist) | <input type="checkbox"/> |

5.3. Wie schätzen Sie die Effizienz der internen Überwachung durch Tierschutzbeauftragte ein?

- | | | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | nicht effizient | | | sehr effizient | |
| - hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses | <input type="checkbox"/> |
| - hinsichtlich des Tierschutzes (Umsetzung des Tierschutzgedankens, wie er im Tierschutzgesetz festgelegt ist) | <input type="checkbox"/> |

- 5.4. Wie beurteilen Sie die Effizienz des deutschen Überwachungssystems genehmigungspflichtiger Tierversuche insgesamt?
- | | | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | nicht effizient | | | sehr effizient | |
| - hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses | <input type="checkbox"/> |
| - hinsichtlich des Tierschutzes (Umsetzung des Tierschutzgedankens, wie er im Tierschutzgesetz festgelegt ist) | <input type="checkbox"/> |

6. Fragen zu Ihren persönlichen Verbesserungsvorschlägen

- 6.1. Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung der behördlichen Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche?

.....

- 6.2. Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung anderer Tätigkeitsbereiche der Behörde?

.....

Haben Sie weitere Anmerkungen zur Tierversuchsüberwachung?

.....

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE MITWIRKUNG!

Anlage 2: Fragebogen an die Tierschutzbeauftragten

Freie Universität  Berlin

An das
Institut für Tierschutz und Tierverhalten
z. Hd. Maria Biedermann
Freie Universität Berlin, FB Veterinärmedizin
Oertzenweg 19b
14163 Berlin

Per Fax: (030) 838 - 62160

Per E-Mail:
biedermann.maria@vetmed.fu-berlin.de

Institut für Tierschutz und Tierverhalten

Fachbereich Veterinärmedizin
Oertzenweg 19b
D – 14163 Berlin

Prof. Dr. Jörg Luy (Leiter)

Rückfragen:
Tel.: (030) 838 – 62258
Fax: (030) 838 – 62160
E-Mail: biedermann.maria@
vetmed.fu-berlin.de

Fragebogen an die Tierschutzbeauftragten zur Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche in Deutschland

(Selbstverständlich ist die Beantwortung aller Fragen freiwillig. Sollten Sie einzelne Fragen oder ganze Abschnitte freilassen wollen, überspringen Sie diese bitte. Sollten Sie zusätzliche Angaben machen wollen, sind Ergänzungen oder Erklärungen herzlich willkommen.)

Fragen zur Einrichtung

(Selbstverständlich werden alle Angaben anonym bearbeitet. Die Fragen zu Ihrem Namen und Ihrer Behörde dienen lediglich dem internen Gebrauch und werden ebenfalls anonym bearbeitet.)

Wie heißen Sie?

Wie lauten Name und Anschrift der Einrichtung, an der Sie als Tierschutzbeauftragte(r) angestellt sind?

.....
.....
.....
.....
.....

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen für das Kalenderjahr 2005. Sollten Sie ein anderes Jahr wählen, um welches handelt es sich?

.....

Objektive Angaben

1. Fragen zur behördlichen Überwachung

- 1.1. Wie häufig fanden im Jahr 2005 Überwachungsbesuche Ihrer Einrichtung durch Vertreter der zuständigen Behörde statt? *(Eine Tierversuche durchführende Einrichtung sei als der Tätigkeitsbereich eines Tierschutzbeauftragten definiert.)*

.....
Hierbei handelt es sich um eine genaue Zahl
 eine geschätzte Zahl

- 1.2. Wie hoch war dabei der Anteil der unangekündigten Überwachungsbesuche?

- 0-20%
 20-40%
 40-60%
 60-80%
 80-100%

- 1.3. Wie lang war die durchschnittliche Dauer behördlicher Überwachungsbesuche?

.....

2. Fragen zur internen Überwachung (Sicherstellen der „Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes“ gem. § 8b Abs. 3 Nr. 1 TierSchG)

- 2.1. Wie viele Versuchsvorhaben haben Sie im Jahr 2005 an Ihrer Einrichtung betreut? *(Eine Tierversuche durchführende Einrichtung sei als der Tätigkeitsbereich eines Tierschutzbeauftragten definiert.)*

.....
Hierbei handelt es sich um eine genaue Zahl
 eine geschätzte Zahl

- 2.2. Für wie viele Versuchstiere waren Sie durchschnittlich im Jahr 2005 zuständig? *(geschätzt)*

.....

- 2.3. In welchem Stadium werden Sie im Regelfall in die Versuchsplanung einbezogen?

- frühe Planungsphase
 späte Planungsphase, aber noch vor Antragstellung
 bei der Antragstellung, zeitgleich mit der Behörde

- 2.4. Wie oft sind Sie bei stattfindenden Tierversuchen anwesend?

- in 0% aller stattfindenden Tierversuche
 in 1-5% aller stattfindenden Tierversuche
 in 5-20% aller stattfindenden Tierversuche
 in 20-50% aller stattfindenden Tierversuche
 in 50-100% aller stattfindenden Tierversuche

- 2.5. Wie oft nehmen Sie eine rückblickende Beurteilung der genehmigungspflichtigen Tierversuche (beispielsweise durch Auswertung der Protokolle) vor?

- in 0% aller erteilten Genehmigungen
 in 1-33% aller erteilten Genehmigungen
 in 33-66% aller erteilten Genehmigungen
 in 66-99% aller erteilten Genehmigungen
 in 100% aller erteilten Genehmigungen

- 2.6. Wie viele Verstöße gegen Vorschriften, Bedingungen oder Auflagen im Interesse des Tierschutzes haben Sie im Jahr 2005 infolge Ihrer Tätigkeit festgestellt?

.....
Hierbei handelt es sich um eine genaue Zahl
 eine geschätzte Zahl

2.7. Wie gingen Sie bei den festgestellten Verstößen vor?

- | | | |
|---|----------|-----------|
| <input type="checkbox"/> Gespräch mit dem Versuchsleiter | in | der Fälle |
| <input type="checkbox"/> Gespräch mit dem Leiter der Einrichtung | in | der Fälle |
| <input type="checkbox"/> Gespräch mit | in | der Fälle |
| <input type="checkbox"/> Anruf bei der zuständigen Behörde | in | der Fälle |
| <input type="checkbox"/> erneute Kontrolle nach Ablauf einer bestimmten Frist | in | der Fälle |
| <input type="checkbox"/> | in | der Fälle |
| <input type="checkbox"/> | in | der Fälle |

Subjektive Angaben

3. Fragen zu Ihrer persönlichen Einschätzung Ihrer Position

- 3.1. Wie schätzen Sie persönlich Ihren Zugang ein zu
- | | | | | | |
|--------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | sehr schwierig | | | | sehr leicht |
| - den Versuchsleitern? | <input type="checkbox"/> |
| - den durchführenden Personen? | <input type="checkbox"/> |
| - dem Leiter der Einrichtung? | <input type="checkbox"/> |
| - | <input type="checkbox"/> |

- 3.2. Wird Ihre Kritik ernst genommen, und werden Ihre Verbesserungsvorschläge umgesetzt?
(geschätzt)
- in 0% aller Fälle der Äußerung von Kritik oder Verbesserungsvorschlägen
 - in 1-33% aller Fälle der Äußerung von Kritik oder Verbesserungsvorschlägen
 - in 33-66% aller Fälle der Äußerung von Kritik oder Verbesserungsvorschlägen
 - in 66-99% aller Fälle der Äußerung von Kritik oder Verbesserungsvorschlägen
 - in 100% aller Fälle der Äußerung von Kritik oder Verbesserungsvorschlägen

- 3.3. Müssen Sie bei der Äußerung von Kritik mit negativen Konsequenzen für Ihre Position rechnen?
- | | | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | fast nie | | | | fast immer |
| | <input type="checkbox"/> |

4. Fragen zu Ihrer persönlichen Bewertung der Überwachungseffektivität

- 4.1. Wie schätzen Sie die Effizienz der internen Überwachung durch Tierschutzbeauftragte ein?
- | | | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | nicht effizient | | | | sehr effizient |
| - hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses | <input type="checkbox"/> |
| - hinsichtlich des Tierschutzes (Umsetzung des Tierschutzgedankens, wie er im Tierschutzgesetz festgelegt ist) | <input type="checkbox"/> |

- 4.2. Wie schätzen Sie die Effizienz der behördlichen Überwachungsbesuche ein?
- | | | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | nicht effizient | | | | sehr effizient |
| - hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses | <input type="checkbox"/> |
| - hinsichtlich des Tierschutzes (Umsetzung des Tierschutzgedankens, wie er im Tierschutzgesetz festgelegt ist) | <input type="checkbox"/> |

- 4.3. Wie schätzen Sie die Effizienz anderer behördlicher Überwachungsmaßnahmen ein?
- | | | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | nicht effizient | | | | sehr effizient |
| - hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses | <input type="checkbox"/> |
| - hinsichtlich des Tierschutzes (Umsetzung des Tierschutzgedankens, wie er im Tierschutzgesetz festgelegt ist) | <input type="checkbox"/> |

- 4.4. Wie beurteilen Sie die Effizienz des deutschen Überwachungssystems genehmigungspflichtiger Tierversuche insgesamt?
- | | | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| | nicht effizient | | | | sehr effizient |
| - hinsichtlich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses | <input type="checkbox"/> |
| - hinsichtlich des Tierschutzes (Umsetzung des Tierschutzgedankens, wie er im Tierschutzgesetz festgelegt ist) | <input type="checkbox"/> |

5. Fragen zu Ihren persönlichen Verbesserungsvorschlägen

5.1. Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung der behördlichen Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche?

.....
.....
.....
.....
.....

5.2. Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung der internen Überwachung genehmigungspflichtiger Tierversuche?

.....
.....
.....
.....
.....

Haben Sie weitere Anmerkungen zur Tierversuchsüberwachung?

.....
.....
.....
.....

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE MITWIRKUNG!

Anlage 3: Fragebogen an die Animals Scientific Procedures Division



An das
Institut für Tierschutz und Tierverhalten
z. Hd. Maria Biedermann
Freie Universität Berlin, FB Veterinärmedizin
Oertzenweg 19b
14163 Berlin
GERMANY

Fax: (+49 30) 838 62484

Questions:
biedermann.maria@vetmed.fu-berlin.de
Phone: (+49 30) 838 62258

Institut für Tierschutz und Tierverhalten

Fachbereich Veterinärmedizin
Oertzenweg 19b
14163 Berlin
Germany

Prof. Dr. Jörg Luy (Head)

Phone (+49 30) 838 - 62483
Phone secretary - 62901
Fax - 62484

Email: luy@vetmed.fu-berlin.de

Questionnaire relating to the supervision of regulated procedures by the Animals Scientific Procedures Division of the Home Office in Great Britain

Questions regarding the Animals Scientific Procedures Division

(All details supplied will be treated in strict confidence. The questions regarding your name and the ASPD address are solely for internal use and again will be treated in the strictest confidence.)

Your name: *(voluntary)*

Address of the Animals Scientific Procedures Division:
Animals Scientific Procedures Division (ASPD)
Mail Point 1B
1st Floor Seacole Building
2 Marsham Street
London SW1 4DF
United Kingdom

If the address is incorrect, please correct here.

.....
.....
.....
.....

Please answer the following questions for the whole ASP Division and not just for the office you work for.

Please answer the following questions for the year 2005. If you choose another year, which one is it?

.....

Data from an objective point of view

1. Questions regarding the staff situation of the Animals Scientific Procedures Division

1.1. How many scientific staff were working for the Animals Scientific Procedures Division on average in the year 2005?

- full-time:
- part-time: working hours per week
- part-time: working hours per week

1.2. How many non-scientific staff were working for the Animals Scientific Procedures Division on average in the year 2005?

- full-time:
- part-time: working hours per week
- part-time: working hours per week

2. Questions regarding non-compliance

2.1. Have there been cases of non-compliance during the years 2001 until 2005, which led to

- additional conditions of a project or personal licence? no yes, cases
- the revocation of a project licence? no yes, cases
- a project licence holder voluntarily requested revocation? no yes, cases

2.2. During the years 2001 until 2005, what types of infringements led to additional conditions of a project or personal licence?

(Please sort on frequency, starting with the most frequent)

1.
2.
3.
4.
5.
6.

2.3. During the years 2001 until 2005, what types of infringements led to the revocation of a project licence?

(Please sort on frequency, starting with the most frequent)

1.
2.
3.
4.
5.
6.

2.4. During the years 2001 until 2005, what types of non-compliance led to a project licence holder voluntarily requesting revocation of a project licence?

(Please sort on frequency, starting with the most frequent)

1.
2.
3.
4.
5.
6.

Data from a subjective point of view

3. Question regarding your personal assessment of the efficiency of supervision

3.1. How do you personally assess the efficiency of the British supervision system of regulated procedures regarding the 3Rs (Replace, Reduce, Refine) generally? not efficient very efficient

4. Questions regarding your personal suggestions for improvement

4.1. Do you have any suggestions for the improvement of the supervision of regulated procedures by the Home Office?

.....
.....
.....
.....

4.2. Do you have any suggestions for the improvement of other Home Office responsibilities?

.....
.....
.....
.....

Do you have any further comments regarding the supervision of regulated procedures?
.....
.....
.....
.....

MANY THANKS FOR YOUR PARTICIPATION!

Anlage 4: Fragebogen an das Animals (Scientific Procedures) Inspectorate



An das
Institut für Tierschutz und Tierverhalten
z. Hd. Maria Biedermann
Freie Universität Berlin, FB Veterinärmedizin
Oertzenweg 19b
14163 Berlin
GERMANY

Fax: (+49 30) 838 62484

Questions:
biedermann.maria@vetmed.fu-berlin.de
Phone: (+49 30) 838 62258

**Institut für Tierschutz
und Tierverhalten**

Fachbereich Veterinärmedizin
Oertzenweg 19b
14163 Berlin
Germany

Prof. Dr. Jörg Luy (Head)

Phone (+49 30) 838 - 62483
Phone secretary - 62901
Fax - 62484

Email: luy@vetmed.fu-berlin.de

**Questionnaire relating to the supervision of regulated procedures
by the Animals (Scientific Procedures) Inspectorate
of the Home Office in Great Britain**

Questions regarding the Inspectorate office

(All details supplied will be treated in strict confidence. The questions regarding your name and the ASPD address are solely for internal use and again will be treated in the strictest confidence.)

Your name: *(voluntary)*

Address of your office: Animals (Scientific Procedures) Inspectorate
Home Office
Mail Point 1B
1st Floor Seacole Building
2 Marsham Street
London SW1 4DF
United Kingdom

If the address is incorrect, please correct here.

.....
.....
.....
.....

Please answer the following questions for the whole Animals (Scientific Procedures) Inspectorate and not just for the office you work for.

Please answer the following questions for the year 2005. If you choose another year, which one is it?

.....

Data from an objective point of view

1. Questions regarding the staff situation of the Animals (Scientific Procedures) Inspectorate

1.1. How many Inspectors were working for the Animals (Scientific Procedures) Inspectorate on average in the year 2005?

- full-time:
- part-time: working hours per week
- part-time: working hours per week
- part-time: working hours per week

2. Questions regarding the visits

2.1. How many of the visits carried out in the year 2005 were unannounced? (*approximately*)

- 0-20%
- 20-40%
- 40-60%
- 60-80%
- 80-100%

2.2. How do you proceed when visiting a designated establishment?

- free tour through the establishment
- tour with ticking off a checklist
-
-

2.3. How often are you present when regulated procedures are being carried out?

- in 0% of all visits
- in 1-5% of all visits
- in 5-20% of all visits
- in 20-50% of all visits
- in 50-100% of all visits

3. Questions regarding other methods of supervision

3.1. How often do you compare the overall cost of a project to the protected animals with the cost permitted by the project licence? (*approximately*)

- in 0% of all project licences
- in 1-33% of all project licences
- in 33-66% of all project licences
- in 66-99% of all project licences
- in 100% of all project licences

3.2. How often do you request or look at records to check on the condition of licences? (*approximately*)

- in 0% of all project and personal licences
- in 1-33% of all project and personal licences
- in 33-66% of all project and personal licences
- in 66-99% of all project and personal licences
- in 100% of all project and personal licences

3.3. Do you check the most commonly used scientific journals to control harmony with the project and personal licences?

- yes
- no

If yes, to which intensity do you undergo this?

.....
.....

3.4. Do you check published PhD theses, which refer to results from regulated procedures, for correspondence with the project and personal licences?

- yes no

If yes, to which intensity do you undergo this?

.....
.....

3.5. Which other methods of supervision do you use?

-
in% of all

Data from a subjective point of view

4. Questions regarding your personal assessment of the efficiency of supervision

4.1. How do you personally assess the efficiency of visits by the Animals (Scientific Procedures) Inspectorate regarding the 3Rs (Replace, Reduce, Refine)?

- not efficient very efficient

4.2. How do you personally assess the efficiency of other methods of Home Office supervision (questions 3.1.-3.5.) regarding the 3Rs (Replace, Reduce, Refine)?

- not efficient very efficient

4.3. How do you personally assess the efficiency of the internal supervision by the Ethical Review Process regarding the 3Rs (Replace, Reduce, Refine)?

- not efficient very efficient

4.4. How do you personally assess the efficiency of the British supervision system of regulated procedures regarding the 3Rs (Replace, Reduce, Refine) generally?

- not efficient very efficient

5. Questions regarding your personal suggestions for improvement

5.1. Do you have any suggestions for the improvement of the supervision of regulated procedures by the Inspectorate?

.....
.....
.....

5.2. Do you have any suggestions for the improvement of other responsibilities of the Inspectorate?

.....
.....
.....

Do you have any further comments regarding the supervision of regulated procedures?

.....
.....
.....
.....

MANY THANKS FOR YOUR PARTICIPATION!

Anlage 5: Fragebogen an die Ethical Review Processes

Freie Universität  Berlin

An das
Institut für Tierschutz und Tierverhalten
z. Hd. Maria Biedermann
Freie Universität Berlin, FB Veterinärmedizin
Oertzenweg 19b
14163 Berlin
GERMANY

Fax: (+49 30) 838 62160

Email:
biedermann.maria@vetmed.fu-berlin.de

Institut für Tierschutz und Tierverhalten

Fachbereich Veterinärmedizin
Oertzenweg 19b
14163 Berlin
Germany

Prof. Dr. Jörg Luy (Head)

Phone (+49 30) 838 - 62483
Phone secretary - 62901
Fax - 62484

Email: luy@vetmed.fu-berlin.de

Questionnaire relating to the supervision of regulated procedures in Great Britain

Questions regarding your designated establishment

(All details supplied will be treated in strict confidence. The questions regarding your name and the establishment you are employed by are solely for internal use and again will be treated in the strictest confidence.)

Your name: *(voluntary)*

Your position within the Ethical Review Process:

The establishment you are employed by: *[address of the establishment]*

If this is not the establishment the following details refer to or if the address is incorrect, please correct here.

.....
.....
.....
.....

Please answer the following questions for the year 2005. If you choose another year, which one is it?

.....

Data from an objective point of view

1. Questions regarding supervision by the Home Office

- 1.1. How often has your establishment been visited by an Animals (Scientific Procedures) Inspector in the year 2005?

.....
This is an exact number
 approximate number

- 1.2. How many of the visits carried out in the year 2005 were unannounced?

- 0-20%
 20-40%
 40-60%
 60-80%
 80-100%

- 1.3. How long have visits by the Animals (Scientific Procedures) Inspectorate been on average?

.....

2. Questions regarding the internal supervision by the Ethical Review Process

- 2.1. With how many regulated procedures has the Ethical Review Process been entrusted in the year 2005?

.....
This is an exact number
 approximate number

- 2.2. How many people in your designated establishment are entrusted with responsibilities for the supervision of regulated procedures?

- full-time:
 part-time: working hours per week
 part-time: working hours per week
 part-time: working hours per week

- 2.3. For how many protected animals has the Ethical Review Process been responsible on average in the year 2005? (*approximately*)

.....

- 2.4. At which point of development is the Ethical Review Process usually included in the planning of proposed projects?

- early planning phase
 late planning phase, but before application for a project licence

- 2.5. How often is a member of the Ethical Review Process present at regulated procedures taking place ?

- in 0% of all regulated procedures taking place
 in 1-5% of all regulated procedures taking place
 in 5-20% of all regulated procedures taking place
 in 20-50% of all regulated procedures taking place
 in 50-100% of all regulated procedures taking place

- 2.6. How often does the Ethical Review Process undertake retrospective project reviews?

- in 0% of all project licences
 in 1-33% of all project licences
 in 33-66% of all project licences
 in 66-99% of all project licences
 in 100% of all project licences

2.7. How many cases of non-compliance with the Animals (Scientific Procedures) Act 1986 or with the conditions of licences has the Ethical Review Process registered through its supervision activities in the year 2005?

.....
 This is an exact number
 approximate number

2.8. How did the Ethical Review Process proceed when cases of non-compliance have been registered?

- discussion with the project licence holder in of all cases specified under 2.6.
- discussion with the certificate holder in of all cases specified under 2.6.
- discussion with in of all cases specified under 2.6.
- phone-call with the Home Office in of all cases specified under 2.6.
- another control after a set period of time in of all cases specified under 2.6.
- in of all cases specified under 2.6.
- in of all cases specified under 2.6.

Data from a subjective point of view

3. Questions regarding your personal assessment of your position

3.1. How do you regard access of the Ethical Review Process very difficult very easy

- to project licence holders?	<input type="checkbox"/>				
- to personal licence holders?	<input type="checkbox"/>				
- to certificate holders?	<input type="checkbox"/>				
-?	<input type="checkbox"/>				

3.2. Are criticism and suggestions from the Ethical Review Process taken into account by the designated establishment? (*approximately*)

- in 0% of all cases of voicing criticism or suggestions
- in 1-33% of all cases of voicing criticism or suggestions
- in 33-66% of all cases of voicing criticism or suggestions
- in 66-99% of all cases of voicing criticism or suggestions
- in 100% of all cases of voicing criticism or suggestions

3.3. Do members of the Ethical Review Process need to reckon with negative consequences for themselves when voicing criticism? nearly never nearly always

	<input type="checkbox"/>				
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

4. Questions regarding your personal assessment of the efficiency of supervision

4.1. How do you personally assess the efficiency of the internal supervision by the Ethical Review Process regarding the 3Rs (Replace, Reduce, Refine)? not efficient very efficient

	<input type="checkbox"/>				
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

4.2. How do you personally assess the efficiency of visits by the Animals (Scientific Procedures) Inspectorate regarding the 3Rs (Replace, Reduce, Refine)? not efficient very efficient

	<input type="checkbox"/>				
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

4.3. How do you personally assess the efficiency of other methods of Home Office supervision regarding the 3Rs (Replace, Reduce, Refine)? not efficient very efficient

	<input type="checkbox"/>				
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

4.4. How do you personally assess the efficiency of the British supervision system of regulated procedures regarding the 3Rs (Replace, Reduce, Refine) generally? not efficient very efficient

	<input type="checkbox"/>				
--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

5. Questions regarding your personal suggestions for improvement

5.1. Do you have any suggestions for the improvement of the supervision of regulated procedures by the Home Office?

.....
.....
.....
.....
.....

5.2. Do you have any suggestions for the improvement of the internal supervision of regulated procedures by the Ethical Review Process?

.....
.....
.....
.....
.....

Do you have any further comments regarding the supervision of regulated procedures?

.....
.....
.....
.....

MANY THANKS FOR YOUR PARTICIPATION!

Danksagung

Meinem Doktorvater Prof. Dr. J. Luy gilt mein besonderer Dank für die Überlassung des Dissertationsthemas, die vielen geopferten Beratungsstunden und die jederzeit gewährte, hervorragende Betreuung.

Frau D. Ciuraj gilt mein Dank insbesondere für die viele praktische Hilfe und den leckeren selbst geimkerten Honig.

Dr. H. Kulemeyer und dem gesamten Bibliothekspersonal danke ich für die freundliche Unterstützung bei der Literaturrecherche sowie bei dem Erstellen des Quellenverzeichnisses.

Ebenfalls danke ich Prof. Dr. D. Ohr für seine Beratung über die verschiedenen, für die Untersuchung in Frage kommenden Methoden. Bei Prof. Dr. H. Hackbarth bedanke ich mich für seine Beratung zu dem Fragebogen für die Tierschutzbeauftragten. Für ihre eingehende Beratung zur datenschutzgerechten Untersuchung mittels Fragebögen und der Verwendung der daraus ermittelten und weiterer Informationen danke ich Frau I. Pahlen-Brandt. Den Mitarbeitern des Instituts für Biometrie, insbesondere Herrn F. Lotz, danke ich für die Unterstützung bei der Auswertung der Fragebögen.

Mein Dank gilt auch den Mitarbeitern der Abteilung für Informationstechnologie für das Lösen meiner Computerprobleme.

Schließlich möchte ich mich bei all jenen Behördenvertretern, Tierschutzbeauftragten etc. bedanken, die einen der Fragebögen ausgefüllt oder mir auf andere Art geholfen haben. Dabei danke ich insbesondere Dr. H. Ratsch für ihre vielfältig gewährte Unterstützung.

Ganz besonders möchte ich auch meiner Familie für die vielen aufbauenden Worte und die praktische Hilfe beispielsweise bei der Lösung grammatikalischer Kniffligkeiten danken. Auch meinen Freunden und Bekannten danke ich für die jederzeit gewährte Motivation.

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt habe. Ich versichere, dass ich ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfen in Anspruch genommen habe.

Berlin, den 31. August 2008

Maria Biedermann